

befundir yelicher Ufname, Beschirmunge oder Hülfe des rechten oder der Tad danyde wir uns in keyne wyß wider dise vorgenanten Stücke mogen beschirmen. Auch haben sie uns und unsim Stifte zu gezeugen, zu Burgen gesaz, dise erbarn und vesten Lude die hernach stent geschriben, den geistlichen Herman Apt zu Helwardishusen, Heinrich von Hartenberg, Heinrich von Wesenhein, Reinher von Dalcwig, Bote Herman von Swensberg, Bernharde von Dalcwig, Hanse Rymen von dem Alreberge, Tylen von Kerstelingeroode und Heinrich Knorren, Wepener, zu eynie offenbarunge und Vestenunge alle diser vorgenanten stücke so han wir Gerlach Erzbischoff vorgenant Unsir Ingefigil an disen brieff tun henkin, den wir den egenanten von Hanstein darubir han gegeben, der gebin ist zu Heiligenstad off den nechsten Dinstag nach sente Bonifacien Tage des heiligen Bischoffes nach cristi geburte druzenhundert und in dem dru und sechzigsten Jare. (Orig. Perg. mit dem beschädigten Erzbisch. Wappen.)

Dritter Abschnitt.

I. Güterbesitz im Allgemeinen.

Allode und Lehn.

Wenn wir hier an der Hand der Geschichte den Güterbesitz des Gesamthauses Hanstein durchwandern und zu erforschen suchen, zu welcher Zeit ein Besitzthum erworben, oder auch verloren sey, so müssen die Allode der Familie zuerst behandelt werden und den Lehen vorangehn. Allein es ist eine schwierige Aufgabe, erstere unter den letzteren herauszufinden, denn bekanntlich erlangte in den Jahrhunderten des Mittelalters das Lehnwesen eine so überwiegende Herrschaft, daß der erb- und eigenthümliche Grundbesitz, das Allodium, fast ganz verschwand und theils durch Verträge in Lehen sich verwandelte, theils auch in späteren Jahrhunderten aus Unkenntniß in Lehnspeditionen aufgenommen wurde, weil das

kleinere Allodium sich dem größern, lehnbaren Grundbesitz im Laufe der Zeit angeschlossen hatte. Wenn der Edelmann in einem Dorfe zwei, drei und mehrere Hufen zu Lehen trug, und ebendasselbst eine halbe oder eine ganze Hufe erblich besaß; so wurde es schon der zweiten Generation nicht möglich, beide Grundstücke zu trennen, da man Steuer-Kataster und Grundbücher nicht kannte. Man begriff daher Alles unter dem Namen des Lehens. Hiervon liefert der von Hansteinische Güterbesitz viele, jetzt noch nachzuweisende Beispiele, und so ausführlich der Abschnitt über die Lehen ausfallen wird, so beschränkt werden die gesammelten Nachrichten über die Allode bleiben, da sie sich fast nur mit einzelne Fingerzeigen und Vermuthungen begnügen müssen.

Bei aller Unsicherheit, welche über diesen Gegenstand schwebt, läßt sich jedoch von vornherein annehmen, daß die Familie deren von Hanstein außer den zahlreichen Lehen auch erb- und eigenthümliche Güter besessen haben müsse, als das Erzstift ihr das wichtige Amt des Vicedomats auf dem Rüsteberge anvertraute und sie durch Uebertragung dieser stellvertretenden Gewalt vor allen Dienstmännern auf dem Eichsfelde bevorzugte. Ämter, wie dieses, das in der Verwaltung und Beschirmung, wie in der Gerichtsbarkeit den entfernten Landesherrn vertrat, waren damals nicht das Ziel, nach welchem auch das mittellose Talent streben konnte, sie waren, wie das Amt der Gaurichter in den karolingischen Zeiten, an überwiegenden Besitz geknüpft, was den großen nicht genug zu schätzenden Vortheil hatte, daß der Beamte nicht blos als Diener der Fürsten, sondern auch als Sohn des Landes handeln mußte. Setzen wir aber auch den ungewöhnlichen Fall, die Vicedome auf dem Rüsteberge aus der Familie derer von Hanstein wären ohne freien, erblichen Grundbesitz, folglich nach der dormaligen Sitte, die keine Kapitalisten kannten, ganz arm gewesen; so gab ihnen dieses Amt welches die Mitglieder dieser Familie 161 Jahre hindurch (1162—1323) bekleideten, Gelegenheit genug, sich freies Eigenthum zu erwerben.

Wir werden aber im Laufe dieser Untersuchung finden, daß diejenigen Güter, welche wir als Allode bezeichnen müssen, sämmtlich im Amte Rüsteberg und in der Umgegend von Heiligenstadt

angen

er Herz

Gur

haus

(H

595, S

324, S

erhein

Bilh

63.

uter g

folglich im Bezirke des Vicecomats gelegen haben, woraus hervorgeht, daß diese Güter während der Periode erworben sind, in welcher die Familie von Hanstein jenes Amt bekleidete. Von ursprünglichen Erbgütern keine Spur! Woher kam dieses? Ohne Zweifel daher, daß wir, wie in der Geschichte der Familie nachgewiesen werden wird, ihren Ursprung nicht auf dem Eichsfelde, sondern in Thüringen, in und bei Apolda zu suchen haben. Dort lagen die Familiengüter, welche an andere Zweige eines und desselben Stammes übergingen, so daß sie endlich dem Gedächtniß späterer Generationen entschwanden.

Eine zweite Bemerkung wird sich ebenfalls aus dieser Untersuchung ergeben. Die Erwerbungen erb- und eigenthümlicher Güter auf dem Eichsfelde ist nur auf die Vicecome beschränkt und die Herrn des Hansteins können nur durch spärlichen Ankauf dieses oder jenes Grundstück erweitern und vermehren, während sie eine bewunderungswürdige Menge von Erbgütern, die sich theilsweise in Activlehen verwandelten, in dem hessischen und braunschweig-lüneburgischen Gebiet erwarben und sehr ansehnliche Pfandschaften erlangten. Wir werden diese Güter in und um Wizenhausen, zu Hofgeismar, zu Dransfeld, in und bei Göttingen &c. &c. an ihrem Orte genauer bezeichnen und fragen uns, wie kam es, daß die Familie nicht gleiche Erwerbungen auf dem Eichsfelde machte? Die Ursache ist in der furchtsamen Politik des Mainzischen Stuhls zu suchen. Schon waren die von Hanstein durch ihre Lehnenschaften so begütert geworden, daß sie den alten Dynasten gleich kamen. Hatte nun das Erzstift unter kluger Benutzung der Umstände diese allmählig vom Eichsfelde verdrängt, so konnte es nicht wiederum eine Familie so sehr begünstigen, daß sie zu der Macht und dem Ansehn gelangte, welches den Gehorsam der Vasallen in Zweifel stellen konnte. Man sieht daher recht deutlich, wie sich das Erzstift bemühte, den Güterbesitz der Familie nicht zu groß werden zu lassen, und vielmehr jede Gelegenheit benutzte, um diesen zu verringern. Die Politik ist ja eine Frucht des geistlichen Standes, der sich durch Klugheit und Vorsicht, weniger durch das Schwert schützen mußte, (daher ist es auch gekommen, daß die Meister der Politik, welche darauf ausgehn das *divide et impera*, praktisch zu üben, sämmtlich

aus dem geistlichen Stande waren, Kimenes, Nichelien, Mazarin u. a.) und die Erzbischöfe von Mainz haben sie meisterhaft zu üben gewußt. Als z. B. 1374 (Urb. 160) das Stift den von Hanstein die für die damalige Zeit außerordentlich große Summe von 700 Mark schuldig war und sie nicht bezahlen konnte, so würde jeder weltliche Fürst jener Zeit seine Schuld durch Ertheilung von Lehnenschaften mit leichter Mühe abgetragen haben; was denn auch wohl die von Hanstein erwarteten. Aber das Erzstift zog die baare Bezahlung in Terminen, so lästig sie auch war, der Ertheilung von Lehnenschaften vor, und die Bereitwilligkeit, womit das Erzstift den angebotenen Kauf hansteinischer Güter im Jahr 1323 (Urb. 77), wovon weiter unten die Rede seyn wird, ergriff und der Familie dadurch die Hälfte ihrer Güter nebst dem erblichen Vicedomat entzog, ist ebenfalls ein Beweis, wie wenig das Stift allzugroßen Besitz seiner Vasallen wünschte; ja man kann sich bei diesem Handel des Verdachtes nicht erwehren, daß die Geistlichkeit mit im Spiel war, denn ohne sie würde schwerlich ein Ritter jener Zeit sein besiegeltes Wort so ohne Rückhalt gebrochen haben. Selbst dann, wenn eine Belehnung *ex nova gratia* eintreten mußte und nicht gut vermieden werden konnte, entschloß man sich Mainzischer Seits lieber zu einem Sonderlehen, als daß man die erledigte Lehen dem Gesamthause zuwenden wollte, wie z. B. bei der Windischen Mark, nach Ausgang der Ershäuser älteren Linie. — Zwar verhinderte Mainz nicht die Erwerbung der Fuldischen und Braunschweig-Lüneburgischen Lehen an der Werra; aber nur aus der gegründeten Furcht, daß das benachbarte Hessen nicht säumen würde, sich in den Besitz derselben zu setzen.

Nach diesem Excurs kehren wir zu der Untersuchung über Hansteinische Alloda auf dem Eichsfelde zurück.

Die erste Spur eines freien Eigenthums finden wir in einer Urkunde von 1236 (Urb. 18), welche aber zugleich den Beweis liefert, wie frühzeitig ein Eigenthum in ein Lehen überging. Der Erzbischof Siegfried schließt nämlich im Kloster Hasungen am 1. Januar des genannten Jahrs mit dem Vicedom Theodorich und dessen Brüder Heitheric von Hanstein zum Besten des Klosters Mariengarten einen Vertrag, worin die Brüder mehrere ihrer Lehen

angen

re Herz

Cur

ans

(H

595. S

324 C

erstein

Bilh

63.

ter g

güter abtreten und dafür mit andern Lehen entschädigt werden. Um aber eine Ausgleichung zu bewirken, treten die Brüder auch einige ihrer Güter (*bona sua*, also nicht Lehen) ab, nämlich 7 Hufen (*mansos*) in Robretteshusen (Nuprechtshausen, Wüstung im Gericht Hanstein), 3 Hufen am Rüsteberg, $3\frac{1}{2}$ Hufe in Rabodenroth *), Rummanode, Hof bei Unterstein, von welchem bei Wiesenfeld das Nöthige vorkommen wird, 3 Hufen in Sunareroth (vielleicht Siemerode im Gericht Rüsteberg) und bekamen diese ihre Erbgüter als Lehen zurück, so daß dadurch die durch die Abtretung verringerte Zahl der Lehnobjecte wieder ergänzt wird.

Eine Urkunde vom Jahr 1254 (Urk. 23) läßt uns ebenfalls Erbgüter der Vicedome erkennen. Es wird darin das Dorf Elnrode (Wüstung im Amte Rüsteberg) ausdrücklich als ein Allodium des Vicedom Heidenreich bezeichnet (*In allodio suo Elnrode*). Ferner werden darin angeführt: ein Zehnten des Marktes vor dem Rüsteberg, innerhalb der Umfassungsmauer (*in pomorio*), vier Hufen vor dem Todtenhofe zu Geismar, und ein Antheil an dem Zehnten zu Hadewardeshusen (Steinhäuterode (Dorf im Gericht Rüsteberg)). Obgleich nun der Erzbischof auf diese Zehnten und Hufen Ansprüche zu haben glaubte (*quae quidem nobis pertinere dicebant*); so bekräftigte doch Heidenreich durch einen Eid, daß sie sein Eigenthum seyen und der Erzbischof versprach für sich und seine Nachkommen, ihn in dem Besitze derselben nicht zu stören.

Daß diese Güter nicht lehnbar waren, ahnete man zwar noch im 17. Jahrhundert, aber man kannte wahrscheinlich die betreffende Urkunde nicht und war daher über die Natur dieser Güter zweifel-

*) Rabenderode war 1608 ein Hof, den man nicht als Mainzisches Lehen anerkennen wollte. Denn auf die Frage des Lehnhofs, warum das Dorf Rabenrode in der Specification fehle, antwortete man: Rabenderode sey kein Dorf, sondern ein Hof, den Heinrich von Hanstein für sein Erbe halten wolle. — Ein Rabenrode (Rummerode), worin die Besenhausen Linie mit 2 Hufen Landes von der Herrschaft Plesse belehnt worden, scheint ein anderes zu seyn.

haft. In der Lehnspecification von 1608 werden sie nicht unter den Lehnobjecten aufgeführt, allein am Schlusse wird die Bemerkung gemacht: „Auch haben wir von Hanstein einen Burgsitz auff dem Rustebergk undt Meyerhoff im Markt darunter gelegen, darin ohngeferlich fünff Hussen landes und Wiesen gehören, davon denen von Bodenhausen anderthalb Hussen geständigk.“

„Item drittehalb Viertel von den Zehnten an der Lenderey für den Rustebergk, davon das Ambt Rustebergk uns ein Viertel beneben dem Burgsitze entzogen.“

Man hatte hier aus Mangel an bestimmten Nachweisungen Lehen und Eigenthum zusammen gemischt. Der Burgsitz war offenbar Lehen, aber der Zehnte an der Länderei zu Rusteberg ist kein anderer, als der an der obigen Urkunde bezeichnete Zehnte des Marktes.

Zum Eigenthum der Bicedome gehörten ferner, ausweislich der vorhandenen Urkunden: 1) Güter zu Gaisleden (Geiselet, auf der Straße von Heiligenstadt nach Dingelstedt. Ein anderes Geislaha, Geisleben, als kaiserliches oder Reichsgut auf dem Ober-Eichsfelde, wo Kaiser Heinrich II. dem Stifte zu Heiligenstadt 1022 einige Güter geschenkt hat, ist vielleicht das nehmliche); 2) die alte Burg bei Heiligenstadt, 3) eine halbe Hufe zu Udra. Auch dürfte dazu der Zehnte zu Kreuz-Eber, einem Dorfe zwischen Geisleben und Dingelstädt, gerechnet werden, welche in keiner Lehnspecification vorkommt und im Jahr 1471 von Werner von Hanstein, Marschall von Hessen und Hans v. H. Gebrüde, dem St. Martinsstifte zu Heiligenstadt mit Vorbehalt des Wiederkaufs verkauft worden ist. (Urk. 269.)

Diese vorgenannten Güter hatte der Bicedom Helwig (kommt als solcher zwischen 1196—1203 vor) ohne Einnischung eines Lehnsherrn dem St. Katharinenkloster zu Eisenach verkauft. Da sie demselben aber zu entlegen waren, so verkaufte dieses Kloster dieselben Güter wiederum dem Bicedom Heidenrich, ohne Erwähnung eines Lehnsherrn im Jahr 1241 (pridie Kalendas Martii) (Urk. 19.) Die Wittve desselben, Bertha, übertrug alsdann im Jahre 1261 zwei und eine halbe Hufe von den Gütern zu Geisleben dem Collegiatstifte des heiligen Martins zu Heiligenstadt zum

angen

r Herz

Curi

ans

(H

595. S

324. C

versteir

Bilh

63.

iter e

Seelengeräthe, und zwar mit Bewilligung ihrer fünf Söhne, (Sie heißen Heidenrich, Heinrich, welche beide sich Vicedome nennen, Dietrich, Lupold und Dietrich, welche letztere beide dem geistlichen Stande angehörten, und von denen ersterer der bekannte nachherige Propst von Nörten ist) als Erben, nicht aber eines Lehnsherrn. — Als endlich im Jahre 1303 (Urk. 55) der Propst Lupold v. H. seine Kapelle des heil. Cyriacus zu Nörten mit einem Zehnten zu Hedewordishusen, welcher vom Stifte Mainz zu Lehn ging, dotirte, so übergeben der Vicedom Heinrich, Lupold sein Bruder, Heinrich und Th. Gebrüder von Hanenstein ihr Eigenthum (allodium eorum proprium) in Geyzelde dem Stifte zu Lehen. (Wolfs Gesch. d. Petersstifts zu Nörten. Urk. XVIII.) — Als Eigenthum war noch im 16. Jahrhundert eine Hufe Landes, die Zachmers- oder Nachmers-Hufe genannt, von diesen Gütern übrig geblieben.

Die alte Burg bei Heiligenstadt war schon damals ein Gehölz (mons dictus Altenborg) an einem Berge eine halbe Stunde unterhalb Heiligenstadt, worauf damals wenigstens keine Burg stand und wahrscheinlich nie eine gestanden hat, da die darauf befindlichen Ueberbleibsel Reste einer Kapelle sind. Der Jesuit Papeborch in seinem Commentarius de Sanctis Aureo et Justino, oder vielmehr der Heiligenstädter Jesuit Knackrich haben von dieser alten Burg als einer Residenz des Frankenkönigs Dagobertus I. monströse Fabeln erzählt. — Anstatt der alten Kapelle wurde 1223 eine neue erbaut, nebst eine Einsiedelei. Beide sind wieder verschwunden. (Wolfs Gesch. d. St. Heiligenstadt. S. 178.) Die Stadt besitzt diesen Berg nebst Waldung und die dabei gelegene Länderei als Hansteinisches Lehen und giebt davon vermöge einer Hansteinischen Stiftung dem Beneficiaten von SS. Petrum et Paulum jährlich 4½ Malter Korn und 4½ Malter Hafer ab. Dieses Beneficium ist in neueren Zeiten mit der Pfarrei Nengelrode vereinigt worden.

Außer der oben erwähnten halben Hufe zu Udra besaßen die von Hanstein daselbst ein großes Vorwerk, wie unter andern aus einem Kaufbrief von 1526 erhellt, in welcher jene Hufe die Korbube genannt wird. (Urk. 327.)

In Heiligenstadt selbst besaßen die von Hanstein mehrere Grundstücke, welche den Character des erblichen Eigenthums an

sich tragen, z. B. eine Badstube neben dem Rathhause, vier Häuser und Höfe (Erbzins) an Schleifkotten auf der Geißlehn; Hähne aus etlichen Häusern der Altstadt dazu, Erbzinß von der Rapsmühle u. a. m. Insbesondere ein Haus, Hof und Stätte, welches im Jahr 1489 Heinrich und Werner von Hanstein, Gebrüder und ihre Vettern dem Steinmetz Hans Weyrauch und dessen Ehefrau zum Leibgeding überlassen. (Urk. 286). Es lag an dem Altstädter Kirchhof „bie vnser lieben Frouwen Kirchen“ und kam als Hansteinsches Lehn an die Herrn von Zwehl. (Wolf, Gesch. v. Heiligenstadt. S. 239.) Wahrscheinlich war es dasselbe, welches Dietrich von Arnshausen im Jahr 1303 dem Heinrich von Hanstein und dessen Brüdern verkaufte. (Urk. 54).

Dagegen scheinen die achtzehn Hufen Landes und Wiesen, welche die von Hanstein in der Feldmark der Stadt, nach einer alten Nachricht besessen haben sollen, lehnbar gewesen zu seyn, und zu den erbischöflichen Ländereien gehört zu haben, welche nach Wolf, Geschichte von Heiligenstadt S. 15 den von Hanstein und von Wingingerode verliehen sind. Diese Nachricht ist zweifelhaft, die Zahl von 18 Hufen ist zu groß. Vielleicht rechnete man alle Aecker dazu, auf welchen irgend ein geringer Geld- oder Hühnerzins ruhte.

Der Charakter dieser Heiligenstädter Güter blieb zweifelhaft; man nahm sie in die Lehnspecificationen nicht auf, entzog sie also dem Lehnverbande, allein man konnte doch das Eigenthumsrecht nicht nachweisen. Als daher 1608 der Mainzische Lehnhof die Ausstellung machte: sonderlich habe man der Güter zu Heiligenstadt nicht gedacht, so gab man die wunderliche Antwort, diese Güter seien Austerlehen, derer die von Hanstein in verschiedenen Herrschaften hätten. Man hätte nicht gewußt, ob diese zur Lehnspecification gehörten, wollte sich aber accomodiren. — Diese Antwort gab die Erblichkeit sämmtlicher Güter Preis; denn wenn es Austerlehen waren, so gehörten sie in die Mainzische Lehnspecification; man war daher Mainzische Seite damit zufrieden, ließ wenigstens die Sache in suspenso. Jetzt sind nur wenige Aecker davon noch übrig, gehören aber zum gemeinschaftlichen Lehn.

Ebenso verhält es sich mit dem Dorfe Gerbershausen, welches in den Lehnspecificationen von 1608, 1673 u. 1804 als

angen

r Herz

Cur

haus

(Cat

595, S

524 G

erstein

Züh

63.

ter g

Mainzisches Lehen aufgeführt wird, obgleich die dortigen hansteinischen Güter urkundlich sich als Eigenthum nachweisen lassen. Im Jahre 1336 (Mittwoch nach den heil. Fasten) stellen Johann, Heinrich, Friedrich, Burkard, Ditmar und Heinrich von Hanstein, Knapen, eine Urkunde aus, daß sie einen freien Hof in ihrem Dorfe zu Wederoldshusen gegen einen andern Hof in Gerwordeshusen, dem Bertold von Boykendorf gehörend unter gewissen Bedingungen vertauscht haben. (Urk. 94.) Man vertauscht aber nicht leicht einen freien Hof gegen einen lehnbaren. Hundert acht und dreißig Jahre später, im Jahr 1474, belehnen Werner, Ritter, und Hans, Gebrüder von Hanstein den Albrecht Pramper, Bürger zu Wigenhusen, mit einer dienstfreien und unbeschwerten Hufe Landes vor dem Dorfe Gerbischhusen und beleibzüchtigen damit dessen Ehefrau, ohne Erwähnung eines Lehnherren: welche Belohnung 1490 wiederholt wird. (Urk. B. 274. 287.) Dagegen erkaufen 1348 (an der heiligen märtirer Tage sente Johannis und sente Paulus Urkb. 106.) Hans Thilo und Heinrich Gebrüder von Hanstein von Floreke von Gewardehusen, Jütte, seiner ehl. Wirthin, Elge seiner Tochter und Gerhard von Geuern seinem Schwager die Hälfte aller ihrer Güter, „die gelegin sint zu Gewerdehusin,“ mit Ausnahme eines Sadelhofs, der zu Kaufungen gehört, als ein Lehn, was daraus hervorgeht, daß die Verkäufer diese Güter so lange in Lehnwahrheit behalten wollen, bis die von Hanstein die Belehnung bei dem Lehnsherrn erwirken. Allein 1362, April 14, erkauft (Urk. 134.) Heinrich von Hanstein, Thilos Bruder von Conrad von Gerwarthhusen und seinen fünf Söhnen die Wolfsmühle und eine Hufe am Schadeberge zum erblichen Eigenthum. — Im Jahre 1443 (in die Michaelis Urkb. 235) verkaufen dagegen Thilo und Berld von Gerwershusen, Gebrüder, an Heinrich von H. dem Jungen, ihr Vorwerk zu Gerwershusen, wie sie dieses bisher von ihren gnädigen Herrn von Menke zu Lehn gehabt mit Ausnahme einer halben Hufe Landes, die sie von allen von Hanstein zu Lehn gehabt, und des Landes, das ihre Eltern den Mönchen zu Wigenhausen zum Seelengeräth gegeben haben. Auf dieses Vorwerk weist 1467 derselbe Heinrich v. H. seinen 3 unechten Söhnen, Rinstein, Liebenberg, George Greiffenstein und Hans Winterberg 200 Rhsfl.

an. (Urk. B. 268.) Man sieht hieraus, daß in diesem Dorfe Erb- und Lehnsgüter so gemischt waren, daß man sie späterhin nicht trennen konnte und lieber die Lehnbarkeit für alle annahm.

In einer alten, freilich mit Irrthümern ausgestatteten sogenannten wahren Anzeige und Bericht der Hansteinschen Lehnsgüter wird dagegen das ganze Dorf als erb- und eigenthümlich in Anspruch genommen, denn der Vicecom Heinrich von Rusteberg habe es von dem Stamme, der von Sunder geheissen an sich gekauft und darnach hatten Heinrich und Lippold, Gebrüder von Hanstein dasselbige Dorf von dem Heinrich wiederum zu Erb- und Eigenthum erkaufte, „laut eines lateinischen Kaufbriefs, welchen Lippold von Hanstein unverfehrt in seinem Verwahrsam hat,“ dermal werden sie „auf den heutigen Tage vndt zu Aller Zeit, die sunderschen Güter genannt.“ —

Wahrscheinlich aber betraf dieser Kauf, wenn er je statt gefunden hat, einen Theil der Ländereien und den Zehnten dieses Dorfes. — Wie dieses auch seyn mag, so ist es doch zu beachten, daß derselbe Heinrich, der 1323 (Urk. B. 77) seine Güter an das Erzstift verkaufte, den Zehnten zu Gerwardeshausen von diesem Verkauf ausnimmt, da ihn seine Gattin Luckardis, bereits dem St. Martinsstift zu Heiligenstadt legirt hatte. Er hatte demnach eine freie Disposition darüber. Später besaßen die v. Hanstein in dem großen Dorfe Gerberhausen nur noch eine Mühle, Frucht- und Geldzinsen und Dienstgelder; seit deren Ablösung aber gar nichts mehr.

Haben wir bisher aus zerstreuten Nachrichten einige Allode aufgefunden, so liefert uns nun die eben bemerkte Urkunde von 1323 ein ganzes Verzeichniß derselben. — Damals lebte der Vicecom Heinrich kinderlos; aber auch in heftigem Zwiespalt mit den Söhnen seines Bruders, den Erbburgmännern auf Hanstein. Das Alter ist Einsflüsterungen zugänglich und geneigt, die Verwandten, welche vielleicht mit zu gierigen Blicken auf das reiche Erbe des Oheims schauten, seinen Haß und seine Rache empfinden zu lassen. Zwar glaubten die Nissen ihm die Hände gebunden zu haben, als er im Jahr 1322 die besiegelte Urkunde ausstellte, daß er keine seiner Güter sive propria, sive feudalia, sive hereditaria veräußern wolle (Urk. B. 76), allein schon im folgenden Jahre hatte er

angen

r Herz

Cur

haus

(Gat

595. S

324 G

erstein

Süh

63.

ter g

dieses Versprechen vergessen und verkaufte seine in der Urkunde genannten Güter nebst dem erblichen Vicedomat gegen ein ansehnliches Leibgeding an das Erzstift und brachte dadurch seine Familie um die kostbarsten Erwerbungen, so daß man bei einem so einfachen Ritter mit Recht einen fremden Einfluß vermuthen darf.

Hatte er bereits in der Urkunde von 1322 einen wesentlichen Unterschied unter seinen Gütern gemacht, indem er *propria*, eigenthümliche, *feudalia*, lehnbare und *hereditaria*, durch Erbschaft erlangte, unterscheidet; so kann bei diesem Verkauf an das Erzstift nur von der ersten und letzten Klasse die Rede seyn. Mainzische Lehen konnten sie nicht seyn, weil in diesem Falle der Verkäufer seine Lehen nur in die Hände des Erzbischofs gegen eine Leibrente resigniren konnte, wobei es eines Verkaufs nicht bedurfte; andere Lehen konnten es auch nicht seyn, denn in diesem Falle würde die Einwilligung des Lehnsherrn nöthig gewesen seyn; es waren also entweder erbliche, *hereditaria*, wozu das Vicedomat selbst seit 1241 gehörte, oder eigene, *propria*, also Allode. Daß dieses wirklich wenigstens dem größten Theil nach der Fall war, beweist das Verkaufs-Instrument selbst, indem der Verkäufer am Schlusse der Urkunde seine Vasallen, geistliche Stiftungen und Lehnsgüter (*exceptis Vasallis, et beneficiis spiritualibus ac bonis feudalibus*) ausdrücklich ausnimmt. Ja noch mehr, er verpflichtet sich zur treuen Erfüllung dieses Verkaufs durch das Versprechen, daß er im Falle der Nichterfüllung aller seiner Lehnsgüter verlustig seyn wolle (*sub perditione omnium honorum nostrorum feudalium nos obligavimus et presentibus obligamus*.)

Dennoch kann man nicht in Abrede stellen, daß sich unter den verkauften Gütern auch hin und wieder lehnbare befunden haben, was man vielleicht selbst nicht wußte. So befindet sich darunter auch das Dorf Eichstrud mit dem Zehnten daselbst; wir wissen aber aus einer Urkunde vom Jahre 1236 (Urk. 18), daß dieses Dorf (Eestrod) mit Zubehör dem Theodorich, Vicedom von Rusterberg und seinem Bruder Heithenrich als Lehen zum Ersatz abgetretener Lehnstücke vom Erzstift übergeben ist. —

Die verkauften Güter zerfallen in drei Abtheilungen, nämlich in solche, welche als freie, d. h. durch keine Pfandschaft belastete,

bezeichnet werden (*bona libera et soluta*), zweitens in solche, welche zwar frei, aber bereits wiederkäuflich verkauft sind, und welche das Erzstift erst durch Bezahlung der Kauffsumme erwerben kann, und drittens in solche, welche ohne alle Bezeichnung sind. — Wir wollen sämmtlich etwas genauer betrachten.

Unter den ersten (*bona libera et soluta*, d. h. pfandsfreie Güter) befinden sich

1) acht Hufen (Bauerngüter, *mansi*) in Bortwolde, ohne Zweifel das jetzige Burgwald, ein kleines Dorf unterhalb Schachtebich in der Nähe des Rusterbergs, das der Familie von Linsingen zugehörig war und in ältern Urkunden als Wüstung vorkommt.

2) Die Hälfte des Dorfes Schachtebich, eben daselbst. Es gehört zum Theil als Mainzisches Lehen den von Hanstein zu Oberstein. In der Lehnsspecification von 1608 wird das Dorf noch als ein solches bezeichnet, das ab gekommen und nicht wieder erlangt sey, und in der Specification von 1673 als in dem 30jährigen Krieg entkommen, unrichtig aufgeführt.

Urkundlich steht fest, daß der Vicedom Heinrich 1307 den halben Zehnten in diesem Dorfe dem St. Martinsstifte in Heiligenstadt verkauft hat (Urk. 57), wobei der Verkäufer bemerkt, daß er den zeitlichen Besitz dieses Zehntens von der Kirche zu Mainz habe (*quam decimam in seculo ab Ecclesia possedi Moguntiae*). Es war demnach hier von einem Kirchenzehnten die Rede, welcher dem Laien nur zum zeitlichen Genuß, nicht zum Eigenthum übergeben werden konnte. Wenn es sich von Zehnten handelt, so hat man wohl zu unterscheiden den Zehnten, der aus den mosaischen Institutionen entsprungen, auf die christliche Kirche übergegangen war, und diejenigen Zehnten, Zinsen und Gefälle, die aus den Colonialsverhältnissen entstanden. Ersterer, als ein Besitz der todten Hand konnte nicht veräußert werden. Das Gut selbst konnte dabei ein erb- und eigenthümliches Gut seyn; daß war es auch; denn als Heinrich von Hanstein und seine Brüder im Jahr 1308 (III. Kalend. August. — Urk. 58 u. 59) den Altar des heiligen Stephans in Heiligenstadt dotirten, übergaben sie auch dem Erzstift die Einkünfte von drei und einer halben Mark von ihren Gütern zu Schachtebich. Siehe hierüber weiter unten.

angen

er Herz

Curt

Hans
(Han
595. S
324 G
Oberstein

Silb
63.

ter g

3) Eine Mühle am Schwobach (molendinum in Swabbach liberum et solutum. Ein Bach, der von Schachtebich in gerader Richtung über Burgwalde in die Leine fließt, heißt noch jetzt der Schwobach und da ein Ort dieses Namens nicht vorkommt, so wird man wohl das Molendinum in Swabbach durch: Mühle am Schwobach, zu übersetzen haben.

4) Zwei Hufen in Kengelrode, liberi et soluti, ein ansehnliches Dorf in der Nähe von Heiligenstadt. Eine von diesem Dorfe genannte adlige Familie kommt häufig vor. Die von Hanstein besitzen nach den Lehn specificationen daselbst ein heimgefallenes gemeinschaftliches Lehn gut, sowie 26 Mann und einen eigenen Schulzen, auch den Kirchenzehnten, der aber abgelöst ist. Die bereits angeführte alte „wahre Beschreibung etc.“ sagt: Diedrich von Arnshausen verkaufte es denen von Hanstein erblich, wie die lateinischen Kaufbriefe, die darüber sagen, ausweisen. — Diese sind leider nicht mehr vorhanden.

5) Die Hälfte des Dorfes Rotenbach und die Hälfte des Zehntens daselbst. Das Dorf, unweit Gerbershausen, muß bald nach den Verkauf wieder ganz hansteinisch und zwar erb- und eigenthümlich geworden seyn, denn im Jahr 1362 gehörte es, damals eine Wüstung, zu denjenigen Gütern, welche Thilo und Heinrich Gebrüder, und Werner, ihres Bruders Sohn, und Heinrich, Lippold und Burghard von Hanstein, dem Landgrafen Heinrich von Hessen und dessen Sohne Otto zu Lehen übertrugen (suff geantwortet haben) und von diesen wieder zu Lehen empfangen. Lehns-Revers v. J. 1362, am 1. Montag in den Fasten (Urk. 133). Seit dem ist es ein hessisches Lehen; und das daselbst befindliche Gut von 6 Hufen im Besitz der Frau von Molke daselbst.

6) Die Hälfte des Berges Kalenberg mit Ausnahme einer halben Hufe, welche Heinrich Stephani (nämlich filius) von dem Verkäufer zu Lehen besaß. Demnach war er freies Eigenthum.

7) Ein Hof zu Hanstein, wo die alte Kemnate steht. Dieser erb- und eigenthümliche Hof lag ohne Zweifel da, wo jetzt das Dörfchen die Schanze sich befindet, unter deren Gebäuden eines noch immer die alte Kemnate heißt. Als Zubehör der Burg Hanstein kam er wieder als Mainzisches Lehen an die Familie, ist

aber seit langer Zeit mit dem Gütchen Eigenthum eines Landmanns.

Unter denjenigen Gütern, welche bereits wiederkäuflich verkauft und gegen Erlegung der Kauffumme wieder zu lösen sind, befindet sich

1) die Hälfte des Dorfes Arnshausen, welche der Vicedom Heinrich seinen Vettern Heinrich und Rippold v. Hanstein im Jahre 1315 IV. Kalend. Nov. verkauft hatte. (Urk. 72). (quam pariter cum ipsis sicut et alia bona nostra habemus. Es war also damals gemeinschaftliches Eigenthum und wurde erst nach diesem Verkaufe mainzisches Lehen.

2) Vier Hufen im Bortwolve, jetzt Burgwalde, welche von Herman von Scharenberg und zwei, welche von Wezilo von Nengelrode einzulösen sind. — Rechnet man zu diesen die acht Hufen, welche frei geblieben waren, so finden sich allein in diesem Dörfchen 14 Hufen, und mehr enthielt das Dorf gewiß nicht.

3) Die Hälfte der alten Burg, welche an Gozwin, Siegfrieds Sohn, und von diesem an Lupold von Hanstein für 8 Mark verkauft war und eingelöst werden kann. — Es ist dieses die obenangeführte Altenburg bei Heiligenstadt. Das Stift hat sie nicht eingelöst.

4) Drei Hufen in Ruprechtshausen, welche ein Johann von Gandern, sodann eine Hufe, welche die Wittve eines gewissen Heyno, und drei Hufen, von denen Lupold die Hälfte erkaufte hat, und endlich die andere Hälfte, welche Lupold factisch, also ohne Recht besitzt. — Diese 7 Hufen in Robretteshusen (Wüstung im Gerichte Hanstein) waren, wie oben bemerkt, freies Eigenthum gewesen, aber durch den Vertrag von 1236 Mainzisches Lehen geworden.

5) Auch eine Hufe zu Itwanshausen, habe derselbe Lupold factisch in Besitz. Wo diese Wüstung gelegen habe, läßt sich nicht ermitteln.

Endlich werden Güter, ohne alle Bezeichnung verkauft, von denen man aber mit Recht annehmen kann, daß sie größten Theils nicht lehnbar gewesen.

1) Der Hof bei der Burg Rusteberg.

2) Sechs Hufen Landes dabei.

3) Ein Hof in dem Markt unter dem Rusteberge

angen

r Herz

Curi

ans
(H
595. S
324. G
erstein
Bilh
63.

ter g

kommt noch im 16. Jahrh. nach einem alten Verzeichniß als ein Hansteinisches Vorwerk vor. Es soll nach diesem Verzeichniß von Vicedom Heinrich erkaufte seyn. —

Wenn dieser Hof oder der bei der Burg Rusteberg zum Burglehn und dem Rusteberge gehörte (Urk. 18), so war er ohne Zweifel Lehn.

4) Die Hälfte des Dorfes Eichstrub; siehe oben.

5) Die Hälfte des Berges Dörrenberg bei Fretterode.

6) Zwei Hufen in Schwabfelde.

7) Die Hälfte des Dorfes Schorbrandschayn und den halben Zehnten daselbst. — (Wüstung im Gericht Hanstein).

Erbz- und eigenthümlich waren endlich auch diejenigen Güter und Dörfer, welche, wie bei Rotenbach bereits bemerkt ist, im Jahr 1362 Hessen zu Lehen aufgetragen wurde, nämlich Hauerode, und von denen bei den hessischen Lehen das Nöthige vorkommen wird. —

Es leidet demnach keinen Zweifel, daß die Vicedome von Rusteberg und die Erbburgmänner von Hanstein schon damals (im Anfange des 14. Jahrhunderts) außer den Lehnscastellen einen bedeutenden Güterbesitz an Dörfern, Bauerngütern, Vorwerken, Zehnten, Mühlen und Waldungen, und da auch die Vasallen erwähnt werden, an Actislehen besaßen. Von den verkauften Gütern kam Vieles als Lehen an die Familie zurück, denn Mainz hatte seinen Hauptzweck, Wiedererlangung des erblichen Vicedomats erreicht und war gegen kleinen Grundbesitz um so mehr gleichgültig, als es ihn ja nicht selbst bewirthschaften konnte. — Die zahlreichen Besitzungen, welche sich die Familie in benachbarten Fürstenthümern erworben, werden wir zu ihrer Zeit und an ihrem Orte anführen und wenden uns nun zu den Mainzischen Lehen auf dem Eichsfelde.

In den Urkunden des 16. Jahrhunderts finden sich noch einige Erbgüter genannt, deren Lage und Schicksale schwer zu ermitteln sind. So erscheint um 1530 eine Wüstung Lerna bei Duderstadt nebst Zehnten als hansteinisches Besitzthum, womit 1663 die Schwannsfügel in Duderstadt belehnt waren. In einer alten Nachricht heißt es: zu Duderstadt die ganze Wüstung zu Lehen geheissen mit

Ihren Zuhörungen vnnndt ganzen Zehenden, und im Jahr 1532 belehnen Hans und Jost, Tilens seel. Söhne und andere Gebrüder und Vetter von Hanstein ihren Vogt und Diener mit ihrem erblichen Antheil an den Zehnten zu Tymelsbach (zu Tyhmelsbach gelegen), auf Lebenszeit. Es heist davon: „auch Tumelsbach, Tiemelsbach, eine Wüstung zwischen Diezenrode, Fretterode und Vatterode“, die Länderei ist den Einwohnern v. Vatterode 1603 verkauft worden, blieb aber unter Mainzischer Hoheit. Der Tymelsbacher Garbenzehnten, nach Fretterode und Notenbach gehörig, ist in 1847 für 2400 Thlr. abgelöst. Auch zu Nesselröden, einem großen Dorfe bei Duderstadt besaßen die von Hanstein den Zehnten. —

Die von Hanstein tragen übrigens selbst die Schuld, daß fast alle ihrer Allodialgüter mit zu den Lehen gezogen wurden, denn sey es aus Unkunde mit den ursprünglichen Verhältnissen, oder gedrängt von dem Mainzischen Lehenhose, sie erklärten mehrmals, daß alles dasjenige, was sie innehaben und besitzen, außerhalb was sie in specie von andern Herrn zu Lehen tragen und daher liquidiren mögen, sämmtlich dem Hause Hanstein gehörig und also Mainzisch Eigenthum und ihr Lehen sey, auf welche Erklärung sich in einer das Dorf Schachtebich betreffenden Untersuchungssache die Mainzische Regierung im J. 1587 berief.

Nach einer Urkunde von 1308 (Urk. 59. 60) bietet Heinrich v. H. dem Erzbischof Peter von Mainz für den dem Altar des heil. Stephan zu Heiligenstadt geschenkten Zehnten zu Besenhausen, 3½ Mark jährlich aus seinen Einkünften von Schachtebich zu Lehn, womit ihn auch dieser belehnt, und nach einer von Simon Juda 1333 (Urk. 91) verkaufen die Brüder Hans, Thielo und Heinrich v. H. das Dorf Schachtebich an die von Hagen für 27 Mark auf Wiederkauf. Von diesen aber ist es an die v. Westernhagen und dann ist das halbe Dorf an Franz und Brigitte, Wittve des Jost v. Minnigerode zu Bockelhagen und dann an Otto Heise v. Kerstlingerode zu Steinhäuterode und Melchior v. Bodenhausen zu Arenstein gekommen, welche sich am 13. März 1587 vor dem Oberamtmanne des Eichsfeldes, Lippold von Stralendorf über dies Besitzthum vernehmen lassen mußten,

angen

r Herz

Cur

haus

(Sa

595. S

324 G

berstein

Stüb

63.

iter g

indem dasselbe von dem Kurf. Wolfgang von Mainz als Lehn in Anspruch genommen wurde, „da es den von Hanstein zugehörig gewesen, deren Amt Mainzisches Lehn gewesen, welches sie nicht von andern Herrn zu Lehn tragen.“ Sie wandten sich daher am 29. Aug. 1587 schriftlich an den Kurfürst und stellten vor, daß die v. Minnigerode, von denen sie das Dorf Schachtebich erblich erkaufte, solches über alle Menschen Gedanken als Eigenthum besaßen. Kurfürst Wolfgang antwortete darauf von Aschaffenburg 13. Oct. 1587, „da sie sich auf eine Kaufverschreibung referirten, so möchten sie davon glaubwürdige Abschriften einsenden.“ Dies geschah und wurde nachgewiesen, daß die von Hanstein das Dorf Schachtebich von den von Westernhagen und Minnigerode oftmals gegen Erlegung des Pfandschillings wieder begehrt, auch zu dem Ende den Pfandschilling bei Dechant und Kapitel zu Heiligenstadt hinterlegt, solches aber von den von Minnigerode nicht angenommen worden. Weil nun nach obiger Erklärung alles was die v. Hanstein nicht von andern Herrn zu Lehn tragen, an das Haus Hanstein gehörig und also Mainz. Lehen sey, so ist es S. Kurf. Gnaden nunmehr bedenklich vorfallen, den Dingen länger nachzusehen, und wird von den v. Kersflingerode und v. Minnigerode der Beweis begehrt, daß Schachtebich Erb und nicht zum Hause Hanstein gehörig gewesen, da die Missiven von 1549 — deren 5 davon vorgelesen wurden — doch als zum Hanstein gehörig sprächen. Und so ist denn Schachtebich in die Lehn specification von 1673 aufgenommen, obgleich es in der vom 23. Febr. 1804 nicht befindlich und hat auch ein eigenes Gericht daselbst gehabt, seit 1814 aber zum Gerichte Hanstein gehört.

Daß man alle jene angeführten Güter Eigenthum und nicht als Lehen zu betrachten habe, geht aus dem Verkaufs-Instrument von 1323 (Urk. 77) selbst hervor, (ist in Gudenis Cod. diplom. III. Nr. 158 abgedruckt) indem der Verkäufer seine Vasallen, geistliche Stiftungen und Lehngüter ausdrücklich vom Verkaufe ausschließt (exceptis Vasallis nostris et beneficiis spiritualibus ac bonis feodalibus quae ad nos pertinent). Auch nimmt er einen Zehnten in Gerwardshusen aus, welchen seine Gattin, Luckardis, bereits dem St. Martinsstifte zu Heiligenstadt legirt hatte.

Noch mehr, er verpflichtet sich zur treuen Erfüllung dieses Verkaufs durch das Versprechen, daß er, im Falle der Nichterfüllung aller seiner Lehnsgüter verlustig seyn wolle (*sup perditione omnium honorum nostrorum feudalum nos obligavimus et presentibus obligamus*).

Demnach besaß die Familie von Hanstein zu der Zeit, als sie die Erbburgmannschaft auf Hanstein erworben hatte, bereits einen bedeutenden erblichen Güterbesitz an Dörfern, Bauerngütern, Vorwerken, Zehnten, Mühlen, Wäldungen und da auch der Vasallen erwähnt werden, an Activlehen. — In der Urkunde über die Burg Hanstein von 1363 (Urk. 62 u. 140) heißt es ausdrücklich: „vnd ihr eigen Gut und Lehngut, die sie von vnser Stifte han.“ In dem 14. u. 15. Jahrhunderte vermehrte sich dieser freie Güterbesitz durch Kauf, Erbschaft und Pfandschaft, namentlich außerhalb des Eichsfeldes. Zu Erfurt besaß die Familie eine Mühle, mit einer Delmühle und vier Behausungen, „für dem Schilde gelegen;“ — zu Hofgeismar sehr ansehnliche Güter, welche theils in Activlehen verwandelt wurden, theils zur Dotirung des dortigen Franziskanerklosters und nachherigen Spitals verwandt wurden; zu Wigenhausen die Wüstung bei Bischhausen mit allem Zubehör und Zehnten; zu Unterrieden den dritten Theil des Zehntens; zu Ellingerode den halben Zehnten; zu Hundelshausen ein Vorwerk, Hof- und Scheunstätte auf dem Kirchhofe mit 5 Hufen Landes und dem Zehnten daselbst, welche Güter von der reichen Bürgerfamilie zu Wigenhausen, den Pramperen, erkaufte waren; zu Roßbach den Zehnten, eine Hufe Landes in der Wüstung; Willershausen, anderthalb Hufen; zu Nieder-Roßbach mit Zubehör und Zehnten; den Zehnten zu Dorenbach, den Zehnten zu klein Almerode, ebenfalls von den Pramperen erkaufte; zu Hohen die Kapellen-Zins; im Hannöverschen das (ausgegangene) Dorf Müllerhausen nebst dem halben Zehnten, den halben Zehnten zu der Hört, ein Holz daselbst der breite Busch; 50 Acker in der Feldmark Reigenhausen; zu Lippoldshausen an die 9 Hufen Landes mit dem Bauhofe und Seddelhusen, zu Dransfeld drei Behausungen, acht Höfe, einen Weingarten und fünfzehn Hufe Landes und Wiesen, die ein Vorwerk bildeten; (ein Theil dieser Dransfelder Güter war Plessisches Lehen, aber nicht alle) zu Bente-

angen

r Herz

Cur

ans
(Gat
595, S
324 G
versteir

Süh
63.

ter e

rode; zu Niedernjese, Obernjese, Tinnern; zu Göttingen, (von demselben waren zwei Morgen am Heimberge Plessisches Lehn) zu Geismar bei Göttingen und andere, welche sämmtlich in den betreffenden Lehenbriefen nicht erwähnt werden. Wir werden diese Güter bei den hessischen, braunschweigischen und plessischen Lehen ausführlicher gedenken.

Die auf dem Eichsfelde liegenden erb- und eigenthümlichen Güter, von welchen hier allein gehandelt werden kann, nehmen in der Folge sämmtlich die Natur der Lehen an, selbst nicht mit Ausnahme derer, welche, wie die Heiligenstädter Besitzungen, bereits Activlehen oder Pfandlehen geworden waren. Dieses geschah eines Theils auf Veranlassung des Mainzischen Lehnhofs, andern Theils mit stillschweigender Einwilligung der Familie. — In ersterer Beziehung ist zu bemerken, daß in dem 14. 15. u. 16. Jahrhundert die Belehnung einfach mit Haus und Schloß Hanstein und Zubehör geschah, allein im Anfange des 17. Jahrhunderts, namentlich unter der Regierung des Erzbischofs Johann Schweikard von Cronenberg, seit d. 17. Febr. 1604) verlangte man vor der Belehnung eine genaue Specification der Lehnsubjecte, bei derer Aufstellung man so ziemlich Alles ausnahm, was nicht urkundlich von andern Fürstenhäusern verliehen wurde. Man war nach dem Verlauf von drei Jahrhunderten nicht im Stande, das Lehen vom Eigenthum zu scheiden, zumal da die verschiedenen Theilungen der Güter unter die zahlreichen Zweige der Familie eine nicht zu lösende Mischung hervorgebracht hatten. In zweiter Beziehung lag es aber im Interesse des Gesamthauses selbst, das Erworbene durch den Lehnserwerb zu schützen und dadurch dem Verkauf und der Verschleuderung vorzubeugen, welche bei der allmählig immer größer werdenden Verzweigung der Familie so leicht eintreten konnte. Dieses war ja am Ende noch der einzige Nutzen, welchen man aus dem so kostspieligen Lehnverband zog, und wenn man bedenkt, daß von den in den Mainzischen Lehnverband nicht aufgenommenen, hessischen und hannoverschen Güter und Erwerbsschaften so viele, und zwar wichtige Besitzungen, z. B. in Ellingerode, Roszbach, Kleinalmerode, Hundelshausen, Wigenhausen u. s. w. spurlos aus dem Güter-

Komplexus verschwunden sind, so muß man jene Maßregel eine weise nennen.

Wir wenden uns nun zu den Lehen überhaupt.

Gewiß war das Lehnverhältniß eine wichtige und wohlthätige Einrichtung für die Jahrhunderte des Mittelalters; es gab dem Besitz größere Sicherheit, hielt die Familiengüter zusammen und wies der vereinzelter Tapferkeit ein angemessenes Feld zur gemeinschaftlichen Thätigkeit an. Der minder Mächtige schloß sich durch dasselbe dem Mächtigen wie ein Familienglied an und indem zwischen dem Lehn Herrn und dem Vasallen mehr das Verhältniß der Verbündeten, als der Untergebenen statt fand, erhöhte der erste seine Macht und der letztere seine und seiner Nachkommen Sicherheit. Dynasten und Grafen gaben daher ihre Jahrhunderte hindurch behauptete Unabhängigkeit freiwillig auf und trugen ihre Güter einem mächtigen Nachbar zu Lehen auf, indem sie mit Gewißheit voraussehen konnten, daß nicht sowohl beschworene und besiegelte Briefe, als der gemeinschaftliche Vortheil das Band der gegenseitigen Treue befestigen und stärken würden. Denn ohne seine Vasallen war der Fürstenthron ein wankender, gebrechlicher Stuhl, und ohne des Fürsten Schutz war der Vasall jedem Raubansall Preis gegeben. Aber auch die von dem Vasallen für das Lehen übernommene Pflichten und Dienste waren von der Art, daß sie dem Geiste jener Zeit ganz entsprachen und dem, welcher vermöge seiner Erziehung und Bildung das Waffenwerk für die einzige Aufgabe seines Lebens ansehen mußte, eine ehrenvolle Beschäftigung zusicherten; denn damals dachte man nicht daran, daß der Vasall dafür da sey, mit Aufopferung seines Vermögens und seiner Zeit den Glanz eines Fürstenhauses zu vermehren, sondern man forderte von ihm, daß er die Sache seines Lehn Herrn zu der eigenen machen und sein Schwert für ihn ziehen würde, sobald sein Ruf ihn erreichte. Die Lehn Verbindung war demnach damals das wirklich, was sie nach Schannats (*Clientela Fuldensis*) Erklärung seyn sollte: eine gutwillige und freie Ueberlassung eines unbeweglichen, oder dem gleichkommenden Gegenstandes mit der Uebertragung des Benutzungsrechtes (*utilis dominii*), wobei das Eigenthum (*dominium directum*) vorbehalten wird, gegen das Versprechen der Treue und Leistung

angen

er Herz

Cun

aus

(Da

595. S

324 C

versteht

Bilh

63.

iter g

ehrenvoller Dienste. Freilich hatte auch diese freundschaftliche und feste Verbindung, wie Alles in der Welt, seine Schattenseite und namentlich würde es für die Ruhe Deutschlands ersprießlich gewesen seyn, wenn der Kirchenfürst zu Mainz nicht einen Ueberfluß an tapferen, kampflustigen und kampfgewohnten Vasallen gehabt hätte. Alsdann würde aber die Geschichte vieler adligen Familien und besonders derer von Hanstein im Mittelalter ein leeres Blatt seyn, das man nur mit langweiliger Anführung von Kauf-, Verkauf- und Verpfändungs-Briefen anfüllen könnte, statt daß es durch die für den Lehnsherrn geführten Fehden ein lebendiges Bild des vielbewegten Lebens im deutschen Mittelalter uns aufstellt.

Als jedoch die Landeshoheit geistlicher und weltlicher Fürsten seit dem 16. Jahrhundert sich ausgebildet hatte und die Vasallen, namentlich nach Einführung der stehenden Heere, zu, wiewohl bevorzugten Unterthanen herabsanken, wurde auch das Lehnwesen eine todte Form, in welcher die Lebenskraft längst abgestorben war. Aber nicht bloß eine todte Form, sondern auch eine kostspielige Last wurde es für diejenigen Familien des Adels, welche an verschiedenen Lehnshöfen ihre Mithung nachsuchen mußten. Die Pedanterie des 17. und 18. Jahrhunderts zeigt sich nirgends größer als in den Lehnshöfen, wo man das einfache Lehnverhältniß in eine Menge leerer Formalitäten zu hüllen wußte.

Das Kostspielige und Beschwercliche des neueren Lehnwesens empfanden wenige Familien des Adels in dem Grade, als die von Hanstein, welche bei nicht weniger als neun Lehnshöfen theilhaftig war; nämlich bei dem Kurmainzischen, dem Braunschweig-Lüneburgischen, dem Fuldischen, dem Hessen-Casselschen, dem Plessischen, dem Hennebergischen, dem Hersfeldischen, den Kurfächsischen und dem Schwarzburgischen. — Wenn nun gleich der Plessische, Hennebergische, Hersfeldische Lehnshof mit dem von Hessen vereinigt wurden, so blieben doch noch so viele übrig, daß der Senior der Familie oder des Stammes in beständiger Aufmerksamkeit seyn mußte, damit nicht durch Unachtsamkeit ein Loth zum Verfall gebracht werde. Es wurde daher von der Familie ein besonderer Lehn-Secretarius angestellt, der zugleich die vielen größern oder kleinern Activ-Lehen zu besorgen hatte, sowie auch zur Entrichtung

der häufigen Lehtaren, Reisegelder u. s. w. eine besondere Kasse gebildet werden mußte.

Die Schwierigkeit, diese Lehen in Ordnung und im Gange zu erhalten wurde durch zwei Umstände sehr vermehrt, einmal durch den häufigen Regierungswechsel der Mainzischen Lehnherren, welche immer im vorgerückten Alter zu ihrer Würde gelangten, sowie durch die weite Zerstreuung der Lehnparticipanten, deren Vollmacht aus Ost und West herbeigeschafft werden mußte; und sodann durch die Ungewißheit, worin man hinsichtlich mehrerer Lehnobjecte schwebte. So empfing z. B. die Untersteinsche Linie die Dörfer Werlshausen und Lindenwerre als Fuldisches Lehen; der andere Stamm erklärte seinen Antheil daran, nebst dem Ansitze, für Mainzisches Lehen. Eben so war man rücksichtlich des Dorfes Ludolfshausen in Zwiespalt, ob es Braunschweigisches oder Mainzisches Lehen sey, und andere Fälle mehr. — Auch darf nicht unbemerkt bleiben, daß im 17. Jahrhundert, als die katholische Reaction oder Reform auf dem Eichsfelde, namentlich unter dem eifrigen Jesuitenfreunde Johann Schweifhard (seit 1604) mit Gewalt durchgeführt werden sollte, der Mainzische Lehnhof den evangelischen Vasallen keine Willfährigkeit bewies, vielmehr manches hervorsuchte, was die wohl-erworbenen Rechte beeinträchtigen konnte, z. B. das Präsentationsrecht. Darüber ausführlicher in dem Abschnitt von der kirchlichen Verfassung der Hansteinischen Güter. — Bei allen diesen Umständen war der Wunsch, diese Beschränkungen des Eigenthums durch Alodification los zu werden, sehr gerecht und natürlich, konnte aber erst dann erreicht werden, als der Krummstab zerbrochen und für das Eichsfeld eine neue Aera eingetreten war.

Betrachten wir nun die von Hansteinischen Lehen im Allgemeinen, so finden wir in demselben fast eine eben so große Mannigfaltigkeit der Lehngattungen, hinsichtlich der Objecte, als der Lehnherren. Sie sind nämlich:

- 1) Passiv- oder Activ-Lehen.
- 2) Die Passiv-Lehen sind a) Gesamt- oder b) Sonder-Lehen.
- 3) Sie sind a) Mannlehen, oder theilweise Kunkellehen;

angen

er Herz

Curt

haus

(Sa

595. S

324. C

verfess

Wüh

63.

uter g

z. B. der Hersfeldischen und wahrscheinlich auch die Fuldischen. Und

4) Unter ihnen finden sich a. Burglehn, b. Geldlehen, c. Kammerlehen. —

Ehe wir die einzelnen Lehen einer historischen Kritik unterwerfen, müssen wir noch zuvor einige Worte über die von Zeit zu Zeit eingereichte Lehnbeschreibungen oder Specificationen sagen.

Sie sind der ältesten Zeit unbekannt und wurden 'auch von den übrigen Lehnhöfen, außer dem Mainzischen, nicht verlangt, indem die Lehnobjecte jedesmal in den Lehnbrief aufgenommen wurden. Der erste Kurfürst von Mainz, der eine solche, laut dessen an alle Vasallen des Eichsfeldes ergangenes Gebot, auch einforderte, war der oben genannte Johann Schweikhard, welchem sie durch einige Abgeordnete der Familie, zu Aschaffenburg am 11. Sept. 1608 überreicht wurde. Eine fast wörtliche, nur mit mehreren Beschwerden vermehrte, Abschrift (Urk. 616) übergab man im Jahr 1673 dem Kurfürsten, und eine wenig veränderte Abschrift derjenigen von 1608 wurde der Königl. Preussischen Regierung zu Heiligenstadt im Jahr 1803 überreicht. — Es konnte nicht fehlen, daß in diesen sogenannten Beschreibungen Manches mit unterlaufen mußte, was einer historischen Begründung entbehrt, wie bisher von den Alloden hin und wieder nachgewiesen ist.

A. Getheilter Güterbesitz.

II. Lehnköping von Kurmainz.

1) Ueber Schloß und Haus Hanstein, Gesammtlehen.

Lehnbriefe von 1447—1804; der letzte von Preußen.

Die drei ersten Lehnbriefe vom Erzbischof Peter vom 4. Oct. 1308, Gerlach vom 6. Juni 1363 und Conrad vom 22. Jan. 1393 (Urk. 62. 140. 194) betreffen allein die Burg Hanstein und enthalten nichts von deren Zugehörungen. Dann folgt erst

der Lehnbrief des Erzb. Dietrich vom 12. Oct. 1447 (Urk. 244), worin ausdrücklich des Lehnreides gedacht wird, den die von Hanstein dem Erzbischöflichen Bisthum Hans von Erlebach für das Erzstift Mainz geschworen haben. Dieser wie der Lehnbrief des Erzbischoffs und Churfürst Albrecht, Burggraf von Brandenburg vom 26. Aug. 1515 (Urk. 318) reden allein „des Schlosses wegen von Hanstein“ und schweigen von Zugehörungen des Schlosses. Später aber scheinen von den Vasallen mündliche oder allgemeine Angaben der Pertinentien gemacht zu seyn, welche der Lehnherr nicht hinreichend gefunden, denn 1572 erhielt der Amtmann des Eichsfeldes, Caspar von Berlepsch Auftrag „unterschiedliche und schriftliche Specification“ von den von Hanstein einzufordern, welche dann auch in einer Urkunde von Heiligenstadt am 14. Juni 1572 (Urk. 441) ertheilt wurde. Diese Angabe ist sodann in dem Lehnbrief des Churfürsten Wolfgang († 1601) vom 29. Mai 1587 (Urk. 484) aufgenommen worden, worin die Deffnung des Schloß und Haus Hanstein ausdrücklich vorbehalten wird. In dieser Zeit wurde das Lehn stets von dem Ältesten der Familie gemuthet und empfangen. Später hat der Lehnhof zu Mainz dies von den beiden Ältesten der beiden Linien in die sich das Geschlecht getheilt hatte, verlangt. Dagegen protestirte Hans Fritz v. Hanstein zu Wiesenfeld Senior Fam. im März 1666 bei dem Churfürst von Mainz, daß man zwei Älteste ihrer Familie angenommen und danach bei deren Todesfällen doppelte Muthungen ihnen angefordert würden. Zwar theilten sie sich in zwei Stämme, den Besenhausischen und Ershausischen, aber dies sey eine Abtheilung, die nur in der Familie gelte, und von ihr beliebt worden, mit der Lehns-Empfängniß aber nichts zu schaffen habe. Nie sey in dieser Rücksicht von mehr als Einem Senior Fam. des ganzen Geschlechts bis auf die jetzige Zeit, die Rede gewesen; auch Hessen halte es mit den v. Hanstein eben so. Dabei ist es denn auch geblieben, denn der Lehnbrief des Churfürsten und Erzb. Joh. Philipp vom 24. Mai 1666 spricht auf Hans Fritz v. H. „als jetzigen ZeitÄltesten des Geschlechts v. H.“ vor sich selbst u. s. w. sowie alle folgende.

angen

er Herz

Cur

Hans

(Sak

595. S

624 C

verstein

Büh

63.

iter g

Die folgenden zahlreichen Lehnbriefe stimmen mit den Lehn-specificationen darin überein, daß von Kurmainz dem Gesamthaus derer von Hanstein verliehen werde.

a) Das Schloß und Haus Hanstein sammt seinem Inbegriff, auch allen und jeden oberen und niederen Gerichten, wie sie (die von Hanstein) solches genüzet und in uralten Zeiten Herbringens gewesen, auch andere Zubehörungen und Gerechtigkeiten mit Dorf und Mannschaften, Vorwerken, Zehnten, Hölzern, Feldern, Thälern, Wiesen, Weiden, Mastungen, Jagden, Triften, Fischweiden, Mühlen, Mühlstätten, Teichen, Wüstungen, auch allen und jeden Herrlichkeiten, wie die im kurfürstl. Mainzischen Landesfürstlicher Ober- und Hoheit, Aemtern und Gerichten nebst Dörfern, denselben zuständig, begriffen und gelegen, benannt und unbenannt, nichts davon ausgenommen.

Wir knüpfen hieran folgende Betrachtungen. — Schloß und Haus Hanstein, also Burg und Wohnsitz, wird der Familie von Hanstein verliehen. So zahlreich nun auch die auswärts der Burg liegenden Höfe und Wohnplätze der Stämme und Zweige sind, so schön und geschmackvoll sie eingerichtet seyn mögen, so sind sie doch nur Ansitze, gleichsam Nebenwohnungen; der Hauptsitz, der Centralpunkt des Gesamthauses, ist die Burg.

Es ist aber bekannt (S. Gesch. der Burg), daß durch den Vergleich vom Jahre 1308 u. 1363 der Erzbischof Peter die beiden Erbauer der neuen Burg, Heinrich und Lippold zu Erbburgmännern und Officialen für ewige Zeiten ernannte (Urtb. 63), so daß diese Würde auf alle ihre männlichen, lehnsfähigen Nachkommen übergehen sollte. Zugleich versprach er zur Bezahlung der Wächter und Pfortner seiner Seits jährlich 10 Mark beizusteuern, und aus einer Verpfändungsurkunde vom Jahr 1374 (Urtb. 160. 161) ersieht man, daß diese zehn Mark, wenigstens theilweise, auf der Mühle des Stiftdorfes Kirchgandern lasteten. Denn von den zu verpfändeten Gegenstände werden abgenommen zehn Mark, die gewellen zu Kirchgandern, die zu der Burghute zu Hanstein gehören. Von beiden, die Erbburgmannschaft und der Burghute, ist in den uns aufbewahrten Lehnbriefen nicht mehr die

Rebe; das Amt hatte sich auch hier, wie in vielen tausend andern Fällen, in einen Besitz verwandelt und so wenig man die Zeit bestimmen kann, in welche die kaiserlichen Beamten, die Pfalz-, Land- und Markgrafen aufhörten Beamte zu seyn, so wenig läßt sich auch hier nachweisen, wann die Erbburgmannschaft in das dominium utile übergegangen sey. Dieser Uebergang war die Frucht der allmählig sich veränderten Landesverfassung.

So lange nun die Bedingungen des Vertrags von 1308 zu Recht beständig waren, bedurfte es keines Vorbehalts hinsichtlich des Oeffnungsrechts, denn die Burg Hanstein soll nach jenem Vergleich dem Erzbischof offen bleiben, wie seine übrigen Burgen, namentlich wie der Rusterberg, auf welchem sein Beamter wohnte. Allein bei veränderten Umständen fand man es Mainzischer Seite für nöthig, sich das Oeffnungsrecht bei der Verleihung ausdrücklich vorzubehalten. In dem Lehnbriefe von 1587 (Urk. 484) und folgenden, und gewiß auch in frühern, liest man daher, „wie wir denn die Öffnung aus dem Schloß und Haus Hanstein hiermit genzlich vor- und außbehalten haben wollen.“

b) Verliehen wird Schloß und Haus Hanstein sammt seinem Inbegriff, oder Begriff, wie es in alten Lehnbriefen heißt. Wie weit sich dieser Begriff ursprünglich erstreckt habe, läßt sich nicht leicht mehr ermitteln. Vermuthlich schloß er Anfangs nur dasjenige in sich, was zur Zubehör einer stattlichen Burg gehörte, mehrere Vorwerke zur Bestellung der nöthigen Ländereien, Colonenwohnungen, Mühlen und Waldungen zur Beholzigung und zur Jagd, also Rimbach, Bornhagen, die alte Kemmate, einen Theil des Höheberges u. s. w. Da aber die von Hanstein und wahrscheinlich schon die Erbauer der Burg ihre allodial- und lehnbaren Güter in der Nähe der Burg zum Burggebiet heranzogen, so entstand daraus das Gericht Hanstein, wozu Wolf in seiner polit. Geschichte des Eichsfeldes S. 129. 130, 21 Dörfer und 9 Wüstungen rechnet. Hiervon ist das spätere von Hansteinische Patrimonialgericht zu unterscheiden, welches seine Jurisdiction auch über die fuldischen und braunschweigischen Lehen ausdehnt und 27 Dörfer enthält.

c) Verliehen werden die von Hanstein in diesem Begriff mit

angen

er Herz

Cur

haus

(Hau

595. S

524. G

erstein

Büh

63.

uter g

allen und jeden obern und niedern Gerichten. Sie hatten demnach in diesem ihrem Gerichte die volle Jurisdiction, und zwar um so mehr, als die Colonen noch nicht aus dem Stande der Unfreien herausgetreten waren, ja noch alle Kennzeichen einer, obwohl mildern Leibeigenschaft an sich trugen. So lange sie in diesem Zustande waren, blieben sie an den Schollen gebunden, glebae addicti, und der Herr war ihr natürlicher Richter, von dem keine Appellation statt fand. Er oder in seinem Namen der Oberschultheis, urtheilte über „Haut und Haupt, über Schuld und Schaden“, denn zu den obern Gerichten gehörte auch der Blutbann. Doch darf man nicht vergessen, daß eine russische Leibeigenschaft mit allen ihren Gräueln auf deutschem Boden nie aufkommen konnte, und daß der Zustand der Unfreien durch Rechtsgewohnheiten geregelt und gemildert wurde, sowie denn schon darin eine anerkennenswerthe Erleichterung des Rechtszustandes zu finden ist, daß die Schulzen der Dorfschaften Beisitzer des öffentlich gehaltenen Gerichts waren. Nämlich bis zu der Zeit, wo das römische Recht alle altgermanischen Institute verdrängte, die Weisthümer und Rechtsgewohnheiten dem Volke entzog und dieses erst wahrhaft rechtlos machte. Denn was hilft einem Volke ein Recht, das es nicht kennt und versteht. Es schöpft dann nicht mehr, wie seine Vorfahren, sein Recht; sondern es spielt, verspielt oder gewinnt. — Noch im 14. Jahrhunderte waren öffentliche Volksgerichte (Dinge) im Gericht Hanstein nicht ungewöhnlich, wie die Verhandlungen über den Hühberg und Hohengandern beweisen. Auch ist es anerkennenswerth, daß bei Verkauf und Verpfändungen ausdrücklich ausbedungen wurde, die Leute bei ihrem Rechte zu lassen. So heißt es in einer Urkunde von 1359 (Urk. 125): „vnde de Jude die der yffe wonen by rechte losen, als gewonlich ist.“ Das Alles hörte auf, als das römische Recht das deutsche verdrängte und die Dingstätten sich in dumpfe Gerichtsstuben umwandelten. Da wurde das Volk rechtlos. — Dieses Recht, das niedere und obere Gericht selbstständig auszuüben, konnte nun mit der sich immer mehr ausbildenden landesherrlichen Macht nicht gut bestehen und wir finden daher in den Lehnbriefen des 16. und 17. Jahrhunderts, daß der Erzbischof sich nicht bloß die „hergebrachte

Landesfürstliche Oberkeit“, sondern auch die Appellation vorbehalten. Da nun aber letztere nicht streng begrenzt und bestimmt wird, so hatten die von Hanstein, namentlich im 17. und 18. Jahrhundert sich häufig über Eingriffe des Oberamtmanns oder des Landgerichtes zu beklagen, was denn bei dem schleppenden Gang der damaligen Justiz gewöhnlich zu keinem Resultat führte. Doch scheint man Untersuchungen, welche Kosten verursachten und keine Entschädigung versprachen, dem Gerichtsherrn gern überlassen zu haben. Denn noch am Ende des 18. Jahrhunderts wurden bei Criminalfällen die Acten an eine oder mehrere Universitäten versandt.

d) Beliehen werden die von Hanstein ferner mit Dorfschaften, Mannschaften, Vorwerken, Zehnten, Hölzern, Jagden u. s. w. Ueber diese Gerechtsame an Waldungen und Hölzern, in so fern sich diese an dem nahen Höheberge vorfinden, herrscht in den Lehnsspecificationen eine merkwürdige Verwirrung, welche nur aus Unkenntniß der vorhandenen Urkunden entspringen konnte. — In den Lehnsspecificationen von 1608 u. 1673, (Urk. 616) ja so gar in der der Königl. Preussischen Regierung vorgelegten von 1803 heißt es wörtlich nach der letztern (pos. 30.) „Das Gehölze, der Höhberg genannt, bei dem Hause Hanstein anfangend und sich bis zu dem Bach unter Batterode, so Mainzisch und Hessen scheidet, in die Länge erstreckt, so etlicher Orten unterschiedliche Namen hat, findet sich auch ausdrücklich in den Braunschweig-Lüneburgischen und auch Fuldischen Lehnbriefen. Weilen aber die von Hanstein, Rippoldische, oder sogenannte Besenhausische Linie (die Linie, die man die Jungen Herrn von Hanstein nennt, heißt es in der Lehnsspecification v. 1608) „bei solchen Lehnbriefen nicht interessirt und doch ihren Antheil am Höheberge haben, wird solcher Antheil von diesen für Mainzisch Lehen gehalten, wenn aber auch ein Theil desselben Gehölzes in das Rotenbachische Lehen gehörig ist, wird dasselbe Theil von denen von Hanstein (von Uns sambrilich, 1608) für hessisch Lehen gehalten.“ Man wußte demnach nicht, ob das Gehölz Mainzisches, Fuldisches, Braunschweigisches oder Hessisches Lehen sey!

Die Sache verhielt sich aber so. Der Höhberg gehörte un-

angen

er Herz

Cur

Hans
(Hans
595. S
524 C
verstein
Büh
63.

uter g

streitig mit Ausnahme zweier Gehölze, am Odenberg und Hühberg welche zur Herrschaft Evisstein gehört hatten und deshalb von Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, als Erben der Evissteine, an die von Hanstein, Kersten, Tielen und Werner, Werner und Benedictus, Gebrüder und Gewetter, als rechtes Mannlehn ertheilt war, (26. Novbr. 1489) zum Begriff der Burg Hanstein. Hierauf gestützt hatte Werner von Hanstein (von der Ershäuser Linie) im Jahr 1380 den Hühberg in den Hag gelegt, d. h. eingeeget und alle Vettern der Besenhausischen Linie davon ausgeschlossen. Dem widersetzte sich Lippold (von letzterer Linie) und nahm den Berg als gemeines Eigenthum aller Anwohner, also nicht einer Linie, in Anspruch. Wäre dieser Streit in die Zeiten gefallen, wo das römische Recht seinen Thron bestiegen hatte, so würde ein endloser, Jahrhunderte hindurch schleichernder Prozeß entstanden seyn; glücklicher Weise hatte man sich der alt germanischen Sitte noch nicht entschlagen. Beide Theile wählten ein Spruchgericht, in welchem Heinrich von Hardenberg, der ältern, und Bernhard von Dalwig, Obmannen wurden. Unparteiische Zeugen aus benachbarten, nicht hansteinischen, Dörfern jenseits der Werra wurden zur Tagesfahrt an den Hühberg geladen, alte Briefe vorgelesen und darauf sechs Biedermänner zu Richtern durch freie Wahl ernannt (Jury). Die Zeugen waren Bauern aus den hessischen Dörfern Germerode, Frankenhain, Wolfferode, Abterode, Wellingerode, Duderoode, Hilgershausen, Higelrode, Frankershausen. War es zufällig, daß man nur Zeugen aus denjenigen Dörfern wählte, welche zur Germa remark gehört hatten? War in dieser Wahl Absicht, so beweist sie, wie lange die historischen Erinnerungen im Volke fortlebten und wie viel man noch im 14. Jahrhundert auf die Stammeswandtschaft hielt! Nicht der Franke aus der Gegend von Wigershausen, nicht der Sachse aus Kirchgandern u. s. w., sondern der Thüringer sollte über ein thüringisches Gebiet urtheilen. — Die eidliche Zeugenaussage lautete dahin, daß der Hühberg dem ganzen Lande gemein gewesen sey bei allen ihrem Lebtage und bei ihren Vätertern; als sie von ihnen dieses gehört; und die Richter schöpften das Urtheil, daß der Hühberg gemein sey. (Urk. 177.) — Heinrich von Rusteberg, Amtmann an der Werra, Reinhart von

Netra, Heinrich von Worbis, Ludwig von Gernterode, Hans von Bischofshausen, Hans von Roden, letztere beiden Burgmänner des Landgrafen in den Städten Wigenhausen und Allendorf, alle gegenwärtig, bekräftigten das Urtheil. Da ein solches zu Recht bestand, daß kein Stamm der Hansteine den andern von der Benutzung des Hühberges ausschließen könne und dürfe, so schließen beide Stämme, den 24. August 1380 (Urk. 180) einen Vergleich, und besiegelten den Vertrag, daß Tilo und Werner von Hanstein und ihre Erben (Ershäuser Linie, als der Hauptstamm) drei Theile und Lippold und Ditmar (Besenhauser Linie, als der kleinere Zweig) den vierten Theil an Berg und Wald behalten sollten.

In demselben Jahre, am Sonntage vor Sente Walpurgis 1380 (Urk. 176) entschied auch ein Compromiß, in welchem Heinrich von Hardenberg, der ältere, Johann Raben, Bernhard von Dalwig, Heinrich von Hardenberg der jüngere, Schiedsrichter waren, über 60 Acker im alten Holze, bei dem Kreuzwege, und über 22 Acker Wiesen und Landes, von welchen Werner behauptete, daß Lippold sie widerrechtlich besitze, während Lippold sich auf die vor 30 und mehreren Jahren vorgenommenen Theilung der Eltern bezog. Der Ausspruch lautete, wie die Eltern das Holz vertheilet, so soll es bleiben, womit beide Theile zufrieden gestellt wurden.

Aber auch hier trat durch Kauf und Verkauf im Laufe der Zeit mancher Wechsel ein. So verkauft Thilo von Hanstein, des sel. Nitters Werner Sohn, an sein Vetter Christian, Amtmann des Eichsfeldes 1515 sein Gehölz „in off und am Hoeberg gelegen, vom Diebstige an bis an den Odenbergk, für 32 Gulden wiederkauflich. (Urk. 317). Die Urkunde ist aber durchschnitten, folglich gelöst. — Endlich darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß noch manche Streitigkeiten über diesen Berg zwischen den Stamm vorgefallen sind, welche in der Familiengeschichte ihren Platz finden werden.

In den Lehnspecificationen wird unter vielen andern Gehölzen auch der Dörrenberg bei Fretterode angeführt. Er gehörte zu den Allodialgütern der Familie und die Hälfte davon gehörte mit zu den Gütern, welche der Vicedom Werner 1324 dem Erzfürsten verkaufte. Wahrscheinlich war diese Hälfte der Familie als Lehen

angent

r Herz

Cur

Hans
(S
595. S
524 C
versteir
Bilh
63.

ater g

zurückgegeben, da sie allein dem Erzküfte von keinem Nutzen seyn konnte.

Folgende „Gehölze“ werden nur noch in den Lehnspecificationen aufgeführt.

- 1) Die Lindenburg, oberhalb Batterode.
- 2) Der Heinrichsberg, zwischen Batterode und Fretterode.
- 3) Der Eichenbüchel, daselbst.
- 4) Der Rührigsberg, mit dem gegenüber liegenden Iberg, zwischen Thalwenden, Schönhagen und Rührig.
- 5) Das Hildebrandsthal bei Gerbershausen.
- 6) Der Hamelsberg und die Hennefeste (auch Bennefeste genannt) über Ober- und Unter-Steina.
- 7) Die Steina, daselbst, an der Markte Holz stoßend.
- 8) Der Hägeberg, Steina gegenüber.
- 9) Die Stürzlieden, unter Bornhagen.
- 10) Der oben erwähnte Dörrenberg über Fretterode.
- 11) Der Brunnstieg, daselbst.
- 12) Der Halberstein, unter Werleshausen, auf die Berra stoßend.
- 13) Ein Theil vom Rachelsberg bei Schwobfeld.
- 14) Der Moseberg und Schwindeschwenda wird zwar von den von Hanstein in Anspruch genommen, waren ihnen aber, wie es in der Lehnspecificacion von 1573 heißt, durch Hülfe des Oberamts durch die von Linsingen vor langen Jahren de facto entzogen.

Uebrigens wird geklagt, daß diese Gehölze überall geringe und mit keinem Bauholz sondern bloß mit Buschwerk bewachsen seyen, das zur Feuerung theils nach sechs, theils nach neun und mehreren Jahren abgetrieben werden müsse.

Dermalen sind die Waldungen, nach den Hauptgütern getheilt.

Die von Hanstein werden ferner beliehen mit allen Gerechtigkeiten, unter welchen die Braugerechtigkeit und der Verkauf des Bieres eine der wichtigsten war. — Im Mittelalter blieb dieses Recht den Vasallen ungeschmälert, allein die Städte Heiligenstadt und Duderstadt fingen bald an, das Brauen und Verzapfen des Bieres als eine städtische Gerechtigkeit für sich allein in Anspruch zu nehmen, welches mehrere Beschwerden erzeugte,

wovon wie von der Bierbrau-Gerechtigkeit überhaupt, unten bei dem ungetheilten Güterbesitz mehr die Rede seyn wird.

e) Beliehen werden die von Hanstein mit Dorfschaften, Mannschaften, Vorwerken. —

Dazu gehörte 1) das Dorf Rimbach mit der Schanze, wovon in der Geschichte der Burg bereits das Nöthige angeführt ist. 2) Bornhagen, Hagen, indago, bildete in den ältesten Zeiten das zur Burg gehörige Vorwerk, welches die Bewohner der Burg mit den nöthigen Lebensmitteln versorgte und zur größern Sicherheit und zum Schutze gegen das Wild mit einem Hagen umzäunt war, daher und von den vielen Wasserquellen (Born) der Name, der allmählig an die Stelle des alten Haanstedihus trat. Denn wir haben bereits in der Geschichte der Burg, S. 3 und 4 glaublich gemacht, daß das in den Corveischen Güterverzeichnis vorkommende Haanstedihus bereits im 9. Jahrhundert zur Feldmark des Hansteins gehört habe. Die Feldmark der Burg blieb Bornhagen so lange, als die Burg von den von Hanstein bewohnt wurde, aber es ist mehr, als wahrscheinlich, daß die verschiedenen Zweige eines und desselben Stammes, als sie noch gemeinschaftliche Bewohner der Burg waren, frühzeitig sich in die zu Bornhagen gehörigen Ländereien theilten, worauf jeder sich für seinen Antheil ein Vorwerk erbaute, aus welchen die jetzigen Edelhöfe oder Anseie entstanden. Früher ward Bornhagen das „Feld zu Hanstein“ genannt und man zog auf diesem Felde Korn, Waizen, überhaupt Getreide; Weistohl, andere Kohle, Flachs; aber man vernachlässigte auch die Obstbaumzucht nicht, namentlich hatte man ganze Gebreiden mit Apfelbäumen besetzt. Im Jahr 1377 (Urk. 169) berechnet Tilo von Hanstein den Schaden, welchen ihm der Landgraf Hermann zugefügt habe. Derselbe habe ihm hundert Acker Korn und Waizen niedergetreten, und hundert Acker Sommerfeld und hundert Acker Brachfeld wüste gelegt, „in dem Walde zu Hanstein;“ er habe im verhaueu (abgehauen) funfzig Schock Rumpestis (Weistohl) und andere viele Kohle, und habe 95 Apfelbäume niedergehauen und wohl vier Acker Flachs niedergetreten, „da er selber mit seinen Banner ynne war, als ich vernam.“ — Rechnet man diese verwüsteten Aecker zusammen, so kommen etwa 12 Hufen

angen

er Herz

Cur

haus

(Cat

595, S

324 C

versteir

Sülh

63.

ater g

heraus, welches der Ackerzahl der größeren Höfe noch jetzt entspricht. —

Die Gebäude, Scheunen und Stallungen sämmtlicher Höfe waren im dreißigjährigen Kriege theils niedergebrannt, theils verwüstet und konnten nur unter großen Anstrengungen der durch den Krieg verarmten Besitzer wieder hergestellt werden. Im Jahre 1673, in welchem die oft erwähnte Lehnsspecification aufgestellt wurde, war der größte Theil derselben noch wüste oder nur nothdürftig hergestellt. Diese Specification zählt sechs Ritter- oder Ansitze auf, „und hat ein jeder Ansig seine abgetheilte Länderei, Wiesenwachs, Teiche und Teichstätte, Holzung, Tristen und andere Gerechtigkeiten, wie die zuvor zum Hause Hanstein gebraucht worden.“ Sie werde folgender Maßen beschrieben.

Den ersten Hof besitze Johann Siegfried von Hanstein auf Ershausen: er sey aber in dem vorgewesenen 30jährigen Kriege durch häufigen Ueberfall abgebrannt und eingeäschert; in der Folge aber, als der Kurfürst Johann Philipp mit Bauholz zu Hülfe gekommen, mit einem Vorwerk und einer Scheuer bebauet worden. Es ist dieses der sogenannte Bornhof, welchen nach der Allobification der Lehen der Dekonom Desterheld zu Bornhagen erkaufte hat.

Das zweite Rittergut, „so zu oberst unter der Schanze gelegen“, werde von Burghard Carl und Caspar Rudolph, Gebrüdern von Hanstein besessen. Diese bewohnten mit ihrer Mutter damals ein schlechtes Vorwerkshaus, da der Rittersitz gänzlich eingeäschert sey und bei Ermangelung des Geholzes und der Geldmittel nicht wieder erbaut werden könne, indem das Gut mit vielen Schulden belastet sey. Es ist der sogenannte Junkerhof mit 12 Hufen und dormalen in Besitz des vorher genannten Dekonom Desterheld, welcher solchen vom Hauptmann a. D. Friedrich von Hanstein in Bornhagen als Allodium, das es in 1812 geworden, erkaufte hat.

Der dritte Sitz, an dem ersten gelegen, wurde von den Söhnen der Brüder Jost Dietrich und George Burghard in zwei gleiche Theile getheilt, von denen der eine, der Steinische Hof, dem Staatsminister Freiherrn von Hanstein zu Cassel, und der andere, der Rathshof, den Brüdern Oberförster Carl von

Hanstein und Sittich von Hanstein zu Beuern gehört. — Die sämtlichen Gebäude dieser Höfe lagen 1673 noch wüste, und die Besitzer der beiden Höfe, in viele Prozesse über den vorerhaltenen Ansitz zu Walhausen und das ihnen entzogene Dorf Rudolphshausen verwickelt, vermochten erst nach und nach, und nach vielen Anstrengungen die auf dem getheilten Gute lastenden Schulden zu tilgen und neue Gebäude aufzuführen.

Der vierte Ansitz vererbte von Ditmar und Jost von Hanstein an dessen Lehnfolger Hans Ludwig von Hanstein zu Oberellen, George Philipp, Hans Caspar, Gebrüder, und Caspar Bernhard und Johann Casimir von Hanstein zu Henstätt und Curdt Christian von Hanstein zu Werleshausen. Auf ihm waren zwar die Gebäude nicht abgebrannt, aber dem Einsturz nahe und die Güter schwer mit Schulden belastet, da die kinderlosen Erblasser nichts zur Erhaltung und Verbesserung des Gutes verwandt hatten.

Der fünfte Ansitz, zunächst dem vorhergehenden, hatte ebenfalls 1672 nur verbrannte und verwüstete Gebäude aufzuweisen; er gehörte damals Hans Hermann von Hanstein zu Besenhausen.

Der 4te und 5te Ansitz gehört jetzt dem Königl. Preussischen Gendarmerie-Major und Kammerherrn Adalbert von Hanstein in Düsseldorf. Ueber der Thüre des erstern Hauses stehen 4 Wappen Hanstein, Mifsal, Bodenhausen und Bülsleben neben einander und darunter Marie von Hanstein geb. von Mifsalen, ohne Jahreszahl.

Der sechste, der Unterhof, gehörte den hinterlassenen Söhnen des Oberlieutenants Ernst Friedrich von Hanstein und hatte ebenfalls nur verwüstete Gebäude. Sein gegenwärtiger Besitzer ist der Kammerherr und Landrath Friedrich von Hanstein auf Walhausen zu Heiligenstadt.

Durch die Theilung des dritten Sitzes waren sieben Ritterseize entstanden.

Unterhalb Bornhagen an dem nach Ober- und Unterstein führenden Wege liegt die Wüstung Friedrichshausen oder Friedelshausen, welche noch 1336 ein Pfarrdorf war. Wenigstens unterschreibt in diesem Jahre ein Hermannus Plebanus zu Friedrichshausen einen Kaufbrief, wodurch Johann von Hanstein eine Hufe Landes in diesem Felde erwirbt. (Wolf, polit. Gesch. d. Eichsfelds.

Bd. 1. S. 130.) Die dazu gehörigen Ländereien noch jetzt wegen ihrer Lage, wo ehemals die Kirche des Dorfes stand, die hohe Kirche genannt, wurden zum Theil Besoldungsstücke der Pfarreien Rimbach und Gerbershausen. Siehe auch Urkb. 117.

Zum Gericht Hanstein gehörte nun ferner als offenkundiges Mainzisches Gesamtlehen „das Dorf Hohengandern, mit seiner Flur und seinem ganzen Bezirk, sammt Pfarr, Kirchen und der Wüstung Hottenrode; an welcher Kirche die von Bodenhausen mit interessirt sind; und grenzet dieses Dorfes Flur mit denen von Bodenhausen versus occasum.“

Von Hohengandern, einem Dorfe von etwa 63 Feuerstellen, unweit der hessischen Gränze, an der Berliner Straße, in einer fruchtbaren Gegend, zu unterscheiden von Kirchgandern und Niedergandern, läßt sich nicht viel Erhebliches melden. An der Kanzel seiner jetzt abgebrochenen Kirche stand die Jahrzahl 1591. Eine neue schöne Kirche ist dafür entstanden. Es war ein Stiftsdorf, in welchem der Erzbischof einen Hof besaß, den er im Jahr 1313 auf Ansuchen Bertolds von Luterode, Vicarius an der Kirche zu Heiligenstadt, gegen dessen Besizung in Kalteneber vertauschte. Die deshalb ausgestellte Urkunde (Wolf, polit. Geschichte des Eichsfeldes B. 1. Urkb. 83) ist in doppelter Hinsicht bemerkenswerth; einmal weil der Aussteller, Siegfried Graf von Wedegenstein (Wittgenstein) sich des Erzbischofs advocatus generalis nennt, folglich ein über den Vicedom stehender Beamter war; und zweitens weil er diesen Hof von allen Steuern, Leibrenten, Beiträgen in Diensten frei macht (ab omni extorsione steurorum, preciarum, exactionum, serviciorum libera sit totaliter et exempta). Er wurde demnach zum seltenen und vielleicht einzigen Beispiele in dieser Gegend, zum Freihof im vollsten Sinne des Wortes erhoben. Was aus ihm geworden ist, läßt sich nicht ermitteln. — Doch können wir noch eine andere merkwürdige Urkunde von diesem Dorfe anführen, welche, wenn auch nicht zur Geschichte des Dorfs, doch zur Geschichte des öffentlichen, altgermanischen Rechts einen dankenswerthen Beitrag liefert. Die Urkunde ist in die sancti Gelesii episc. (18. November) a. 1451 (Urkb. 247) von Curd Wisinbach, landgräflichen Schultheiße zu Allendorf auf-

gestellt und erzählt, daß vor Zeiten Junker Werner von Hanstein seliger und die jungen Herrn von Hanstein (die Erbhäuser und Besenhäuser Linie; siehe die Verhandlung über den Hühberg) in Streit gelegen wegen des Zehnten über das Dorf Hohengandern. Es wird darauf ein Volksgericht (Ding) in Hohengandern selbst gehalten und entschieden, „von hundirt man vnde mer, urbar und unurbar, die do geinwertig woren,“ daß der Junker Werner wahr- scheinlich der Sohn des obengenannten selb Dritten auftreten und nachweisen solle, daß der Zehnten sein väterliches Erbe sey. Werde er dieses vermögen, so sollte er sein bleiben. Da dieses zur Genüge geschah, so wurde der Zehnte ihm zugewiesen und über den ganzen Vorgang, diese lesenswerthe Urkunde aufgenommen. — Im Jahr 1486 1. Octbr. (Urk. 284) verkaufen Christian und Werner von Hanstein, Gebrüder, ihren lieben Bruder Tielo von Hanstein, Salmen (Salome), dessen ehelichen Hausfrau, ihrer lieben Eüster, auf deren Leben und nach deren Tode den Erben ihren Antheil an Kirchgandern und Hohengandern, behalten sich aber das Vorwerk daselbst mit seinem Zubehör vor. — Allein im Jahre 1510 verkaufte Werner von Hanstein der Jüngere mit Vorwissen seines Bruders Thilo dem Christian v. Hanstein gemeinen Amtmann des Eichsfeldes seinen dritten Theil an den halben Vorwerk zu Hohengandern und Lindenverra. (Urk. 310.) Auch war die eben genannte Salome, Tiels Hausfrau, auf ein Theil des Dorfes beleihzüchtigt, (Urk. 283 4. Septbr.).

Aus dem oben genannten Verkaufs-Instrument vom 1. Oct. 1486 geht auch hervor, daß die Familie von Hanstein damals noch das Dorf Hohengandern nicht als Lehen, sondern als Pfand besaß. Denn es wird bestimmt, daß wenn das Dorf Hohengandern welches ihnen (den Verkäufer) von Mainz zu Pfand steht, inmittelft abgelöst werden, die Verkäufer dennoch pflichtig bleiben, und die Pfandsomme auf ein anderes Gut übertragen sollen. 1551 gaben Hans und Jost von Hanstein dem Lorenz Rosselm zu Hohengandern eine Baustätte zur Errichtung eines Krugs, „der zwei gude stoben habenn eine vnderstoben und ein beerstoben, vnd bie der beerstoben schulte ein Kammer seyn, das darinne kunne zwey gude Betten siban,“ zum Aufbau von Stallung auch eine Hufe Landes und zwei Acker

angen

er Herz

Cur

Hans
(H
595. S
324 C
versteir
Silb
63.

ater g

Wiesen und bestimmt neben dem im ganzen Gerichte Hanstein gebräuchlichen 10. Pfennig die sonstigen Abgaben (Urtb. 407).

Die Wüstung Hottenrode in dem Felde zwischen Hohengandern und Bessenhausen ist ein altes Dorf gewesen, und war im 13. Jahrhundert im Besitz des St. Petersstifts zu Nörten. Als im Jahr 1313 der Propst Lupold eine Austauschung mehrerer hansteinischer Lehen, die in der Nähe von Nörten lagen, gegen Nörtensche Dörfer in der Nähe des Hansteins unter Beistimmung des Erzbischofs Peter ermittelte, so wird auch Hottenrode mit Birkenfeld, Dalwende und Schelmenrode als Mainzisches Lehen, den Brüdern Heinrich und Lupold von Hanstein überlassen. Doch scheint es schon damals wüste gewesen zu seyn, denn wenn die Einkünfte dieser Dörfer angeführt werden, so geschieht dieses mit dem Zusatz, wenn sie nicht wüste wären, (si disolata non essent). Das Dorf ist nicht wieder erbaut, die Länderei scheint nach Hohengandern gezogen zu seyn. Die noch stehende Kirche oder Kapelle, ist erst im 18. Jahrhundert an die Stelle der alten erbaut. Ein Friedhof umgibt sie; sie steht auf hannoverschen Territorium, gehört nach Niedergandern und dient nur noch zu den Leichenpredigten. Ueber die kirchlichen Verhältnisse, wobei nach der Lehnspecification die von Bodenhausen mit interessirt sind, wird in dem betreffenden Abschnitt das Nöthige vorkommen.

Das Gut in Hohengandern ist ein Besitzthum der von Hanstein zu Oberstein. An dem daselbst befindlichen Hause, welches von Friedrich von Hanstein und seiner Gattin Marie Elisabeth von Hagen erbaut ist, befinden sich die beiden Wappen derselben, mit den Buchstaben F. v. H. und M. E. v. H. und darüber die Jahrzahl 1621. Dicht über der Hausthüre steht 1619.

Das Dorf Arenshausen, von 32 Feuerstätten, am linken Ufer der Leine und am Eingange eines schönen und freundlichen Thalgrundes, welchen der Rastberg beherrscht und die Leine durchfließt, war ebenfalls ein offenkundiges Zubehör des alten Gerichts Hanstein und mainzisches Lehen.

Letzteres war es nicht in den älteren Zeiten, wie in dem vorhergehenden Abschnitt von den Alloden nachgewiesen ist. Eine Familie des niedern Adels, die sich von diesem Dorfe nannte, kommt

noch im Anfange des 14. Jahrhunderts vor, z. B. Theoderich von Arnshusen, als Zeuge einer Urkunde vom Jahr 1307 (Urk. 57). Eine andere Familie, die von Nygenborg (Neuenburg) besaß bis zum Jahre 1344 die eine Hälfte, während die andere bereits im Hansteinischen Besitz war. (Siehe die Allodialgüter S. 11). Johann und Wilkin von Nygenborg Knappen, verkaufen am 3. Juni 1344 den Johann und Heinrich von Hanstein die Hälfte des Dorfes Arnshusen für 50 Mark (Urk. 101). Wann es ein Mainzisches Lehen geworden, läßt sich nicht ermitteln; im Jahre 1359 muß dieses noch nicht der Fall gewesen seyn, denn in diesem Jahre, 25. Mai, verpfändete Werner von Hanstein unter andern Gütern, ohne Erwähnung eines Lehnsherrn, den vierten Theil des Dorfes zu Arnshusen „deme gestrengen Knechte Hanse Rymen von dem Allerberge (am Harze).“ (Urk. 123 u. 124.)

In dieser Zeit kommt das Dorf auch schon als Mainzisches Lehen in der Lehnspesification vor. Im Jahre 1486 (Urk. 283) wird ein Vorwerk zu Arnshusen mit andern Gütern zur Leihzucht für Salome, Tylo's v. Hanstein Hausfrau bestimmt.

Als Mainzische Lehen im Gericht Hanstein erscheinen auch die beiden Ritterfidei Oberstein und Unterstein, in einem vom Steinbach durchflossenen geräumigen Thale, fast in der Mitte zwischen dem Rüsteberge und dem Hanstein. Die beiden Ritterfidei liegen an dem rechten Ufer des Bachs, die Steine genannt, etwas höher Oberstein, jeder enthält 12 Hufen, und beide werden beliehen mit allen Ländereien, Wiesen, Teichen, Teichstelle, Triften und andern Rechten und Herrlichkeiten, sammt zwei Mühlen, so dabei gelegen.

Im Jahre 1373 waren beide noch ein Dorf, genannt zu Steine, welches von Otto, Ritter, und Tilo, Knappe, Gebrüder von Kerstlingerode nebst andern Gütern an Heinrich und Werner von Hanstein (Urk. 157) und 1376 (166) der Zehnten über dem Dorf Steyne verkauft wurde, nachdem Heinrich von Hanstein, Tilos Bruder, bereits im Jahre 1371, April 23., einen Theil der zu Steine gehörigen Ländereien, nämlich 5½ Hufe Landes von Thilo Loypp für 6 löthige Mark erb-

angen

er Herz

Cur

haus
(Han
595. S
324 G
verstein
silb
63.

uter g

licht erkaufte hatte, „myd allem nuße vndt rechte, alse sie myn elberne vffe mich geerbit han.“ (Urk. 154.)

Man sieht hieraus, daß das Dorf Steine durch Ankauf und nicht durch Lehntheilung erworben wurde, mit Ausnahme einer Hufe Landes und zweier Höfen „frei alles Dienstes und Unpflicht“, zu Steina unter dem Hanstein gelegen, womit die von Hanstein von den Dietrich Edlen Herrn zu Plesse durch Lehnbrief von Donnerstag nach Cantate 1561 (Urk. 472). „Item einige Hube Landes und zwei Höfe frei alles Dienstes und Unpflicht „zu Steine unter Hanstein gelegen“, und nach dem Aussterben (22. Mai 1571) von dem Landgrafen zu Hessen-Cassel beliehen worden. Scheint aber eher ein Hof — der Steinsche — in Vornhagen zu seyn.

Ein Jahrhundert nach jenem Ankauf ist das Dorf bereits verschwunden und an seiner Stelle eine Wüstung getreten. Die Geschichte der Familien und ihre Fehden gibt dazu den Schlüssel. Denn Christian und Werner von Hanstein verkaufen ihrem Bruder Tilo von H. im Jahr 1486 7. Octob. (Urk. 284) ihren Antheil von Kirchgandern, Hohengandern und „der Wüstung zu Steine.“ Indessen war diese Wüstung nicht ohne alle Gebäude, denn es heißt in dem angezogenen Kauf-Instrument; wenn die Käufer an „der Wüstung“ nämlich zu Steine, an Häusern, Ställen, Deichen u. s. w. etwas verbauen wollen, so sollen von Seiten der Käufer und Verkäufer zwei ihrer Freunde einen Augenschein einnehmen und Verkäufer wollen darnach bei dem Abtrage der Kauffsumme Ersatz leisten. — Wahrscheinlich waren die beiden freien Plessische Höfe, die wie oben erwähnte, in Bau und Besserung erhalten, während die Hütten der Colonen verlassen wurden.

Es mag hier erwähnt werden, daß dergleichen Eingehen von Dörfern oder Verwandlung derselben in Wüstungen im 15. Jahrhundert äußerst häufig vorkam. Die Sache war einfach; solche Dörfer waren sehr klein und die Colonen zogen sich zur größern Sicherheit in die benachbarten größern Dörfer zurück, von wo aus die Felder der Wüstung nach wie vor bestellt wurden. Das geschah besonders während und nach verheerenden Fehden.

Diese beiden Plessischen Höfe, „frei alles Dienstes und Un-

pflicht“ gaben auch ohne Zweifel Veranlassung zur Erbauung der Rittersitze, damals, als sich, wie es im Zeugenverhör heißt, „die Junker in die Gründe zogen“, folglich im 16. Jahrhundert. Ihrer größern Entfernung von der Burg hatten die Gebäude es zu verdanken, daß sie nicht, wie die Ansitze in Bornhagen, im 30jährigen Kriege in Flammen aufgingen, sondern ziemlich verschont geblieben sind. Die noch vorhandene Lehnsspecification von 1673 hatte ohne Zweifel Hans v. Hanstein auf Oberstein zum Verfasser, weil derselbe darin anführt, „daß der Höchste ihn mit Söhnen reichlich gesegnet“, indem er deren 10 hatte, und war an den Kurfürst von Mainz gerichtet, indem Schloß und Haus Hanstein darin den Anfang macht. Dies beweist zugleich, daß die beiden Rittersitze oder Höfe zu Steina Mainzisch Lehn waren, wozu sie auch in allen spätern Lehnbriefen und Specificationen, namentlich in dem letzten von 1804, gerechnet wurden. Die oben als Pfleßische Lehen „2 Höfe unterm Hanstein gelegen“ gehören also wohl zu den in Bornhagen. Es heißt 1673 in jener Hinsicht, „deren Rittersitze vndt gebeude Ober- und Nieder-Steina annoch in esse, aber auch mit Schulden behaftet sind, welche die jezige besizere zu tilgen vndt abzulegen, euserst besizzen sein.“ (Urk. 616.)

Der Rittersitz zu Nieder- oder Unterstein ist von Jost von Hanstein und Anna von Hardenberg 1544 errichtet, wie deren Wappen, Namen und Jahrzahl am Hause beweisen. Dies Gut wurde 1739 in zwei Antheile getrennt, welche der Staatsminister Freiherr von Hanstein zu Cassel, dormalen Senior der Familie, beide getrennte Antheile durch Kauf wieder zu einem Gute vereinigt hat. (1846.)

Der Rittersitz Oberstein ist von Heinrich v. Hanstein und Amelie v. Wangenheim errichtet und von ihnen das noch vorhandene Haus 1582 erbaut, wie ebenfalls Namen, Wappen und Jahrzahl über der Thüre darthun. Dazu gehörte schon 1673 wie noch jetzt ein Vorwerk zu Hohengandern und Hans v. H. entschuldigt sich, daß es in obiger Specification der Mainzer Lehen nicht angegeben. Heinrichs Sohn, Friedrich, baute 1610 das Nebenhaus daselbst. Die jezigen Besizer sind die Brüder Ernst und Georg v. Hanstein.

angen

er Herz

Cur

haus

(Pa

595. S

324 C

verstein

Silb

163.

uter g

Oben auf dem Berg über Unterstein liegt „in der Wüstung Feldmark (Urkf. 369) zu Ramerode zwischen Bergkenfeld und Steyna gelegen“ der Hof Numerode mit 6 Hufen Landes, welcher jetzt zum Gute Besenhausen gehört. Er hat seinen ursprünglichen Namen sehr verändert; denn noch im Jahre 1308 (Urkf. 61) kommt er als villa Rabenrode oder Rabindenrode vor, in welchem der Propst zu Nörten, Lupold von Hanstein, eine Hufe Landes durch Vertauschung gegen eine Hufe in Hadewarderode (Häuterode) erwarb, welchen Tausch Erzbischof Peter in genanntem Jahre bestätigt. Im Jahre 1373 (Urkf. 157) verkaufen die Gebrüder von Kerstlingerode an Heinrich und Werner von Hanstein mit dem Dorfe zu Steyna noch den Zehnten zu Rabindenrode, der damals an die Stifths Herrn zu Heiligenstadt verpfändet war. Ein kleines zu diesem Hofe gehöriges Lehen, nämlich $\frac{1}{2}$ Viertel Geldes, 4 Hühner und 2 Schock Eier von zwei Hufen die gelegen sind auf der Feldmark zu Rabenrode, welches die Streckerte zu Heiligenstadt von denen von Rendehausen und diese von den Herrn zu Plesse zu Lehen getragen, empfangen die von Hanstein nach dem Lehnbriefe (Urkf. 422) von Donnerstag nach Cantate 1561 von Plesz und seit 1571 von Hessen-Cassel. — Anfänglich gehörte der Hof zu Wiesenfeld und kam mit diesem erst im 17. Jahrhundert durch Erbschaft an Besenhausen.

Als Mainzisches Lehen wird ferner anerkannt Birkenfeld mit Gerichten und Gerechtigkeiten, „ohne was die von Einsingen daran haben“, nämlich etwa die Hälfte von Birkenfeld, ein Dorf von 29 Feuerstätten, war eine alte Mainzische Besizung. Als Erzbischof Lupold im Jahre 1055 das von ihm gegründete St. Petersstift zu Nörten dotirte, schenkte er demselben unter andern in Berchinesveld sechs Hufen, in Dalawinethun zehn halbe, in Hattenrodt sechs halbe, in Salmenroth ein Vorwerk. (Siehe Gudenus I. S. 21.) Die von Hanstein bekamen darauf die Güter in Birkenfeld vom Stifte Nörten zu Lehen und verpfänden sie wieder 1283 dem Propste Luppold, wie aus der von Heinrich von Hanstein und Theodorich von Rusteberg 1283 (Urkf. 76) von Valentini martyris — ausgestellte Urkunde — hervorgeht. — Im Jahr 1297 (Urkf. 48) stellen aber Heinrich von Hanstein, Ritter, und Johannes sein

Sohn, die Versicherung aus, daß die Güter in Birkenfeld und Thalwenden vom Propste Lupold ihnen nicht verpfändet seyen. — Diese Güter in Birkenfeld, Dalwenden, Hattenrod und Schelmerode vertauschte der Propst Lupold unter Beistimmung des Erzbischofs Peters im Jahr 1313 (Urk. 68) gegen andere näher bei Nörten gelegene hansteinische Güter, welche ihm Heinrich und Lupold, Gebrüder von Hanstein und der Vicedom Heinrich abtraten. Das Dorf Birkenfeld, zu dessen Flur die nachherige Wüstung Schelmerode gezogen wurde, blieb in ungestörtem Besitze der von Hanstein und kommt außer der Verpfändung einziger Gefälle vom Jahr 1472 nicht weiter vor. (Urk. 270). Dasselbe ist bei Dalwenden der Fall, einem Dorfe von 51 Feuerstellen am Fuße des Ibergg *).

In der Nähe von Birkenfeld ziehen sich zwei Thalgründe von dem Langenberge zum Pfarrdorf Udra an der Leine herab. Sie enthalten die Dörfer Lenterode, Luttra und die Wüstung Luthera mit (unter) dem Walde, so wie auf dem hohen und kalten Plateau des Gebirges das Dorf Kalteneber sich ausbreitet. — (Gesch. v. Nört. Urk. XII.) In diesem letzten Dorfe besaß das Stift Nörten ein Lehen, welches Heinrich von Hanstein und Theoderich von Rusteberg, seines Bruders Sohn noch im Jahr 1283 in Besitz hatten, dessen Einkünfte sie aber dem Propste Lupold in dem genannten Jahre verkauften. (Urk. 36)

Im Jahr 1374 (Urk. 160) gelangten die von Hanstein in den Besitz des größten Theils dieser Thalgründe durch Pfandschaft, indem das Erzbisthum die Dorfschaften Kirchgandern, Udra, Lenterode, Luthar, auch Luttra mit (unter) dem Walde, der der Langenberg heißt, ferner 5 Hufen in Kaltenebra für die denen von Hanstein noch schuldige Summe von 640 Mark verpfändete und den Dorfschaften ihr Beholzigungsrecht vorbehielt. Die Pfandschaft blieb zweihundert zwei und sechzig Jahre

*) Die Schreibart Thalwenden statt Dalwenden ist unrichtig. Es wohnten daselbst Wenden und in obiger Urkunde von 1055 werden die daselbst befindlichen Hufen slavices genannt. Beide Wörter dal und wenden sind slavisch.

angen

er Herz

Cur

hans

(Sal

595, S

324, C

verstei

Bilh

63.

ter e

lang unabgelöst und hatte dadurch die Natur des Eigenthums angenommen, als sie im Jahre 1536 (Urk. 348) sehr unerwartet gekündigt wurde. Das verursachte große und weitläufige Streitigkeiten, denn nach einer so langen Zeit des ruhigen Besizes war es sehr schwer, die Pfandschafts-Objecte vom ursprünglichen hansteinischen Eigenthum zu sondern, und doch konnten die von Hanstein nachweisen, daß sie in allen von Mainz in Anspruch genommenen Dörfern schon lange vor der Pfandschaft Eigenthum besessen hatten. So hatten bereits 1307 Heinrich und Lupold von Hanstein eine Hufe in Lenterode die sie ihr Eigenthum nennen (*manso nostro proprio*) an den Altar des heiligen Stephan zu Heiligenstadt vergabt, (Wolf. polit. Gesch. d. Eichsf. B. 1 Urk. LXXI.) und aus einer Urkunde von 1359 (Urk. 123) ersieht man, daß die von Hanstein $\frac{1}{4}$ des Vorwerks und des Zehnten zu Lenterode dem Knappen Hans Niemer von der Allerburg verpfändeten. — Als daher Mainz am 7. September 1535 (Urk. 160 u. 346) die Pfandschaft einziehen wollte und kündigte, legten die von Hanstein durch Notariats-Instrument vom 28. März 1536 (Urk. 348) in Gegenwart der gesammten Mannschaft aus vor den Dörfern Rörich, Lenterode, Udra, Kirchgandern, Protestation ein und der Mainzische Abgeordnete, Johann Fogk, Domherr zu Mainz, sah sich zu der Erklärung genöthigt, daß der Erzbischof „nicht mehr verlange, noch anderes fordere und begehre, als die Erbhuldigung und was in dem Pfandbriefe erwähnt würde. Er versprach zugleich, „in allem denjenigen, was die von Hanstein in solchen Dörfern beerbet oder berichtet seyen, und was sie mit Brieffschaften oder beständigem Grunde und Urkunde darthun könnten, darin sollte ihnen kein Abbruch, Intracht, noch Verhinderung geschehen. Dennoch müssen die von Hanstein sich beschwert gefühlt haben, da sie sogar die Intercession des Markgrafen und Churfürsten Joachim von Brandenburg (Bruders des damaligen Erzbischofs) nachsuchten, worauf 1539 der Erzbischof zu einem gütlichen Vergleich sich erbot. Wie derselbe zu Stande gekommen und wann er geschlossen ist, läßt sich nicht ermitteln, indessen ersieht man aus den Lehnspecificationen, daß Mainz von seinen Forderungen bedeutend nachgelassen hat. Denn es war nachzuweisen, wie oben bemerkt, daß die von

Hanstein in diesen Dörfern erbliche Güter besessen hatten. Hatten doch bereits im Jahr 1307 die Gebrüder Heinrich und Luppold von Hanstein den Altar des heil. Stephans in der St. Martinskirche zu Heiligenstadt unter andern mit einer ihnen erb- und eigenthümlich zustehenden Hufe in der Terminei von Lenterode begabt. (Urk. 58). In Lenterode bleiben neun Mann mit einem eigenen Schulzen und in Udra zehntehalb Mann mit Gerichten, Diensten und Zinsen an diesen Männern hansteinisch. Doch wird in letzterer Beziehung geklagt, daß man von Seiten des Mainzischen Beamten unbilligen Einhalt thue. —

Als Mainzische Lehen werden ferner aufgeführt Schönhagen, Rörich, Mackenrod, Einstrut und Schwobfeld mit ihren allseits zugehörigen Mannschaften, Gerichten, Zinsen, Diensten und andern Gerechtigkeiten.

Diese zum Theil geringe Dorfschaften liegen nahe an der in das Eichsfeld einbiegenden hessischen Gränze des ehemaligen Gerichts Altenstein. Einstrut und Mackenrode sind alte Lehen der Familie, denn sie gehörten zu denjenigen Lehnenschaften, welche Erzbischof Siegfried von Mainz im Jahre 1236 (Urk. 18) dem Bicedom Theoderich und dessen Bruder Heithenrich von Hanstein gegen abgetretene Zehnten in und um Wizenhausen überließ. Einstrut jetzt Eichstruth wird in dieser Urkunde von 1236 Eestrod genannt. Durch den bekannten Verkauf von 1323 kam die Hälfte des Dorfes Einstrut mit dem Zehnten wieder an das Erzstift, ist aber, wahrscheinlich bald hernach der Familie wieder überlassen worden. Das Dorf Schwobfeld wird dagegen mit Unrecht als mainzisches Lehen aufgeführt und mag wohl nur durch Unkenntniß der eigentlichen Verhältnisse in die Lehnspecificationen aufgenommen seyn. Es war ein kleiner Rest derjenigen Güter, welche dem Landgrafen von Thüringen in der alten Grafschaft an der Werra übrig geblieben waren und diente im Jahr 1364 zur Entschädigung für die von denen von Hanstein zu leistende Kriegsdienste. Denn als nach der Urkunde von Eisenach, Montag nach Trinitatis 1364 (Urk. 144) Thilo und Heinrich von Hanstein, Werner, ihres Bruders Sohn, Heinrich, Ritter, Rippold, Burghardt und Heinrich, dessen Söhne zu Lehnmännern der Landgrafen von Thüringen und Meissen, Friedrich,

angen

er Herz

Cur

Hans
(Sat
595, S
324, C
versteir

Bilh
63.

ter g

Balthasar und Wilhelm aufgenommen wurden und sich demgemäß verpflichteten, gegen Jedermann, nur nicht gegen den Erzbischof von Mainz und den Landgrafen Heinrich und Otto von Hessen, zu streiten, so bekamen sie dafür unter andern auch das Dorf Swobfeld mit allen Rechten zum rechten und erblichen Lehen.

Unweit Röhrig liegt gerade auf der Gränze das hessische Dorf Batterode, von welchem die Mühle sammt zugehörigen Länderei, Wiesen, Gärten, Schaaf- und andere Tristen, Brau- und Zapfgerechtigkeit, sodann die Stuben-Mühle im Grunde neben Batterode und endlich die Kronen-Mühle zwischen Mackenrode und Batterode als mainzische Lehen zum Gerichte Hanstein gehören. —

Dazu gehört ferner das der Bessenhäuser Linie zuständige Dorf Wiesenfeld. Von diesem Dorfe finden sich so wenige urkundliche Nachrichten, daß man der Vermuthung Raum geben muß, es sey kein altes Dorf. Jedoch schlossen die von Hanstein bereits 1599 daselbst einen Vergleich wegen der Dienste, und wohnte schon Heinrich v. H. 1617 daselbst und Wolf fährt in seiner Geschichte des Eichsfeldes I. S. 53. 130 aus einem Manuscript die kurze Notiz an, daß Thilo und Lippold von Hanstein im Jahre 1380 dieses Dorf von dem Herrn von Weberstedt erkaufte hatte. Ein Bruno und Eikhard, genannt von Weberstedt, kommen allerdings als Zeugen in einer Urkunde von 1293 vor; auch sonst noch. Grashof. comment. d. civit. Muhl. p. 183.

Bis zum Ende des 30jährigen Kriegs war es aber ein besonderer Rittersitz einer Linie des Bessenhausischen Stammes, welche unter Hans Friedrich von Hanstein im Jahre 1669 ausstarb. Die Lehnsmachfolger und Erben Hans Ludwig, George Philipp und Hans Caspar, Gebrüder, Caspar Burkhard und Johann Casimir, Gebrüder und Curd Christian fanden aber bei dem Erbanfall nicht bloß die Gebäude verfallen, sondern auch das Gut mit dem zugehörigen Gut Rumerode mit einer Schuldenlast von 22,000 Thlr. beschwert, eine Summe, welche nach ihrer Aussage den Werth der vererbten Güter weit überstieg. Ehe sie daher die Erbschaft antraten, trugen sie bei dem kurfürstlichen Oberamt darauf an, die Lehnsschulden von den übrigen zu trennen und erstere,

wenn sie, ohne Einwilligung des Lehnsherrn und der Lehnserbsfolger contrahirt wären, für ungültig zu erklären, die übrigen Creditoren aber anzuhalten, sich eine allmälige Abtragung der Schulden nach der Priorität gefallen zu lassen, damit das altväterliche Stammlehen erhalten werde. Es ist nicht bekannt, in wie weit diesem Antrage Gehör gegeben worden ist; jedenfalls ist es kein adliger Ansig geblieben, sondern gehörte nebst dem Hofe Numerode dem Besizer von Besenhausen, ist jetzt aber an den Ökonom Lorenz verkauft.

Unterhalb Wiesenfeld, im ehemaligen Gericht Greifenstein liegt das Dorf Sickenrode, welches eine Zeitlang ein hansteinisches Besizthum war. Curd von Hanstein, der bekannte kaiserliche Oberst, erwarb es für sich und seine Leibeserben als Mainzisches Lehen. Sein einziger Sohn hatte aber um das Jahr 1577 das Schicksal, durch einen Sturz vom Pferde das Leben einzubüßen, worauf das eröffnete Sonderlehen wieder eingezogen wurde. (Wolf, Gesch. d. Eichsf. 2. B. S. 39.)

Oberhalb dem hess. Vaterode, liegt das Dorf Wüsthäuterode an einem Bächlein, das unterhalb die Walsebach bildet; und macht mit Mackenrode ebenfalls einen Theil des Gerichts Hanstein. Nach einer Urkunde v. 24. Aug. 1338 (Urk. 93) verkaufte das Martinsstift zu Heiligenstadt sein Dorf Hadewarterode jetzt Wüsthäuterode an Johann, Thilo und Heinrich, Heinrich Burchard und Ditmar von Hanstein für 50 Mark löth. Silbers (Urk. 97).

Zum Gericht Hanstein gehört ferner das Dorf Fretterode, Fretewarterode.

Der Besiz dieses Dorfs war ursprünglich unter mehreren Familien getheilt, was aus den noch vorhandenen Urkunden hervorgeht. Am 19. Dec. des Jahrs 1338 (Urk. 97) schenkt Hugo v. Geisleben, Scholaster in Heiligenstadt, den vierten Theil des Fretteroder Zehntens an eine Vicarie zu Heiligenstadt. Im Jahr 1364 am 6. Jan. (Urk. 142) verkauft Tilo vom Rüsteberg, Ritter, seine Hälfte an dem „Wedegute“ zu Fretewarterode an Tilo und Heinrich von Hanstein, Brüder und Heinrich von Hanstein und dessen Söhne, für 13½ Mark und 1373 (Urk. 157) verkauften Ditto, Ritter, Tilo, Knappe, Gebrüder von Kerslingerode dem Heinrich und Werner von Hanstein auf ewige Zeiten ihre Hälfte des Dorfs,

angen

er Herz

Curt

hans
(Gat
595, S
324 C
verstein

Silb
63.

ter c

nebst andere für 112 Mark Silber, und Otto von Rusterberg verschrieb am 11. Juni 1378 (Urk. 171) seinen Antheil an Fretterode an Werner von Hanstein. Auch das Kloster Mariengarten besaß hier Ländereien, denn im Jahr 1504 (Urk. 304) belehnt es einen Landmann Hans Ringleb mit anderthalb Hufen Landes, gelegen zwischen Fretterode und Gerwigeshusen, in der Feldmark daselbst. Diese anderthalb Hufen wurden 1537 (Urk. 352) mit Bewilligung des Klosters Mariengarten an Burghard, Lippold, Curd und Martin von Hanstein verkauft und ewiglich von dem darauf ruhenden jährlichen Zins von 10 Schillingen befreit. Auf diese Weise erwarben die von Hanstein nach und nach durch Kauf das ganze Dorf; allein das darin befindliche Gut ist nach der Modification an den Dekonom Fiedler verkauft worden.

Unweit Fretterode liegen die in den Urkunden zuweilen vorkommende Wüstungen Wüsterode, Mesengerode und das hessische Lehn Rodenbach, nach den hessischen Lehnbriefen von 1362, 1546 bis 1794. Sie müssen schon frühzeitig wüste geworden, d. h. zu benachbarten Feldsturen gezogen seyn, namentlich Rodenbach nach Wüsthäuterode, wobei die auf den Grundstücken lastenden Zehnten und Zinsen unverändert bleiben. Dasselbe war der Fall mit der zwischen Fretterode und Diezenrode sich befindlichen Wüstung Arnoldsbach, wovon die von Hanstein den ganzen Zehnten und etliche Zinsgefälle bezogen.

Zunächst an Fretterode gränzt das ansehnliche Dorf Gerbershausen, Gerbichshausen, Gerwardshusen, von dem wir bereits bei den Allodialgütern weitläufiger gehandelt haben. — Es mag hier noch Folgendes erwähnt werden. Der Zehnte des Dorfes war bereits vor 1323 von Luthardis, der Gattin des Vicedoms Heinrichs, der Kirche des heiligen Martins zu Heiligenstadt vermacht, deswegen Heinrich diesen Zehnten bei dem oft erwähnten Verkaufe seiner Güter vom Jahre 1323 ausdrücklich ausnimmt. — Das daselbst befindliche Vorwerk ist jetzt nicht mehr vorhanden, und ohne Zweifel in frühern Zeiten unter die Einwohner vertheilt, weil solche sämmtlich Hansteinische Censiten sind.

Endlich gehört noch zum Gerichte Hanstein also zum Gesamt-

lehen das Dorf Neuseesen, Nuweseßen, in der Nähe des Hansteins nach der Berra zu gelegen. Sein Name bezeichnet eine neue Aurobung; daher es in alten Urkunden nicht vorkommt. Man muß es aber von einem andern Nuweseßen, Nuweseß, Neuensafen über Udra gegen die Lutter zu gelegen, unterscheiden. In letzterm jetzt wüste und zur Feldmark der Gemeinde Udra gezogen, welcher 1675 die Länderei in 24 Hufen bestehend zugemessen worden, bezogen die von Hanstein den Zehnten.

Gehen wir nun zum Leinethal zurück, so müssen wir zuerst die hansteinischen Besitzungen in Udra berühren. Bereits ist in dem Abschnitt über die Allodialgüter auf dem Eichsfelde nachgewiesen, daß die von Hanstein hier ein Eigenthum besaßen, bestehend in einer halben Hufe Landes, welche der Vicedom Heidenrich im Jahr 1241 (Urkb. 19) von dem St. Katharinenkloster zu Eisenach wiedererkaufte. Dieses Gut muß sich im Laufe der Zeit durch Ankauf sehr vergrößert haben, denn man findet im 16. Jahrhundert ein großes Vorwerk und eine Hufe, die Korhufe genannt, erwähnt und da in den Lehnspecificationen zehntehalb Mann als hansteinische Unterthanen mit Gerichten, Diensten und Zinsen angeführt werden, so sind wahrscheinlich das Vorwerk und die Hubengüter schon frühzeitig vereinzelt und an Bauern ausgethan worden, welche jetzt noch zu Frucht- und Geldzinsen verpflichtet sind. —

In dem benachbarten Dorfe Kengelrode besitzen die von Hanstein 26 Männer und einen Schulzen und den Zehnten. Beides war von einem von Arenshausen erkaufte. Zwei Hufen davon gehörten mit zu den Gütern, welche der Vicedom Heinrich 1323 an Mainz verkaufte. Auch haben sie daselbst neben einem Gute von 3—4 Hufen das Patronats- und Präsentationsrecht des dortigen katholischen Pfarrers.

In Kirchgandern, einem alten Stiftsdorfe, besaßen die von Hanstein seit der Erbauung des Schlosses Hanstein eine jährliche Rente von 10 Mark, die zur Burghute, d. h. zur Bezahlung der Wächter und Thürmer vom Erzbischof Peter 1308 angewiesen waren. Es gehörte aber zu den Dörfern, welche vom Erstifte 1374 an die von Hanstein verpfändet waren und erst 1539 durch Vergleich wieder eingelöst wurden. Denen von Hanstein blieb aber ein

angen

er Herz

Gur

haus
(Gat
595. S
324 C
versteit

31h
63.

iter e

Zins daselbst, der unter dem Namen: der jungen Herrn Zins in den Lehnsspecificationen verzeichnet und wahrscheinlich aus obiger Burghute entstanden ist.

An der Straße von Heiligenstadt nach Göttingen liegt das Dorf Siemerode, woselbst die von Hanstein einige Lehen und Zinsen von etlichen Mannen und Gütern besitzen, deren Erwerb ungewiß ist. — Sie haben als Mannlehn die Familie von Steinmeyer damit beliehen; es ist jetzt abgelöst.

Als mainzisches Lehen wurde endlich auch das Dorf Ludolfshausen, im Hannöverschen, zwischen Reinhausen und Großen-Schneen gelegen, das um es von einen andern Ludolfshausen bei Hedemünden zu unterscheiden, Ludolfshausen unterm Rusterberge genannt wird, angesehen, obgleich diese Annahme manchem Bedenken unterliegt und endlich den Verlust des Dorfes herbeiführte. Im Anfange des 16. Jahrhunderts war es im Besitz des Hauses Unterstein, welches daraus ansehnliche Einkünfte, nämlich 100 Malter Frucht, partim; 71 Thlr. Dienstgeld, Hauszins, Hühner, Hahnen, Eier, Gänse, nebst Diensten und Lehngeldern bezog. Damals aber verursachte ein geschwisterlicher Streit über Ehesteuer und Erbschaftsgelder zwischen Jost von Hanstein und seiner Schwester Salome, welcher bei dem Ober-Landgericht des Eichsfeldes und hierauf in der Appellations-Instanz des Churfürstl. Mainzischen Hofgerichts verhandelt wurde, daß sich Salome an Braunschweig-Lüneburg wandte und um Execution und Immission in das Dorf Ludolfshausen nachsuchte. Ihr Gesuch fand Gehör, da die braunschweig-lüneburgische Regierung dem Erzstifte Mainz in diesem Theile der Calenbergischen Landschaft gar keine Rechte einräumte, vielmehr noch andere Theile des Eichsfeldes, z. B. Duderstadt und die Duderstädter Mark, als widerrechtlich entzogene Bestandtheile der Calenbergischen Landschaft in Anspruch nahm. Es war nun nicht zu leugnen, daß die von Hanstein seit unvordenklichen Zeiten im Besitz des Dorfes gewesen waren, denn schon im Jahre 1477 (Urth. 278) hatte Werner von Hanstein, Ritter, seine Wüstung Ludolfshausen mit allem Zubehör dem Abt und Convent des Benedictinerklosters Reinhausen verpfändet; aber daß dieser Besitz eine Folge der Mainzischen Belehnung sey, wurde geleugnet, und,

wie es scheint, mit Recht. Da nun den braunschweig-lüneburgischen Räten die Forderung der Salome begründet erschien, so wurde sie 1606 in das Dorf immittirt und 1612 damit beliehen, ungeachtet die nachdrücklichsten Protestationen von Seiten ihres Bruders eingelegt wurden. Hätte sich dieser nur mit der braunschweig-lüneburgischen Regierung verständigt, so würde nach dem Tode der Salome das alte Verhältniß wieder eingetreten seyn; allein er, und nach ihm seine Söhne Jost Heinrich, und George Tilo, hielten fest an Kurmainz, wandten sich wiederholt an diesen Lehnsherrn, dessen Berechtigung wenigstens zweifelhaft war, und wurden wiederholt zur Geduld verwiesen und als sie in Mainz um die Erlaubniß nachsuchten, sich von den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg belehnen zu lassen, wurden sie mit diesem Gesuch zurückgewiesen und zur Treue und Standhaftigkeit ermahnt. Sogar ihr Vorschlag, das Dorf, natürlich mit Bewilligung des Herzogs verkaufen zu dürfen und für das Kaufgeld ein anderes mainzisches Lehen zu erwerben, wurde nachdrücklich zurückgewiesen. Man wollte den Herzogen von Braunschweig nicht im Mindesten nachgeben — das war ja wohl ganz gut und der Konsequenz wegen rathsam, aber den Schaden hatten die von Hanstein zu tragen, denn der inzwischen ausgebrochene dreißigjährige Krieg machte allen diplomatischen Unterhandlungen ein Ende und das Dorf war für die von Hanstein verloren.

Ehe wir zu den übrigen Hansteinischen Lehnsgütern auf dem Eichsfelde übergehen, wird es nöthig seyn, noch einige in den Lehnsspecificationen vorkommende Lehnsubjeete näher zu betrachten. Es sind 1) die Mannschaften, 2) die Zehnten, 3) die Dienste und 4) die Wüstungen, mit welchen die von Hanstein belehnt werden.

1) Mannschaften. Es gab im Gerichte Hanstein, sowie auf dem gesammten Eichsfelde freie und unfreie Leute; beide aber näherten sich einander und fanden sich endlich im heutigen Bauernstande vereinigt und zwar dadurch, daß der Freie Dienste und Verpflichtungen übernahm, wodurch er in den Stand der Unfreien herabtrat und der Unfreie zur Benutzung von Grundstücken gelangte

angen

er Herz

Cur

aus

(H

595. S

624 G

erstein

Büh

63.

ter g

unter Bedingungen, welche ihn dem Freien nahe brachte. Im Bauernstande reichten sich beide die Hände.

Freie Leute gaben demnach ihre Freiheit in so fern auf, daß sie sich zu gewissen, bestimmten und unbestimmten Diensten, Zinsen und Leistungen gegen Benutzung gewisser Ländereien verpflichteten. Man könnte sie die Ministerialen des Bauernstandes nennen. Im Allgemeinen waren sie folgenden Gesetzen unterworfen. Sie gehörten zu dem Gute, das sie bebauten, wurden mit demselben verkauft, verschenkt, vertauscht, verpfändet, verlehnt, und heißen alsdann die Mannen, oder die Mannschaft des Gutes. Traten eben genannte Fälle ein, so verstand es sich von selbst, daß der neue Besitzer oder Erwerber die Rechte der Mannschaft nicht verletzte, sondern sie darin schützte. War das Gegentheil zu befürchten, daß man z. B. das Beholzungsrecht schmälern, oder sie ihren ordentlichen und herkömmlichen Gerichtsstellen entziehen würde, so wurde dieser Schutz in den Kauf-, oder Pfand- und Lehnbriefen ausdrücklich erwähnt und ihre Rechte gewahrt. Von den Leibeigenen unterschieden sie sich aber dadurch, daß es in ihrer Gewalt stand, ihre Güter dem Herrn zurückzugeben, wodurch sie wieder ganz frei wurden; sie waren nicht an die Scholle gebunden. Da sie aber, so lange sie die Güter bebauten, zu denselben gehörten, so durfte der Dienstmann nur eine solche Person heirathen, welche in demselben Verhältniß zu dem Herrn stand, heirathete er eine Fremde, so hatte diese und ihre Kinder keinen Anspruch auf den Fortbesitz des Gutes, vielmehr fiel die ganze Verlassenschaft nach dem Tode des Mannes dem Herrn zu; indessen scheint man dieses Gewohnheitsrecht in den Dörfern, welche von Mannschaften verschiedener Herrn bewohnt wurden, nicht in Ausübung gebracht zu haben. Hinterließ ein Dienstmann Erben, so traten diese ohne Hinderniß das Gut an, mußten jedoch zum Zeichen ihrer Abhängigkeit das beste Haupt an Rühen und Pferden geben; hatten sie keine Erben, so erbte der Herr. —

Daß bei weitem der größere Theil der Mannschaft in den von Hansteinischen Dörfern an sich freie Dienstmannen enthielt, erhellt aus den Urkunden, in welchen die Dienstmannen als Schiedsrichter oder Zeugen auftreten; allein es gab auch Leibeigene,

mancipia, homines ad praedium pertinentes conditionis servilis homines, slavi, namentlich in den ursprünglich wendischen Dörfern. Sie waren unfähig Eigenthum zu besitzen, mußten für die Erlaubniß zu heirathen ein bestimmtes Geld, Betemünt, bezahlen und dem Herrn gewisse Dienste leisten. Nach dem Tode des leib-eigenen Mannes bekam der Herr das Vuteil, ein Stück vom Hausgeräthe, das Besthaupt von den Pferden und Rühen, die Wete, das beste Kleid. Damit mußte der Herr sich begnügen, wenn Kinder da waren und die Wittve demselben Herrn gehörte. Die Zahl der Leibeigenen wurde aber immer geringer und schon im 13. Jahrhundert muß sie sehr abgenommen haben, denn in den Schenkungs- und Verkaufsurkunden jener Zeit kommen schon keine Leibeigene vor, die mit dem Gute verschenkt oder verkauft werden. Sie vereinigten sich mit den Dienstmannen in dem Bauernstande, der nicht ganz frei und nicht ganz unfrei wurde; — sich aber wieder in Ackerleute und Hintersassen theilte.

Leibeigene wurden auch zuweilen frei gelassen, um in ein Kloster zu gehen, wie 1338; We Godescalk edel Junchere to Plesse giebt ihn alles Dienstes los und gönnt ihm, dat he werde eyn geistlich man by dem Closter tho Wende. Als später die Bevölkerung stieg, und nicht alle Söhne Antheil an dem väterlichen Gut haben oder durch Heirath eins erwerben konnten, kam noch eine dritte Classe unter dem Namen Einmiethlinge hinzu. Es gab deren am Ende des 17. Jahrhunderts im Gericht Hanstein: Doppelte (geheirathete) 48, Einzelne 98, Unvermögende 1. — Die Nichtunvermögenden, von welchen jeder jährlich 8 gGr. an die von Hanstein zu entrichten hatte, gab es später 140, von welchen in einem Jahre 46 Thlr. 16 gGr. einkamen. 37 Einmiethlinge hatten Häuser gemiethet und gaben, wie die Unvermögenden, nichts.

2) Die Zehnten. Die v. Hanstein waren zu den Zehnten an mehreren Orten berechtigt. Sie bezogen ihn zu Hohengandern, Arenshausen, Rabenterode, Neuweß (bei Udra), Rengelderode, Gerbershausen, Werleshausen, zu Tümlsbach, zu Lenterode, den halben Zehnten, vor Duderstadt und die Wüstung Lerne; 1497 (Urkb. 296) verkauften die v. H. ihren Zehnten vor Duderstadt an einen Bürger in Heiligenstadt. Gegen 1530 war es die Wüstung

angen

er Herz

Cur

haus

(Sa

595, 8

524 G

versteig

Bilh

63.

ater

Perne, und 1663 wurden die Schwanenflügel in Duderstadt damit beliehen. Mehrere dieser Zehnten waren jedoch bereits im 16. Jahrhundert den Einwohnern gegen einen gewissen Canon überlassen und nahmen dadurch den Character von stehenden Zinsgefallen an, behielten aber immer den Namen Zehnten.

Carl der Gr. zwang bekanntlich die Sachsen mit Gewalt, den Zehnten von ihren Ländereien zum Besten der neu errichteten Bisthümer zu entrichten, und dadurch gelangte der Erzbischof von Mainz ebenfalls in den Besitz des Zehnten in demjenigen Theile seines Sprengels, der zum Sachsenlande gerechnet wurde, folglich auch im Gerichte Hanstein und an der Werra, nicht aber im östlichen Eichsfelde, wo die Thüringer allen wiederholten Versuchen des Erzbischofs widerstanden, wie sich auch Friedrich im 10. Jahrh. Eupold und Siegfried im 11. und Adelbert I. im 12. Jahrh. darum bemüht haben. (Wolf, pol. Gesch. d. Eichsf. Th. I. S. 93.)

Die Zehnten waren also, wo sie entrichtet wurden, ein Eigenthum der Kirche oder des Erzstifts und konnten von Laien nur als Lehen erworben und besessen werden. Dieser Fall trat häufig ein, denn die Zehnten boten dem kirchlichen Oberhaupte ein bequemes Mittel dar, sich gegen neu gestiftete Klöster freigebig zu beweisen, oder Vasallen und Dienstmannen zu belehnen. Von diesen kehrte er dann häufig durch Vermächtniß und Schenkungen an Klöster, Kirchen, Wohlthätigkeits-Anstalten, also an die Kirche zurück.

Eine besondere Klasse dieser Zehnten bildet der Rottzehnte, Novale, welcher von neu angebauten Fluren entrichtet wurde. Ihn nahm zwar ebenfalls die Geistlichkeit in Anspruch, gewöhnlich aber bezog ihn der Grundeigenthümer, welcher zur Anrodung die Erlaubniß erteilt hatte. Im Gerichte Hanstein kommt er übrigens nicht vor.

Bemerkenswerth ist übrigens, daß im Gerichte H. kein Naturalzehnten — mit Ausnahme eines in Werleshausen — mehr bestand, sondern solche vor undenklicher Zeit in ein bestimmtes Maas von Roggen und Hafer, oder sogenannten Sack fallenden Zehnten verwandelt worden waren, wie dieses zum Theil schon 1608 geschehen war, wie sie bis zu deren Ablösung in der neuesten Zeit von ganzen Gemeinden, wie Hohengandern,

Arenshausen zc. entrichtet wurden; ein schöner Beweis, wie in der alten Zeit die einsichtsvollen Herrn des Krummstabs dem Landmann die Früchte seines Fleißes zu erhalten wußten.

Im siebenjährigen Kriege waren mehrere Zehntpflichtigen in Entrichtung des Zehntens zurück geblieben. Durch Amtsbescheid von 1790 wurden sie angewiesen die Rückstände von 1760 bis 1762 nachzuliefern, welches damals $13\frac{1}{2}$ Malter partim betrug.

3) Die Frohndienste betreffend.

In dem noch vorhandenen Dienstregister von Michaelis 1579 bis 1580 (Urk. 470) hat jeder Ackermann und Hintersiedler sein Blatt, wo der geleistete Dienst jeden Tag verzeichnet ist; der Ackermann mit Fuhrdiensten, der Hintersiedler mit Handdienst, mancher mit 14 bis 20 und 24 Diensten im Jahr.

Sie finden sich nur geleistet auf dem Hanstein, zum Bornhagen, zu Steina, welches sich daraus erklärt, daß Bornhagen wohl zuerst zu Wohnsitz angelegt wurde, als der Burg Hanstein zunächst. 1544 baute dann Jost v. Hanstein zuerst einen Wohnsitz zu Steina, dann Curt v. H. das Haus zu Werleshausen 1556 oder 1565, wohin ohne Zweifel jene Dienste geleistet wurden. Erst einige Jahre nach obigem Dienstregister, nämlich 1582 errichtete Heinrich v. H. ebenfalls sich einen Wohnsitz zu Ober-Steina.

Die Fuhrdienste beziehen sich gewöhnlich für den Hanstein auf Stein-, Kalk-, Wasser-, Bauholz- und Brennholz-Fahren;

zum Bornhagen und Steina auf Aekern, Pflügen, Korn-, Hafer- und Heufahren, Stein-, Bauholz-, Küchenholz-, zum Kalkbrennen, Mist- und Kalkstein-Fahren.

Die Handdienste

zum Hanstein, welche gewöhnlich Burgfrieden-Dienste genannt werden, bestanden in

Hülfe den Handwerkern, Dienste in Küche, Boden und Keller, Holz und Reissig hauen, Bier tragen und andere Arbeit, Hülfe dem Burgnacht zc.

zum Bornhagen und Steina

desgleichen Korn und Waizen geschnitten, Grashauen, Flachs-rupfen, Heumachen, Weidenschneiden zc.

angen

er Herz

Cur

aus
(S
595. S
624. C
erstein
Büh
63.

iter g

Die Versäumung dieser Dienste zog eine Buße nach sich. Am 15. Juni 1580 wurden die Dienstleute, welche sich nicht eingefunden, nachmals vorgefordert, „bey einem Tasse Biers Buße.“

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts scheinen sowohl die Berechtigten, wie die Pflichtigen eine Ablösung und Bestimmung der Frohndienste gewünscht zu haben, denn es findet sich ein Bruchstück des Vertrags von Petri 1590 (Urk. 495) vor, „welchergestalt mit den Ackerleuthen im Gericht H. des Dienstgelds halber uff ein Jahr contrahirt wurden.“ Pubesahm zu Fretterode verspricht darin am 6. Febr. von seinem Gute (2 Hufen 4 Acker) für das Jahr von Petri an, auf Martin 5 Thlr. Dienstgeld zu zahlen und 10 Tage mit Pferden und Geschirr unweigerlich zu dienen „wann und zu was Zeit man ihn fordern will“ auch zu Wintertime von Ershausen eine Fuhre zu thun. Claus Reimann zu Birkefeld desgl., nur daß er, weil er eine halbe Hufe Land mehr hat, das Jahr 2 Tage mehr, also 12 Tage dient.

Hans Wiedenich, weil er ein Halbmänn ist, giebt 4 Thlr. und dient 6 Tage.

Hans Wesener zu Schwobfeld giebt 6 Thlr. und dient 12 Tage.

Am 10. Mai 1599 ist darauf zu Wiesenfeld ein neuer Vergleich zu Stande gekommen, der aber nicht vorhanden, sondern nur in dem Erkenntniß vom 19. Oct. 1694 erwähnt wird. Schon in früherer Zeit wurde bei neu ertheilten Erbleihen kein Naturaldienst mehr ausbedungen, wie nach den Urkunden von 1539 (Urk. 363) „8 Gulden für Zins und Dienst“ und 1551 (Urk. 407) „zwei Götting. Mark zu Dienstgeld.“

Von dieser Zeit kommen keine Frohnen mehr vor, und scheint jener Vertrag stillschweigend verlängert zu seyn und statt der Dienste erscheinen Dienstgelder für Fuhren, und Hauszins für Handdienst, sowie Dienst- und Schneidegelder nach dem Retardaten-Verzeichniß von 1627. (Urk. 547.) Dagegen wurden die Baudienste zu Bauten auf der Burg Hanstein unter dem Namen Burgfrieddienste fortwährend in Natur geleistet. So hat, nach dem Dienstregister, am 31. Dec. 1579, ein Dienstmann „Steine helffen heben zu der Mauren, djaufgebauct ist“ und eod. ein anderer „zu der Mauren,

„die ausgebrant ist worden.“ In demselben Jahr wurde sehr thätig an dem Keller gearbeitet, wobei ein Bergmann und viele Dienstleute beschäftigt waren. Ein „Register der Fure auffm Hause Hanstein“ enthält die Tage und Namen derer, welche dahin Dienste geleistet vom 8. April bis 22. Juli 1608 (Urk. 527) meistens ohne Angabe des Wohnorts und unter andern auch

Heinrich v. H. hat mit seinem Geschirr 2 Fuder Kalk aus der Steinkautten uff Hanstein gefurt.

Christian v. H. desgl.

Die übrigen haben Fuder Holz mit Angabe der Anzahl Stämme, Steine, Wasser zum Kalk, Hordegerten, Leimen, Nutebäume, Sand, Kalk von Röhrigsberg gefahren. Ferner haben

(16. April) Daunes Hunkel nach mittage 2 ledig Faß vom Holze vom Röhrigsberge gelanget, darin man Wasser hinuff gefurt;

(22. Juli) Belten Knochen, Jakob Hutschenbett u. haben ein Tag Fensterstücke gefurt;

Lucas Heise und Herman Herolz etliche und dreißig Schollbretter diesen Winter von Hanstein ab nach Wissenfeld gefurt;

(9. Mai) Hans Volkwein zu Hohengandern von 2 Gütern, 4 St. Steine;

Caspar und Andreas Baumgarten, daselbst, desgl.

Ein anderes Register von demselben Jahre enthält die Zahlung der Dienste von mehreren Dörfern mit 8 Mb. von einem Gute und 4 Mb. für einen halben Dienst mit 47 Thlr. 12 Mb. (Urk. 528.)

Zwei Verzeichnisse von 1655 — 1658 (Urk. 595) enthalten die Namen sämtlicher Einwohner in 20 Dörfern (nur bei Lehne und Töpfer ist leer) mit den geleisteten Fuhren zum Haus Hanstein von Kalk, Sand, Wasser u. zur Wiedererbauung des Thors und der Mauer und Blochhauses — zu einer Fuhre Sand waren 6 Ochsen oder 6 Nasler (Muttervieh, Kühe) zusammen gespannt — und der Handdienste zur Hülfe dabei, Einsetzung des Kalks und größtentheils mit dem allgemeinen Ausdruck: mit der Hand Burgfrieddienst verrichtet.

angen

er Herz

Cur

haus

(H

595. S

524. C

verfiet

Bilh

63.

iter

In dem Vertrag vom 25. Juni 1655 (Urk. 588) geben die v. H., 12 an der Zahl, ihren Vettern Ditmar zu Bornhagen und Hans auf Oberstein Vollmacht, nicht allein zur Aufsicht und Beförderung des Baues, sondern auch über die Verrichtung der Burgfrieddienste. Außerdem verbinden sich auch Alle

„daß ein Jeder von ihnen die Untersassen, welche unter ihm „seßhaft“ (d. h. welche ihm mit Zinsen und Diensten zugetheilt sind) „mit Ernst dahin anweisen und halten soll, daß sie ihre „Schuldigkeit verrichten.“ Dagegen soll auch Jedem, der seine Burgfrieddienste verrichtet, „sein Gebühr und Brot von seinem „Junker gereicht werden.“ Die Ungehorsamen sollen von obigen Bevollmächtigten zum Gehorsam gebracht und gebürlich bestraft werden. Zur völligen Ausführung dieser Dienste erließen sämtliche v. Hanstein am 16. Juli 1655 (Urk. 589) an ihre Schultheißen von 21 Dörfern den Befehl, „heften Tages uff Hanstein“ ein richtiges Verzeichniß einzuschicken: wie viel bespannte Wagen in jeder Gemeinde seyen, auch wie viele bewohnte und unbewohnte Hertzstellen, wovon Dienstverrichtung geschehen muß, und Alle mit Namen aufzuzeichnen, damit „zu den Borgfrieddiensten nach der Erndte Anstalt gemacht werden kann.“ In der dem Original anliegenden Specification finden sich auch in jeder Gemeinde die Anzahl der Ackerleute, der Hintersiedler und Wittfrauen angegeben. Zu bemerken ist hierbei, daß nach der Rechnung vom 27. April 1658 (Urk. 594) die beiden Dörfer Lehne und Töpfer „vor „ihre schuldige Borgfriedt dienste, als vor handtdienste undt vor „fuhren, so sie zum ersten Umbgange gleich andern Dörffern im „Gericht Hanstein verrichten sollen“, das ersiere 2 Thlr. 2 Alb., das andere 1½ Thl. 6 Alb. bezahlt haben. Wobei sich die Bemerkung findet: „Diemeil diese beyde Dorffer weit abgelegen, ist vor „die Dienstverrichtung Geldt genommen.“

Bei der 1673 vorgenommenen Reparatur und dem mit dem Mauermeister Bader aus Tyrol abgeschlossenen Vertrag über das zerfallene Pforthaus, das Wachthaus, die ruinierte Brücke und drei eingefallene Stücke an der obern Ringmauer, sind auch der Frohndienste gedacht. (Urk. 607.) Es heist darin: „Damit auch ge- „dachter Meister undt seine Gefellen ahn solcher Arbeit befördert

„vndt nit gehindert werden mögen, deß sollen ihnen die Hanstein'schen Gerichts-Untertanen, soviel sie deren jeden Tagt nöthigt darzu haben, Handreichung thun.“

Die Frohndienste wurden nun aber auch auf die andern Besitzungen, außer dem Hause Hanstein, ausgedehnt. Im Jahre 1630 und schon 1612 beschwerten sich die Hanstein'schen Censiten über unbillige Vermehrung der Dienste und behaupteten, daß sie in ältern Zeiten keine anderen Dienste gekannt hätten, als die gemessenen, nach welchen der Ackermann mit Pferden nur 6 Tage und der Hintersasse ebenfalls 6 Tage im Jahre zum Dienste verpflichtet gewesen sey und zwar nur an das Haus Hanstein. Sie gaben zu, daß sie bei der Erbauung und Erweiterung der Anstalt, als die Herrn v. S. die Burg verlassen, sich in die Gründe gegeben und angefangen hätten, in Bauernhäusern und Meiereien zu wohnen, einen oder zwei Tage Hülfe geleistet hätten, aber es wäre bittweise von ihnen verlangt worden. Auch hatten sie an der Glasarbeit, Küchengeschäften, bei dem Kohlpflanzen, Rübenjäten u. dergl., aber immer nur freiwillig gedient und stets Speise und Trank dabei bekommen; sowie sie auch bei Hochzeiten den Junkern freiwillig eine Gans oder einen Strang Garn gebracht hatten, wofür sie und ihre Weiber zu Gast geladen.

Jetzt, nachdem das Stammhaus verlassen, habe sich dieses Alles geändert und zwar zu ihrem größten Nachtheil und zum unerträglichen Druck. Jetzt verlange man ungemessene Dienste; man wolle des Jahrs 50, 60, 70 und mehrere Tage, ja wohl den dritten Theil des Sommers erzwingen, und nicht bloß die Junker, sondern auch deren Weiber und Schreiber beorderten sie zu allerhand Arbeit, als Kohlpflanzen, Spinnen, Grassmähen, Heumachen, Wellen- und Scheitholz hauen, Zäune machen, Futterschneiden, Knotten rein machen, Grummetmachen, Mistmachen, Stallmisten, Hafermähen, Hopfenarbeiten, Hasenjagen, Rübenjäten, Glachsblauen, Bierbrauen, Botschaft laufen, Briefe tragen, zwei, drei Meilen Wegs, Kohlabhauen, Kohlsalzen, Hopfengraben, Düngen, Haferbinden, Zehntgarben zusammen tragen und wenn sie diese Dienste versäumten, mußten sie Geldstrafen erlegen. Jetzt mußten zu eines Edelmanns von Hanstein Nutzen fünf, sechs, sieben oder

angen

r Herz

Cur

dans

(Ha

595. S

624. S

verstei

Bilh

63.

ter g

mehr Bauern das Jahr hindurch so viele Dienste thun, als ehemals die ganze Mannschaft von 500 Mann an das alte Haus Hanstein geleistet hatten. — Jetzt seien ihrer 130 etwa „dann viel „verdorben, verstorben, verarmbdt, in Kriegszeiten, Auch mit strafbüssen von 1. 2 oder mehr fl., gefengnüssen, Schlägen, verwunden, streichen, Trauben zu schießen, vnd andere exorbitantem — Zwangsmitteln. — — —

Für 1 sonst freiwillig gelieferte Gans oder ähnliches fordere man jetzt Geld. Für die Gans $\frac{1}{2}$ Thlr. — 1 Thlr. Für 1 Schock Eyer 2 Kopfstück — 1 fl., für 1 Huhn $\frac{1}{2}$ holländ. Gld. — 1 Kopfstück, ebensoviel für 2 Hahnen.

Zu den bis zu 18 Tagen gesteigerten Handdiensten werde noch ein Dienstgeld, welches bis zu 18 Thlr. steige, gefordert.

Die Holzhauer bekämen nur ein Stück Brot.

Bei den Schnittern werde schlechtes Essen gegeben, und wenn 2 Personen geschickt würden, bekomme nur 1 etwas.

„Wahr das theils geschlagen worden bei der Arbeit, als Nemblich Balthin Griesß, so nit genungsam gemehet haben soll — das er — 14 tage krank darniedergelegen vnd bluthrüstig gewesen.“

(Folgen die Unterschriften von 10 Zeugen aus den Dörtern Birkenfeld, Werleshausen, Rörich, Wüsthautterode, Gerbershausen, Lindenwerre.)

(Aus der für die Censiten verfertigten Klagschrift des D. Eyer.)

Im Allgemeinen mochten die Censiten Recht haben. Denn der Zustand der Bauern hinsichtlich der Dienste hatte sich eines Theils in Folge des Bauernkriegs, andern Theils in Folge der wachsenden Lebensbedürfnisse, des zunehmenden Luxus und der veränderten socialen Verhältnisse sehr verschlimmert. Der Bauernkrieg, dessen glückliche Unterdrückung den Adel von einer drohenden Gefahr befreite, schien vielen eine Aufforderung, die Zügel der Gewalt fester zu halten und strenger zu handhaben, und man hat Beispiele, daß Adlige diese Gelegenheit benutzten, um die auf ihren Unterthanen ruhenden Lasten, Zinsen, Dienste zu verdoppeln. Traf dieses Schicksal zwar die Unterthanen des Gerichts Hanstein nicht, so lag doch in den oben angeführten Verhältnissen der Grund, daß

die billigen Dienstleistungen der Mannschaft und Hintersassen zur drückenden Last sich gestalteten. Die Zeit der Fehden war eine rauhe Zeit, voll von schauerhaften Ausbrüchen der Leidenschaft; aber das Gute hatte sie für die Mannschaft, daß der Adel auf ihre Hülfe rechnen und seine Sicherheit auf ihre Treue gründen mußte, sie mußte seine Kampfgenossen liefern, mit denen er sich und das Seinige allein zu schützen vermochte, und dieses mußte auf das gegenseitige Verhältniß wohlthätig einwirken. Als aber diese Rücksicht mit der neuen Zeit schwand, der Bauer nicht mehr die Waffen für den Heer des Herren führen durfte, als neue Luxusgegenstände, größere und bequemere Wohnungen, kostspielige Ausstattung des äußeren Lebens und dergl. einen großen Aufwand verlangte, da trat der Standesunterschied immer sichtbarer hervor und manchen Edelgeborenen erschien endlich der Bauer als ein zum Frohnen bestimmtes Wesen. Das allmälige Verdrängen der deutschen Gerichtsverfassung, in welcher auch der Bauer als Schöppe zu Gericht saß, und die Einführung des römischen Rechts vollendeten den Despotismus, in dem man die servitus der Römer auf bäuerliche Verhältnisse anwendete.

Die klagenden Censiten von 1630 hatten ganz Recht, wenn sie sich über die ungemessene Dienste, als über eine Neuerung beschwerten. Das Mittelalter, hart gegen Leibeigene, bewahrte dennoch nach diesen die wenigen Rechte, die sie besaßen, war aber gegen die Mannschaft vorzugsweise gewissenhaft. Man kannte nur Spann- und Handdienste; beide hatten aber ihre bestimmten Gränzen und waren an Bedingungen geknüpft, deren Vernachlässigung auch den Bauer von seiner Pflicht lossprach. Diese waren oft sehr sonderbar, aber sie sollten es augenfällig machen, daß ein gegenseitiger Vertrag statt finde. So mußten die zur Frohne sich einstellende Mannschaft an einem bestimmten Orte und zur bestimmten Stunde von einem Musikanten (Pfeifer) empfangen werden, war der nicht vorhanden, so kehrte der Dienstmann nach Hause zurück und sein Dienst war gethan; oder es waren die Speisen genau bestimmt, die nicht fehlen durften, wenn nicht der ganze Haufe der Dienstleute sogleich wieder abziehen sollte.

So mußten die Herrn von Bodenhäusen zu Arnstein durch

angen

re Herz

Cur

haus

(Sal

595. S

624 C

versteir

311b

63.

iter g

den Pfeifer (Musikanten) auf der Brücke zu Wigenhausen die Diensteute von Uengsterode empfangen lassen. —

Es kam daher am 24. Febr. 1688 zur förmlichen Klage von Seiten der Gerichts-Untertanen, wozu dieselben aus ihrer Mitte sogenannte Syndiken förmlich bestellten. Das Erkenntniß des Oberlandes-Gerichts zu Heiligenstadt erfolgte am 19. Oct. 1694, nach eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, der nach der Sitte der damaligen Zeit gewöhnlich durch Transmission der Akten an eine auswärtige Universitäts-Rechts-Fakultät verschafft wurde. In Marburg, von da das Urtheil ergangen seyn sollte, findet sich davon nichts. Außer den Frohndiensten war in diesem Prozeß zugleich eine andere Beschwerde der Untertanen über die von ihren Gerichts- und Zinsherrn ihnen zugewiesenen Steuern mit der Klage verbunden worden. Die Ritterschaft hatte nämlich das sogenannte *jus Subcollectandi* hergebracht, nämlich das Recht, die Steuern sogenannte *Collecten*, die sie auf jeden Landtag jährlich dem Churfürsten mit Prälaten und Städten verwilligten, auf ihre Untertanen zu repariren, so wie auch die Bewohner der kurfürstl. Aemter solche trugen, wodurch denn die ritterschaftlichen Güter selbst steuerfrei wurden, welches man auch wohl auf die in neuerer Zeit erworbenen bisher steuerbaren Güter ausdehnte. Jenes Erkenntniß erhielt daher das *Rubrum peto Collectarum, operarum, Servitiorum aliorumque gravaminum* und entschied wegen der Steuern die Sache dahin, daß die Beklagte von Hanstein alle onera und *Collectas* von den Aeckern die früher steuerbar gewesen und sie zu sich gezogen, nach dem Churfürstlichen Edict von 1676 zu tragen schuldig. Wobei es denn auch geblieben.

In Beziehung auf die Dienste verfügte das Erkenntniß von 1694, daß solche nach dem Vergleich von 1599 von der Obrigkeit „vergestalt einzurichten, daß sie nach Anzahl der Leuth und Güter „moderirt würden, wozu 2 oder 3 des Werks verständige *Commivary*“ ernannt werden sollten, welche beiden Theilen des „ihnen hiermit *ex officio* deferirte juramentum Calumniae abzunehmen hätten. Dies wurde vom Hofgericht in Mainz am 10. Juli 1696 bestätigt.

Weil die von Hanstein von diesem Urtheil aber appellirt hatten, wurde die Commission zu Moderation und Bestimmung der Dienste

nicht ernannt und es blieb bei der bisherigen, vielleicht oft annahmenden Anforderung von einer — so wie bei Verweigerung auf der andern Seite. So meldete der Lehnsschreiber Schauzig d. d. Schanze 26. Jan. 1703 dem Domherrn Caspar von Hanstein zu Oberstein:

„Sonsten hat S. T. Herr Curd Christian von Hanstein zu Werleshausen wegen der morosen Spinnleuthe zu Töpfer und Lehn, und daß diese, wie auff dem untersten Hoff von Ihres „gleich unweigerlich beschiehet, des Jahrs die schulbige Sechse „stränge, durchaus nicht spinnen, sondern den Flachs der Frau „von Dörnbergk vor die Füße werfen wollen — um wirkliche Exe- „cution angehalten“

und sandte zugleich einen in diesem Sinne abgestatteten Befehl an die Schulzen in Töpfer und Lehen mit.

Durch Erkenntniß des General-Hofgerichts in Mainz vom 22. Febr. 1703 wurde in der Appellations-Instanz das Maas der Dienste dahin genauer bestimmt:

Die mit mehr als einem Pferde versehen, dienen jährlich 16 Tage, jedoch daß es den Appellanten von Hanstein frei steht, die im Vergleich von 1599 gemeldete 7 Thlr. zu 24 Agr. jährlich statt der wirklichen Frohnen zu fordern, doch müssen sie 8 Tage vor und nach Michaelis den Diensteuten zu verstehen geben, ob sie dies Jahr die Dienste in Natur oder das Dienstgeld dafür nehmen wollen.

Nebst diesen Ackerdiensten sollen sie zu den von Hanstein adligen Häusern und Zugehörung des Jahrs 8 Tage Baufrohnen leisten;

die Köther oder Hintersättler, der nur ein Pferd hat, jährlich in jede Art einen Tag eggen oder 1 Thlr. entrichten, ferner gleich andern Köthern, so keine Pferde haben, 24 Tage zu der im Wiesenfeldschen Vergleich bemeldte Arbeit mit der Hand dienen, oder 2½ Thlr. abstaten;

darneben 8 Tage Baufrohnen, wenn es die Noth erfordert, thun; auch bei Gefangenen und in andern Nothfällen wachen, Gerichtsfolge leisten, Sagen, Fischen, und jeder 2 Stränge Garn spinnen mit Vergleichung der Kosten.

angen

er Herz

Cur

haus

(Sal

595. S

624 C

erstein

Bilh

63.

ater

Die von Hanstein damit nicht zufrieden, erhielten vom Revisionsgerichte zu Mainz am 10. Septbr. 1704 das günstige Urtheil, das ihnen von den Fuhrdiensten, anstatt 16 Tage, 25 Tage, und von den Köthern statt 24 Tage — 30 zusprach, ebenfalls unter Compensation der Kosten.

Auf die gesuchte Declaration hierüber erfolgte solche vom Revisionsgericht am 6. Juli 1713 dahin:

Daß die Dienste mit dem Geschirr ohne Unterschied des Zugviehs, der Pferde oder Ochsen, zu leisten seyen und können diejenigen, welche vorhin Geschirr gehalten, solches aber um der Dienstleistung willen abgeschafft, und durch Andere ihre Ländereien ausstellen lassen, sich der schulbigen Dienste nicht entziehen, das Dienstgeld bleibt wie es in dem Wiesenfeldschen Vergleich von 1599 gesetzt worden. Auch siehet den Impetranten v. Hanstein zu wählen, ob sie die Dienste in Natur geleistet haben oder das Dienstgeld nehmen wollen. Die Dienste sollen durch tüchtige Personen und zwar früh Morgens zu rechter Tageszeit geleistet werden und brauchen nicht als völlige Tagesdienste passirt zu lassen, wenn die Dienstleute wegen unerträglichen Wetters dimittirt werden müssen.

Diesen harten Erkenntnissen widersetzten sich fortwährend die Dienstleistenden, welches nach dem Conferenz-Prot. von Wahlhausen vom 27. Febr. 1716 den Beschluß veranlaßte:

„sollen die refractarischen Unterthanen bei verweigter Dienstleistung mit incarceration zum Gehorsam gebracht, auch nach Befinden in der Erndtezeit die Versäumniß des Arbeitslohns mit Geld ersetzt werden.“

In dieser Zeit und gegen das Jahr 1720 war der Dienstzwang so weit ausgedehnt, „daß man namentlich in Ershausen weder gebrödete Diener, noch Pferde zu halten bedürftig war, sondern alle Dienste die Unterthanen prästiren mußten.“ Dagegen waren dieselben aber diesen Diensten so abgeneigt, daß — wie eine alte Notiz sagt — „man sie weder mit guten noch harten Worten dazu antreiben kann, und sie nicht einmal bei Kraut, Rüben und Glachs helfen wollten, welches doch zu den Haushalt unentbehrlich ist, und man alles umbs Geldlohn abzubringen Fremden verlohnen müssen.“

Die zu solchen Diensten bestellte Dienstboten wurden dabei von den Unterthanen verhöhnt und verlacht mit dem Zusatze, „daß sie es nicht thun wollten, auch nicht dazu schuldig wären.“ Man mußte daher bei der Verweigerung der Dienstleute alles für Geld thun lassen. Da dabei noch unerschwingliche Prozeßkosten zu tragen waren, so mußte man durch Holzverkauf Geld gewinnen und wurden die Wälder durch Aushauen hart mitgenommen.

Nach dem Conferenz-Prot. von Wahlhausen vom 30. Apr. 1721 vereinigten sie sich, ihre gesammten Unterthanen durch ein Umlaufschreiben noch einmal aufzufordern, ihre Dienste nach den Mainzischen Urtheilen und dem Wiesenfeldschen Vergleich, worauf sich jene Urtheile zum Theil gründeten, zu verrichten, oder die wirkliche Execution zu erwarten.

Die Abzug der Dienstleute wurde folgendermaßen bestimmt:

1) nur Mittags bekommen die Ackerleute, sie mögen fahren, oder ackern, die gewöhnliche Mahlzeit des Hausgesindes an Suppe und Gefochtem und per Mann 2 Pfund Brod; bei Baufröhnen eben so viel und für jeden Wagen noch 1 Kanne Bier.

2) Die Köther beim Fruchtschneiden jeder nur des Mittags 2 Pf. Brod, eine Suppe, Sauerkraut oder statt dessen Erbsen oder anderes Gefochtes, wie auch Covent.

3) Die Mäher des Heues und des Grummets jeder für sein Tagewerk eine Ede Brod, eine kleine Scheibe Butter, 1 Käse des Morgens — des Mittags aber 2 Pf. Brod, Suppe und Gefochtes — des Nachmittags wieder 1 Käse und für den ganzen Tag jeder eine Kanne Bier und eine Schnitte Brod hinein. Mähen sie aber jeder sein Tagewerk nicht in einem Tag, so erhalten sie nur, was die Fruchtschnitter bekommen. Der Einmietbling mußte dem alten Herkommen nach, nur einen Acker schneiden und nicht drei.

4) Bei dem Hafer-Mähen jeder nur des Mittags Suppe und Gefochtes $\frac{1}{2}$ Kanne Bier und 2 Pf. Brod.

5) Bei dem Heu- und Grummet-Trocknen, Gerste- und Haferbinden jeder nur 1 Pf. Brod und Covent.

6) Bei der Hopfen-Arbeit, Flachsraufen, Reffen und Auswaschen jeder täglich 2 Pf. Brod, Mittags Suppe, Gefochtes und

Covent. Würde aber der Glachs des Nachmittags ausgewaschen, kriegten sie des Abends eine Suppe und eine Kanne Bier.

7) Die „Hintersättler“ bei den Baufröhen wie zu 2) die Fruchtshnitter. Bei dem Brauen bekommen sie auch noch eine Kanne Bier.

Die Bestimmung dieser Abzugskosten war in Folge der eidlischen Abhörung einiger Landleute aus Wiesenfeld beschlossen worden.

Da aber dadurch der Streit nicht geschlichtet war, und die Unterthanen sich von neuem nach Mainz gewendet hatten, so wurde in der Conferenz zu Wahlhausen am 5. März 1722 beschlossen, „eine hinlängliche Vorstellung an Ihro Churf. Gnaden zu Mainz abgehen und das neue Suchen der Unterthanen hintertreiben zu lassen“ —

sowie zu Gerbershausen am 20. Nov. dem Richter aufgegeben wurde, gegen den Johann Sippel zu Lindewerra und Joel Ebell zu Werleshausen, die in den neuen Klagschriften der Unterthanen wegen der Dienste sich als bestellte Syndici der Bauern genannt und aufgeworfen und an ihre Spitze stellten, als gegen Aufwiegler zu verfahren.

Die Unterthanen hatten sich zu Mainz beschwert, daß sie auch verschiedene Sententias für sich hätten und die Frohndienste nicht, wie die von Hanstein sie prätendirten, zu verrichten schuldig seyen, mit der wiederholten inständigen Bitte, die mehrmals nachgesuchte Commission zu Untersuchung dieser Sache zu erkennen, wozu denn auch am 26. Juli 1723 die Hof- und Regier-Räthe und Stadtschultheiß zu Duderstadt Urban Ignatius von Horn und Johann Heinrich Dresanus den Auftrag erhielten, die Partheien zu hören, certa ab incertis zu separiren und weiter zu berichten.

Indessen beauftragten die von Hanstein in der Conferenz Gerbershausen 19. Mai 1724, ihren Richter Billeb, diesen Prozeß gegen die Gerichts-Unterthanen advocando zu übernehmen, und könne der Akerdienst wohl auf einen Gulden angeschlagen werden, da aber die Abzug wegfalle, so werde wohl $\frac{1}{2}$ Thlr. für einen Tag genug seyn, nur mußten Sämmtliche einerlei Preis ansetzen.

Da die ernannten Commissarien in einem ganzen Jahre nichts

hatten von sich hören lassen, so baten am 13. Juli 1724 die Gerichtsunterthanen ihren ehemaligen Syndicus Claus Hartmann, wegen seiner 80 Jahre zum ewigen Gedächtniß, als Zeuge abhören zu lassen. Sie fochten am 20. Juli durch ihren Anwalt, Dr. Hahn, die spätern Erkenntnisse von 1703 und 1713 an, da sie dem von 1694 widersprächen, nach welchem eine Moderation der Dienste erfolgen sollte, statt deren aber dieselben noch empfindlicher aufgelegt würden; wobei freilich übersehen war, daß das frühere Urtheil durch die spätern in der Appellations-Instanz abgeändert worden.

Indessen waren die ernannten Commissarien, Dresanus nach Wehlar, versetzt worden, und die Sache ruhen blieb, mehrere mochten wohl die Dienste gethan, oder sich abgefunden haben, gegen Johann Köhler zu Birkenfeld war aber von Liborius Friedrich von Hanstein auf die rückständigen Dienstgelder von jedem Jahr 5 Thlr., die Execution gesucht und am 6. Juli 1726 erkannt worden, wogegen sich die beiden Syndici Sippel und Ebell bitter beschwerten, und die Regierung zu Heiligenstadt ersuchten, jede Execution vor der commissarischen Entscheidung zu verbieten. Dies wurde auch vom Hofgerichte zu Mainz verfügt, und an die Stelle des abgegangenen Commissarius der Landgerichts- Assessor Deitzel ernannt und von der Regierung in Heiligenstadt am 6. Sept. 1726 demselben aufgetragen; wogegen am 14. Dec. die Syndici den Geschlechtsältesten J. E. Friedrich von Hanstein zum Communis actor vorschlugen. Von dem weitem Erfolg schweigen sowohl die noch vorhandenen Akten, als andere Nachrichten. Nur der Stand der Sache, wie er nach 40 oder 50 Jahren sich ergab, zeigt, daß sämmtliche Frohndienste sich nach und nach in eine Geldabgabe verwandelten, die, wahrscheinlich durch die Einwirkung der Commission und auch durch die milde Willfährigkeit der Berechtigten, gegen die Bestimmung im Wiesenfelder Vergleich von 1599 und in dem bestätigenden Appellations-Urtheil von 1703 sehr gering erscheint. Während nämlich darin für 25 Tage Jahrdienste jährlich 7 Rthlr. für den Bauer, und 2½ Rthlr. für 30 Tage der Handfröhner festgesetzt waren, finden sich in den Gutsrechnungen nur 2 Thlr. Dienstgeld für die Jahrdienste, und 3 Alb. sogenannter Hauszins für die Handdienste berechnet, welches, obgleich davon

angen

er Herz

Cur

haus

(Gat

595. S

324 G

versteir

Bib

163.

ater g

auch die Abzug der Dienstleute abgerechnet war, — doch in Beziehung auf den seit 150 Jahren so sehr verminderten Werth des Geldes, sehr gering erscheint. Auch verdient dabei bemerkt zu werden, daß bei Entrichtung der Dienstgelder auf Martini jeden Jahrs auch dafür sogenannte Proben an Brod und Bier gereicht wurden. Uebrigens hat es sich auch auf manchen Gütern erhalten, daß die geringern, sogenannte Hofdienste, vielleicht nach der Wahl der Pflichtigen, in Natur geleistet wurden. Bemerkenswerth ist hierbei noch, daß diese Umwandlung der Frohndienste in eine Geldabgabe nur in dem Hansteinschen Gericht damals erfolgt ist, und bei den übrigen ritterschaftlichen Familien des Eichsfeldes, wie bei den von Wisingerode zu Adelsborn 2c., die Leistung der Frohndienste in Natur bis auf die neueste Zeit beibehalten war, wo sie dann nach den erschienenen Gesetzen, wie bei den von Hanstein die Dienstgelder, — abgelöst wurden.

Und so hatte schon vor 150 Jahren in diesem kleinen Bezirk, nach so viel Reibungen und gestörten Verhältnissen, das Gute doch den Sieg über das Böse davon getragen, der Dienzwang war gelöst und das friedliche und freundliche Verhältniß zwischen Colonen und Gutsherrn wieder hergestellt, während in dem nahen Hessen die drückenden Frohndienste dem Gutsherrn bis in die neueste Zeit verblieben.

Da in diesem Prozeß 1688 schon die Beschwerde und Klage der Unterthanen über das jus sub Collectandi ihrer Gerichtsherrn mit verhandelt worden und in den Erkenntnissen von 1694 und 1703 auch darüber verfügt war, namentlich in dem erstern, daß das jus sub Collectandi auf die früher steuerbar gewesene Acker nicht auszudehnen sey, so muß hier der weitere Erfolg ergänzt werden. Hier war nur von der gewöhnlichen jährlichen Steuer die Rede; die v. H. scheinen dies Recht auch auf die außerordentlichen, namentlich Türkensteuer 2c., auszudehnen gewollt haben, wodurch sie dann auch davon steuerfrei gewesen wären; der Geh. Rath und Statthalter zu Heiligenstadt verfügte aber am 6. Juli 1759, daß sie nicht befugt seyen, die extraordinairern Steuern auf die Gerichts-Unterthanen zu repartiren. Diese wollten aber später, im Jahr 1798, auch noch das gewöhnliche Besteuerungs-

Recht den Gerichtsherrn bestreiten und wählten wieder, wie früher, Syndiken, von denen Georg Reinländer zu Wüsthäuterode etc. Namens der Gerichts-Untertanen förmliche Klage anstellten, mit der sie aber durch Urtheil des Oberlandesgerichts zu Heiligenstadt vom 24. Nov. 1801 — nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechtsgelehrten — abgewiesen wurden, welches auf die Appellation der Kläger der erste Senat der Landesregierung in Magdeburg am 15. Juli 1804 bestätigte, und die Kläger in die Kosten und zum Verlust der 50 Thlr. Succumbenz-Gelder verurtheilte.

4) Die Wüstungen. Im Gericht Hanstein finden sich bereits im 14. Jahrhundert viele Wüstungen, d. h. eingegangene kleine Dorfschaften, deren Feldfluren zu den der nahe liegenden Dörfer gezogen und fortwährend bebaut wurden. In den Lehn-specificationen kommen vor: Friedrichshausen, oder vielmehr Friedelshausen, zur Bornhagischen Flur gezogen, Wüstenrode und Mezingerode, zur Fretteroder Feldmark gehörte die Wüstung Arnoldsbach zwischen Dizenrode und Fretterode, wovon die von Hanstein den ganzen Zehnten und einige Zinsen bezogen, die Wüstung Reckenrode, zu Wüsthäuterode gezogen, ein hessisches Lehen; die Schelmrode der Wüstung bei Birkenfeld; Besenrod zwischen Hohen- und Niedergandern u. a. m.

Solche Wüstungen finden sich sonderbarer Weise in gebirgigen Gegenden häufiger vor, als in der Ebene. Wahrscheinlich waren sie die letzten Reste alt germanischer Ansiedelungen, welche wie schon Tacitus bemerkt, zerstreut, nach der Bequemlichkeit des Orts am Walde, an einer Quelle, angelegt wurden und sich bei zunehmender Bevölkerung durch Anbau vergrößerten und kleine Dorfschaften bildeten. Die meisten scheinen in der Fehdezeit, im 14. und 15. Jahrhundert, eingegangen zu seyn, indem sich ihre Bewohner den größern Dörfern angeschlossen, um Hab und Gut besser vertheidigen zu können.

angen

re Herz

Cur

Jans

(Cat

595, S

324 C

versteir

Sibh

163.

ater g

2) Die windische Mark.

Sonderlehn der Dittmars oder Ershausischen Linie.

Lehnbriefe von 1420—1804; der letzte von Preußen
d. d. Erfurt den 23. Oct.

In einer der fruchtbarsten und angenehmsten Gegenden des Ober-Eichsfeldes, an dem Bach Friede, der sich unterhalb Wanfried in die Werra ergießt, lehnt sich das königl. preussische Domainen-Erbpachtgut Bischofsstein an eine vorspringende, bewaldete Bergkuppe von bedeutender Höhe, auf welcher eine weithin sichtbare Linde die Stelle bezeichnet, wo im Mittelalter eine mächtige Burg ihre Zinnen erhob. Von dieser Burg heisst es in den Urkunden von 1282 und 1298: *Castrum dictum Steyn, quod dicitur Lapis, situm apud Cenobium sanctimonialium Celle (Kloster-Zelle) apud nemus Hegene „bei dem Heinrich.“* (Gudenus I. p. 794. 913.) Wolf Gesch. d. v. Rosdorf S. 23. Wenk Urbuch S. 186). — Wenige Spuren lassen jetzt kaum den Umfang erkennen, den sie einst einnahm, als sie, gleich dem Hanstein und dem Rusterberg, als Wächter der südlichen Gränze des Eichsfeldes von Burgmännern bewohnt und von einer zahlreichen Mannschaft belebt war. Sie war 1282 ein Eigenthum des Gottschalk von Plesse und 1298 des Landgrafen Theoderich von Thüringen und hieß damals einfach die Burg zum Steine und ihre Burgmänner kommen daher in den lateinischen Urkunden jener Zeit unter der Benennung *de Lapide* vor. Hildebrand und Johann v. Hardenberg waren 1305 im Besitz des Schlosses Stein mit ihren Brüdern Bernard und Burkhard, welche 1304 es vom Thüringer Landgrafen gekauft und am 29. Sept. 1317 Burgmänner des Landgrafen Otto von Hessen wurden, dem sie das Deffnungsrecht versprachen, der ihnen dafür 6 Mark als Burglehen gab. Kurfürst Matthias von Mainz hatte es aber ungern gesehen, daß eine, seinen Schlössern Hanstein und Gleichenstein so nahe liegende Festung seinem mächtigen Nachbar, dem Landgrafen von Hessen offen stand. Er kaufte daher das Schloß Stein 1326 dem Bernard v. Hardenberg um 2300 Mark Silber Göttinger Währung ab und gab ihm von da den Namen

Bischofsstein. (Wolfs Gesch. d. v. Hardenberg I. S. 40.) Mehrere adlige Familien der Umgegend, namentlich die Mainzischen Vasallen zu Ershausen und zu Töpfer waren Burgmannen daselbst.

Denen von Hanstein blieb die Burg nicht fremd. Sie besaßen sie mehrmals als Unterpfand, wie aus einer Urkunde vom 10. Juni 1339 (Urk. 98) herorgeht, worin Heinrich und sein Neffe Johann v. Hanstein sich verpflichten, aus dieser ihnen verpfändeten Burg Niemanden Schaden zu thun. Auch im Jahre 1341 befinden sich die Brüder Johann und Heinrich, und ihre Vettern, die Brüder Heinrich und Burkhardt im Besitze dieser Burg, indem der Erzbischof Heinrich zu Eltvil Dienstag nach Antonien-Tag 1341 (Urk. 99) bekennet, mit denselben abgerechnet und ihnen noch 712 Mark Silber auf die ihnen versetzte halbe Burg Stein schuldig zu seyn. (Schunks Beiträge zur Mainz. Gesch. II. S. 488. III. S. 354.) Indessen blieben sie nicht in diesem Besitze; sie wurde wieder eingelöst und die von Ershausen wurden erbliche Burgmannen. Dieses erbliche Burgmannlehen ging aber nach dem Aussterben derer von Ershausen nicht auf die neuen Lehnsmachfolger, die von Hanstein, über, blieb in den Händen derer von Töpfer und anderer Familien, bis endlich die Burg im dreißigjährigen Kriege gänzlich zerstört und ihre Reste zur Erbauung der Domaine Bischofsstein verwandt wurden.

Am Fuße des Burgberges befand sich wie bei dem Hanstein und dem Rusterberg ein ummauerter Ort, die Stadt zum Steine genannt, der Wohnsitz der Handwerker, Wirthe und Dienstleute der Burg. Wenige Mauerreste einer Kirche lassen jetzt den Platz erkennen, wo diese Stadt zum Steine gestanden hat.

Im Jahr 1420 ertheilte Erzbischof Conrad III., Wildgraf von Dune, Rheingraf zu Stein, den Gebrüdern Apel und Hilbrand von Ershausen einen Lehnbrief zu Heiligenstadt am 5ten Tage nach dem heil. Moriz Märtyrer 1420 (Urk. 210), wovon das Original vorhanden, in welchem die einzelnen Bestandtheile des Lehens in und im Umkreis der Burg aufgeführt werden, namentlich zu „Erbe Burglehen das nydderste Hus uff der Burge“ zu dem Steyn, zween Huse in der Stad zum Steyn, ein Vor-

angen

er Herz

Curt

aus
(Sa
595, S
324, C
versteht

Bilh
163.

uter g

„werg zu Geysmar 2c.“ Diese darin verzeichneten Dorfschaften, Vorwerke, Ländereien und Waldungen werden mit dem Namen der Windischen Mark bezeichnet; Mark, hier, wie häufig in der Bedeutung von Flur, Feldflur, bezeichnet demnach einen District, der vorzugsweise von Wenden angebaut worden ist. In der Windischen Mark lag das Dorf Ehreshausen, vielleicht auch Töpfer, Lengefelden, Faullungen, Geismar, Bardloff, Crombach, Willebach, Dberndorla, Brentterode und Effeldra, welche nach der mit ausgezeichneten Lettern übergeschriebenen Windischen Mark in einem Restanten-Verzeichniß de a. 1627 der Reihe nach aufgeführt sind.

Zum Gericht Hanstein wurde sie früher niemals gerechnet. Erst im Jahr 1818 kam sie dazu.

Im Jahr 1476 lebte zwar noch Hildebrand von Ershausen, der letzte seines Stammes. Aber schon vor seinem Tode belehnte Erzbischof Diether am Montage nach Sanct Laurentien 1476, seinen getreuen Hans von Hanstein eventuell mit dem, was Hildebrand von Ershausen vom Stift zu Lehen trage, für sich und seine rechten Mannlehens Erben zu rechten Mannlehen, „solche Guter, so ist unser lieber getruwer Hildebrant von Ershausen von uns zu lehen hat, die uns denn nach des benannten Hildebrant Tode verfallen und verledigt werden, als wann der benannt Hildebrand one recht Mannlehens Erben abgeen wirdt“. Dadurch gelang die Ershausen Besizung an die Ditmars-Linie v. Hanstein und wurde ein Sonderlehen für diese, die sich bald darauf nach den zwei Hauptdörfern in die Ershausen und Geismarsche Linie theilte.

Dieses Sonderlehen, die Windische Mark, gaben im August 1673 (Urk. 616) sämtliche von Hanstein dem Erzbischof Lothar Friedrich von Mainz in der allgemeinen Specification aller von Mainz ihnen gereichten Lehen folgenden modum acquirendi und diese Pertinezzstücke derselben an:

„Die Windische Mark ist ein privat und sonderbar Lehen, damit vff absterben vnd gantzlichen Aufgangk des geschlechts von Ershausen Hans von Hanstein ex nova gratia beliehen worden, vnd folglich allein vff dessen Söhne

Werner und männliche descendenten verwaltet; die collaterales (sind) aber davon excludiret,

Liegt außer Gerichts Hanstein, stoßet aber einseitig gegen Abend daran, gegen Morgen nach dem Kloster Zell und der Mülhäuser Landwehr, undt gegen Mittag mit beyn von Reidell.

In dieser also genannten Windischen Mark haben wir von Hanstein, des obgemelten primi acquisiti (soll heißen acquirentis) agnaten vermüge Lehnbriefses nachbeschriebene Güter, wie es auch in der Lehnspecification vom 23. Febr. 1804 angegeben ist:

1) Das unterste Haus auf der Burg zum Stein, genannt Bischofsstein, mit seiner Zubehörung, bis an das Malzhaus. Hiermit waren die von Ershausen zum erblichen Burglehen beliehen, jetzt ist jede Spur davon vertilgt.

2) Zwei Höfe in der Stadt zur Steine, und was dazu gehört. Auch diese Höfe sind mit der Stadt (villa forensis) spurlos verschwunden.

3) Eine Wiese zu dem Ried (Weidpalz, pascuum; — in späteren Lehnbriefen ist der Schreibfehler zu dem Guthe stehen geblieben) hinter dem Hause zur Steine und am Holz, da liegt bei der Zelle, die da liegt bei dem Hause zum Stein.“

Diese drei Lehnobjecte sind nicht mehr vorhanden. In der Specification von 1804 heißt es, daß von diesen Lehnstücken das Meiste zu dem Kurfürstl. Amte Bischofsstein gezogen, (also zu dem jetzigen Königl. Preuß. Domainengut Bischofsstein) und das andere durch die Länge der Zeit und durch die Kriege abhanden gekommen sey.

4) Ein Vorwerk zu Geismar und was dazu gehört. Dieses Vorwerk hat sich zum adligen Anstze derjenigen Linie, welche von diesem Dorfe den Namen führt erweitert.

5) Eine Mühle vor dem Dorfe Geismar und Hof daselbst. Beides fiel bei der Theilung dem Oberhof Wahlhausen zu und ist an den Dekonom Lorenz verkauft.

In Geismar besaßen die Landgrafen von Hessen einige Lehnsgüter und 9 Mann Censiten, welche in dem Gränzvergleich von

angen

er Herz

Cur

aus
(H
595. S
324 C
erstein

Bilb
163.

ater g

1583 (Wolf. Gesch. d. Eichsf. B. 2 S. 62). an Kurmainz abgetreten wurden.

6) Das Dorf Wildebach, Wildebach und was dazu gehört in Holz und Feld. Es heißt jetzt Willbich.

7) Das Vorwerk zu Ershausen (Erershuse) und das Dorf, was sie darin von uns und unserem Stift zu Mainz haben und zwei Mühlen bei dem Dorfe mit Holz und mit Feld, was dazu gehört. — Diese Beschränkung, was sie von uns an dem Dorfe haben, beziehet sich auf den Umstand, daß auch die von Keudel zu Keudelstein mit Kasten- und Hüttenstätte (Scheuer und Vorrathshause) auf dem Kirchhofe, wo sie der größeren Sicherheit wegen erbaut wurde, von Mainz belehnt wurden. — Es ist übrigens ein altes Dorf, das schon in den ältesten Zeiten eine Kemnate besaß, wovon der adlige Hof bei der Kirche den Namen der alten Kemnate führte. Ein Otto von Ershausen ist Zeuge in einer Urkunde von 1293. (Grashoff comment. d. cividata Mühlhaus. S. 182).

8) Eine Wüstung zu Wiesenborn mit Holz und mit Feld. Unbekannt.

9) Eine Wüstung zu Orneborn, (Orneborn). Unbekannt.

10) Eine Wüstung zu Simmerode, mit Holz und Feld. Unbekannt.

11) Vier Freihöfe zu Dorla. Zwei große Dörfer, Ober- und Nieder-Dorla liegen bei Mühlhausen, das erstere ist hier gemeint.

12) Wüstung zu Hauckenthal, (Hackenthal). Unbekannt.

13) Zwölf Hufen zu Mittel-Wildebach und Obern-Wildebach, mit allen ihren Rechten in Dörfern und Felder. — Jetzt sind diese Dörfer Wüstungen.

14) Zwölf Malter Hafergütle zu Wildebach.

15) Vorwerk zu Lengefeld, mit einem Hofe unter dem Kirchhofe mit allen Rechten im Walde und im Felde.

Lengefeld am Fuße des Bischofsstein ist eins der ältesten Dörfer in dieser Gegend. Als Abt Huggi von Fulda im Jahr 897 hessische Güter gegen solche auf dem Eichsfelde an Graf Conrad vertauschte wird auch Lengefeld genannt. —

16) Sechs Acker zu Lutereckshausen.

17) Zehn Acker daselbst.

Die Wüstung Luttereckshusen, auch Lutterhusen, gab dem Luttergrund bei Groß-Bartloff den Namen. — Mitbesitzer an diesen Gütern waren die Herrn von Volkerode und die von Weiherz.

18) Underthalb Hufen zu Rudolfshausen eine Wüstung.

19) Sechs Pfund und zehn Schillinge Mühlhauser Pfennige zu Dorla aus der Stiftsgülte.

20) Zu Bartloff zwei freie Höfe und anderthalb Hufen Landes. — Auch hierbei wird in spätern Lehnsspecificationen die Bemerkung gemacht, daß Vieles durch die Länge der Zeit davon verloren gegangen.

Das Ganze erscheint als ein Burglehn, welches die von Ershausen als Burgmannen von Bischofsstein besaßen. In Ershausen befinden sich dormalen zwei adlige Ritterstze, der Obere- und Untere-Hof. —

Ueber der Hausthüre im obern Hof befinden sich ohne Jahrzahl 3 Wappen, das Hansteinische und daneben das von Tatzungen und Wangenheim. Der Hof gehört jetzt den beiden Brüdern Kammerherrn Heinrich und Landrath Hermann von Hanstein.

Der untere Hof besteht in einem alten Hause (vermuthlich die alte Remnate siehe 7) ohne Jahrzahl. Ueber der Thormöhlung zum Hof steht 1719. Das neuere Haus befindet sich daneben. Dessen Besitzer ist der minderjährige Arthur.

Zur Geschichte dieses Sonderlehns gehört noch Folgendes: Es ist schon oben bemerkt, daß im Jahr 1476 noch bei Lebzeiten Hildebrand von Ershausen Hans von Hanstein eventuell mit diesen Gütern belehnt worden ist. Allein da die wirkliche Belehnung von gedachtem Hans versäumt wurde, so bestrafte Erzbischof Barthold von Henneberg im Lehnbrief von Mainz Donnerstag nach heil. 3 Königen 1496 die drei Gebrüder, Heinrich, Werner und Benedict von Hanstein, Hansens Söhne, dadurch, daß er den durch den Tod Hildebrands von Ershausen erledigte Lehen nur auf Lebenszeit unter der Beschränkung ertheilte, daß sie nicht auf deren Erben übergehen sollten, wenn auch, heißt es daher in dem Lehnbriefe, die benannten Gebrüder alle drei Todes verschieden seyn, alsdann sollen die oben erwähnten Güter alle uns und unserm Stift zu unserm Schloß zum Stein wiederum lediglich und

angen

r Herz

Cur

Hans
(H
595. S
324. C
versteir

Bilh
163.

ater g

unbeschwert heimfallen. Auch solle keinerlei Pfandschaft, die etwa auf diesen Gütern ruhen möchte, zum Vorwand gebraucht werden; vielmehr wolle der Erzbischof und seine Nachfolger diese Güter alsdann wieder zu Handen nehmen, und damit thun und lassen, als mit anderm eigenem Gute, ohne sich um die Ansprache und Einrede der Erben dieser Brüder zu bekümmern. — Den Grund dieser Maßregel, wodurch das Lehen nur in einen lebenslänglichen Nießbrauch verwandelt wurde, erfährt man durch den Lehnbrief von 1518, wodurch die Lehnsempfänger Heinrich der ältere und Werners nachgelassene Söhne bekennen, daß dieses Lehen vom Erzbischof Barthold für verfallen geachtet, weil ihre Eltern das Empfängniß versäumt hätten. Sie bitten daher, ihnen nunmehr die Lehen ohne Beschränkung, und zu rechten Mannlehen zu ertheilen; „dieweill sie sonst mit andern Gütern, davon sie ihres leibesnahrung „als Rittermäßigen Leuthen noch nothurft haben möchten, nicht „hätten“; was denn auch von dem Erzbischof mit den Worten geschah: „daß wir als ein Liebhaber des Adels, Ihnen und Ihren „Erben, die obgemeldte Lehen gnediglich zu leyhen geruhten, daß „unser Vorfahren gnedige Vertröstung, Ihren VorEltern geschehen, „und Ihrer aller unterthenige und flehentliche pitt angesehen und „demnach zc.“

3) Das Dorf Töpfer und Zugehörung.

Sonderlehen der Ershäuser Linie.

Lehnbriefe von 1479, 1539 und 1804.

Beyor die Windische Mark ein Lehngut derer von Hanstein, Ditmars Linie, wurde, aber fast gleichzeitig, erwarb dieser Stamm das am Fuße des als Wallfahrtsort berühmten Gehälfensberge liegende Dorf Töpfer, Topp here. Es kam zunächst durch Kauf an die Familie. Im Jahr 1465 auf heiligen Pfingsttag (Urk. 265) fügen nemlich die Gebrüder und Vettern Marold Sander und Hermann Heinrich und Hans, alle genannt von Topp here, dem Erzbischof Adolf zu wissen, daß sie ihr Dorf Töpfer mit allem Zubehör, so wie sie es von dem Stifte zu

Mainz zu rechten Mannlehen tragen, an Heinrich von Hanstein. Werners Sohn, Werner, Ritter, und Hans (Söhne desjenigen Hans v. H. der mit der Wendischen Mark beliehen war), zu ewigen Tagen verkauft haben und bitten Seine fürstlichen Gnaden „die gnanten v. H. dermitde zu belehnen und begnadigen, und „wenn das geschütt, So geben wir solch Dorf und Güter mit irer „Behorunge Ew. Gnaden uff und verlassen das geinwertiglichen „mit crafft diß brieffs 2c.“ Sie nehmen von diesem Verkauf nur ihr Burglehn zu Bischofsstein aus. Die Mainzische Belehnung erfolgte erst 1479 nach dem Lehnbrief von Heiligenstadt am Dienstag nach aller Heiligen Tag von Kurfürst Diether an Werner, Ritter und Hans v. Hanstein Gebrüder. Der letztere „hat uns „demüthiglich gebeten, Ime von siner und syns Bruders Werners „wegen solch lyhen, so ick zu uns kommen ist, gnediglich zu lyhen, „wir auch getrewe annemige Dinst, so er Uns und Unserm Stifte „zu dißmalen getan hat, angesehen, und Ime und sins Bruder „Wernher das Dorff Dopffern mit Wustungen, Wald, Wasser, „Weyten und allen ander sinen Zugehorungen zu rechten Mann- „lehen geliehen han 2c.“

Die ersten Erwerber blieben nicht lange im Besiz; denn schon am 23. August 1498 (Mrb. 300) sahen sich die Brüder Heinrich, Werner und Benedict von Hanstein genöthigt, dieses Dorf an Hermann Koch, Else seine Frau und Conrad Jordan und Anne seine Frau, Bürger zu Allendorf, zu versetzen. — Es wurde aber wieder eingelöst und durch Lehnbrief vom Kurfürst Albrecht zu Mainz Dienstags nach Conversion Pauli 1539 die Brüder Hans und Siegfried (Werners Söhne) und Jost, Hans und Magnus v. H. (Heinrichs Söhne) damit beliehen, obgleich Kurfürst Diether schon 1482 und der letzte der vier folgenden 1514 gestorben war.

Der letzte Lehnbrief von Erfurt vom 23. Oct. 1804 enthält 10 volljährige und 7 minderjährige Vasallen. Das Gut gehört jetzt dem Besitzer des Untern-Hofs in Ershausen. Die Gutsgebäude sind nicht mehr aus der alten Zeit. Das Herrnhaus fehlt gänzlich. Rechts steht das Pächterhaus und dem gegenüber das vom Oberförster Carl v. H. in der neuern Zeit erbaute Stallgebäude.

angen

r Herz

Cur

Hans

(Sal

595. S

624. S

verstein

Büh

63.

ter

Zu Unterscheidung von einem andern Töpfer bei Treffurt — Kleintöpfer, den von Baumbach in Hessen gehörig — wird es gewöhnlich Groß-Töpfer genannt

Nach der Besitznahme Preußens wurde das Verzeichniß dieser Mainzischen, jetzt der Krone Preußen gehörige, Lehen am 18. Aug. 1802 der Regierung in Erfurt eingesandt, dabei aber auch die von den andern Lehnshöfen herkommende Lehen erwähnt, nämlich

von Hessen=Cassel: die Rittergüter Besenhausen und Notzenbach nebst dem Dorfe Wüsthäuterode;

von Hannover: das halbe Dorf Waldese (Wahlhausen);

von Fulda: die Rittergüter zu Wahlhausen nebst den Dörfern Wederoldeshausen (Werleshausen) und Lindenwerde,

nach besonders angelegten Abschriften der Lehenbriefe, und dem namentlichen Verzeichniß der damals lebenden Vasallen an der Zahl 34, nämlich 15 von der Besenhäuser — 19 von der Ershäuser Linie.

Für die drei früher Mainzische Lehen erfolgten darauf die drei Lehenbriefe vom 23. Oct. 1804.

III. Fuldische Gesamtlehn.

Lehenbriefe von 1357. 1455. 1485. 1512 bis 1803.

Der letzte von Fulda 20. Dec. vom Fürstl. Dranien-Nassau-Fuldischen Lehenhof.

Zwei nachbarliche Stifter, Fulda und Hersfeld, hatten sich seit ihrer Entstehung im 8. Jahrhundert wetteifernd bestrebt, ihr geistliches Gebiet weit über die Gränzen der ursprünglichen Stiftung hinaus auszudehnen und zu erweitern. Glück, günstige Umstände und treue Anhänglichkeit an den Kaiser, begünstigten Anfangs Hersfeld, das sich allmählig ganz Thüringen tributbar machte und unter dem bescheidenen Titel einer Abtei ein Gebiet beherrschte, welches dem eines reichen und ansehnlichen Bisthums nicht nachgab. Aber die feindselige Eifersucht, welche die Begründer der beiden Stifter Hersfeld und Fulda, Lullus und Sturm, während ihres Lebens beseelte, erbte auf ihre Nachkommen fort, und wo das reiche und

forglose Hersfeld, sicher gemacht durch sein erlangtes Uebergewicht, dem Schwesterstifte Fulda eine Gelegenheit überließ, sich auszubreiten, da wurde diese auch mit großer Klugheit benutzt, und so gelang es ihm, schon im 9. Jahrhundert, sich in einem von Hersfeld vernachlässigten Theile Thüringens, in der Germaramark, festzusetzen. Bald stand das Werrauf von Allendorf an bis unterhalb Wigenhausen (Ermschwerd und Stiedenrode waren fuldisch) unter fuldischer Lehns- herrlichkeit. Von diesem, theils durch Tausch, theils durch fromme Vergebungen, theils durch Kauf erworbenen Güter, welche das Stift durch die Propstei Borsla und die Abtei Abterode gleichsam bewachen ließ, kam nach und nach das rechte, durch den Oden- und Hühberg begränzte Werrauf von dem Stadtgebiet von Allendorf bis in die Nähe von Wigenhausen in den Besitz der von Hanstein, welche den größten Theil dieser schönen Besitzungen von älteren fuldischen Vasallen erkaufen, und damit ohne Hinderniß belehnt wurden. —

Der älteste unter den noch vorhandenen fuldischen Lehnbriefen ist vom 30. Nov. 1357 (Urk. 121) und belehnt Tilo und Heinrich von Hanstein

1) mit dem Dorfe zu Weberoldeshausen und dem Gute, das sie von Conrad und Friedrich von Worbis erkauf haben;

2) mit dem Dorfe Lindewerra;

3) mit dem Dorfe zu Walbesa, Tygenrode, den Odenberg und den Hühberg

mit allen ihren Nutzen und Rechten „als die vorbenannten Dorfe und Gute vorgehabt von unseren Stifft (d. h. wie sie der frühere Lehnsträger inne gehabt) „Unser und Unsers Stiffts Rechts und Gewohnheit doch unverschieden.“

Diese vorbehaltenen Rechte und Gewohnheiten beziehen sich auf die Natur dieser Lehen; sie waren Kunkellehen, obgleich die große Verzweigung des hansteinischen Mannsstammes dieses vorbehaltene Recht und Gewohnheit nicht zur Anwendung kommen zu lassen schien.

Wenn nun gleich das Fuldische dominium directum über diese entlegene Güter im Laufe der Zeit vor der wachsenden Landeshoheit ganz verschwand, und in dem naheliegenden Hessen jede Spur davon erloschen ist, aber auch auf dem Eichsfelde die Mainzische Regierung

angen

re Herz

Cur

haus

(Sal

595. S

324. C

verstein

Silb

163.

ater c

die Fuldische Ansprüche gänzlich ignorirte; so blieb doch bis in der neuern Zeit die Formalität der Belehnung übrig und wir wollen daher die einzelnen Bestandtheile der Belehnung etwas genauer betrachten.

Zuerst wird Wiederoldeshusen, jetzt Werleshausen genannt, ein Dorf am rechten Werraufer, dem hessischen Ludwigstein gegenüber und am Fuße des Gebirges, das auf einem seiner Kuppen den Hanstein trägt. Es ist ein sehr altes Dorf, denn es kommt bereits im Jahr 874 vor. — (Schannat Buchonia vetus p. 402). Nachdem die Burg Hanstein 1308 wieder erbaut war, mußte den Besitzern derselben viel daran gelegen seyn, durch dieses Dorf die Verbindung der Burg mit der schiffbaren und fischreichen Werra offen zu erhalten und wir finden daher die von Hanstein schon im Anfange des 14. Jahrhunderts unter den Eigenthümern der dazu gehörigen Ländereien. So vertauschen 1336 Mittwochen nach den heiligen Fasten (Urkb. 94) Johann, Heinrich Friedrich, Burkard, Ditmar und Heinrich von Hanstein, Knappen, einen freien Hof in ihrem Dorfe Wiederoldshausen an Berthold von Boikendorf gegen einen andern in Gerwardeshausen, bei welcher Gelegenheit sie schon dieses Dorf ihr Dorf nennen, wenn gleich noch andere Mitbesitzer vorhanden waren. Im Jahr 1355 am 21. März (Urkb. 116) erkaufen Tilo und Heinrich, Gebrüder von Hanstein, von dem Tilo Wikenandes und Lohze, „dy Bischere, Bürger zu Wizenhusen“ 4 Hufde Landes, auf Wiederkauf, die gelegen sind auf dem Felde zu Wiederoldeshusen und den halben Zehnten daselbst gegen 40 löthige Mark Silbers, und am 6. Aug. 1388 (Urkb. 189) stellen die Inhaber Lohze und die Söhne und Tochter des Thilo Wykenandes einen Meyers aus, worin sie Wiederlöslichkeit dieser Lehnsubjecte aufs neue anerkennen. Das Uebrige wurde, wie aus dem Lehnbriefe vom 30. Nov. 1357 erhellt, von den Gebrüdern Conrad und Friedrich von Worbis erkaufte, bei welcher Gelegenheit auch Gele die Ehefrau des Huges aus der Mark ihren Ansprüchen, die sie auf diese Güter hat, entlag, 23. Nov. 1360 (Urkb. 128). Ansprüche, welche wahrscheinlich aus der Natur des Kunkellehens hergeleitet wurden. —

Nachdem die von Hanstein durch Kauf und Belehnung zum

Besitz des gesammten Dorfes gelangt waren, traten bald auch Veräußerungen von ihrer Seite ein. So verkauft Elisabeth von Ebeleben, Wittwe Hans von Hanstein und Mutter Werners von Hanstein am 1. Febr. 1364 (Urk. 143) zwei Hufen Landes, die gelegen sind auf dem Felde des Dorfs Wederoldshusen, ein Vorwerk, einen Vorwerkshof, „der gelegen beneben der Bachmolen bie dem Wege der usse dem Broydenberg geht“ und die Zinsen von der Mühle zu Wiederoldeshausen (einen Vierding Geldes = den vierten Theil einer Mark) „wz der Bachmolen“ dem Wilhelmitenkloster zu Wigenhausen (den geystlichen Liden, Brodern und der ganzen sameninge (Versammlung) sante Wilhelms-Orden des Huses zu Wigenhusen) für 15 Mark auf Wiederkauf. Ihre Einwilligung geben Tylo von Hanstein Ritter, Heinrich sein Bruder, Heinrich von Hanstein Luppolds Sohn, Lippold und Burchard sein Sohn. Diese Stücke scheinen wieder eingelöst worden zu seyn oder sind bei der Reformation wieder in Besitz genommen, denn kein Fremder hat in Werleshausen Eigenthum und die Mühle gehört noch zu dem Hansteinschen Gute daselbst. Auf dieselbe Mühle stiftete Heinrich von Hanstein am 24. Febr. 1447 (Urk. 210) ein Seelgerede für seine Großeltern, Eltern, Schwestern, Frau und Kinder in dem Wilhelmitenkloster für einen Gulden jährlicher Rente, der bisher auch jährlich an die kurf. Nemter entrichtet und jetzt abgelöst ist. Wo ist aber die gestiftete Messe nach Aufhebung des Klosters gelesen?

In dem dem Dorfe Werleshausen fast gegenüber liegenden Dorfe Wendershausen (Wengershausen) besaßen die Wilhelmiten zu Wigenhausen ebenfalls einen Meierhof, welchen Landgraf Philipp 1530 seinem Rath Christian von Hanstein für 300 Thlr. Goldfl. verkaufte. Er ist aber bei der Familie nicht geblieben.

In Werleshausen bildete sich aus diesem Vorwerk und den übrigen Zubehörungen ein von einem Hansteinschen Zweige bewohnter Ansz, oder Rittersz, der aber im dreißigjährigen Kriege dergestalt verwüstet und mit Schulden belastet war, daß der aus dem Kriege heimkehrende Curd Christian von Hanstein die Erbschaft nicht antreten konnte, wenn nicht die Gläubiger wenigstens die Hälfte ihrer Forderungen schwinden und die allmälige Bezahlung

angen

er Herz

Cur

Hans

(Hans

595. S

324. C

verstein

Bilh

163.

ater c

nach der Priorität sich gefallen lassen wollten. Zu diesem Ende bat er um Beistand und Vermittlung seines Lehnsherrn, des Kurfürsten von Mainz. Denn es ist bemerkenswerth, daß die Fuldische Lehnsherrschaft ungeachtet der vorhandenen Lehnbriefe nicht von dem gesammten Stamme derer von Hanstein anerkannt wurde. Der halbe Stamm, nämlich die Untersteinische Linie, empfing von Fulda die Belehnung; der andere halbe Stamm und namentlich die Besitzer des Ansitzes Werlshausen zur Besenhauser Linie gehörig ließ sich von Mainz belehnen. Fulda fand kein Interesse daran, gegen das übermächtige Mainz um verjährte Rechte zu streiten. —

In neueren Zeiten wurde der Rittersitz in zwei Güter von 6 und 4 Hufen getheilt, von welchem letzteres durch Verkauf in andere Hände, Dekonom Siebert, gekommen ist.

Auf dem erstern befindet sich ein alterthümliches Gebäude mit 4 Thürmen an den Ecken; in einem derselben befindet sich die Wendeltreppe. Am Tragstein unter dem Erker ist die Jahrzahl 1556 und über der Hausthüre neben dem Hansteinschen das Deneische Wappen mit der Unterschrift:

Wer Gott vertraut
hat wohl gebaut
1565

und Merten v. H. und Margarethe v. Dene.

Das Dorf Lindenwerra, ebenfalls nahe an der hessischen Gränze und an der Werra, ist eine spätere Erwerbung und wird daher im Lehnbriefe von 1357 nicht genannt. Es war ein Fuldisches Lehngut der Familie von Dörnberg, von welcher Werner von Hanstein dasselbe im Jahr 1376 erkaufte. Der Kaufbrief vom 29. Juni 1376 (Urk. 163) spricht auf Wilhelm von Dornberg, Wilhelms Sohn, „sein Theil in Lingenwerde mit „Holz, Feld, mit Wasser, Weide, mit den Leuten, mit Höfen, Wiesen „und Fischereien, mit Remnaden, und allem Angefalle“ an Werner von Hanstein für 110 Mark. Wilhelm von Dornberg bekennt, daß er diese Güter gutwillig aufgelassen habe seinem Herrn zu Fulda, (feudum oblatum) von dem sie sein Vater und er zu

Lehn hatten. Zugleich bezeugen Helwig von Dörnberg, Wilhelms Vetter und Vormund und Friedrich von Worbis, Wilhelms von Dörnberg Eltervater, daß dieser Kauf mit ihren Wissen und Willen geschehen sey, „Wilhelms leiblicher Nothdurft willen.“ Einige Tage nachher, in der Urkunde vom 11. Juli 1376, (Urk. 164) versprechen der genannte Helwig und sein Vetter Berlt, Heinrichs von Düringenbergs Sohn, „daß sie gegen Wernher von Hanstein und seinen rechten Erben an seinem Gute zu Lindenwerde nicht verynrechten sollen.“ Sollte zwischen seinen Leuten und den andern Gebrechen entstehen, so soll dies in Freundschaft durch beiderseitige Schiedsleute geschlichtet werden. Auf diesem verkauften Gute lastete die Leibzucht einer Wittve von Dörnberg, daher Gela Rogels, Wittve Heinrichs von Dörnberg, deren Leibgebing auf diese Güter mit überwiesen war, am 12. Juli 1379 (Urk. 174) auf dieses Leibgebing verzichtete und dasselbe an Wernher von Hanstein abtrat.

Der Fuldische Lehnbrief feria quarta post Lucie 31. Mai 1455 (Schannat Fuld. Lehnhof S. 100) vom Abt Reinhard auf Heinrich v. Hanstein dem Jungen, Hans und Wernher, seine Söhne sprechend — wurde erst ertheilt, nachdem der Lehnbrief von 1357 copieilich von Heinrich dem Jüngern und seinen Söhnen Hans und Werner v. H. durch ihren Bevollmächtigten, Hildebrand v. Ershusen 1455 dem Abte Reinhard überreicht worden war. (Siehe Kindlingers Mscpt. Tom. XXV. S. 122.) In dem Lehnbrief von 1455 wird zuerst das Dorf als Lehnobject aufgeführt mit folgenden Worten:

„Item das Dorf Lyndenwerder mit Remnaten, Aekern, Wiesen, Hoffen, Fischereien, geholzen und gemeynlichen mit allen Zubehörungen, als das etwa Wernher von Hansteyn selige umb die von Dornigeberg gekauft hat nach Lute des Brieffs darüber gegeben.“ —

In dem Lehnrevers vom Dec. Donnerstag nach Lucie hatte Hildebrand von Ershusen sein Siegel für Heinrich und Hans v. H. als deren Oheim angehängen, in demselben war aber Lindenwerde und Remnaten nicht gedacht. In dem feria quarta post

angen

er Herz

Cur

dant

(H)

595. S

324. C

versteir

Bilh

163.

ater c

Lucie, den beide v. H. unterschreibt, ist aber Lindenwerde und Remnaten erwähnt.

Die folgenden Lehnbriefe sind alle mit den vorigen übereinstimmend, nur daß dabei 1485 ein Lehnversäumniß vorkam. Von Montag nach Severi dieses Jahres findet sich nemlich in dem v. Hansteinischen Archiv ein Original-Lehnrevers von Heinrich v. H., Hanses Sohn, im Original mit dessen in Wachs ausgedruckten Wappen vor, der also nicht abgegeben und der Lehnbrief nicht empfangen war. Der nächst folgende Lehnbrief vom Abt Johann II. Graf von Henneberg von Fulda auf Freitag nach Dionys 1512 belehnt Christian v. H. Ritter, Werners Ritter Sohn, nebst Thilen und Werner seinen Brüdern, und seine Vettern Heinrich und Werner v. H., Hanses Söhne, auf dessen besondere Bitte, indem der verstorbene Heinrich „in dieser Zeit unschicklichkeit halben das Lehnempfangnis zu thun verhindert worden, und den Lehnbrief ungelöst in Unser Canzeley hat lygen lassen, deshalb Wir dann Zug und Recht hatten, die berurte Lehen für verfallen zu achten und zu haben, das wir Inen doch in Ansehung der getreuwen, angenehmen und nützlichen Diensten, die Sie und Ire Erben Uns Unsern Nachkommen und Stifft hinfürt thun mögen und sollen, genediglich nachgelassen haben, doch unser unser Stifft und der Unsern Recht, Herkommen und Gewonheit herinnen unverscrieben one Geverde u. s. w.“ Der genannte Christian Ritter (Statthalter zu Cassel) besiegelte den Lehnrevers, wonach er einen „Eydt mit liplichen uffgeredeten Fingern zu Gott und den heiligen geschworen.“

Der folgende Lehnbrief des Abt Hartmann II. (Burggraf von Kirchberg) von Erfurt 1514 Freitag nach Thome Apostoli spricht auch noch mit auf Christian Ritter, der 1529 noch lebte und Senior kam. war. (Lehnbr. von Braunschweig.) Der dann darauf folgende von Abt Johann III. (Graf von Henneberg) von 1534 Samstag nach Marie Conceptionis nennt zuerst Christian v. H. ohne ihn als Geschlechts-Ältesten oder als des Ritters Sohn zu bezeichnen (er war ohne Zweifel der Sohn Christian des Ritters). Nach den Worten des Lehnbriefs hat er ebenfalls „einen Eid zu Gott und den Heiligen geschworen.“ In dem nächsten Lehnbrief des Abts Philipp (Schenk von Schweinsberg) von Fulda

11. Mai 1542, wird ebenfalls jener Christian ohne weitere Bezeichnung genannt und von ihm ausdrücklich gesagt: „daß er einen Eydt zu Gott geschworen“ ohne der Heiligen zu erwähnen.

In Ansehung der folgenden Lehnbriefe (siehe auch Schannat Clientela Fuldensis p. 100 2c) ist noch zu bemerken, daß zuerst in dem Lehnbrief des Abts Wolfgang vom Montage nach Cantate 1557 der Wohnort der Vasallen zu Geismar, Steina und Ershausen aufgeführt wurde, wie auch in den folgenden von 1603, 1606 und 1610 geschah, da in den frühern diese Stammsitze ausgelassen waren, obgleich das Fuldische Lehen unzweifelhaft Sonderlehen der Ershausen Linie war, welches zuerst in dem Lehnbrief des Abts Joachim vom 5. Dec. 1650, vom 3. Jan. 1664 und 28. Sept. 1666, nach mehreren aus der Ershausen Linie Genannten mit den Worten ausgedrückt war: „Alle von Hanstein dieser Linie „und Stamb's derselben vor sich und Ihre Erben 2c.“ Erst in dem Lehnbrief des Abts Bernhards Gustavs vom 22. Febr. 1672, und dann in allen folgenden bis zu dem vom 20. Dec. 1803 heißt es: das halbe Dorf Waldfese, also wohl die Bauerngüter und deren Zinsfrüchte — da die Güter braunschw. Lehn waren, „allen Gebrüdern und Vettern von Hanstein Ershausischen „Stamb's und Linie.“ Auffallend ist es dabei, daß die beiden Rittergüter in Werleshausen nicht der Ershausischen Linie, sondern zweien Gliedern der Besenhauser Linie gehörten, welches nur durch Kauf oder Tausch geschehen seyn kann, da Werleshausen in keinem andern Lehnbrief an die Besenhauser Linie vorkommt und nur in der Lehnspecification vom 23. Febr. 1804 zum Preuss. Lehnbrief zu 16) gesagt wird, daß die Besenhausische Linie diese Ansitze zu Werleshausen wie oben bemerkt worden, für Mainzisch Lehn halte.

Als ein Ausfluß des Fuldischen Gunkel-Lehns, das aber mißverstanden seyn muß, wird hier folgendes bemerkt:

a. 1572. März 18. d. d. Fulda, Abt Balthasar zu Fulda belehnt die Jungfrau Magdalena v. Hanstein, des sel. Alex. v. Hanstein Schwester (nebst Andreas von Eisleben wegen seiner Hausfrau Barbara, auch mit Johst v. d. Werder d. Aeltern im Namen Annen Günzels von Grunau Wittwe

angen

er Herz

Cur

haus

(H

595. S

324. G

versteir

Bilh

163.

ater e

und dann Beaten, Wittve des Ernst von Reden) mit allem, was gemeldter Alexander ihr Bruder sel. von seinem Vater ererbet und zur Zeit seines Lebens in den beiden Dörfern Lindenwerra und Wederoldeshausen oder sonst, wo solche Lehnsgüter gelegen sein bestiglich innen gehabt, und nach seinem tödtlichen Hintritt vff Sie bemelte seine Schwester erblich kommen.

Am 29. Jan. 1625 wurde vom Abt Joh. Bernhard der Familien-Senior Hans Heinrich v. H. (auf Wahlhausen) u. s. w. beliehen,

am 8. März 1640 vom Abt Hermann Georg der Senior Otto u. s. w. auf (Geismar). Im Lehnbrief vom

8. Febr. 1645 aber werden ungeachtet der beiden Zitationen an Jobst Friedrich zu Niedersteina erlassen (Urkb. 574. 575) auf einmal vom Abt Joachim, die drei hinterlassenen Töchter des Jobst Heinrich v. H. (auf Unterstein) genannt: Dorothea v. Bodungen Wittve, Marie und Sophie v. H., belehnt, und somit die 4 Söhne Georgs Thilo (Jobst's verstorbenen Bruders), die im Lehnbriefe von 1640 ausdrücklich genannt sind, ohne weiteres übergangen. In den beiden folgenden Lehnbriefen

vom 5. Dec. 1650 und 3. Jan. 1664 von demselben Abt Joachim wird die männliche Linie mit Thilo, Albrecht und Ernst Friedrich v. H. wiederhergestellt; dagegen

am 28. Sept. 1666 von demselben Abt Joachim die Enkel jener 3 v. H. Schwestern, Heinrich Wilh. v. Bodungen, Georg Daniel v. Habel und Georg Meisenbugh wieder beliehen. Erst durch Lehnbrief

am 22. Febr. 1672 u. folg. kam dies Lehn wieder auf v. H. Ershausischen Mannsstamm zurück.

Dies Alles wurde wohl dadurch veranlaßt, daß die Fuldischen Lehnbriefe von den v. H. im 30jährigen Kriege gestücht waren.

IV. Braunschweig-Lüneburgische (Eversteinische) Gesamtlehen.

1) Ueber das halbe Dorf Waldesa (Wahlhausen) Odenberg und Hühberg.

Sonderlehen der Ershäuser Linie.

Lehnbriefe von 1291 des Grafen von Everstein. 1461—1806 von Braunschweig.

Die Grafen von Everstein, eines der angesehensten Grafengeschlechter des Sachsenlandes, hatten zahlreiche Besitzungen an der mittleren Weser und an der Diemel, also innerhalb der Gränzen des alten Sachsenlandes. Wenn sie in der Gernarumark mitten unter Fuldischen Gütern als Lehnsherrn über solche Güter auftraten, welche zugleich in fuldischen Lehnbriefen aufgeführt werden, so ist dieses nur dadurch zu erklären, daß ihnen, den mächtigen Grafen, vom Stifte Fulda die Schutzzerechtigkeit (Advocatie) über die Besitzungen an der Werra übertragen war, wofür sie das halbe Dorf Waldesa, Digenrode nebst Zubehör zur Schadloshaltung als dominum utile empfangen, während das dominum directum dem Stifte verblieb. Man weiß, wie gefährlich den geistlichen Stiftern die Schutzherrn wurden und wie die Chroniken des Mittelalters mit Klagen über Beeinträchtigungen, Gewaltthätigkeiten und Eingriffe der Schutzherrn angefüllt sind, und diese Umstände mochte das Stift Fulda bezwogen haben, mit Uebergehung der benachbarten Grafen, z. B. von Bilstein, von Gleichen, von Lutternberg, die entfernteren, aber nicht minder mächtigen Eversteiner zu wählen. Dennoch konnte es nicht verhindern, daß sich Fuldisches Stiftsgut in Everstein'sches und hernach Braunschweig-Lüneburgisches Lehnsgut verwandelte und factisch fortbestand, während Fulda es ebenfalls in seinen Lehnbriefen fortführte.

Das von den Eversteinern in Besitz genommene Theil der Fuldischen Güter, namentlich Waldesa, besaß im 13. Jahrhundert eine Familie, welche sich von diesem Dorfe nannte, zu Lehen. Theoderich von Waldesa gab dieses Lehen nebst zehn Hufen in Ekaneberg (jetzt Eichenberg, hessisch) und Hagen

angen

er Herz

Cur

dans

(Hap

595. S

624. G

verstein

Bilh

163.

ater g

dem Grafen Ludwig von Everstein im Jahre 1291 zurück und letzterer belehnte damit den Hugo aus der Mark, damals Castellanus de Scharfenstein (Wolfs Eichsfeld. Kirchengeschichte S. 14. Urk. 15) und den Conrad von Rüsteberg (Urk. 43 nach Lehnbr. v. 1291). Diese beiden Lehnsträger theilten sich so, daß der aus der Mark das halbe Dorf Waldefa und Conrad von Rüsteberg Eichenberg und Hagen bekam. Letzterer gehörte nicht zu den Hansteinern, wahrscheinlich aber zu der verwandten Familie von Bodenhausen, da er ein Sohn Arnolds genannt wird, des vermuthlichen Erbauers von Arnoldsstein, jetzt Arnstein.

Nach Wolfs Gesch. d. Eichsf. I. S. 88 soll die Hälfte von Waldefa (Wahlhausen) 1291 Heinrich v. Hanstein vom Landgrafen Heinrich von Thüringen als Lehn erhalten haben; das angeführte diplom. ined. ist aber nicht vorhanden.

Die Familie aus der Mark (de Marchia, ein Campus Marchia kommt schon zur Zeit des Erz. Siegfried II. von Mainz † 1230 bei Gud. Cod. dipl. II. p. 48 vor), so genannt von der Germaramark, wo sie ansässig war, gehörte zu demjenigen niederen Adel, der sich frühzeitig in den Städten niedergelassen hatte und unter dem Namen der Patricierfamilien die Rechte des Bürgerthums mit den Freiheiten der ritterbürtigen Familien zu verbinden wußte. Die aus der Mark, wovon schon Bruno de Marca 1189 (Urk. 5) die neue Kirche in Teilstungen errichtete, saßen in Allendorf, damals noch einer Fuldischen Lehnenschaft, hatten aber viele und ansehnliche Stiftsgüter in lehnbarem Besitz, indessen scheinen sie schon im Anfange des 14. Jahrhunderts in ihren Vermögensverhältnissen herabgekommen zu seyn, denn die Verpfändungs- und Verkaufsurkunden mehren sich auffallend in dieser Zeit. Das gab denn auch den von Hanstein Gelegenheit, durch Kauf ihre damals erworbenen Güter im Werrathal zu erweitern und allmählig das ganze Waldefa und die zur Werra sich herabziehende Seite des Hühbergs und des Odenbergs zu erwerben und mit Werlshausen zu verbinden. Die Familie aus der Mark scheint sich auch in diese Lehnsgüter getheilt zu haben, denn im Jahr 1311 erscheint ein Otte u.

der Marke (Bruder des obengenannten Hugo), welcher mit seiner ehelichen Wirthin Margerite, nach einer Urk. vom 18. Oct. 1311 (Urk. 65), seinem Bruder Hugo eine Hufe Land verseht, mit Nutzen und allem Recht, wie sie ihr Vater auf sie vererbt hat. Für Margerite siegelt ihr Dheim Ludwig von Dörnberg.

Am 20. Sept. 1342 (Urk. 100) giebt Graf Hermann von Everstein seine Einwilligung zum Witthum der Ehefrau seines Vasallen, des obengenannten Knappen Hugo de Marchia, Gertrud, mit der Hälfte dessen Lehnsgüter, und 7 Jahre später, wo die Abtei Fulda noch Lehnsherr der übrigen Güter dieser Familie war, gab Abt Heinrich am 30. Mai 1349 (Urk. 107) ebenfalls seinen Consens zum Leibgedinge für die Ehefrau des Hugo uzer Marke (die aber jetzt Gyle heist) mit der andern Hälfte der von Fulda kommenden Lehnsgüter in Waldesa und Dytzinroda.

Ein weiterer Verkauf oder vielmehr Versatz verdient hier noch erwähnt zu werden, den am 7. Apr. 1353 (Urk. 113) Hug us der Marke, dessen Frau Gele und ihre Söhne, sodann Conrad von Worbeze, seine Frau Lene und Söhne über 2½ Hufe Land auf dem Felde zu Waldesa und einen Hof im Dorfe, mit Jone von Albungen für 23½ Mark Silber abschließen — und ein desgl. vom 8. Nov. 1354 (Urk. 114) über ¼ am Dorf Waldesa, Tyzenrode und am Odenberg für 104 Mark von Friedrich v. Worbeza an den Knappen Sander Starren.

Im Jahr 1359 hatte Hug aus der Mark an Friedrich und Walther von Hunoldshausen (Hundelshausen) Gebrüder, eine Hufe Landes, gelegen im Felde zu Waldesa für 8 Mark verkauft (Urk. 125), ebenso einen Werder und zwei Acker Landes daselbst für 6 Mark (Urk. 126). Zu dieser Zeit müssen Thilo und Heinrich v. Hanstein dem Conrad und Friedrich v. Worbeze Güter abgekauft haben, denn Gele, ehel. Wirthin des Hug us der Marke, verzichtet am 23. Nov. 1360 (Urk. 128) auf ihre Ansprüche an diesem Gute, und die erstern müssen auch von der Familie us der Marke schon Gü-

angen

er Herz

Cur

dans

(Hau

595. S

624 G

versteir

Bilh

163.

ater g

ter erhandelt haben, weil sie am 16. Febr. 1361 (Urkb. 129) für Hug, dessen Frau und Söhne Bürge werden auf eine Schuld von 82 Pfund Heller. Ferner am 7. Juli 1361 (Urkb. 130) gestattet dieser Hug den Brüdern Tilo und Heinrich v. Hanstein zwei Hufen Landes und 5 Acker im Felde zu Waldefa, welche dem genannten von Hunoldshausen für 30 Mark verschrieben waren, zu lösen, jedoch wiederkäuflich und am 24. Febr. 1362 (Urkb. 132) werden die genannten Thilo und Heinrich v. H. von Gele, jetzt Wittve des Hug, und ihren Söhnen ihrer Bürgschaft für 8½ Mark entlassen. Zu allen diesen Verkäufen und Bürgschaften gehört auch die Urkunde vom 19. Nov. 1362 (Urkb. 136) über eine Schuld der Wittve Gele über 5½ Mark, weil sie sich im Hanst. Archiv befindet. Im Jahre 1363 24. Aug. (Urkb. 141) versetzen darauf Otto und Hug, Gebrüder, geheissen u. z. der Marke, anderthalb Viertel des Odenberges für 58 Mark löthigen Silbers an Herrn Tilo und Heinrich v. Hanstein, so daß diese den genannten Berg und Gehölz abtreiben dürfen, wollen auch ihnen die vorbehaltene Ablösung noch auf zwei Jahre zum weiteren Abtrieb nicht „vornehmen“, wenn sie, die Verpfänder nicht gleich nach dem ersten Abtrieb aufkündigen und das Kapital erlegen können. Die Mutter Gele giebt dazu ausdrücklich ihre Einwilligung. Sie bedient sich dabei des Siegels des Herrn Hans Rymen von dem Allerberg, den sie ihren Schwager nennt (Urkb. 141).

In den folgenden Jahren geht die Veräußerung durch Geldeaufnahme und Verkauf fort. Nach einer Urkunde vom 28. Febr. 1365 (Urk. 146) schuldet Otto u. z. der Marke und seine Ehefrau Margarethe an Heinrich Gouweler (Gauler) Bürger zu Allendorf 10 Mark. Als Bürgen verpflichten sich Hermann von Brandenfels und Heinrich v. H. Ritter, sowie der Knappe Konemund Ezelkopp, im Nichtbezahlsungsfall in die Stadt Allendorf einzureiten, um das Geld anzuschaffen, sey es von Christen oder Juden. Ebenso versprechen der eben genannte Heinrich und sein Bruder Ritter Thilo v. Hanstein in einer Urk. vom 29. Dec. 1366 (Urkb. 150) als Bürgen für eine Schuld von 4½ Mark einzustehen, welche derselbe Otto u. z.

der Marke von Heinrich Sellichen und Hans v. Dörnberg erhalten, und wollen, nachdem sie gemahnet worden, wenn Otto saumhaft wäre, binnen 14 Nächten als Bürgen halten.

Da sich diese Urkunden über geleistete Bürgschaften in dem v. H. Archiv befinden, so geht daraus hervor, daß dieselben von den v. H. getilgt worden, und zwar durch Güterkauf, da die v. H. bis auf die neueste Zeit allein in dem Besiz der Güter von Wahlhausen (Waldefa) und Diezenrode waren.

Außer dem Hause Braunschweig und der Abtei Fulda als Lehnherren müssen aber die H. der Marke und deren Güter in einem abhängigen Verhältniß gegen Hessen gestanden haben, wie sich aus der Urkunde vom 1. Jun. 1365 (Urk. 147) ergibt, worin die Brüder Hug und Otto H. der Marke bekennen, daß sie ihren Theil der Dörfer Waldefa und Diezenrode und alles was dazu gehört und sie haben, nicht verkaufen, versetzen noch veräußern wollen, es wäre denn mit Willen, Günst und Anerkenntnis „unsers gnädigen Herrn, Landgrafen Otto zu Hessen“, den sie ehemals durch Wegnahme und Zugriff erzürnt hätten. Sollte sie aber die Noth drängen, „daß sie das genannte Gut verkaufen und nicht behalten möchten, so sollen wir zu unserm Herrn kommen und „ihn bitten, daß er uns vergönnte zu verkaufen.“ Dann wollen sie ihm ehrbare Leute zu Bürgen einsetzen, die seine „Mannen“ seyen, und die er dann billig zu Bürgen genehmigen möchte. Dann soll ihnen „mein Herr“ diesen Brief zurückgeben, und genehmigen, wenn sie zu ihrem Nutzen ihr Gut verkaufen oder versetzen, wie es ihnen gelegen ist.

Dies muß wohl schon im folgenden Jahre geschehen seyn, denn durch Urkunde vom 14. Febr. 1366 (Urk. 149) verkauft Gele Aus der Mark und ihr Sohn Otto ihr Viertel des Dorfes Diezenrode und ein halb Viertel am Odenberge, sowie die Hälfte des Wassers, genannt Waldefa für 60 Mark an die Gebrüder Ritter Tilo und Heinrich von Hanstein jedoch wiederkäuflich.

In diesem Verkauf ist auch Waldung einbegriffen gewesen, denn die Kündigung der Wiedereinlösung soll erst zwei Jahre

angen

er Herz

Cur

Hans

(Hans

595. S

624 G

verflein

Bilh

163.

ater g

nach der geschehenen Haunung des Holzes geschehen, wie in dem Verkauf von 1363. Die Mitverkäuferin Gele gebraucht in der Urkunde das Siegel des Sanders (Alexander) von Dörnberg, den sie ihren Eidam nennt, und derselbe bekennet dies, nennt sie aber „myne Swegir.“

In der Urkunde vom 11. Dec. 1368 (Urk. 151) kommt noch ein Darlehn von 3 Mark, weniger ein Bierding vor, welches die Brüder Hug und Otte us der Marke von Hans von Warperg erhalten, und dafür eine Weide (Fischerei) zu Waldefa versehen. Zeugen sind dabei die Brüder Ludwig und Alexander v. Dörnberg und Frice (Frige) v. Worbis. So wie dies von den v. H. abgelöst worden seyn muß, weil sie im Besiz der Urkunde sind, so werden durch Urk. vom 20. Febr. 1374 (Urk. 158) Thilo v. H. und Wernher, sein Vetter, von der Bürgschaft von Hug Uz der Marke losgesprochen, die sie „für sein Gefängnis“ gegen Hans von Kengelrode, Burgmann zu Ruckeberg, geleistet. Wenn Hug auf nächster Lichtmess nicht zahlt, so sollen die gewesenen Bürgen für ihren Schaden an Christen und Juden sein Hauptgut und die Güter zu Waldefa und Diezenrode einnehmen und gebrauchen zu ihrem Nutzen und Frommen, so lange bis er sie schadlos macht. Hug und seine Erben will die v. H. nicht hindern oder beschädigen an diesen Gütern, sondern will sie beschützen und beschirmen, und gelobt dies an Eides Statt für sich und seine Erben stet und unverbrüchlich zu halten.

Dies ist die letzte Urkunde, die sich von der Familie Uz der Marke findet, und verschwindet dieselbe in dem 15. Jahrhundert so wie manche andere in der neueren Zeit gänzlich. Die v. Hanstein sind seitdem in dem alleinigen Besiz dieser Güter, wozu auch mehrere Grundstücke, Acker und Wiesen im Hessischen auf dem linken Werra-Ufer, in den Gemarkungen von Allendorf und Ellershausen, gehörten.

Im Jahre 1408 änderte sich auch das Lehnverhältnis dieser Güter. Das Geschlecht der Grafen von Everstein nahte sich seinem Erlöschen. Hermann, der letzte Graf, sah sich genöthigt, noch bei seinen Lebzeiten die gesammte Grafschaft dem

Herzog Otto von Braunschweig, dem Gemahl seiner Tochter Elisabeth, zu überlassen (1408). Seit dieser Zeit belehnte dieses fürstliche Haus, das später zur Kurfürstenwürde sich erhob und endlich sogar den Thron von Großbritannien bestieg, die v. Hanstein mit dem halben Dorfe zu Waldesa und Digenrode und zweien Holzen, genannt der Odenberg und Höheberg mit allen ihren Gerechtigkeiten, Nutzungen und Zubehörungen, wie man das benennen mag, nichts davon ausgeschieden. Man vergaß niemals den Zusatz, daß diese Lehen von der Herrschaft Everstein herrührten, wie es scheint, um gegenseitigen Ansprüchen zuvorzukommen.

Solche erhob zwar nicht das Stift Fulda, das wol dazu berechtigt gewesen wäre, sondern Hessen, welches ohne Zweifel dieses Waldesa mit Zubehör zu dem Stadtgebiet der ihm durch den Vertrag von 1264 zugefallenen Stadt Allendorf zählte. Es setzte sich auch wirklich in Besitz des Dorfes. Dieses geht aus einer Urkunde vom Jahr 1365 hervor, welche in die Zeit fällt, wo die Aus der Mark anfangen, ihre Güter in Waldesa zu verkaufen oder zu verpfänden. Dagegen thut Landgraf Otto, als Lehnsherr, Einspruch, und die Gebrüder Hug und Otto aus der Mark mußten am heiligen Pfingsttage 1365 einen Revers ausstellen (Urk. 147), wie oben bereits angeführt worden, daß sie ihren Theil des Dorfes Waldesa und Digenrode und all ihr Gut, das dazu gehört und das sie da hätten, nicht verkaufen, versetzen noch sonst veräußern wollten ohne Consens Landgrafen Ottens von Hessen. Wenn dennoch schon im folgenden Jahre 1366 eine solche Veräußerung, wie wir gesehen haben, statt fand, so muß sie mit Einwilligung des Landgrafen geschehen seyn. Ein Jahrhundert hindurch blieben die Besitzungen im Besitz der Landgrafen von Hessen und von Braunschweigischer Belehnung ist nicht mehr die Rede, bis endlich im Jahr 1461 eine Vereinigung wegen dieser Lehen geschlossen worden ist. Denn in diesem Jahre, am Sonntag Palmarum (Urk. 257), belehnt Herzog Bernhard II. von Braunschweig-Lüneburg († 1464) Heinrich von Hanstein, Werners Sohn mit

angen

er Herz

Cur

haus

(Hau

595. S

624 G

versteir

Bilh

163.

ater g

dem halben Dorfe zu Walbesa und zu Tigenrode und mit dem Odenberg und dem Hühberg und den Gütern, „wie dessen Vorfahren von Alters her Unserer Herrschaft Everstein zu Lehen getragen haben.“ Am Freitage nach St. Martinstage 1461 (Urkb. 258) schließt nehmlich Landgraf Ludwig III. († 1471) mit Heinrich dem Jüngern v. Hanstein, Werner, Ritter, Hans von Hanstein, des genannten Heinrichs Sohn, einen Vertrag, wodurch er ihnen das Dorf Walbesa zurückgibt und die Bewohner desselben zu dem Gehorsam gegen ihren Herrn anweist, wie sie diesen eine Zeit her ihm bewiesen hätten; doch behält er sich das Definungsrecht vor.

Dessen ungeachtet hat Hessen seine Ansprüche auf Walbesa nicht ganz aufgegeben. Schon am 29. Mai 1539 (Urkb. 367) erschienen 2 Commissarien L. Philipps in Allendorf und verlangten schriftlich von Siegfried, Jost und Christian, Grevettern von Hanstein: „Copeyen von Brief und Siegel über „das Dorf Wahlhausen vorgelegt zu haben,“ weil sie befinden, „daß dies Dorf seiner Fürstl. Gnaden zu Hessen zugesandt.“ Dies scheint indessen beruht zu haben, aber ein am 7. April 1578 verübter Todtschlag in Diezenrode (Urkb. 457) und die gewaltsame Abführung der Leiche durch einige Bürger von Allendorf, veranlaßte den Bericht des Oberamtmanns von Stralendorf zu Heiligenstadt an den Kurfürsten zu Mainz vom 9. Jun. 1578 (Urkb. 459) über den geschehenen Landesfriedensbruch, in dem jenes Dorf „an das Haus Hanstein gehörig, Eigenthum der v. H., Lehen, und in Kurf. Gnaden landfürstl. „Obriegkeit gelegen sey.“ Noch im Jahre 1580 4. Aug. (Urkb. 469) rescribiren Statthalter und Rätthe zu Cassel an den Oberamtman des Eichsfeldes, daß dem Erzbischof von Mainz zu Wahlhausen und darum keine Obriegkeit zuständig sey und daß bemeldetes Dorf „ohne alle Mittel an unser F. G. und Herrn „zu Hessen landesfürstl. Obriegkeit und Hoheit gehöre.“ Indessen hat man diese Ansprüche nicht erwähnt, als man in festo Nativitatis Mariae virginis den 8. Sept. 1583 (Urkb. 473) eine Gränzberichtigung zwischen Hessen und dem Eichsfelde schloß und darin unter andern bestimmte, „daß denen von Hanstein in den Dör-

„fern Walhausen, Diegenrode und Lindenwerre die „peinliche Gerichtsbarkeit, worin ihnen von dem hessischen Amtmann zu Allendorf Eintracht geschehen sey, zu exerciren und zu „üben ungehindert gelassen werden soll;“ jedoch da sich begäbe und zutrüge, „daß Jemand in der Stadt Allendorf und in den „Goden etwas, so an Leib und Leben sträflich, begienge, ver- „breche oder überführe und delinquirte und daraus in den drei „benannten Dörfern eins flüchtig und daselbst zu betreten seyn „würde, sollen die von Hanstein schuldig seyn, den oder diesel- „ben auf Erfordern unserer Landgraf Wilhelm, unserer Nachkom- „men und Erben Beamten zu Allendorf unweigerlich zu antwor- „ten, zu remittiren und folgen zu lassen.“ Ebenso wird bei der Bestimmung des Geleites von Allendorf durch Diegenrode oder bis Wahlhausen ausdrücklich erklärt: „Wir wollen uns aber „darüber keiner ferneren Obrigkeit auf unseres Herrn und Freund „von Mainz Grund und Boden nichts annehmen, sondern uns „desselben im Wenigsten nicht anmaßen noch unterziehen.“

Wegen der strittigen Koppelhude zwischen den Dörfern Töpfer und Friede, und zwischen Hessen und den v. Hanstein zu Ershausen über die Fischerei in der Friede und Schwarzebach war bereits zwischen den Commissarien zu Eschwege am 17. Jun. 1583 (Urkb. 472) eine Uebereinkunft getroffen.

Das Dorf Walbese, jetzt Walhausen, hat seinen Namen von einem Waldbache, der durch das Dorf fließt und sich in die Werra ergießt. Dieser Bach Waldefaha, d. h. Waldwasser hat seinen alten Namen noch behauptet, denn er heißt jetzt die Walze, d. i. Walbesa, Waldwasser. Mit demselben Namen wird das Dorf im Mittelalter constant bezeichnet; und erst im 16. Jahrhundert als die von Hanstein hier ein Haus, d. h. einen adligen Wohnsitz gegründet hatten, vor welchem das Dorf gleichsam verschwand, nannte man es mit Rücksicht auf den Rittersitz Waldefahaus, woraus sich Wal- oder Wahlhausen abschließt. Ein Hansteinsches Gerichts-Protokoll von 1673 nennt es noch Waldessen.

Umgeben von einer äußerst fruchtbaren, von der Werra durchflossenen Feldflur, welche durch den steilen Hühberg gegen Ost- und Nordwinde geschützt ist, schließt es jetzt drei stattliche Höfe, den oberen,

angen

er Herz

Cur

haus

(Sal
595. S
624. C
verstein

Büh

163.

ater g

mittleren und unteren Hof in sich, von denen der erste und zweite ursprünglich zusammen gehörten; daher von diesen beiden jeder nur 6 Hufen enthält, während der dritte seine ursprüngliche Größe von 12 Hufen behalten hat. Nur der erste und der dritte sind dormalen noch hansteinische Güter, indem der mittlere nach der Modification an den Dekonomen Koch und von dessen Erben die Hälfte im Jahre 1852 an einen Herrn von Bischofshausen verkauft ist.

Das Haus auf dem obern Hof, ganz von Stein, an der schiffbaren Werra, von der es die Landstraße nach Allendorf trennt, ist 1693 von Hans Ludwig von Hanstein Sachsen-Gothascher Geheimrath, (geb. 1643 † 1723) und dessen Gattin Martha von Janus († 1725) erbaut.

Das mehr genannte Dorf Diezenrode, (Eizenrode), liegt in einer Thalschlucht zwischen dem hessischen Vatterode und Walhausen am Waldesbache — das daselbst befindliche Gut ist vereinzelt und an Bauern verkauft.

Wenn hier von dem Ddenberg und Hühberg vielfältig die Rede gewesen ist; so muß man bemerken, daß hier nur die nach der Werra zu ablaufende Abdachung gemeint ist; von der Schneide aber nach dem Hanstein zu, gehörten sie unstreitig zur Burg. —

Indem wir hiermit die Braunschweig- und Fuldischen Lehen in Waldeffa beschließen, bemerken wir nur noch vorläufig, daß die von Hanstein noch ein anderes, sehr wichtiges Lehn von dem Stifte Fulda besaßen, nämlich das Dorf Ermschwerd mit Stiedenrode und Bickershausen, also die ganze fruchtbare Ebene am linken Werraufer unterhalb Wizenhausen. Diese Lehnsubjecte verkauften die von Hanstein für 322 Mark löthigen Silbers an die Gebrüder Thilo und Arnold von Berlepsch im Jahr 1350 an unsere Frauen Abnd. Fortwährende Zwistigkeiten mit Hessen scheinen die vorzüglichste Ursachen dieses Verkaufs gewesen zu seyn. Diesen Verlust ersetzten sie durch den Ankauf derjenigen Güter in Wiederoldshausen, Lindenwerre und Waldeffa die ihnen noch fehlten, und erwarben sich dadurch ein mit der Stammburg zusammenhängendes, durch die Werra begränztes geschlossenes Ganze, das leichter, als das entferntere Ermschwerd, vertheidigt werden

konnte. Es war das System des Arrondisirens, welches sie bei diesem Verkauf und Ankauf in Anwendung brachten.

2) Ueber die Gerichte, Rechte, Gülde und Gebiet zu Reifenhäusen und Dedewershausen.

(Sonderlehen der Besenhauser Linie).

Lehnbriefe von 1553, 1650 von Braunschweig-Lüneburg, 1729, 1750 und 1820 von Hannover.

Der Lehnbrief von Hannover von Sonnabend nach Corporis Christi (3. Juni) 1553 (Urb. 414) von Herzog Erich an Dittmar, Johann Burghardt, Pippold, Merten und Curt, Curts Söhne, alle von Hanstein, scheint der erste gewesen zu seyn und bezeichnet den Gegenstand in den beiden im Hannöverschen liegenden Dörfern (wovon das letzte nicht mehr bekannt) nicht genauer. In 1683 war dies Lehn von Reifenhäusen im Besitz von Curt Christian von Hanstein zu Werleshausen, denn er verkaufte daraus einige 30 Dienste, Zinsen und Gefälle, jedoch ohne Gerichtbarkeit, an den Obristen Dieterich von Hanstein den Besitzer von Besenhausen, für 1000 Thlr. Bei der in 1851 geschehenen Ablösung beim Lehnhof zu Hannover wurden die Waldung Fritzenberg zu 130 Acker, Seebergsdriesch zu 20 Acker, dann Frucht- und Rüchzenzinsen und Dienstgeldder angegeben und ausser dem Fritzenberg alles verkauft.

3) Ueber die Güter der von Grone (Friedland. *)

Lehnbriefe von 1622. 1729—1834.

Nach dem ersten Lehnbrief von Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel vom 16. Apr. 1622 (Urb. 543) hatte Pippold von Hanstein früher diese Lehngüter der von Grone nach Ab-

*) Die Burg Grone bei Göttingen war unmittelbares Reichslehen, also höchst wahrscheinlich die vormalige kaiserliche Pfalz.

gang des letztern Besitzers Gunzel von Grone besessen, aber an Joh. Maschmeyer, Erichs Sohn, auf den auch dieser Lehnbrief spricht, überlassen, dem er 1000 Reichsthaler schuldig war, die ihm darin vorbehalten bleiben. In dem folgenden Lehnbriefe von König Georg II. 1729 (frühere scheinen verloren) wird Obrist Adam von Hanstein, von der königl. Regierung zu Hannover am 12. Apr. 1729 beliehen, ohne daß das Lehn genauer angegeben ist. Nach dem in 1851 vom Besitzer Herman von Hanstein zu Besenhausen vorgenommenen einzelnen Verkauf und Ablösung beim Lehnhof zu Hannover bestand dies Lehn in 5 Hufen Land in Friedland, — die gegen 250 Thlr. Pacht gaben und 1850 für 8000 Thlr. verkauft wurden, — in Wald und Jagd, in Dienstgeldern und Ackerlehen, in Elfershausen, Niedergandern, Mariengarten u dessen Werth auf 15,890 Thlr. angegeben und die jährliche Einnahme hiervon und von Reifenhausen auf 1270 Thlr. angenommen ist.

V. Hessische Gesammtlehn.

1) Hessische Güter-Lehn in Eichsfeld.

Lehnbriefe von 1362. 1546—1794.

Die hessischen Lehen auf dem Eichsfelde zerfallen in zwei Abtheilungen, erstens in solche, welche ursprünglich vom Hause Hessen verliehen werden, und zweitens in solche, welche durch den Anfall der Herrschaft Nesse an dieses fürstliche Haus gelangt sind.

Erstere sind feuda oblata, indem Hansteinisches Eigenthum dem Landgrafen übertragen und von diesem wieder an die Besitzer in Form des Lehens zurückgegeben wurde.

Sie bestanden

- 1) aus dem Dorfe Hadewarterode, jetzt Wüsthäuterode.
- 2) aus der Wüstung Rodebach.
- 3) aus der Wüstung Neckerode.
- 4) aus dem Gute Besenhausen.

Das Dorf Wüsthäuterode nebst der Wüstung Neckerode war

am 24. Aug. 1338 (Urk. 95) von dem St. Martinsstifte in Heiligenstadt für 50 Mark löthigen Silbers erkaufte, davon aber der Zehnten ausgenommen und ein freier Zehnthof (zu Auffammeln des Zehntens). Ueber diese Ausnahme reversiren sich die Käufer Johann Thiele u. in der Urkunde vom 31. Aug. desselben Jahres (Urk. 96).

Die Veranlassung zu diesem Lehnverbande derer von Hanstein mit dem Hause Hessen gaben die zahlreichen Streitigkeiten zwischen dem Landgrafen und den Besitzern der Burg Hanstein, welche gerade in der Zeit der Belehnung durch Erwerbungen am rechten Ufer der hessischen Gränze so nahe gerückt waren, daß gegenseitige Reibungen nach dem Geiste jener Zeit unvermeidlich wurden und durch momentane Sühnen und Friedensschlüsse wie in den Jahren 1377 und 1379 nicht leicht beseitigt werden konnten. Der Landgraf mußte daran denken, diesen kriegerischen und ihm gefährlichen Adel durch dauerhafte Bande an sich zu fesseln. Um dieses zu würdigen, muß man bedenken, daß die von Hanstein sich gerade an den verwundbarsten Gränzen des damaligen Hessenlandes angesiedelt hatten. Sie schalteten als Mainzische Beamten in (Hof)Weismar, besaßen die Zapsenburg als Unterpfaud, mehrer Güter um Wigenhausen als Eigenthum und beherrschten das rechte Ufer von Allendorf bis Wigenhausen. Die von Hanstein wurden ohne Zweifel in Folge ungünstiger Unternehmungen gegen Hessen von dem Landgrafen gezwungen, sich durch Uebnahme hessischer Lehen in die Zahl der landgräflichen Vasallen aufnehmen zu lassen. Der Vortheil davon war wenigstens ganz auf Seite des Landgrafen.

Die Belehnung geschah 1362 am ersten Montage in den Fasten (Urk. 133), als Tilo und Heinrich, Gebrüder, Heinrich, Werners ihres Bruders Sohn, und Lippold und Burghard, Heinrichs Söhne, alle geheissen von Hanstein, dem hochgeborenen Fürsten, Heinrich, Landgrafen zu Hessen (der Eiserne) und Otto, seinem Sohne obige Güter mit allen Gerichten und allen Rechten zu Lehen austrugen und von demselben mit diesen Gütern wieder belehnt wurden, unter der Bedingung, daß sie, die von Hanstein, die Hälfte dieser Güter zu Mannlehen, den andern Theil als Burglehen empfangen sollten. Wenn daher — und hierin

angen

er Herr

Curt

Haus
(Hau)
595. S
624 C
derstein

Bilh
163.

ater g

wird die Veranlassung dieses Lehnerus ausgesprochen — einer der Hansteiner des Landgrafen Feind werden würde, dann sollte er des Burglehns verlustig gehen, mit Ausnahme des Falles, wo sie in den Fehden ihres Herrn zu Mainz gegen Hessen mitwirken müßten. Man sieht, daß der Landgraf wenigstens einigermaßen die nachbarlichen Fehden zu verhindern suchte, wozu er auch noch eine nähere Veranlassung in den Ritterbündnissen finden mußte, welche damals bereits anfangen und seinen Fürstenthum umzustürzen drohten. Es war schon viel gewonnen, wenn er nur ein mächtiges Adelsgeschlecht diesen Bündnissen entzog.

Mehrere Streitigkeiten und kleine Fehden der v. Hanstein mit den Landgrafen von Hessen, ihren nächsten Nachbarn, fallen in die Zeit nach jener Belehnung von 1362; wurden aber, wie wir in einem folgenden Abschnitt erzählen werden, mit Landgraf Hermann, den die Geschichte den Gelehrten nennt, an dessen Hofe Werner v. H. mit seinen Söhnen Hans Werner Ritter, und Heinrich sich öfters aufhielt, 1377 und 1379 (Urkf. 169. 170. 173), so wie mit Landgraf Ludwig II., dessen Sohn, 1430 (Urkf. 217. 219) und mit Landgraf Heinrich III. 1472 (Urkf. 272. 273) verglichen, der sie zu seinen Mannen aufnahm. Landgraf Wilhelm II. (Ludwigs III. Sohn) ließ den v. H. sogar 1498 (Urkf. 299) mehrere Schlangenbüchsen mit Pulver und Blei und Mehl für ihr Schloß Hanstein aus besonderer Gnade zukommen. Unter diesen Umständen hatte die Weiterbelehnung mit diesen Gütern von 1362 gerade 180 Jahre beruht, als Landgraf Philipp der Großmüthige am 4. Juli 1542 (Urkf. 380) Curt v. H. sammt allen andern v. H. aufforderte, als seine Vasallen den 21. dess. zu Cassel „aufs beste gerust, doch nit unter 8 Pferden zu „erscheinen, geschickt mit Uns eyn Zeitlang zu Felde zu ziehn.“

Dies mochte aber schon einige Monate früher bekannt worden seyn, denn alle von Hanstein, die auf dem Hanstein waren, schrieben „datum Hanstein Montag nach Jürgen Ritter“ (24. Apr.) 1542 (Urkf. 379. 1) an Eppolt v. Hanstein (Hofmeister der Herzogin Elisabeth von Braunschweig in Minden) und bitten ihn, Sonnabend nach Jubilate (6. Mai) zu Hanstein zu erscheinen, um mehrere Sachen „zu plegen und seinen Rad halff mittheylen,

„angesehen daß unser Aller Eyde und Pflicht beruren und Ehre
„und Glimpf daran gelegen.“

Eine Aufforderung zu Ritterdiensten mit 8 Pferden erfolgt
dann am 4. Juli. Die Sache blieb darauf wieder 4 Jahre ruhen,
bis Landgraf Philipp von Cassel den 3. März 1546 (Urk. 379. 3)
die von Hanstein wiederholt und nochmals — damit sie sich nicht
beklagen könnten, übereilt zu seyn — aufforderte, „schirften Mitt-
„wochen den 19. Mai gewisslich allhie auff unser Rängeley vor
„unser Statthalber, Cansler und Rathe zu erscheinen, geschickt die
„von uns tragende Lehen, wie sichs geburt zu entspfahen,“ mit der
Verweisung beim Ungehorsam, „die Manne zu verordnen, um über
„den Ungehorsam zu erkennen.“

Dies Schreiben mußte den zu Hanstein wohnenden Fami-
liengliedern sehr unerwartet kommen, weil seit länger als 100 Jahren
dies Lehen weder gemuthet noch empfangen worden, und sie auch
sonst keins damals von Hessen besaßen, indem das von den Herrn
von Pless, erst nach dem Aussterben dieses Hauses 1571 an
Hessen überging. Daher theilten es am 20. März (Urk. 379. 4)
Johann und Jost von Hanstein an Vetter Lippold v. H.
zu Münden mit, um sich darüber zu unterreden, „da uns hoch und
vil daran gelegen ist.“ Die Nachschrift enthält noch die Bitte: „da
die arme Lute zu „Wissenfelt mit denen von Eschweg uff
„kommenden Freitag zu Eschweg einen Tag haben sollen, uff
„Donnerstag zu abent bey uns zu Wissenfelt ankommen und
„den armen Lutten neben uns helfen.“

Ein weiteres Schreiben von Donnerstag nach Quasimodo-
geniti (6. Mai) 1546 (Urk. 379. 5) von Dettmar Johan und Jost
und Hans v. Hanstein benachrichtigt Lippold: Sie hätten „bei
„dem Statthalter und Räten zu Cassel um Erstreckung des Tages
„gethan, welches aber in keinem Wege gesein müge. Nun möchten
„wir gern wissen, was Ihr gesinnett, ob Ir den Tag neben uns
„wolt helfen besuchen, oder was Ihr gesinnt?

Lippold antwortete darauf am 20. Mai (Urk. 379. 6.)
daß Freitags nach Pfingsten (18. Juni) „zwei unsers gnädigen Für-
„sten und zwei von denen von Hanstein gegebene Freunde zwischen
„E. F. G. und den v. H. der LehnEndpfengniß halber handeln sollen.“

angen

er Herz

Curi

haus

(Hä)

595. S

624. G

berstein

Bilh

163.

ater g

Indessen war aber schon in Cassel das von Landgraf Philipp angebrohte Manngericht bestellt und dazu ernannt:

Zorge von Beineburg zu Lengsfelt, der Rechten Doctor, Mannrichter, dann

Hermann von der Malsburgk, Werner von Wallenstein, Ludwig von Baumbach, Hermann von Hundelshausen, Johan Meyßenboef, Curt Diede, und Lips Riedesfel, Mann und Beißer.

Diese laden am 17. Mai 1546 (Urk. 379 7.) Dythmarn, Johan, Lippolden, Curden, Martin, Joist, Hansen, Joisten und Hansen Gebrüdern und Gesettern von Hanstein vor: „um Montags nach Johannis Baptiste den 28. Juni zu „Cassel uff dem Rathhause zu erscheinen und auff des Anwalds „Fürbringen zu antworten und die Lehen, wie sich gebürt, zu ent- „pfangen.“

Lippold, dessen beide Brüder Curt oder Conrad (der bekannte kaiserl. Kriegsobrist) und Martin sich im kaiserl. Kriegsdienst im Felde sich befanden, mochte dem erstern von diesem Lehn Nachricht gegeben haben, das von neuem seit 1362 zu empfangen man sie zwingen wolle. In der im Original noch vorhandenen Antwort Cunradts, wie er sich darin schreibt, von Sontag Cantate (23. Mai) 1546, (Urk. 379 8) ohne Angabe des Orts, wie gewöhnlich in der damaligen Zeit heißt es: „Dein Schreiben an mich „und Martin habe ich heuth dato empfangen und seinen Inhalt „verlesen hören, und will Dir vor Mein Person nit verhalten, „demnach Ich der Lehen Empfengnis keinen Bericht, viel weniger „gewissens, die von M. G. H. dem Landtgraffen zu empfsaen „schuldig zu seyn, So weiß ich mich auch nichts zu erinnern, Es „würde dan mit genugsamen Reversalien Brief und Urkunde dar- „gethan. Wenn aber meine Vettern vor sich Lehen empfsaen wolt, „muß ich gescheen lassen. So weiß ich's auch Martin, der jekundt „meines Wissens verreist ist, nit anzuzeigen.“

So sehr nun auch Conrad Recht haben mochte, Güter nicht als Lehn anzuerkennen, die seit 180 Jahren nicht gemuthet, und in dieser langen Zeit bei dem Abgang der Hessischen Fürsten und so vieler Hansteinischen Seniores, bei den dadurch eingetretenen

Lehnfällen, von dem Lehnhof zu Cassel nicht ein einzigmal erinnert worden war — so sehr mußte es doch sein Bruder Lippold, der zu Münden wohnte und einen Sohn hatte und im Besiz eines Hessischen Lehns war, für angemessen halten, mit dem benachbarten Landgrafen, — mit dessen Vorfahren die von Hanstein seit bald 180 Jahren durch Verträge und gegenseitige Hülfsleistung in Fried und Freundschaft gelebt — es nicht zu verderben. Dnehin konnte noch damals auf den später hervorgetretenen Unterschied zwischen Mannlehn und Allodium kein großes Gewicht gelegt werden, da eins wie das andere eine Art Familien-Fidei-Commis bildete, von dem die Töchter ausgeschlossen waren, und von den Brüdern den verheiratheten Schwestern, nebst einer herkömmlichen Ausstattung, die ihnen zukommende Abfindung gegeben, oder den unvermählten die standesmäßige Unterhaltung gereicht werden mußte. Conrad hingegen, der seit 1541 (Urk. 377) in Kaiserl. Kriegsdienste getreten — und mit seinem Bruder Martin 1543 durch den Kauf des Guts Obern Ellen in Sachsen Vasall des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen geworden war — schloß sich mit Martin von der Belehnung der hessischen Güter aus, und führte 1547 darüber Beschwerde bei Kaiser Karl V., wie im folgenden Abschnitt näher angegeben wird. Lippold und sein Bruder Burghard, Domprobst zu Heiligenstadt, als geistlicher Herr den Frieden liebend, obgleich ihm später der Kindersegen nicht versagt war, vertrugen sich mit Landgraf Philipp unter Anleitung des Geschlechts-Ältesten Dittmar und der übrigen von Hanstein mittelst eines förmlichen Schiedsgerichts nach der Sitte der damaligen Zeit, dahin, das fragliche Lehn vom Landgrafen und seinen Erben ferner zu Lehn zu tragen und zu empfangen. Der Schiedsrichter waren zwei von Seiten des Landgrafen, der Statthalter Rudolf Schenk zu Schweinsberg und der Amtmann Hermann von Hundelshausen, — und zwei Freunde der v. H. nemlich Barwart Bannner und Haspar von Hardenberg. Die darüber von Landgraf Philipp ausgestellte Urkunde von Samstag den 19. Juni 1546 (Urk. 385) ist mit dem Hessischen Wappen und von Dittmar von Hanstein untersegelt. Der eben genannte Statthalter und Amtmann berichteten diese Uebereinkunft (Urk. 379 9)

angen

er Herz

Cur

haus

(Hal

595. S

624. C

berstein

Wih

163.

ater g

an den Landgrafen, „daß die von Hanstein sich weiterer Hand-
 „lunge und Dispensation begeben, und die Lehnstücke von S. F. G.
 „zu Lehn empfangen wollen“ und fügen hinzu: „Weil aber diese
 „Lehnstücke gering seint, so wehre es beschwernis, daß von solchen
 „geringen Lehn ider mit seinem selbst Leibe, Knechten und Pferden
 „zu ider Zeit dienen sollt, wollten aber semptlich Ew. F. G. ge-
 „lobte und geschworne Lehnleuth, getrewe und gehorsame Mann
 „seyn, vor Schaden warnen, bestes werben, und so sie zu Dienst
 „in Landesnötten gefordert würden, mit 4 Pferden zu Dienst er-
 „pieten.“

Der Landgraf antwortete darauf an demselben Tage von
 „Weiffestein Samstag nach dem heiligen Pfingstag (19. Juni)
 „1546: (Urk. 380. 386) vier Pferde dunkt uns zu wenig seyn, son-
 „dern wollen, daß von zween, als von idem Geschlecht einer mit vier
 „Pferden und also überhaupt mit 8 Pferden, wann es von Notten
 „ist, diene, alsdann wollen wir damit frieden seyn. Sonst lassen
 „wir uns die andere artikell alle gefallen.“

Der Lehnbrief von Cassel von Montag nach Trinitatis (21.
 Juni) 1546 (Urk. 387) ist dann auch vom Landgrafen Philippus
 auf Ditmar, als dem Ältesten des Geschlechts von Hanstein und
 die Vettern Johan, Burghard, Lippold, Justus, Magnus
 Hans, Jost und Otto v. H. ertheilt; darin war die Stellung
 der gewöhnlichen Ritterpferde, die sich von selbst verstanden und
 die Lehnspflicht aller Vasallen umfaßte, in dem Ausdruck des Lehn-
 briefs „solche Lehen vermannen“ ausdrücklich begriffen. Die
 Anzahl der Ritterpferde beruhte auf Herkommen und ist von diesem
 Lehn durch obiges Schreiben des Landgrafen auf 8 Stück, „von
 jedem Geschlecht, „soll heißen“ von jeder der beiden Linien,“ auf
 4 bestimmt. Solche Ritterpferde — beiläufig bemerkt — sind später
 durch Errichtung des stehenden Heeres weggefallen, und zu dessen
 Bezahlung von den Rittergütern eine Steuer — in Hessen unter
 dem Namen Schreckenberger — gefordert worden. In Preußen
 scheinen, jedoch noch ausser der gewöhnlichen Grundsteuer, die jährl.
 Stellung von Pferden an die Landwehr-Cavallerie eine Folge jener
 Ritterpferde gewesen zu seyn, welche indessen nicht nach einer gewissen
 Anzahl vom Rittergut genommen, — sondern im Anfang der Ri-

vellements-Grundsätze, auch von den Bauerngütern, aber die besten und tauglichsten Pferde von den Commissarien ausgesucht wurden.

Aus dem eben angeführten Lehnrevers des Ditmar von Hanstein verdient noch bemerkt zu werden, daß auch dieser — wie Christian von Hanstein am 11. Mai 1542 zu Fulda — nicht mehr den Eid nach, der katholischen Formel: zu Gott und den Heiligen — sondern, wie es im Revers am Ende heist — „einen leiplichen Eydt zu Got und seinem Wort“ — abgeschworen hatte.

Von dieser Zeit an folgen die Lehnbriefe für beide Hansteinsche Linien ununterbrochen und, was bemerkenswerth ist, sie schränken die Lehnsherrlichkeit nicht auf die Hessen-Casselsche Linie ein, sondern dehnen sie eventuell auf die sämmtlichen Haupt- und Nebenlinien des Hauses Hessen, ja sogar auf die durch Erbverbrüderung mit Hessen verbundenen Sächsischen Lehn- und Fürstenhäuser aus, wie im Lehnbrief von 1568 zuerst geschehen.

Die in den Lehnbriefen genannte Objecte sind also:

1) Hadewarterode, Hauwarterode, jetzt Wüsthäuterode, ein Dorf von 52 Wohnstätten, zwischen Batterode und Mackenrode.

Hadewarterode wurde mit Reckerode im Jahr 1227 dem St. Martinsstift zu Heiligenstadt von Heinrich von Birkenfeld verkauft. Im Jahr 1328 verkauft das Stift dieses Dorf an Johann von Winzingerode, Burgmann auf dem Rüsteberge. Dieser Kauf scheint nicht zu Stande gekommen zu seyn, denn zehn Jahre später 1338 am Montage nach St. Bartholomäus-Tag verkauft, wie bereits oben S. 165 bemerkt (Urk. 95), das Stift dieses Dorf mit der Wüstung Reckerode an Johann, Tilo und Heinrich, Heinrich, Bernhard und Ditmar von Hanstein, auf ewige Zeiten für 50 Mark. Doch wollen die Verkäufer ihren Zehnten in beiden Feldmarken und einen freien Zehnthof in Häuterode sich vorbehalten.

2) Die Wüstung Reckerode, eine fast ganz verschollene Wüstung, lag unweit Wüsthäuterode am Fuße des Gebirges, wo selbst man noch im vorigen Jahrhundert einige Spuren einer Kirche finden wollte. Ist also nicht: Roeterode vel Ruterode,

angen

er Herz

Cur

haus

(Hau

595. S

624. C

berstein

Wüth

163.

ater g

collapsae ecclesiae Rudera, inter Bornterode et Ascherode, etiam nunc videre est. (Wolf de Archidiaconatu Heiligenstad.)

3) Die Wüstung, die da heißet Rodenbach, scheint das jetzige adlige Gut Rodenbach, und 6 Hufen, bei Gerbershausen zu seyn *). Vielleicht ist auch der jetzige Hof Rodenbach, auf der Nordseite des Hühberges, gleich unter dem Walde gelegen, aus den Gütern entstanden, die 1348 von den von Gerwerdehusen (Gerbershausen) erkaufte (S. 76), wenn diese nicht, wie oben angegeben, unter die Einwohner vertheilt worden. Dies Gut ist aber auch durch den Ankauf des Wirthshauses vergrößert, wo die Fuhrleute noch am Ende des vorigen Jahrhunderts zu nicht geringer Anzahl übernachteten, wenn sie über den Hühberg fuhren, und hier Vorspann bis zu der Höhe mitnahmen, die noch der Ausspann heist. Die dazu gehörige Länderei mochte einige Hufen betragen. Den Namen Rodenbach trägt aber auch ein kleiner Strich von Aekern und Wiesen, der sich an dem Wässerchen von Wüsthäuteroode herunterzieht, und die als Wüstung bezeichnete, gewesen seyn kann. Soviel ist indessen gewiß, daß in dem Lehnbrief von 1546 und in allen folgenden der Wüstung Rodenbach nicht erwähnt, sondern mehr als Dorf bezeichnet wird, indem es heist: „das Dorff Sawaterode, Rodenpach etc.“ worunter um so mehr das jetzige Rittergut Rodenbach begriffen seyn muß, da neben dem Hof selbst und dem oben gedachten ehemaligen Wirthshause, noch zwei Bauernhäuser dabei befindlich sind. Es ist auch stets als solches angesehen worden, indem es in der letzten an Preußen übergebenen Mainzischen Lehn specification vom 23. Febr. 1804 unter 15) heist: „Gerbershausen, ein Dorf mit seinem Bezirk und Gerechtigkeiten an das Hessische Lehn, der Rodenbach genannt, stößend.“ Alte Gebäude müssen früher vorhanden gewesen seyn, denn in einem Familien-Zirkular von Hans v. H. zu Besen-

*) Schannat in seiner Client. Fuldens. p. 500 führt eine Urkunde an, in welcher Henricus de Hanstein 1346 seine Güter in Rodenbach dem Kloster Germerode verkauft. Er hat sich aber hierin geirrt. Jenes Rodenbach ist nicht das Hansteinische, sondern das am Fuße des Weiskner liegende Dorf, und jener Henricus ist kein Hanstein, sondern ein Wölbung-Hoenstein.

hausen, wegen des Lehns der Badstube in Heiligenstadt hat sich Lippolt v. H. unterzeichnet Actum Rodenbach den 12. 9^{br} anno 1613. Im Anfang des vorigen Jahrhunderts sind die noch vorhandenen Gebäude aufgeführt, wo vielleicht auch erst der in einem länglichen Viereck geschlossene Hof entstanden ist, von Curt Christian, † 1710, oder dessen Sohn Joh. Dietrich, † 1724. An dem Pächtershaus steht die Jahreszahl 1719 und über der Thür des ganz von Steinen gebauten Herrenhauses 1725 nebst zwei Wappen, dem Hansteinischen und Mengersen.

Der Hof und seine evangelischen Bewohner sind in Werleshausen eingepfarrt, obgleich sie die Capelle zu Bornhagen besuchen. Ein gewölbtes Erbbegräbniß ist in neuerer Zeit dicht am Walde errichtet.

4) Das Gut Besenhausen, ein einzelner Hof ohne Dorf, mit einer Mühle an der Leine, der schönste und beste Nittersitz des Eichsfelds, wenigstens der Hansteinischen Besitzungen, liegt auf dem rechten Ufer der Leine in dem fruchtbaren Wiefenthale, so nahe an der Königl. Hannoverschen Gränze, daß die dazu gehörige Mühle schon zu Hannover gehört und vom Gutsgarten nur durch einen Weg getrennt wird, welchen die Steine der Hoheitsgränze, sowie den anstoßenden Garten durchschneiden, indem sie noch eine sehr schöne alte Linde zu Preußen lassen. Zwei andere Gärten an beiden Ufern der Leine, wovon der größere das Erbbegräbniß enthält, liegen so wie die besten und fruchtbarsten Acker und Wiesen des Guts im Hannoverschen.

In dem ersten Lehnbrief von 1362 wird dieses Lehn gut „unser Gut zu Besenhausen“ genannt, in dem von 1546 und folgenden aber nur mit den übrigen „das Dorf Hewaterode, Rodenbach, Neckerode und Besenhausen“ bezeichnet. Die Gebäude sind erst aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. An dem linken Thorpfiler des großen Oekonomiehofes, der das Pächtershaus, Scheunen, Stallungen etc. enthält, steht im Pächtershaus eingemauert, finden sich zwei Wappen neben einander, das Hansteinische und Spiegelsche; unter dem ersten steht: Hans Herman von Hanstein, der Namen unter dem zweiten ist unleserlich, ist aber Ursula von Spiegel gewesen. Hans Herman war geboren

angen

er Herz

Curt

haus

(Hau

595. S

624 G

berstein

Bilh

163.

ater g

1610 und starb 1686. Beide Eheleute haben ohne Zweifel die Bauten angefangen, die aber erst von den beiden Söhnen Liborius Friedrich und Dieterich beendet wurden. Der letztere war Hessischer General-Major und Commandant der Festung Rinteln, und erbaute ohne Zweifel das Herrnhaus, das nach der Sitte der damaligen Zeit und der Lieblings-Gewohnheit des Erbauers, mit Wall und Graben in einem Viereck umgeben war und noch einen geräumigen Hof und ein Nebenhaus enthielt, an dem sich der Wall anschloß, der durch ein gewölbtes Thorhaus verschlossen und von dem Dekonomiehof getrennt war. In einem Raum über diesem Thor befinden sich die Wappen des Liborius Friedrich mit seinen beiden Frauen Marie v. Wangerheim und M. v. Hardenberg.

An dem Thorhaus über der Einfahrt steht die Jahrzahl 1695 und über der Thüre des Herrnhauses 1690 und die Wappen.

In diesem zweistöckigen schönen steinernen Hause befand sich auch auf der rechten Seite eine kleine Haus-Capelle und das Erbegräbniß. Das letztere ist, wie bereits bemerkt, in den Garten verlegt, und die Gutsbewohner besuchen den Gottesdienst in der Kirche zu Niedergandern, den der Hansteinische und Bodenhäussische Pfarrer von Neckershausen versieht. Seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts ist der Wassergraben mit dem Wall ausgefüllt worden, bis auf ein klein Stück an dem Thorhaus, wodurch eine artige englische Anlage und freundliche Umgebung des Hauses mit blühenden Sträuchern und Blumen entstanden ist, die sich bis an die Leine zieht, und dem Hause eine reizende Aussicht auf Wiesen, Fluren und Wälder und auf die große Berliner Heerstraße eröffnet hat und durch den waldigen Hühberg und die Ruine Hanstein begrenzt wird.

Da mit den Söhnen der beiden oben genannten Brüder Liborius und Dieterich, namentlich mit dem Sohn des letztern Carl Philipp 1724 dieser Zweig ausstarb, so gieng Besenhausen mit den andern Gütern auf den andern Zweig dieser Linie, auf Liborius Friedrich (geb. 1678) Sohn Curt Christians (geb. 1633) auf Werleshausen über, der es in den Söhnen des Ur-Enkels Friedrich Hermann noch besitzt.

Uebrigens kommt dies Lehn in dem statistischen Handbuche Landgraf Wilhelm IV. († 1592, Sohn Philipp des Großmüthigen) im Abschnitt 2, Bl. 6. S. 2 vor; „Lehnleut des Niedern Fürstenthumbs Hessen: Hanstein: Dorffer: Häutterode, Rodenbach, Reckerode und Besenhäusen mit Gericht, recht undt dorzu gehörigen geholzen.“

2) Geld-Lehen.

Lehnbriefe von 1357. 1379. 1465. 1492 und 1520.

Eine auffallende Erscheinung in der mittelalterlichen Zeit sind die Geldlehen, wo von einem Theil eine gewisse Summe Geld dem andern ausgezahlt wird, um ihn dadurch zum Vasallen und sich zum Lehn Herrn zu machen. Ganz verschieden davon sind die auch in unsern Zeiten vorgekommenen Lehen über Geldsummen, die aus verkauften Lehnsgütern entstanden und zur Sicherheit des Lehn Herrn von den Vasallen bei öffentlichen Kassen angelegt werden mußten, während von denselben die Zinsen an die Vasallen entrichtet wurden, bis von ihnen wieder andere Güter, die sie bereits als Allodium besaßen oder ankauften, an die Stelle der verkauften gesetzt, oder, nach dem gebrauchten Ausdruck, surrogirt werden konnten. Dies kam in der neuern Zeit besonders vor, wo die Gesetze die Fruchtzehnten aufhoben und deren Ablösung verfügten. Wo solche Zehnten zum Lehn gehörten, wurden solche Ablösungsgelder, um das obere Recht des Lehn Herrn zu schützen, nicht an den bisherigen Besitzer, den Vasallen, sondern an eine Sicherheits-Kasse gezahlt; der Vasall aber, anstatt des bisher bezogenen Zehnten, sich mit den oft geringen Zinsen des Ablösungskapitals begnügen und sich noch glücklich schätzen mußte, daß er nicht das Ganze verlor. Von diesen zeitweisen Geldlehen ist hier nicht die Rede, sondern von solchen, wo durch Vorstrecken einer oft sehr kleinen Geldsumme, ein gegenseitiges freundliches Verhältniß noch mehr befestigt, oder eine Annäherung veranlaßt, oder ein ausgebrochener Zwist beseitigt, oder eine engere Verbindung hergestellt werden sollte.

In der Mitte des 14. Jahrh. war Heinrich von Hanstein Kurmainzischer Oberamtmann zu Schöneberg (Die Ruinen dieses

angen

er Herz

Cur

haus

(Han

595. S

624 G

berstein

Bilh

163.

ater g

Schlosses sind noch sichtbar) wozu Hofgeismar und der Reinhardswald gehörten, welches zu vielen Streitigkeiten mit Hessen Veranlassung gab. Der erste Vergleich zwischen beiden Theilen, dem Landgraf Heinrich (Der Eiserne † 1376) nebst seinem Sohne Otto (Der Schütz † 1366) und Heinrich v. Hanstein nebst seinen Söhnen Lippold und Burghard wurde am 16. Jan. 1357 (Urk. 119) geschlossen, „nachdem sie in Güte durch Schiedsrichter ausgesöhnt seyen, um alle Ausläufe, Stücke und Sachen „zu beseitigen, die bisher zwischen ihnen aufgelaufen.“ Sie erhalten deshalb von Hessen 15 Mark Geldes (erstes Geldlehen) halb als Burg- und halb als Mann-Lehen, wofür sie als Burgmänner und Mannen ihrem Herrn treulich dienen sollen und aus eigenen Gütern anweisen wollen (Urk. 120). Dagegen ihnen eine Hofstatt in Ziegenberg oder im Burghain mit Garten versprochen wird, den sie bebauen können. Dabei ist bedungen, daß wenn die v. H. Feinde von Hessen würden, so soll das Burglehen mit $7\frac{1}{2}$ Mark wegfallen; sie sollen aber dessen nicht verlustig seyn, wenn diese Feindschaft durch „unsers Herrn Wille von Mainz“ entsünde; so wie sie auch von dem Landgrafen keine Hilfe gegen Mainz zu erwarten haben. Auch ist weiter der Fall vorgesehen, wenn zwischen den Landgrafen oder deren Mannen und den v. H. wieder „Ausläufe“ sich ereignen sollten, — daß dies von zweien vom Landgrafen und zweien von der v. H. Freunden „mit Freundschaft oder Recht“ entschieden werde.

Dies gute Vernehmen dauerte auch nach dem Tode des Landgrafen Heinrichs († 1376) mit dessen Neffen Landgrafen Herman († 1413) fort, mit dem, wie oben bemerkt, im Jahre 1377 und 1379 Verträge geschlossen wurden. Zur Beförderung derselben ertheilte derselbe sogar dem Ditmar von Hanstein und seinen Erben ein Geldlehn von 12 Mark Geldes (2. Geldlehn) als rechtes Mannlehen. Der Lehnbrief von Freitag nächst vor Elisabeth (18. Nov.) 1379 (Urk. 175) enthält vorerst die Verschreibung für jenes jährlich auf Michälis zu zahlende Lehngeld auf die Rentei und Zinsen im Gericht Reichenbach in Hessen, sodann den Vorbehalt, jenes Lehngeld mit 120 Mark (also zu 10

Proc.) ablösen zu können, wofür die von Hanstein Güter kaufen und solche von Hessen als Mannlehen empfangen sollen.

Auch der Enkel des Landgrafen Hermann, Ludwig III. († 1471) verlieh den beiden Brüdern Werner Ritter und Hans von Hanstein — denen er sich „um Diensteswillen mehrmals zu Danke erzeigen will“ — 40 Gulden Manngeld (3. Geldlehen) als Mannlehn nach dem Lehnbrief vom 26. Juni 1465, (Urbb. 267) welche sie jährlich auf Martinitag aus der fürstlichen Kammer erhalten und als Mannlehn tragen sollen, der Landgraf aber, „die Macht und Gunst vorbehält, solche 40 Gulden mit 400 „Gulden abzukaufen“ welche aber die von Hanstein an Gütern in Hessen gelegen oder aus ihren eignen Gütern wieder anlegen und als Mannlehen empfangen sollen. Wenn sie auch in andern Landen ein Amt erwerben, wird ihnen doch an dem Gelde nichts abgezogen, wenn sie nur „Unsern Dienst nach Redlichkeit bestellen.“ Sollte das Manngeld $\frac{1}{4}$ Jahr über die Tageszeit (Martini) unbezahlt bleiben, „so bleiben sie auch mit der Verschreibung und Mannschaft „ganz unbehaft“ d. h. sie brauchen keine Ritterdienste zu leisten.

Auch Landgraf Wilhelm I., Sohn des eben genannten Landgrafen Ludwigs und Dheim Philipp des Großmüthigen, erhielt das gute Einverständniß mit seinen Nachbarn und verlieh durch Lehnbrief vom 22. Apr. 1492 (Urbb. 291) dem Christian oder Kersten Ritter, v. Hanstein ebenfalls 40 fl. Geldes (4. Geldlehen) Goldes-Währung aus der Kammerkasse Martini zahlbar als Mannlehn, „wegen der getreuen willigen und behaglichen Dienste, „die Kersten mannigfaltig erzeigt, aus besonderer Gunst und Gnade.“ Aus diesen Worten und weil kein anderer Zusatz gemacht, namentlich die Erben weggelassen, darf man folgern, daß diese 40 Gulden Goldes-Währung nicht dieselben 40 fl. sind, worüber der vorige Lehnbrief von 1465 spricht: gewiß aber sind es diejenigen 40 fl., worüber die noch vorhandene Abschrift eines Lehnbriefs und Revers von Montag nach Apost. Thomas 1520 von Landgraf Philipp spricht: „an unsern Statthalter jetzt zu „Cassel Rath und lieben Getreuen Christian v. H. Ritter.

Es erfolgte dies wohl erst auf ein Schreiben vom 10. März 1511 (Urbb. 311) worin Heinrich und Werner, Hansens Söhne

angen

er Herz

Curt

Hans

595. S

624. S

berstein

Büh

163.

ater g

den Landeshofmeister und Regenten zu Hessen an Bezahlung des Mangels, nachdem die mündliche und schriftliche Erinnerung unfruchtbar gewesen, mahnen und mit Klage beim Hofgericht zu Marburg drohen.

Ob diese Geldlehen zurückgezahlt, oder auf eine oder die andere Art getilgt sind, darüber ist keine Auskunft vorhanden. So viel ist gewiß, daß sie nicht mehr gezahlt werden und nicht wahrscheinlich, daß sie in Gütern angelegt worden.

3) Hessische Lehne aus der angefallenen Herrschaft Plesse.

Lehnbriefe von 1561 bis 1794.

Die Herrn oder Dynasten von Plesse — wovon schon 1242 ein Poppo nobilis de Plesse sein Lehen in Bilshusen an den teutschen Orden übertrug — fühlten in der Mitte des 15. Jahrhunderts (Wolfs Gesch. des Klosters Steine. Urk. S. 6) das Bedürfnis sich einem mächtigen Fürsten als Schirmherrn anzuschließen und dazu schien Niemand geeigneter als der Landgraf Ludwig II. zu Hessen († 1458), dessen Namen in ganz Deutschland mit hoher Achtung genannt wurde. Diesem trugen im Jahr 1447 die Brüder Gottschalk, Dietrich und Moriz, Herrn von Plesse, ihre Herrschaft Plesse mit allen ihr zugehörigen Dörfern, Mannschaften, Lehnenschaften, Gerichten und andern Rechten und Gerechtsamen zu Lehen auf und empfingen sie wieder zu einem rechten Erbmannlehen.

Dietrich, der letzte Herr von Plesse, beschloß am 22. Mai 1571 in einem Alter von mehr als 70 Jahren den Plessischen Mannstamm und die Hauptlinie von Hessen, auf welche bei der Vertheilung das Plessische Lehen gefallen war, trat in die eröffnete Herrschaft als rechtmäßiger Besitzer ein.

Nämlich der Landgraf Wilhelm zu Hessen kaufte 1577 von den beiden letzten Grubenhagenschen Herzogen das Amt Naddolfshausen für 30,000 Thlr., wurde aber schon 1596 von dem Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel,

mit Ausnahme der Plesse-Lehen, mit Gewalt daraus vertrieben, welcher aber den deshalb beim Reichskammergericht anhängig gemachten Prozeß verlor. (Kommels Gesch. Thl. 5 S. 628.)

Zu dem sehr großen Lehnhofe der Herrn von Plesse gehörten auch neben den von Tastungen, Knorr, Bülzingsleben, Wingingerode, Westernhagen, Leuthorst u. auch die v. Hanstein der Besenhäuser Linie, und da diese Linie allein mit den nachbeschriebenen Gütern und Gefällen belehnt wurde, so ist es genau genommen ein Sonderlehn, welches von Seiten Hessens zu Cassel am 29. Oct. 1574 von Landgraf Wilhelm an Eppold v. Hanstein erteilt wurde, nachdem 1561, Donnerstag nach Cantate (8. Mai — Urkb. 422) vom Herrn Dieterich Herr zu Plesse an Eppold v. H. der letzte Plessische Lehnbrief ausgefertigt worden ist.

Die Lehnobjecte liegen sehr zerstreut im Hessischen, Hannoverschen und auf dem Eichsfeld und kamen erst gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts in Hansteinischen Besitz. Erworben sind sie meistens Theils durch Kauf und zwar von der Patricier-Familie der Prampiere (Prampener, Bramberger) zu Wigenhausen, mit welcher die von Hanstein in vielfältiger Verbindung standen, und der Familie Streckert zu Heiligenstadt. So belehnten durch Lehnbrief vom 20. Aug. 1474 (Urkb. 274) die Brüder Werner, Ritter und Hans v. H. den Albrecht Pramper zu Wigenhausen mit einer dienstfreien Hufe vor dem Dorf Gerbershausen und beleibzüchtigen dessen Ehefrau, welches von Heinrich und Kersten als den Ältesten an Johann Pramper durch Lehnbrief vom 13. Juli 1490 (Urkb. 287) und von Christian Ritter und Statthalter zu Cassel mit einer Hufe und Hofe zu Gerbershausen an Albrecht Prampierer am 31. Oct. 1526 (Urk. 328) wiederholt wurde. Sie bestanden:

1) aus einem freien Sadelhof, 2 Hufen Landes, einer Breite Landes von 10 Morgen am kleinen Hasselberge, 4 Äcker Landes am großen Hasselberge und noch 2 Äcker daselbst, zusammen 2½ Hufe und ein Acker, alles in Flur und Feldmark zu Ellingerode bei Wigenhausen, frei alles Dienstes und Unpflicht, nebst den dazu gehörigen Gütern und Wiesen.

angen

er Herr

Cur

haus

(S)

595. S

624 G

berstein

Büh

163.

ater g

Dieses den Prampierer zugehörige Lehen wurde durch das Erlöschen dieser Familie gegen das Jahr 1561 eröffnet. Die von Hanstein mochten wohl Pfandrechte auf mehrere der eröffneten Lehne geltend machen und es wurde ihnen daher von der Herrschaft Plesse der Zehnten zu Berkelshausen (einer Wüstung zu Simmershausen bei Cassel) versprochen. Da jedoch die Herrn von Plesse nicht umhin konnten, gerade diesen Zehnten anderweitig, nämlich an den Statthalter von Cassel, Heidenreich von Kalenberg, zu vergeben, so wurden die von Hanstein in dem genannten Jahre 1561 mit oben bezeichneten Gütern zu Ellingerode für den entzogenen Zehnten und wahrscheinlich auch für andere Ansprüche an dem Prampierschen Nachlaß entschädigt.

Der Verlust dieses ansehnlichen Vorwerks ist durch eine Verpfändung herbeigeführt, welche bereits 1619 an Georg Beckers zu Ellingerode für 650 Thlr. ohne Consens der Agnaten geschehen. Es wurde darauf 1673 gegen die damaligen Besitzer, die Wedemanschen Erben in Ellingerode, auf Herausgabe des Sadelhofs geklagt. Vom Amt Wigenhausen wurde derselbe als Hansteinsches Lehn erkannt und die Beklagte zu dessen Abtretung ohne Entgelt angewiesen. Von diesem Bescheid wurde an die Kanzlei zu Rotenburg appellirt, welche den Hof für eine emphyteusis und valide appignorirt erkannte. Auf die von Kläger (Hanstein) an die Regierung in Cassel gebrachte Appellation, wobei der Fiscus abetritt, war, ist am 8. März 1704 der vorige Bescheid confirmirt worden. Auf die dagegen am 17. März 1704 eingelegte Appellation und am 3 Juli mit 6 Gfl. hinterlegte Succumbenz-Gelder ist keine Resolution erfolgt, so oft auch später sollicitirt und bei jeder Lehns-Erneuerung erinnert wurde, da am 16. Mai 1718 das Gesuch des damaligen Seniors und Lehnträgers, so wie das von 1753 um Auffuchung der Akten und Inspection derselben, um den Prozeß reassumiren zu können, keine Folge hatte. In jeder Lehnspecification wurde dies Verhältniß und der Verlust des Sadelhofs ohne Verschulden der Vasallen angeführt, zuletzt am 22. Febr. 1788. Es wurde aber darauf keine Rücksicht genommen und alle Lehnbriefe, namentlich der letzte vom 13. April 1794 auf den verschwundenen Sadelhof ausgefertigt. Noch seit 1840 hat man sich

von Seiten des Seniors alle Mühe gegeben, um die jetzigen Besitzer der Grundstücke auszumachen. Es haben sich auch bei Ellingerode die Grundstücke aufgefunden, wie sie in jenem Prozeß verzeichnet worden; indessen konnte die Identität eben so wenig bewiesen werden, wie damals. Bei der Länge der Zeit — bei den verlorenen Akten und den beiden für die Besitzer günstigen Bescheiden war auch für die Familie kein günstiger Erfolg zu erwarten.

2) Eine Meze Mohns, 4 Steige Eier, 3 Göttingische Schillinge und 4 Hühner jährlichen Zinses aus der Mühle zu Marzhäusen.

Diese, ebenfalls von den Pramperen herrührende Mühlenzinse besteht noch, ist aber gegen das Jahr 1765 in ein Geldzins von 1 Thlr. 8 gGr. verwandelt und später abgelöst worden.

3) Der halbe Zehnte des wüsten Dorfes zu Röer bei Rustefeld gelegen, mit allem Zubehör, Gerechtigkeit, Schlachtmuß in Holz und Feld unter dem Slage von Roerberge.

Dieses Lehnsubject ist noch in dem letzten Plessischen Lehnbriefe von 1561 aufgezeichnet, fehlt aber in den Hessischen. Die Wüstung Röer kann wohl nichts anderes seyn, als das Dorf Rohrberg bei Rustefeld. Daselbst besaßen aber die von Hanstein den ganzen Zehnten, laut eines alten Güterverzeichnisses. Wahrscheinlich wurde die Hälfte des Zehntens an die Pramperen verpfändet und kam alsdann mit andern Prampernschen Gütern als Lehen wieder zurück. Was aus denselben geworden ist, läßt sich nicht ermitteln.

4) Drei Hühner von 3 Bauernhöfen und 4 Malter Götting. Maasses halb Hafer halb Korn jährlicher Zinse von einer Hufe zu Reifenhausen.

5) Eine Hufe Landes und zwei Höfe frei alles Dienstes und Unpflicht zu Steina unterm Hanstein gelegen.

Mit einer halben Hufe Land und 2 Höfen zu Steina bei Hanstein gelegen, belehnt Dietrich Herr zu Plesse 1494 ipso die S. Petri ad vincula, den Ludolf von Salbern auf den Todesfall des damaligen Besitzers Helwig von Reindeshusen. Es ergibt sich schon hieraus, daß die beiden Höfe nicht das jetzige Ober- und Unter-Stein gewesen.

angen

er Herr

Cur

haus

595. S

624 G

berstein

Büh

163.

ater g

6) Nachbeschriebene Pfennigzinsen von etlichen Hufen und Ländern zu Grona, Eisebeck, Hettershausen (Dörfer und Wüstung bei Göttingen), auch etliche auf dem Lengebergischen Felde (bei Göttingen) und einige Zinsen, die Waldenbergische genannt.

7) Zwei Hühner und 1 Schock Eier zu Lüdgen-Schneen aus Feuerbotters Hof; 4 Göttingische Schillinge an den Altarleuten zu Weende, 6 Schillinge von etlichen Bürgern zu Dransfeld.

8) Vier Morgen Landes zu Hettershausen vor der Struth.

9) Ein Vierding Gartenlandes bei der Heimboldsbrücke und zwei Morgen Landes am Heimberge in der langen Nacht gelegen.

10) Vierzig Göttingische Schillinge mit zwei Schock Eier und 4 Hühner jährliche Zinse von einer Wiese zu Nieder-Gandern.

Allermaßen Curb und Wilhelm, Gebrüder, Prampiere gedachte Güter und Zinsen sammt dem Zehnten zu Verkschaufen, den er, Pippold von Hanstein nach Inhalt seines Lehnbriefes wieder zurückgegeben, zu Lehen gehabt und an ihn verkauft.

11) Ein halber Vierding Geldes, 4 Hühner, 2 Schock Eier jährlicher Zinse von zwei Hufen Landes zu Rabenderode, so vorhin die Streckere, Bürger zu Heiligenstadt, von den von Reindeshusen (Reindehausen) und diese von der Herrschaft Plesse zu Lehen getragen.

In dem Hessischen Lehnbriefe von 1593 sind noch zwei Stücke eingetragen, nämlich der sub Nr. 3 angeführte halbe Zehnte des wüsten Dorfes zu Nörbe bei Rustefeld, und sodann eine Hufe arthastiges Land auf der Feldmark zu Crebeck, wie der Dittmer Jeddeler von Güzeln von Grona zu Austerlehn gehabt und durch dessen Absterben der Herrschaft Plesse eröffnet.

Es wird dabei bemerkt, daß, als der Lehnbrief bereits gefertigt worden, Caspar von Hanstein noch zwei Lehnbriefe, darin die hierin ad marginem gesetzte Stücke specificirt gewesen, vorgelegt und darneben Bericht gethan habe, „wie es darumb bewandt.“ Derowegen habe „der Herr Canzler D. Heinrich Hundt dieselbe „Stück diesem Lehnbrief, wie aus eingelegtem Zettel zu sehen,“ inscribirt. „Cassel, 13. Martin 1593.“

Was das letzte Lehnstück betrifft, so gehörte es zu den von Gronaschen Lehnsgütern, womit die von Hanstein von Braunschweig-Lüneburg nach Erlöschen des Gronaschen Geschlechts belehnt wurden, und die sie späterhin (1622) an Johann Marsmeyer verkauften. — Wahrscheinlich ist es in diesem Verkauf mit übergeben worden, obgleich es in dem Hessisch-Plessischen Lehnbriefe fortgeführt wurde.

Auf dieses Plesse-Hessische Lehn hat besonders die im Jahre 1809 in dem damaligen Königreich Westphalen erfolgte Aufhebung der Lehen eine merkwürdige Wirkung gehabt. Es scheint daher hier besonders an seinem Platz, die allgemeine Geschichte dieser Aufhebung aller Lehen im Eichsfelde einzuschalten.

Durch den Frieden zu Tilsit war das Königreich Westphalen entstanden, zu dem auch das Eichsfeld gehörte, nachdem es 1802 durch den Lüneviller Frieden vom Mainzischen Krumstab zum kriegsgerischen Preußen gekommen und in dem bald darauf erfolgenden Krieg von 1806 dies schwer büßen mußte. Der französische Kaiser Napoleon gab, zu Vollziehung des 19. Art. des Tilsiter Friedensschlusses, durch Dekret von Fontainebleau vom 15. Nov. 1807 dem neuen Königreich, das einen Theil des Rheinischen Bundes ausmachen sollte, eine Constitution in 55 Art., dessen Art. 45 den Codex Napoleon als bürgerliches Gesetzbuch des neuen Königreichs vom 1. Jan. 1808 an bestimmte. Der neue König von Westphalen verordnete durch Dekret dd. Napoleonshöhe (Wilhelmshöhe) vom 7. Dec. 1807 die Bekanntmachung jener Constitution in dem Gesetz-Bülletin. Eine Folge davon war 1) ein königl. Dekret vom 8. Januar 1808, wodurch die bisher steuerfrei gewesenen Grundstücke (der Lehnsgüter) der Grundsteuer unterworfen wurden, und zwar nach Art. 2 mit $\frac{1}{3}$ des Ertrags, das aber später auf $\frac{1}{2}$ erhöht wurde; — 2) die Aufhebung und Modification der Lehen durch das königl. Dekret vom 28. März 1809, weil

„die Lehen eine Art von Eigenthum sind, welche weder mit dem Geiste der Constitution des Königreichs, noch mit den Grundsätzen des Gesetzbuches Napoleons verträglich ist, welches das lehnbare Eigenthum nicht anerkennt.“

Weil aber diese Aufhebung — wie es weiter heißt, — ohne Ent-

angen

er Herr

Cur

aus
(S. 595. S. 624. G. berstein

Bilh
163.

ater g

Schädigung für den Lehn Herrn — sey er die Krone oder ein Privatmann — sehr nachtheilig seyn werde, „da dieselbe den Verlust der „Belehnungsgebühren, Laudemial- und Consensgelder, wie auch „des Heimfallsrechtes zur nothwendigen Folge hat;“ so wurde unter andern weiter verordnet:

Art. 4. Daß die Lehn succession, jedoch nur noch einmal statt finden solle.

Art. 7. Von der Verwandlung in freies Eigenthum oder Allodium sind diejenigen Lehen ausgenommen, welche dem Heimfalle nahe sind, oder auf vier Augen stehen.

Art. 10. Für die Verwandlung der Lehen in Allodium soll von den Besitzern derselben an den Lehn Herrn jährlich eine Abgabe von einem Procent des Ertrages des Lehens entrichtet und zu dem Ende vorher der Werth des Lehens durch Unterhandlung zwischen dem Lehn Herrn und Vasallen ausgemittelt werden. Diese jährliche Abgabe bekommt die Natur eines Grundzinses, und kann

Art. 14 mit 5 Proc. oder, indem deren Betrag zwanzigmal entrichtet wird, abgelöst werden.

Nach beendigtem Kriege, hatte der hergestellte Frieden von 1814 und 1815 auf die Lehen der Familie von Hanstein ganz verschiedene Folgen.

Von Hannover, von dem ein großer Theil, Göttingen, Grubenhagen, Osnabrück u. zum Königreich von Westphalen geschlagen war (Art. 1 der Const.) hatte man dies wieder verschwundene Königreich als gar nicht existirend angesehen; die vorige Verfassung wurde also und mit ihr das Lehnwesen in seiner ganzen vorigen Gestalt wieder eingeführt. Demgemäß wurden die beiden im Hannöverschen liegende Lehnsgüter der von Hanstein zu Friedland und Reisenhausen, welche bei der Westphäl. Regierung, durch Bestimmung des jährlichen Zinses noch nicht allodificirt waren, wieder Lehen von dem Lehnhof zu Hannover, und mußten bei demselben wieder, wie gewöhnlich, gemuthet werden. Von dem ebenfalls hannöverschen Lehn zu Wahlhausen (S. 153) war indessen keine Rede, weil das Lehn im Eichsfelde lag, und schien vom Lehnhof in Hannover dem Landesherrn des Eichsfeldes stillschweigend oder ausdrücklich überlassen worden zu seyn, wenigstens bestimmte die

Preuß. Regierung in Erfurt den Zins oder Modifications-Rente von diesen Gütern und ließ solche erheben.

Die Hessische Regierung, welche an dem Tilsiter Frieden so wenig, als an dem vorhergehenden Kriege Antheil genommen, weil sie die feindliche Besetzung des Landes für Usurpation und dessen Wieder-Eroberung durch Russen und Preußen, zum Vortheil des frühern Landesherrn, und daher alles, was während der Westphälischen Regierung geschehen — für null und nichtig ansah — führte seine ganze vorige Verfassung und mit ihr die Lehen wieder ein, ohne auch nur einen Uebergang nöthig zu finden, gänzlich vergessend, wie erforderlich zum Besten der Regierten eine Uebergangs-Gesetzgebung erscheint, und ohne zu prüfen, ob nicht die ephemere Regierung manches Gute angeordnet, welches wenigstens theilweise zum Vortheil des Landes beizubehalten oder in deutscher Art anders zu gestalten sey.

Die Preussische Regierung dagegen, welche das Eichsfeld im Tilsiter Frieden ausdrücklich abgetreten, und 1813 in Folge der leipziger Völkerschlacht, wieder erobert, und nach dem Wiener Congress behalten hatte, ließ manche Westphälische Anordnungen, die sie für die Einwohner, aber noch mehr für finanziell vortheilhaft hielt, bestehen und modificirte solche. Sie nahm durch Patent vom 21. Juni 1815 (Gesetz. Saml. S. 103) „Besitzergreifung der mit dem Preuß. Staate wieder vereinigten vormals Preuß. Provinzen im Nieder- und Obersächsischen Kreise.“

Es heist darin:

„Wir versichern den Einwohnern der hiermit in Besitz genommenen Länder denjenigen Schutz, dessen Unsere Unterthanen in Unsern übrigen Staaten sich zu erfreuen haben.“

Und weiter:

„Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohlervorbenen Privat Rechte.“

Endlich wurde darin zugesagt:

„Den in Besitz genommenen Ländern eine ihren Bedürfnissen gemäße ständische Verfassung zu gewähren, mit sorgfältiger Berücksichtigung der ältern Verfassung und örtlichen Verhältnisse.“

Die ältere Verfassung des Eichsfeldes unter Kurmainz Wolf.

angen

er Herz

Cur

Dans
(Pa
595. S
624 G
berstein

Bilh
363.

ater g

Gesch. d. Eichsf. Th. 2 S. 110 u. folg.) hatte sich nach und nach im Jahr 1479 dahin ausgebildet, daß die Landstände,

- 1) aus der Geistlichkeit, namentlich den beiden Prälaten der Mönchsklöster Reifenstein und Gerode, den 4 Präbsten der 4 Nonnenklöster Annerode, Beuern, Teistungenburg und Zelle und dem Dechant des Stiffts St. Martin in Heiligenstadt,
- 2) den sämtl. ritterschaftlichen Familien des Eichsfeldes, und
- 3) den Bürgermeistern der Städte Heiligenstadt, Duderstadt und Worbis

bestanden, die jährlich zusammen kamen und sich gewöhnlich darauf beschränkten, dem Kurf. Commissarius, der Statthalter zu Erfurt oder ein Domherr von Mainz, die Steuern auf das folgende Jahr zu bewilligen, welche von dem Commissarius nach den Umständen in einer Summe gefordert, mit den Ständen durch deren Deputirte, einen der beiden Prälaten und dem ritterschaftlichen Deputirten darüber verhandelt und daher von den Ständen als ein Congratul angesehen wurden. Nach einem Vergleich zwischen den Ständen vom 8. Oct. 1688 (Urk. 632) über die Aufbringung und Vertheilung dieser Steuern, der mit der übrigen Verfassung durch das Herkommen sich erhalten hatte, trugen von jedem 1000 Thlr., die für das Land ausgeschrieben wurden, bei:

die Geistlichkeit	100 Thlr.
die Ritterschaft, welche nach ihrem hergebrachten Recht, (Jus subcollectandi) auf ihre Hinterlassen vertheilt,	218 "
die Städte	182 "
die Einwohner der Kurf. Kemter	500 "

1000 Thlr.

wobei die Stände dem Kurfürsten selbst die Untersuchung überließen, wie viel es ihm wegen eingezogener Klostergüter zu dem Theil des Clerus ertragen möchte. Ein solcher Landtag dauerte nur 2 Tage; am Abend vorher versammelte man sich. Am 1. war die Verhandlung mit dem Kurf. Commissarius auf dem Rathhause, und große Mittagstafel in der Statthaltereie. Am 2. Schluß der geschlossenen Uebereinkunft, dann großes Mittagsmahl, das die

Stände dem Commissarius in ihrer Landschreiberei gaben und Abends Ball beim Statthalter. Den folgenden Tag reisten alle wieder ab, ohne etwas mitgebracht zu haben oder mitzunehmen, denn für jedes Landständ. Mitglied (sie erhielten keine Diäten) wurde für Abendverköstigung und Wohnung ein Louisd'or in Gold aus der landständischen Kasse vergütet. So bewährte sich die Parömie des alten Dichters:

Das was ein Landtag sey, schließt sich in dieses Wort:

Versammelt Euch! Schafft Geld und packt Euch wieder fort!

Ein solcher Landtag war am 28. und 29. Octbr. 1793 zu Heiligenstadt, nachdem im Jahr vorher der Kurfürst Friedrich Carl Joseph (von Erthal) durch Custine aus Mainz vertrieben und jetzt durch seinen Statthalter, den Domherrn von Dienheim, als Kurf. Commissarius von den Ständen das Postulatum von 50,000 Thlr. in 4 Zielen machen ließ, weil der Krieg und dessen noch fortdauernde Folgen schwere Opfer und Ausgaben verursacht habe, die auch das arme Eichsfeld und dessen Bewohner mit zutragen helfen müsse, nach dem Ausspruche Virgils:

Quidquid delirant reges plectuntur Achivi. *)

*) Der gelehrte und fromme Bischof Leonhard von Fulda weihte 1842 die herrliche Bonifacius-Statue von Henschel, auf dem Platze, wo sie noch steht, ein. Angethan mit dem ihm von seinem Vorfahren Fürstbischof Abelbert überkommenen demantnen Bischofskreuze, verlor er den dazu gehörigen Bischofsring von gleichen Steinen, und eilte gleich darauf zu der berühmten Weihe des neuen Bischofs zu Paderborn. Mit diesem brachte er in der Nähe seine Huldigung einem guten, großen und trefflichen König, der bei dessen Vorstellung das schöne Bischofskreuz bemerkte. Der Seelenhirt, der sich dabei seines vor ein Paar Tagen erlittenen Verlustes erinnerte, beklagte in seiner Einfachheit, daß er — wie er sich ausdrückte — den binnnen Streich gemacht, den dazu gehörigen Ring zu verlieren. Der geistreiche König unterließ nicht neidend zu fragen, ob dergleichen auch frommen Bischöfen begegne. Ach — auch Bischöfen und sogar Fürsten und Königen, war die tonlose Antwort. Bei einem tadelnden Wurren der Gesellschaft entschuldigte der Getadelte, daß er nicht gewagt haben würde, dies zu äußern, wenn nicht schon 2000 Jahre vor ihm, ein berühmter Dichter gesungen hätte, quidquid delirant reges etc. Der unterrichtete König erinnerte sich sofort des Verses und blickte wohlwollend auf den bescheidenen und doch die Wahrheit nicht verleugnenden Gärten. An einem fürstlichen Hofe soll der Leibarzt die Zeile so übersetzt haben: Was die Fürsten sündigen, müssen die Leibärzte wieder gut machen.

angen

er Herz

Cur

aus
(Pa
595. S
624. C
berlein

Bilh
363.

ater g

Wenn das auch im Jahre 1793 die Eichsfeldischen Landstände nicht zu verneinen vermochten, so wollten sie doch gern den letzten Theil des Verses, das Bezahlen der Unterthanen, etwas vermindert haben, was ihnen dann auch bei dem edelmüthigen Kurfürsten und seinem Stellvertreter so gelang, daß die Forderung der 50,000 Thlr. als Steuern fürs Jahr 1794 auf 40,000 Thlr. herabgesetzt wurde, da die frühern Bewilligungen gewöhnlich zwischen 30 und 40,000 Thlr. gewesen waren.

Welche geringe Summe, selbst bei dem damaligen höhern Werth des Geldes, für eine Bevölkerung von 40,000 Einwohnern. Aber der gelehrte, fromme und nachsichtige Kirchenfürst hatte keine Leidenschaften und beschränkte seine Ausgaben auf einen glänzenden Hofstaat und auf die Gastfreierheit für die französischen Emigranten und wenn diese seine Freigebigkeit auch oft mißbrauchten, so kannte er doch sein armes Eichsfeld, in dem er noch im vergangenen Jahre während seiner Emigration Frieden und Ruhe gefunden, zu gut, um dasselbe zu Tragung der Kriegeslasten mehr als billig anzustrengen. Er wußte recht gut, daß der beste Theil des Landes den Klöstern und dem Adel gehörte, die von allen Steuern frei waren, und die ihnen zugetheilte Summe, die erstern aus ihren Vermögen recht gut bestreiten konnten und der Adel dieselbe auf seine Unterthanen vertheilte. Er kannte aber auch recht gut den Hang seines Volks zur Bettelei und zum frommen Müßiggang, welches beides durch die Freigebigkeit der Klöster und durch die häufigen Prozessionen, namentlich in der Bonifacius-Octave nach dem berühmten Hülfensberg, große Unterstützung fand. Es war nicht in seiner Zeit und in seinem Alter, diese Unsitte abzustellen und etwas Besseres dafür einzuführen. Auch seinem geistreichen und menschenfreundlichen Coadjutor Dalberg wäre es gewiß nicht möglich gewesen, wenn er zur Regierung über das Eichsfeld gekommen, ein ganzes wenn auch nicht großes Volk in seinem bisherigen Lebensgang, in seinen Ansichten und frommer Apathie umzuwandeln, da dieses selbst der jetzigen aufgeklärten Regierung noch gar wenig gelungen ist. Die Klöster wurden 1803 aufgehoben, aber die Bettelei ist geblieben. Vier Klöster wurden von der Westphälischen Regierung unter dem Werth verschleudert, und zwei zu Domainen-Gütern gemacht —

aus dem armen Franziskaner-Kloster zu Worbis ein Arbeitshaus errichtet, worin aber keine Arbeiter sind, weil diese und andere Zuschüsse den dürftigen Gemeindefassen zugemuthet werden, die solche auch noch immer nach Art der Westphälischen Zulags-Zentimen bezahlen müssen. —

Es muß also wohl nicht möglich gewesen seyn, wie es die menschenfreundliche Absicht des Königl. Patents von 1815 war, die ältere Verfassung und örtliche Verhältnisse sorgfältig zu berücksichtigen. Natürlich unterblieben die jährlichen Landtage, und die auf denselben bewilligte Steuern, indem nach den bonitirten Grundstücken die neue Grundsteuern eingeführt wurden, die sich nach dem S. 183 angegebenen Westphäl. Dekret für die Lehngüter auf $\frac{1}{2}$ des Einkommens beliefen, welches sich auf alle ehemalige Westphälische Provinzen bis an das linke Elbufer erstreckte, während die östlichen Provinzen des rechten Elbufers die gänzliche Steuerfreiheit der ritterschaftlichen Güter beibehielten. Es ist hier nicht der Ort, weiter zu erörtern, welche Gründe vorgelegen, von der Milde jenes Patents abzuweichen und das wieder errungene Eichsfeld als ein neu erobertes Land anzusehen, um dasselbe nach andern Grundsätzen, als die alten Provinzen, zu behandeln. Aber so viel ist gewiß, daß die Einwohner des armen Eichsfelds, — wie es in ganz Deutschland heißt — an seinem Verlust für Preußen nicht schuld war — wohl aber daß sie für dessen Wiedereroberung — darunter auch mehrere aus der Ritterschaft — in Frankreich ihr Blut vergossen und ihr Leben gewagt haben.

Außer diesen für die Lehngüter so vermehrten Grundsteuern, war auch die Modification derselben beibehalten, indem die sogenannte Mod. Rente mit 1 Proc. des jährlichen Einkommens, die unter Westphalen noch nicht allenthalben festgestellt war, von neuem regulirt, und dadurch noch hart vermehrt wurde, indem man die durch das Westphälische Dekret (S. 184) auf das 20fache bestimmte Ablösungs-Summe auf das 25fache durch die Ablösungs-Ordnung vom 23. Juli 1829 S. 32 (Gesetz-Sammlung S. 72) erhöhte.

Da indessen durch die Aufhebung der Lehen und Zerstückelung der Lehngüter, ganze Familien der Vasallen zerstört, das

angen

er Herz

Cur

haus
(Pa
595. S
624 G
berstein

Bilb
363.

ater g

Adelthum aufgehoben, das Ansehen der Ritterschaft geschwächt wurde, die doch öfters eine Stütze des Throns gewesen, und welche der Preussische Lehnbrief vom 23. October 1804 für die Mainzischen Lehen der Familie von Hanstein — sowie auch den übrigen Ritterschaftlichen Familien des Eichsfeldes — erhalten hatte, so war doch ein Uebergang von diesen aus der Fremdherrschaft und dem Franzosenthum herrührenden Einrichtungen zum monarchischen und deutschen Wesen erforderlich. Ein solcher erfolgte dann auch in der Königl. Verordnung von Berlin vom 11. März 1818 über die Lehen und Fideicomisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen (Gesetz-S. S. 17) welche verfügte:

§. 1. Daß diejenigen Lehen, welche bereits aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt waren, auch fernerhin freies Eigenthum bleiben sollen.

§. 2. Dagegen werden bei den übrigen die vor der fremden Gesetzgebung geltend gewesene Erbfolge-Rechte der Agnaten von neuem bestätigt; welche noch durch die Declaration vom 1. Juli 1820 (Gesetz-Samml. S. 131) dahin näher erläutert wurde, daß diejenigen Agnaten, welche

§. 1. ihre Erbfolge-Rechte vor dem 1. Jan. 1818 in die Hypotheken-Bücher gehörig angemeldet, von dem 3ten Besitzer das Gut zurückfordern können. —

§. 3. Die aber, welche die Anmeldung nicht gethan, die Rechte der 3ten Erwerber unbedingt anerkennen müssen.

Von diesen die Vasallen begünstigenden Verfügungen war der Familie von Hanstein nichts zu Gute gekommen. Die Rechte der Lehnherren blieben vor wie nach aufgehoben, nur daß die jährlichen Modifications-Renten, anstatt der Ritterdienste, nicht an den Lehnherren, sondern an die preuß. Rent-Ämter entrichtet wurden, und nicht allein von den Preussischen ehemals Mainzischen Lehen, sondern auch von Braunschweig'schen, Hannover'schen, Hessischen und Fulda'schen Lehen, insoweit sie im Eichsfeld lagen. Jene Modifications-Renten wurden von preuß. Rent-Ämtern gefordert und von den Eigenthümern der Güter ohnweigerlich bezahlt. Auch ist nicht bekannt geworden, daß von den auswärtigen Lehnherren diese Rente für ihre feuda extra curtem gefordert

worden, das auch um so weniger geschehen konnte, weil sie in ihrem Lande die Lehnsvorfassung ganz wieder hergestellt hatten. Auch ist nur von dem Hessischen Lehnshof zu Cassel — wie später erzählt werden soll — die Muthung der Hessischen im Eichsfeld gelegenen Lehen verlangt worden.

Dies alles hatte die Folge, daß 12 dieser v. Hansteinschen Lehnsgüter als Allodium in fremde Hände kamen und zwar 2 davon durch das Westphälische Gesetz selbst; nämlich:

1) Der sogenannte Junkernhof, der oberste Hof in Bornhagen. Der Eigenthümer dieses zum Mainzischen, hernach Preussischen Lehn gehörigen Guts, der Hannoversche Obrist-Lieutenant Johann Ernst Friedrich Levin war am 23. Nov. 1811 gestorben, und hatte sein Lehn auf seine beiden Söhne vererbt, wodurch also der im Westphäl. Gesetz Art. 4, (§. 184) vorbehaltene erste Lehnfall erfolgt und das Lehn Allodium geworden war, und späterhin wegen Schulden verkauft wurde. Nicht ganz so unzweifelhaft war es

2) und 3) mit dem hessischen Lehn Rotenbach und dem Fuldaschen Werleshausen, das zweien Brüdern, dem Preuss. Kammerherrn Friedrich Ludwig Ernst und dem Sächsischen Lieutenant Friedrich Wilhelm gehörte. Beide besaßen noch das Gut Ober-Ellen im Sachsen-Meiningschen, wo die Lehen noch bestanden, und, scheinen die Güter noch nicht getheilt zu haben, als der letztere 1812 unvermählt starb. Der ältere Bruder erbte daher die seinem Bruder gehörige Hälfte der Güter, und damit nur die Hälfte des Lehns im Eichsfelde, welche daher nach dem Westph. Gesetz Allodium wurde, und starb 1837 mit Hinterlassung zweier Töchter, wovon die Älteste an seinen Lehnfolger, den Hannoverschen Obristlieut. Friedrich Ludwig Christian v. Hanstein auf Besenhausen († 1818) verheirathet war, deren Sohn Hermann nun der Erbe seines Vaters und also auch 1837 der Lehnsnachfolger seines Großvaters und der Mit-Erbe dessen Allodiums wurde. Dies mag wohl die Ursache seyn, daß gegen das Testament des 1837 verstorbenen Kammerherrn und Familien-Seniors keine Einsprache erhoben wurde, wodurch das ganze Lehn im Eichsfelde als Allodium an die beiden

angen

er Herz

Cur

Haus
(Pa
595. S
624 C
berstein

Bilb
363.

ater g

Töchter des Verstorbenen als Nugnießerinnen (Die Jüngere war an Baron Moltke verheirathet), und an deren Kinder als Eigenthümer übergang.

Die übrigen Mainzischen Lehen

- 4) Geismar, } zum Oberhof Wahlhausen gehörig,
 5) Diezenrode, }
 6) Fretterode, dem Oberhof Ershausen zuständig,
 7) Bornhof zu Bornhagen,

8) Wahlhausen Mittelhof, beide nach Unterhof Ershausen gehörig, wurden in der Zwischenzeit von 1814 bis zur preuß. Verordnung von 1818 auf Andringen der Gläubiger, so

9) Wahlhausen Unterhof, aus derselben Ursache, aber erst im Jahr 1835 an die Gattin des Besitzers, ohne Widerspruch dessen minderjähriger Söhne, verkauft.

Ebenso wurden auch

10) das Gut Wiesenfeld (Mainz. Lehn) im Jahr 1818, und

11) die Hannoverschen Lehen Friedland und

12) Reisenhausen in den Jahren 1850 und 1851, in Gemäßheit des Hannoverschen Ablösungs-Gesetzes vom 13. Apr. 1836, wegen Schulden an Fremde veräußert, ohne daß für die minderjährigen Söhne widersprochen worden wäre.

So waren also alle diese v. Hanstein'sche Lehen mit ihren Waldungen, Frucht-, Geld- und Ruchenzinsen mit Dienst- und Lehngeldern, für die Söhne und andere Agnaten der bisherigen Eigenthümer, gänzlich verloren. Das Ober-Gericht in Halberstadt hatte die gerichtliche Bestätigung dieser Kauf-Contracte auf Andringen der Gläubiger nicht verweigert, ohne Zweifel weil keine Agnaten darauf eingetragen, oder die Güter im Hypothekenbuch als Allodium bezeichnet waren. Da indessen die Rechte des hohen Lehnherren, aber nicht die der Agnaten gesetzmäßig aufgehoben sind, so bleibt es freilich nicht zu erklären, daß §. 421 des Allg. Landrechts nicht beachtet worden, wonach zur Erhaltung des Successionsrechts die Eintragung desselben in das Hypothekenbuch bei Agnaten und Mitbelehnnten zwar rathsam (§. 290) aber nicht nothwendig ist. Es blieben nur noch die 13 folgende, größtentheils ehemals Mainzische später Preussische, aber auch

Hannoversche, Fuldische und Hessische Lehen der Familie v. H. übrig, nämlich die Rittergüter:

Unterstein, Oberstein, Hohengandern, in Bornhagen der Steinische, Rathshof, die beiden Coburger Höfe, der Unterhof — Wahlhausen Oberhof, die beiden Höfe in Ershausen und Besenhausen nebst Nummerode, wovon der Rathshof in Bornhagen, worauf Agnaten im Hypotheken-Buch eingetragen sind, seit 1821 in gerichtlicher Sequestration sich befindet.

Aber noch hatten die Verluste der Familie v. Hanstein ihr Ende nicht erreicht. Die Märzlichen Aufregungen des Jahrs 1848 in ganz Deutschland von Westen bis Osten vollendeten sie. Von Thätlichkeiten war der v. H. Theil des Eichsfeldes ganz verschont, das verdankt man der Einsicht und der Thätigkeit des damaligen v. H. Patrimonialrichters, dem Zutrauen, das er bei seinen Gerichts-Insaßen besaß, die er stets mit Wohlwollen behandelt hatte — dem Zureden der braven evangelischen und katholischen Pfarrer des Bezirks, — den redlichen und wohlthätigen Gesinnungen und Betragen der Pächter der v. H. Güter, sowie der Mehrzahl der rechtlichen Landbewohner, die die Armen und Nothleidenden nicht unbeschenkt von ihrer Thüre lassen — und dem menschenfreundlichen Betragen der wenigen dort wohnenden Familien-Glieder, die dem Armen gern beistehen und helfen — oder auch dem einfachen Leben Aller, das keine Reichthümer sammeln kann. Die Verluste sollten von der damaligen Gesetzgebung selbst kommen: durch Gesetz vom 2. Jan. 1849 die Aufhebung des Patrimonial-Sammitgerichts in Wahlhausen betr., wovon weiter unten die Rede seyn wird;

durch Aufhebung der zu den Gütern gehörigen Jagden und Fischereien;

durch die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, welche die ritterschaftlichen Güter mit den Bauerndörfern verschmolz;

aber am größten scheint der Verlust für die jährl. Guts-Einkünfte durch die verordnete Ablösung der zu den Lehngütern gehörigen häuerlichen Prästationen an Frucht, Klüßen und Geld-Zinsen und Lehngeldern zu werden. Frohndienste und wirk-

angen

er Herz

Cur

Hans
(Pa
595. S
624 G
berstein

Bilb
363.

ater g

liche Zehnten bestanden schon lange im Eichsfelde, wenigstens in diesem Theile nicht mehr, wie bereits oben S. 121 angegeben. Die alten Rechnungen ergeben, daß diese drückende, der Leibeigenschaft nur angehörige Abgaben vor Jahrhunderten bereits abgelöst sind, Dank den alten gelehrten Kirchenfürsten, welche den Landmann gern erleichtern, aber auch dem Adelstand nicht wehe thun wollten, denn für die Fahrdienste eines gewöhnlichen Bauernguts sind jährlich 2 Thlr. und für die Handdienste eines Köthners 3 M. berechnet. Für die Natural-Zehnten, welche durch die Vergrößerung desselben bei besserer Bestellung des Guts und dadurch vermehrte Bundezahl, sowie durch Verlust des Stroh's, für den Ackerbesitzer so drückend waren, war eine bestimmte jährl. Frucht-Abgabe von Korn und Hafer an Maltern und Scheffeln eingeführt, welche jährlich dasselbe blieb, also an dem Grundstück sich nicht erhöheten, wenn auch dasselbe durch den Fleiß des Besitzers einen größern Ertrag hervorbrachte. Die Gemeinde erhob diese Abgabe von den einzelnen Ackerbesitzern unter dem fortwährenden Namen Zehnten. Die Ablösung der übrigen bäuerlichen Abgaben blieb also der neuern Zeit vorbehalten. Schon das Westphäl. Dekret vom 25. Jul. 1811 setzte (Art. 2) für die bäuerlichen Lehen den Ablösungspreis nach dem Verhältniß von 6 Veränderungsfällen im Jahrhundert fest, der (Art. 5) durch Erlegung des 25fachen Betrags der jährl. Abgabe abgelöst werden konnte. Soviel bekannt, ist diese Verfügung, wenigstens in dem v. H. Bezirk, nicht benutzt worden. Die preuß. Ordnung vom 7. Juni 1821, „die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden, betr.“, fand aus den oben angegebenen Gründen wegen der Dienste (S. 1) und der Zehnten (S. 26) keine Anwendung. Aber auch die bereits oben (S. 189) angeführte Ablösungs-Ordnung vom 13. Jul. 1829 hatte eben wenig Fortgang, weil die Ablösung nur durch baare Zahlung von den Verpflichteten geschehen konnte, und dieselben die jährliche Entrichtung der ihnen selbst zuwachsenden Früchte, der Gänse, Hühner, Hahne und Eier der Aufnahme eines Kapitals vorzogen, von dem sie dann die Zinsen in baarem

Geld zu zahlen genöthigt waren. Nur erst durch die Errichtung einer Tilgungskasse für die 3 Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Vorbis durch königl. Verordnung vom 18. April 1845 (wie die hessische Landeskreditkasse in Cassel) aber vorzüglich durch deren mit königlicher Milde geschehenen Ausstattung fand die Ablösung solchen Fortgang, daß solche mit dem Jahre 1852 auch beendet wurde. Nach §. 2 des Reglements für die Tilgungskasse vom 9. April 1845 findet die Ablösung durch diese Kasse nur von den Berechtigten Statt, und diese beeilten solche um so mehr, da nach §. 10 der Staat diese Kasse garantirte, und der nach §. 7 bestimmte Zinsfuß der Obligationen von $3\frac{1}{2}$ Proc. später auf 4 pCt. erhöht wurde, auch die Mitglieder der Direction das allgemeine Zutrauen genossen. Obgleich nun bei dieser Einrichtung den Pflichten ein großer Vortheil durch den bedeutenden Zuschuß der Staatskasse (nach §. 7 ein Proc. von dem Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibung) erwuchs, so scheinen sie diese Begünstigung noch nicht zu fühlen, theils wohl aus dem gewöhnlichen Mißtrauen des Landmanns gegen die Neuerungen, theils aus Anhänglichkeit an alte Gewohnheiten und an die seit Jahren mit Vater oder Großvater gewöhnten Gang zu dem wohlwollenden Guts Herrn mit den Früchten gegen Darreichung der gewöhnlichen guten Proben an schönem Brod und gutem Bier, theils auch, weil ihnen die zu liefernden Früchte u. nicht fehlten, wohl aber das baare Geld, das sie erst durch Verkauf anschaffen und die angeordnete Rente an die Tilgungskasse schon am 1. Nov. und die drei folgenden Monate baar bezahlen mußten. Auch der Vortheil muß ihnen fühlbar werden in der ihnen gegebenen Freiheit über die Grundstücke ihres Gutes zu verfügen, wozu sie bisher die Einwilligung ihres Zins Herrn bedurften, wenn auch diese erworbene Freiheit manchem schlechten Haushalter zum Nachtheil gereichte, da er an Veräußerung einzelner Grundstücke seines bisher geschlossenen Guts auf keine Art mehr gehindert wurde. Später werden sie die ihnen gewordenen Vortheile erkennen, wie dieses auch ihre bisherigen Guts- und Zins Herrn thun und den Nachtheil verschmerzen werden, der ihnen allerdings jetzt erwächst, da ihnen die sonst ohne Prozeß im Wege des gütlichen Vergleichs, nach billigen Grundsätzen durch

angen

er Herz

Cur

haus
(Pa
595. S
624 G
berstein

Bilh
363.

ater g

die redliche und thätige Hülfe des Direktors der Anstalt ohne weitere Kosten festgesetzte jährliche Rente nach der gesetzlichen Vorschrift 20fach zum Ablösungskapital erhöht, aber dies Kapital nur mit 4 Proc. verzinst wird, wodurch also abermals $\frac{1}{2}$ des Einkommens und dann noch mehr verloren geht, wenn bei dem fallenden Preise dieser Rent-Briefe diese zu Ankauf von Ländereien verwandt werden sollen. Sie werden dies Opfer gern bringen, und bedenken, daß hierdurch ihr eigener Haushalt sowohl, als der ihrer ehemaligen Unterthanen geordnet und geregelt wird, die sie nicht mehr mit Prozessen zu verfolgen genöthigt sind, besonders wenn sie von ihnen die Zehnpfennig-Gelder bei dem Verkauf oder auch sogar bei der Vererbung ihrer Zinsgüter auf ihre Kinder, herauspressen mußten, denn dies war eine dem Geist der Zeit und der ächten Humanität unwürdige Abgabe.

Wir kehren nun zu den beiden Hessischen und Pleß-Hessischen Lehen zurück. (S. 171.) Das erstere, die beiden Güter Notenhach und Besenhausen und die Renten im Dorfe Wüsthäuterode begreifend, worüber überall sich keine Lehn specification vorgefunden, liegt ganz im Eichsfeld, mit Ausnahme eines großen Theils der Feldmark und der Mühle von Besenhausen im Hannoverschen und dem Grundzins von einem halben Thaler von einer im Hessischen liegenden Wiese (die Verbershäuser Wiese genannt) bei dem hessischen Grenzdorfe Marzhausen, welche kleine Parzelle sich erst später durch das Steuerkataster entdeckt hat. Das andere ehemals Pleßfische Lehn (S. 178) liegt ganz im Hessischen, bis auf einige Renten im Hannoverschen und den beiden Höfen zu Steine unterm Hanstein, welche aber mit den übrigen in Bornhagen und den beiden Gütern Ober- und Unterstein an dem Flüsschen Steine stets in der Lehn specification an den Lehnhof zu Mainz und zuletzt zu Erfurt als preuß. Lehn angegeben sind. Von dem Lehn in Hessen ist nach dem Verlust des Sadelhofs und der übrigen Grundstücke in Ellingerode bei Wizenhausen (S. 179) nichts mehr übrig als der Zins aus der Mühle zu Marzhausen von 1 Thlr. 8 gGr. (S. 181). Dieser Zins war eine Parzelle des Junkernhofs zu Bornhagen (S. 100) und ist ohne Zweifel zu den übrigen Einkünften mitberechnet worden, wovon die Modifications-

Rente und bei dem Verkauf des Hauptguts das Ablösungskapital berechnet und an das preuß. Rentamt abgetragen ist. Mit dem ersten Zins von der Wiese ist dies gewiß auch der Fall, da von dem Hauptgut Besenhausen ebenfalls die Allodial-Rente berichtet ist. Diese beiden hessische Lehen, wovon das eine schon zu Landgraf Philipps Zeiten, vor 300 Jahren, so große und bis zum Kaiser geführte Beschwerden veranlaßt hatte (S. 167) sollten auch noch in der neuesten Zeit viele Differenzen nach sich ziehen, die sich aber am Ende auf die mehr als unbedeutende Grundzinsen beschränken mußten.

Der Lehnhof zu Cassel hatte nämlich, ganz vergessend der 73jährigen westphälischen Zeit, oder deren Gesetzgebung für null und nichtig haltend, die v. H. Lehnbeamten, — die für die Activ-Lehen die Lehn-Curie in Wahlhausen bildeten, sowie sie auch für die Passivlehen früher das Nöthige besorgt hatten, — aufgefordert, die Hessischen Lehen neu zu muthen, da die letzten Lehnbriefe 1794 ertheilt und seitdem der Lehnfall des in 1821 verstorbenen Kurfürsten und mehrerer v. Hanstein Seniores rückständig waren. Anstatt dies nach den Zeitverhältnissen und nach der von der Preussischen Regierung geschehenen Besitzergreifung der auswärtigen im Eichsfeld gelegenen Lehen, abzulehnen, wurde ein Anwalt dazu beauftragt, um Verlängerung des Belehnungstermins nachzusuchen, damit erst die Vollmachten der vielen entfernten Familienglieder beigebracht werden konnten. Erst im Jahr 1844 wurde dies dem Geschlechts-Ältesten v. H. bekannt, der den Lehnhof zu Cassel in Kenntniß setzte, daß die Preussische Regierung von den beiden Hessischen Lehen die Allodifications-Rente festgestellt und solche habe einziehen lassen, und es daher unthunlich erscheine, von den nämlichen Lehnsgütern an einen Lehnhof die Rente für deren Allodification zu entrichten, und von dem andern Lehnhof sich mit denselben Gütern neu belehnen zu lassen. Es erfolgte hierauf ein Schriftwechsel bis zum 5. Sept. 1846, weit umfangreicher als der geringe Gegenstand werth war, der darauf 6 Jahre liegen blieb. Der Lehnhof zu Cassel konnte vielleicht den Anspruch auf Beziehung der Allodifications-Rente machen, aber nicht von den Vasallen, die es nicht mehr waren, sondern von der Behörde, die die Rente bezogen. Dies hat auch,

angen

er Herz

Cur

haus
(H
595. S
624 C
berstein

Bilh
363.

ater g

dem Vernehmen nach, veranlaßt, daß die hessische Regierung mit der hannoverschen sich vereinbart hat, die auswärtigen Lehen gegen einander auszutauschen, so daß die erstere die hannoversche Lehen in Hessen, und die hannoversche Regierung die hessischen Lehen in ihrem Lande übernommen und somit die Sache ausgeglichen hat. Ob dies auch in der Folge mit Preußen geschehen, ist nicht bekannt geworden.

Indessen wurden auch in Hessen die Lehen nach Anhörung des Staatsministeriums (aus den Märztagen) und mit Zustimmung der damaligen „getreuen“ Landstände, durch das Gesetz vom 26. Aug. 1848 aufgehoben. Die darin verordnete Entschädigung des Lehnherren mochte den Lehnhof wieder auf jene ob schon kleine Lehnparzellen von einem halben Thaler und $1\frac{1}{2}$ Thlr. Grundzinsen in Marzhausen aufmerksam gemacht haben, denn er wiederholte 1852 seinen Anspruch, aber nicht auf Muthung der ganzen Lehnsgüter oder deren kleinen Parzellen, sondern auf die gesetzmäßige Entschädigung und auf die rückständige Lehnfälle, deren Lehnware und Gebühren. Da es hierbei auf Vertheilung derselben auf Hauptgut und Parzellen ankommt, so hat die Sache noch nicht zu Ende befördert werden können.

4) Hessische, ehemals Hennebergische Lehen in der Herrschaft Schmalkalden.

Lehnbriefe von 1556 — 1604.

a) Hof Rusleß. — Dieses Gut, frei und zur Burg Breitungungen gehörig, hatte der Hennebergische Schultheiß Adam Blas zu Alten und Frauen-Breitungen in der Mitte des 16. Jahrhunderts käuflich an sich gebracht, eiliche Jahre besessen und dann 1556 mit Bewilligung des Grafen Wilhelm von Henneberg († 1559) an Bastian von Redrod zu Viernau verkauft, welcher dann durch Lehnbrief von Schleusingen den 29. Dec. 1556 von dem Grafen Wilhelm damit beliehen wurde. Es muß aber nicht lange in seinen Händen geblieben seyn, denn schon 1569 war es Eigenthum des Philipps von Geyso, der es an Caspar von Hanstein, Kämmerling des Grafen Boppo von Hen-

neberg, († 1574) verkaufte, der damit von gedachtem Grafen durch Lehnbrief vom 19. Dec. 1569 (Urk. 439) beliehen, dem Caspar von Hanstein aber zugleich der ausbedungene Erbzins von 4 Malter Korn und 4 Malter Hafer, 23 Knacken und 1 Fastnachtshuhn, so lange der Graf lebe, erlassen wurde.“

In der Nähe dieses Hofes besaß der Graf den eignen Hof Beyerode, welcher durch die alte Landwehr beschränkt wurde. Der Bruder des Grafen überließ ihm solche zur Benutzung, wogegen Graf Boppo eine neue Landwehr anlegen mußte, wodurch aber die Wiesen des Hofes Rußleß geschmälert wurden.

Zur Entschädigung überließ daher der Graf „seinem lieben getreuen Caspar von Hanstein“ nicht allein die alte Landwehr, sondern übergab ihm auch noch mehrere Rodäcker, wegen seiner getreuen Dienste. In dem darüber ausgestellten Lehnbrief von Burg-Breitungen Mittwochs nach Omnium Sanctorum (4. Nov.) 1573 war aber der Erlaß der 4 Malter Korn u. weggelassen; der Hof war aber um 12 Acker Wiesen vermehrt.

In dem folgenden Lehnbrief des Grafen Georg Ernst von Massfeld den 18. März 1575 wird Caspar von Hanstein „Unser Rath“ genannt. Da darauf nach Absterben des Henneberg'schen Stamms (durch den Tod des Grafen Georg Ernst am 27. Dec. 1583) das Haus Burg-Breitungen an Hessen gefallen war, so wurde dies Lehn von Landgraf Wilhelm IV. († 1592) zu Cassel am 11. Nov. 1584 bestätigt und der Lehnseid von Caspar zu Gott und seinem heil. Wort geschworen. Dasselbe geschah auch zu Cassel am 13. März 1593 von Caspar gegen Landgraf Moriz, der den verstorbenen Grafen Georg Ernst von Henneberg seinen Oheim und Schwager nennt. Derselbe Landgraf Moriz belehnte auch die 4 Söhne des verstorbenen Caspar von Hanstein, Hans Georg, Curt, Burchard und Rudolf am 31. Jan. 1604 in deren Vormündern: Hans Bronsert zu Schwidershausen, Liebert Boff zu Ellingshausen und Andreas Diether Amtsverwalter zu Themar mit dem gedachten Lehn. Der Diener und Verwalter der 4 Brüder, Sebastian Hilbrand zu Bornhagen schwur den Lehnseid.

angen

er Herz

Curt

Hans
(Hans)
595. S.
624 G
bersteinHilb
363.

ater g

b) Der Hof im Kirgrund.

Lehnbriefe von 1570—1604.

Dieses Lehn- und Gut ist von dem Grafen Boppo von Henneberg, auf des Hauses Burg-Breitungen allein zuständigem Grund und Boden, von Unserm Geldt erbawet und mit allen Aedern, Wiesen, die dazu gerodet, gekauft und abgesteint worden, an Unsern Kemmerlingk und lieben Getreuen Caspar von Hanstein der uns nuhn viel Jhar ehrlich trewlich und aufrichtig gedienet und allen seinen Erben und Erbnehmen zur gnädigen Dank-sagung, damit er seiner getrewen Dhiensdt etwas genissen möge, wie andere dieses Hauses Burgk Breitungen freien Lehn, zu Erb- und Lehn verliehen worden nach Lehnbrief von Burg Breitungen am Tage Ursulae 21. Oct. 1570. Er begreift auch noch alle Zubehörungen, Gerechtigkeiten und Freiheiten, auch eine Trift zu seinem Bihe. Es ruht darauf ein an das Haus Burg Breitungen auf Michälis jährlich zu entrichtender Erbzins von 2 Malter Korn, 2 Malter Hafer Schmalkalder Maas und ein Fastnachtshuhn. Doch wollen Wir Ihme igt ernannte Zins die Zeyt Unseres Lebens nachlassen. Dann heist es weiter: Würde Er auch solche und andere nachlassung der Zins, die wir Ihme gleicher gestalt nachgelassen (wann Wir nach dem Willen Gottes, von dieser Welt abgescheiden) bei unserm freuntlichen lieben Brudern, unsern Erben oder Nachkommen, die zu erlangen auch suchen, Sindt wir unhero zweyffelter Zuversicht, Ihre Liebden werden nichts weniger, Als Wir, Ihme seiner uns geleisteten Trewe Dhiensdt umb Unsertwillen, gnediglich genissen und solche Zins gleichergestalt fallen lassen. Dies ist aber in den folgenden von 1575 vom Graf Georg Ernst nicht geschehen, und daher auch nicht in den Hessischen 1584, 1593 und 1604.

c) Der freie Hof Wolfsberg daselbst.

Lehnbriefe von 1575 — 1604.

Dieser Hof an dem Flüsschen Farnbach hinauf, in der Nähe von Beierode, war von dem Gräfl. Secretair Jobst Thieß mit Erlaubniß des Grafen Wilhelm von Henneberg zuerst

neu erbaut. Graf Georg Ernst belehnte damit an demselben Tag, wie mit dem Hof Nussleß, am 18. März 1575, „den Rath und lieben Getreuen Caspar v. Hanstein und alle seine Erben und Abnehmer, zu rechtem Erblehen.“ Es gehörte dazu der ganze Wolfsberg, auch andere Zinsen, eine Viehzucht und Schäferei, „worauf er 200 Schaafse mit einer ziemlichen Knechts- haltung zu halten, und sich der Huetweidt, wie Unsere und andere des Hauses Burgk Breytungen Zins- und Lehenleut zu gebrauchen Macht haben soll.“ Ferner ein Stück Wiesen, über Beierode gelegen, neu angerodet, ungefähr 12 Acker groß. Davon soll aber jährlich, wie bei dem vorigen, 4 Malter Korn, 4 Malter Hafer, ein Fastnachthuhn und ein Waidhammel, als Erbzins, in das Haus Burg Breytungen geliefert werden. Die erste hessische Belehnung erfolgte dann ebenfalls, wie bei dem vorigen, durch Landgraf Wilhelm am 11. Nov. 1584, und am 13. März 1593 durch dessen Sohn Landgraf Moriz. Dieser Lehnbrief ist von dem Statthalter Berndt Keudel und Canzler und Dr. Heinrich Hundt unterzeichnet. Der letzte Lehnbrief spricht, wie beim Hof Nussleß, auf die minderjährige 4 Söhne des Caspars, am letzten Januar 1604.

Wie und zu welcher Zeit diese 3 Lehnsgüter von der Familie abgekommen ist nicht bekannt. Der Nusselshof und das Vorwerk zu Wolfsberg sind jetzt Kurfürstl. hessische Domainen, und der Hof in Kirgrund wahrscheinlich als Erbleihe abgegeben. Eine Vertauschung mit den Gütern in Henfstädt kann nicht wohl vorgenommen seyn, weil diese zwar ebenfalls dem Caspar v. H. von dem Grafen von Henneberg aber schon 1578 und 1580 zu Lehn gegeben waren.

5) Hessische Lehen, früher von der Abtei Hersfeld.

Lehnbriefe von 1587—1631.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts besaß ein Einwohner von Hersfeld, Meidhard Valentin Spede und seine Schwester Christine, ein Lehnsgut der Abtei Hersfeld, bestehend in einem

angen

er Herz

Cur

haus

(Pa

595. S

624. S

berstein

Wilh

363.

ater g

Burglehn zu Hattenbach mit seiner Zubehörung zu Frielingen, Gersdorf, Weilandshain, Arenderode, Heiligenborn, Rudelbach, mit einem wüsten Gut zu Hertingsdorf, einem Haus und Acker zu Aulä, mit einem wüsten Gut zu Römelshausen, mit der Wüstung zu Allendorf und was zu Mengshausen an Lehn ist. Die genannte Christine Spebe heirathete den Claus v. Hanstein, der einen Bruder mit Namen Curt hatte. Beide Brüder erhielten vom Abt Ludwig (Landau von Hünfeld 1571 — 1588) mittelst Lehnbrief vom 10. Aug. 1587 (Urk. 485) das Spebische Lehngut zu Lehn, nachdem die beiden Geschwister Spebe diese Güter, wie es in dem Lehnbrief heist, „erblich nach Art und Natur derselbigen Lehen, mit des Abtes „Consens und Bewilligung“ an die beiden Brüder Claus und Curt v. H. verkauft, aber zugleich „diese Güter dem Abt tradirt, „übergeben, cedirt und rechtlich darauf renunciirt“ hatten, mit der Bitte, dieselben anzunehmen und die Käufer damit zu belehnen, welche dann auch „als fromme Lehnmannen“ für sich und ihre Erben einen leiblichen Eid zu Gott und seinem heiligen Wort geschworen und den gewöhnlichen Lehn-Revers ausgestellt haben.

Dies Lehn wurde dann vom letzten Abt Joachim (Noell, Canonicus von Rasdorf, 1592 — 1606) Dienstags nach Exaudi 1593 und, nachdem die Abtei unter hessische Administration gekommen (seit Anfang des Jahrhunderts war Hessen schon Schirmherr von Hersfeld) vom Erbprinz Otto von Hessen, Sohn des Landgrafen Moriz, als postulirter Administrator des Stifts, zu dessen Coadjutor er schon 1601 gewählt worden, durch Lehnbrief vom 20. Juni 1606 bestätigt, sowie durch den folgenden vom 2. Jan. 1610, worin nur noch vorkommt, daß ein noch vorhandenes Mitglied der vorigen Vasallen, Johann Spebe, seinen Antheil an diesem Lehn an die Brüder v. H. ebenfalls, mit Bewilligung des Administrators Otto verkauft hatte. Eine gleiche Belehnung geschah auch nach dessen am 7. Aug. 1617 erfolgten Tode am 3. October 1617 vom zweiten Sohn des Landgrafen Moriz († 1632) Wilhelm als postulirter Administrator des Stifts, nachherigen Landgrafen Wilhelm V. Den Lehnrevers unterschrieb Claus,

der ältere Bruder mit dem Zusatz nach seinem Namen: „in perpetuam fidei observantiam et pro fratre subsignavit.“

Beide Administratoren hatten die kaiserliche Bestätigung nicht erhalten können; der 30jährige Krieg war ausgebrochen und Tilly's gefürchtete Schaaren besetzten Hersfeld, wo sich bisher Otto und Wilhelm mit einer kleinen Hofhaltung aufgehalten hatten. Ein Mandat des kaiserlichen Kammergerichts zu Speyer hob Wilhelms Wahl auf und der päpstliche Legat erklärte die Abtei Hersfeld für erledigt, als dessen Coadjutor der Erzherzog Leopold Wilhelm ernannt, und von ihm der Abt von Fulda zum Administrator bestimmt wurde. Indessen war der älteste der beiden Brüder v. Hanstein, Claus, gestorben und hatte zwei Töchter, Anne Margaretha und Apollonia Ermelgardt, hinterlassen, mit welchen dann der noch lebende jüngere Bruder Curt v. H. am 29. Aug. 1630 vom Abt des Stifts Fulda Joh. Bernhard (Schenk zu Schweinsberg — 1623 bis 1633) das Lehn empfing und den Lehneid wieder zu Gott und seine Heiligen abschwor.

Die jüngere dieser Schwestern hatte gleich nachher den Leonhard von Rodt geheirathet, und dieser wurde für seine Hausfrau und deren Schwester Anne Margaretha v. H. durch Lehnbrief vom 20. März 1631 ebenfalls von demselben Abt von Fulda mit den Gütern belehnt, mit dem Zusatz, daß diese Belehnung auch auf ihn und seine eheliche Leibeserben ausgedehnt wird, insofern seine gedachte Hausfrau ohne solche vor ihm Todesverfahren, und er deren und seiner Schwägerin Antheil an diesen Gütern gänzlich an sich gebracht habe.

Die Vererbung von diesen Gütern an die beiden Schwestern, auf die sie als sogenanntes Kunkel- oder Weiberlehn gekommen, ist zugleich auf einen Sohn Curts, ihren Vetter geschehen, der Johann Engelhard v. Hanstein hieß und hessischer Obristleutnant und 1684 schon todt war. Dessen Wittwe, Anne Dittlie, geb. von Hörde, welche von Joh. Emanuel v. Rodt dessen Gutsantheil an sich gekauft, besaß die Güter zusammen mit ihrem Sohn Otto Caspar v. H., der den Stiefvater seiner Frau getödtet und deshalb flüchtig und in Untersuchung war. Die Spebeschen und Hansteinischen Erben, namentlich Margaretha Catha-

angen

er Herz

Curt

Hans
(Pa
595, S
624 G
berstein

Wilh
363.

ater g

rine, Wittwe von Knoblauch, geb. v. H., wahrscheinlich die Tochter des Otto Caspar, verkauften 1710, diese Güter unter dem Namen des Schaffhofs und Rodtschen Guts für 10,000 Thlr. an den Obersten Carl Gustav von Meysebug *) und sind nach dem Tode des letztern dieser Familie († 1812) auf die hessische Familie v. Baumbach gekommen, in deren Besitz sie auch sich jetzt noch befinden.

6) Hessisches Lehn, das Gut Schrecksbach betreffend.

Lehnbrief von 1636.

Dieses Lehn zählen wir auch hierher, ob es gleich kein Jahr in dem Besitz des neu damit beliehenen Vasallen war. Dasselbe in dem Dorfe Schrecksbach ohnweit Ziegenhain, begreift den Zehnten bei Schrecksbach und Ober-Schrecksbach, sodann die beiden freien Höfe daselbst, das eine das Grebengut, das andere das Herzberger Gut genannt und mehrere Acker und Wiesen.

Durch Lehnbrief des Landgrafen Wilhelms V. (zweiter Sohn des Landgrafen Moriz zu Hessen und Gemahl der berühmten Amalie Elisabeth) von Cassel den 14. Februar 1636 (Urk. 563) wurde sein Stallmeister Burchard von Hanstein und dessen Schwager Lucas Wilhelm von Komrodt mit obigen Gütern, die durch das ledige Absterben des Otto Ludwig von Hattenbach dem Landgrafen anheim gefallen, zu rechten Mannlehn belehnt. Es geschah dies „an dem Geburtstag des Landgrafen“, — wie es im Lehnbrief und weiter heist — „aus besondern Gnaden, da mit wir Ihnen wohl gewogen undt begethan.“ In Beziehung auf die gewöhnliche Ritterpferde sollen sie dies Amts-Mannlehn mit einem Lehenpferd verdienen. Burchard v. H. besaß dies Lehn, bis er in demselben Jahre unverehlicht verstarb, am 11. Juli 1636 in Oberkaufungen begraben wurde, und das Lehngut an seinen Mitbelehnten Komrodt überging, dessen Stamm vor einigen Jahren ausstarb, an den Lehnhof zu Cassel zurück fiel und vom Kurfürst Wilhelm II. der General von Helmschwerdt neu damit beliehen wurde.

*) Siehe Schminke Collectaneen und Leberhöse Kirchenstaat S. 252.

VI. Lehen der Herzoge von Thüringen und Sachsen.

D Geldlehen.

Lehnbriefe von 1433 und 1460.

Wir haben bei Gelegenheit der Hessischen Lehen (S. 165) gesehen, wie schon im 14. Jahrhundert zwischen den Landgrafen von Hessen und den von Hanstein manche Streitigkeiten entstanden, kleine Fehden geführt, und solche durch Verträge wieder ausgeglichen wurden, die dann auch gewöhnlich Lehen, ertheilt oder offerirt, zur Folge hatten. Es war damals eine böse Zeit und Streit und Spaltung allenthalben in dem Kirchlichen wie im Weltlichen. Seit dem Tode Gregors XI. 1378 führte Urban VI. in Rom und Clemens VII. in Avignon die 3fache Krone und den Stab des Oberhirten und für Beide trennten sich Fürsten und Völker, welche von einem oder dem andern in die Acht erklärt wurden. Wie im Großen, so war es auch im Kleinen — in Sachsen und Thüringen, dessen Landgraf Balthasar 1406 gestorben war und dessen einziger Sohn Friedrich der Friedfertige, oder auch der Einfältige genannt, dem Vater in der Regierung folgte, der schon im folgenden Jahre, nach dem kinderlosen Absterben seines Oheims, des Markgrafen Wilhelm von Meissen, seine Thüringer Besitzung mit der Hälfte des Meißnerlandes, mit Dresden u. vergrößerte. Sein ruhiges Gemüth und seine Neigung zur Bequemlichkeit überließ dem Vater seiner Gemahlin Anna, dem Grafen Günther von Schwarzburg-Arnstadt, die Verwaltung seiner Länder, die dieser schon früher erstrebte und seine Herrschsucht brachte ihn bald in Streit mit Friedrich dem Streitbaren, später (1423) Kurfürst von Sachsen und mit dessen Schwiegersohn, Landgraf Ludwig II. von Hessen. Mit diesem und dessen Vater, Hermann dem Gelehrten, war Werner von Hanstein Ritter in mancherlei Verbindung gewesen, die ihm auch den Bann der Kirche zugezogen, und auch an dem Streite und Fehden mit den Sächsischen Fürsten und den Grafen von Schwarzburg Theil nehmen ließ. Unter diesen Verhältnissen muß

angen

er Herz

Cur

aus
(Pa
595. S
624 G
berstein

Bilh
363.

ater g

die Schuld einer Summe Geldes entstanden seyn, die Werner von Hanstein den beiden Brüdern Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg vorgestreckt hatte und wofür mehrere edle Ritter der Gegend, nämlich Jacob von Wangeheim, Friedrich von Hopfgarten und Dieterich von Schernberg Bürge geworden, und worüber an Werner ein Hauptbrief ausgestellt war. In einer noch vorhandenen Urkunde vom Palm-Sonntag (5. Apr.) 1411 (Urk. 205) bestätigen die genannten Bürgen die zum Theil von ihrem verstorbenen Vater und Bruder schon früher geleistete Bürgschaft „für solche Summe Hauptgeld“ — ohne sie zu nennen — „und den jährlichen Zins und „für alle Artikel des rechten Hauptbriefs, den Werner von Hanstein und seine Erben von dem obgenannten unsern gnädigen „Herrn haben.“

Im folgenden Jahre 1412 kam dann auch zwischen den Markgrafen und den Grafen von Schwarzburg eine allgemeine Versöhnung zu Stande. Hierbei sind auch die von Hanstein theilhaftig gewesen, denn sie hatten sich gegen den Landgrafen Balthasar († 1406) und seine Erben verbunden, gewisse Pflichten zu leisten, worüber zwar die Urkunden nicht vorhanden, eine im v. H. Archiv noch befindliche aber sich deutlich ausspricht. Ueber die Art oder Weise der Ausübung dieser Pflichten muß man nach Beendigung dieser Fehde nicht einig gewesen seyn, denn nach der Urkunde vom Montage vor dem Frauentage Nativitatis (5. Sept.) 1412 (Urk. 206) war man über ein sogenanntes Theidigungsgericht übereingekommen, das zu Weissensee zusammen getreten war. Es bestand auf Seiten des Landgrafen Friedrich von Thüringen, Balthasars Sohn, aus den beiden Grafen Günther und Heinrich dem Jüngern von Schwarzburg, Graf Friedrich zu Biehelingen, Burggraf Albrecht von Kirchberg, Herr zu Kranichfeld und den beiden Dieterich von Wigleben, Ritter und Hans von Polenzk, „unsere lieben „getreuen und heymelichen“ (Glieder des heimlichen Gerichts) und Hans von Dörnberg, auf Seiten Werners von Hanstein.

Der Landgraf Friedrich spricht nun in dieser Urkunde, nach der geschehenen Theidigung, den Werner von Hanstein und

seine Erben von allem dem „ledig und los,“ wozu die von Hanstein zu seinem Vater Balthasar und zu ihm und seinen Erben „in ihrem Schloß Hanstein vereinigt, gelobt und geschworen haben, wie das die Briefe ausweisen, die sie uns alle darüber gegeben haben; und Wir und unsre Erben sollen oder wollen den obgenannten Werner und seine Erben um solcher Verbündniß-Briefe, Eide und Gelübde, nimmermehr anlangen, beschuldigen, oder betedigen.“

In dieser trüben Zeit, wo der muthige und unerschrockene Fuß in Constanz verbrannt (1415) und seine Anhänger später Verheerung nach Thüringen brachten, und dessen Landgrafen ihre Länder zu schützen suchten, standen denselben die Grafen von Schwarzburg und namentlich die Tochter Günthers, die oben genannte muthige Anna treulich bei. Die von Hanstein waren deren aufrichtige und hülfreiche Anhänger, wie wir bei den Geldlehen der Grafen und den ihnen gemachten Vorschüssen näher sehen werden. Aber noch mehr schlossen sie sich an den Landgrafen Ludwig von Hessen und die von Thüringen und Sachsen an. In einer Urkunde vom 24. Apr. 1430, (Urk. 217) die wir schon oben genannt, bekennen der oben erwähnte Werner, dessen Sohn Heinrich, Berthold, dessen Sohn Curt, Burghard, Lippold, Ditmar und Heinrich, alle von Hanstein, daß „sie sich und ihre Erben „zu dem Landgrafen Ludwig zu Hessen gethan haben; sie und ihre Erben wollen zu ewigen Zeiten ihren gnädigen Herrn und dessen Lande keinen Schaden zufügen, sondern ihm und seinen Erben getreulich behülflich seyn, wider allermenniglich und zu welcher Zeit es Noth sey.“ Ausgenommen sind aber sofort „diejenigen, die wir vor diesem Briefe verlobet und geschworen haben, und namentlich „unser Herr zu Menz.“ Käme der Herr Landgraf, seine Erben oder Nachkommen mit demselben in Fehde und Unwillen, so wollen wir gegen denselben und sein Stift zu helfen nicht verbunden seyn.“

Der Landgraf Ludwig bestätigt dies in einer Urkunde vom 29. Apr. desselben Jahrs, (Urk. 219), worin er alle in der vorigen Genannte Werner ic. in seinen Schutz, Schirm und Bertheidigung nimmt, sie, ihre Erben und das Ihrige, „gleich unsern Landen

angen

er Herz

Curt

Hans
(Hans
595. S.
624. C
berstein

Bilh
363.

ater

„schirmen und gegen allermenniglich behülfflich seyn will, wo Er „das mit Ehren und Recht mächtig sey und mit Ehren thun möge.“

Eine Folge davon war auch ein Schutz und Lehnbrief von Friedrich (Simpler) dem Friedfertigen Balthasars Sohn (geb. 1385 + 1440) von Thüringen, von Eschwege am Freitag Dionysii (9. Oct.) 1433 (Urkb. 220) der darin den Landgraf Ludwig zu Hessen seinen lieben Oheim (Ludwig (geb. 1402 + 1458) war eigentlich nicht mit ihm verwandt, da er Friedrichs des Sanftmüthigen Schwester Anna, Tochter Friedrichs des Streitbaren, zur Gemahlin hatte) nennt, der zwischen Ihm, seinem Lande und Leute auf der einen Seite, und Werner von Hanstein und seinen Sohn Heinrich auf der andern, — wegen Zusprache und Schuld, die sie gehabt, gütlich gerichtet habe. Er nimmt daher Werner von Hanstein seinen Sohn Heinrich und ihre Leibes Lehnserben zu Mannen auf, verspricht ihnen „60 gute rheinische Gulden jährlichen Zinses auf Michelistag, vom nächsten an, jährlich zu geben, „dagegen sollen sie Seine getreue Mannen seyn und sich gegen Ihn „halten, als ein Mann gegen seinen Herrn thun soll.“

Nachdem Landgraf Friedrich 1440 gestorben und seine Besitzungen an den jüngsten Sohn Friedrichs des Streitbaren, Landgraf Wilhelm III. von Sachsen und Thüringen gekommen, so bestätigte dieser, nach dem Tode Werners von Hanstein, durch Lehnbrief von Weimar auf Ascher-Mittwoch 1460 (Urkb. 256) jenes Geld-Mannlehen von 60 Gulden an Heinrich, Werners Sohn, und des erstern Söhne, Hans und Werner, die als „rechte gehuldte Erbmänner“ von ihm aufgenommen werden, wie solches von seinem lieben Vetter dem Fürsten Herrn Friedrich Landgraf in Doringen geschehen sey. Im Lehnbrief wird nur die Zeit der Zahlung der 60 Gulden von Michälis auf St. Martinstag verlegt, wo sie „in unserm Hofe aus unser Cammer „gegen Quittanz“ erhoben werden können.

Wie dies Geldlehn abgekommen, davon ist nichts bekannt. Güter scheinen nicht dafür eingesetzt worden zu seyn.

2) Lehngut Oberellen in Sachsen-Meiningen.

Sonderlehn der Besenhauser Linie.

Lehnbriefe von 1544—1697.

Bei der Vertheilung von Thüringen durch die beiden Brüder Ernst und Albrecht am 26. Juli 1485 erhielt der erstere bekanntlich den westlichen Theil an der Werra, von dem es nach Johann des Beständigen Tode (1532) auf dessen trefflichen, aber unglücklichen Sohn, auf den Kurfürsten Johann Friedrich überging. In diesem Landestheil befand sich das an der Werra liegende später an Sachsen-Meiningen gekommene Amt Salzungen und darin das vom Kloster Reinhardtsbrunn abhängige Nonnenkloster Oberellen, unweit des rechten Werraufers, das in der Nähe von Eisenach, wo der muthige Luther († 1546) auf der Wartburg gelebt und gewirkt hatte, wohl schon seit mehreren Jahren von den Nonnen verlassen worden, da schon im Jahre 1539 die Kirchenverbesserung in ganz Thüringen als vollendet anzusehen war, und damit die Klöster aufgehoben waren. Das Kloster Oberellen, worin der Probst zurückgeblieben, hatte Kurfürst Johann Friedrich I. († 1554) in Besitz genommen und nach Kaufbrief von Weimar Donnerstag nach Egidii (6. Sept.) 1543 (Urk. 381) für 5000 Gulden Fürsten-Münze an Curt von Hanstein, der seit 1537 in Kaiserl. Diensten Lieutenant und seit 1541 Oberfußknecht Hauptmann war, verkauft. In diesem Kaufbrief heist es gleich im Eingang, — gleichsam zur Rechtfertigung dieser Handlung — „daß „Er, der Kurfürst, nach vorhergegangener Bewilligung Seiner Landschaft, die Klöster und derselben Güter in seine Hände genommen, „jedoch unter der Bedingung und mit Rath Seiner vortrefflichen „Räthe, solche erblich zu veräußern, theils, damit die vorigen Ab- „göttischen Orden in Zukunft nicht wieder darin errichtet werden „möchten, theils um diese Güter in andere christliche milde Wege, „zuforderst zu Unterhaltung rechtschaffner Pfarrherrn, Kirchendiener, „auch Lehr- und Zucht-Schulen, und den Armen zu gut, zu ver- „wenden.“

In dem Kaufbrief heist es ferner, daß dies Klostergut mit allen seinen Zugehörungen, die einzeln namentlich genannt werden,

angen

er Herz

Curt

haus
(Sa
595. S
624 G
berstein

Bilh
363.

ater g

und der Frommielshof, welchen der Kurfürst noch für 500 Gulden erkaufte, dem Curt v. H. und seinen männlichen Leibes-Lehns-erben als ein erkaufte Mannlehn-Gut übergeben, und ihm außerdem zugesichert wird, „seine Gebrüder und ihre männliche Leibes-Lehns-Erben mit ihm sämtlich nach rechter Sippezahl zu belehnen.“ Wenn Curt ohne männliche Leibes-Lehns-Erben stirbt, und allein Töchter hinterläßt, „so soll diesen von den Mitbelehnten 4000 Gulden zur Ausstattung gereicht werden.“ Der mildthätige Verkäufer sorgt auch noch für seine Unterthanen; der Käufer soll nämlich bei den Jagddiensten — „der Wildfuhr“ — „die Leute, wie sich gebührt, gebrauchen, aber sie zu Unbilligkeit nicht beschweren.“ Die Grenzen der Jagd und Wildfuhr sind übrigens genau darin beschrieben.

Ganz besonders aber ist in diesem Kaufbrief für die Erhaltung der neuen reinen christlichen Lehre gesorgt und dem Käufer darin zur Pflicht gemacht,

„daß er und seine Erben sich unser Christlichen Religion — und Visitation — Ordnung gemäs halten, und keinen Pfarrherrn annehmen, es sey denn zuvor derselbige Uns angeben und durch unser Superintendenten genugsam examinirt und von Uns bestätigt.“

Zugleich soll Curt v. H. und seine Erben „dem jetzigen und künftigen Pfarrherrn zu Ober-Ellen jährl. 9 Malter 6½ Meßen Waizen und 28 Mtr. 3¼ Mß. Korn entrichten.“

Um aber jede Form zu Abschließung dieses Kaufs zu wahren und sogar auch der Einwilligung jenes Probsts, der im Kloster zurückgeblieben, versichert zu seyn, wurde an demselben Tage, 6. Sept. 1543 (Urk. 382) durch den Notarius Conrad Heil — „von Kaiserl. Gewalt offenbahrer Schreiber“, wie er sich nennt — ein förmliches Notariats-Instrument in dem Probsthof zu Ober-Ellen, morgens zwischen 10 und 11 Uhr, vor den Befehlshabern des Kurfürsten und den Bevollmächtigten — „Befehlshabern des Curt v. H.“ wie es im Instrument heißt — Oswald Treusch von Buttlar und Friedrich von Hayn (Hagen) und vor 6 genannten Zeugen errichtet, wonach der würdige Herr Hieronymus Gerlach, „welcher die Probstei von wegen des Klosters

„Reinhardtbrunn inne gehabt“, erschien und auf Begehren und Bitten der v. H. Bevollmächtigten befragt wurde, ob er seinen Willen geben wolle, daß das Dorf Ober-Ellen und die Probstei daselbst dem Curt v. H. eingeräumt werde? „Hr. Hieronymus Gerlach hat darauf — wie es weiter heist — öffentlich ausgesagt und bekannt, daß solche Einräumung und Kauf, so den v. H. geschehen sollen, ihm nicht entgegen, und gönne es genannten v. H. auch wohl und wolle auch dazu gewilligt haben, und hat „alsobald seine vorgehabte Gerechtigkeit aufgegeben und fallen lassen.“

Man wollte sich, wie es scheint, auch bei etwa erfolgter Wiederherstellung der alten Lehen und deren Folgen, sicher stellen, und der ehemalige Kloster-Probst durch den Notarius und dessen kaiserliche Gewalt, dem wie seinem hohen Landesherrn er seine Einwilligung zu diesem Verkauf, — vielleicht auch aus eigener Ueberzeugung der Nützlichkeit desselben gegen das vorige Kloster nicht versagen konnte, — gegen seine Obern rechtfertigen.

Dem Versprechen im Kaufbrief gemäß, erfolgte auch von Weimar, Mittewoche Marcelli 16. Jan. 1544 (Urk. 383) der Lehnbrief vom Kurfürsten Johann Friedrich an Curt v. H. und seine Mannlehn Leibes-Lehns-Erben und auf seine besondere Bitte, auch demnächst an seine Brüder Burghard, Leipold und Martin und ihre rechte männliche Leibes-Lehns-Erben mit dem Zusatz zu Abfindung der Töchter (wie im Kaufbrief), wenn Curt ohne Erbhne sterben sollte, „denselben 4000 Gulden aus dem Gute Ober-Ellen zur Ausstattung zu entrichten, auch dazu dasjenige, was er „in das Gut verbauet, und indessen an Gütern erkaufen oder ablösen würde.“ Auch wird in dem Lehnbrief ausdrücklich wiederholt, daß der Vasall und seine Erben dem zeitigen Pfarrherrn die im Kaufbrief bedungenen Früchte „jährlich und ewiglich entrichten solle.“ Ferner wird ihm belichen: „Item das Pfarrlehen zu Ober-Ellen, doch daß der v. H. und seine Erben sich unserer Christlichen Religion und Visitationordnung gemäß halten, auch ohne unser bevelch und Confirmation kein Pfarrer nicht entseze, noch „annehme.“ Hieraus scheint die ausdrückliche Bedingung zu folgen, daß nur ein Bekenner der evangelischen Confession in Besitz dieses Lehns gelangen könne, und ein Katholik davon ausgeschlossen

angen

er Herz

Curt

aus
(Sa
595. S
624 G
berstein

Bilh
363.

ater g

sey. Der Lehnbrief enthält auch noch für die Vasallen: „das „Lehn mit 3 gerüsteten Reissigen Pferden, gleich andern Unsern „Gangley schriftfassen zu verdienen.“

Der unglückliche Krieg brachte nun auch bei diesem Lehn, Lehnherren und Vasallen manche Veränderung hervor. Der edle Johann Friedrich, der erste Lehnherren, war in der Schlacht bei Muhlberg (24. April 1547) gefangen und starb 1554. Das Jahr vorher war schon der erste Vasall Curt seinem kriegerischen Leben unterlegen, 20 Jahre nachher die Mitbelehnten, 1575 sein älterer Bruder Pippold, braunschweigscher Geheime-Rath zu Münden gestorben, sowie der zweite Bruder, Martin zu Ober-Ellen, der sich aus dem kaiserl. Kriegsdienst zurückgezogen, als Senior 1577, und in demselben Jahr der eigentliche Lehnbesitzer, Curt, seines Vaters Curt einziger Sohn, ohne Söhne zu hinterlassen, in Ober-Ellen das Leben geendigt. Der geistliche Herr Burghard, Domprobst zu Heiligenstadt, übergab nach einer Urkunde vom 26. Oct. 1577 (Urk. 455) Oberellen und die sämtlichen Güter auf dem Eichsfeld den allein von Pippold hinterlassenen 5 Söhnen, von denen jedoch die beiden Töchter Curts des Jüngern die schon im Kaufbriefe bestimmten 4000 fl. erhalten sollten. Von dem hohen Lehnherren ging die Lehnherrschaft auf seinen Sohn Joh. Friedrich II. zu Gotha und nach dessen Gefangenschaft 1576 auf dessen beide Söhne Joh. Casimir zu Coburg und Joh. Ernst zu Eisenach über, sowie, als Vasallen auf Pippolds 5 Söhne, Caspar, Melchior, Pippold, Martin und Heinrich, welche durch Lehnbrief von Coburg den 3. Juni 1578 von den Vormündern der beiden genannten Brüder, den 3 Kurfürsten Ludwig von Baiern, August von Sachsen (Moriz's Bruder) und Johann Georg von Brandenburg, mit Hof und Dorf Ober-Ellen, wie im vorigen, beliehen wurden. In dem ebenfalls noch vorhandenen, 60 Jahre später, vom Herzog zu Sachsen Joh. Ernst zu Eisenach am 27. Apr. 1638 ertheilten Lehnbrief, erhielten die Nachkommen der oben genannten 5 Brüder die Belehnung, sowie von Herzog Ernst zu Gotha den 4. Sept. 1646, und am 23. Juni 1676 zu Friedenstein (Schloß zu Gotha) vom Herzog Friedrich und seinen

6 Brüdern: Albrecht zu Coburg, Bernhard zu Meiningen, Heinrich zu Römhild, Christian zu Eisenberg, Ernst zu Hildburghausen und Johann Ernst zu Saalfeld. Von dem eben genannten Herzog Bernhard zu Meiningen ist auch der folgende Lehnbrief vom 27. März 1697 gegeben, worin auch die Ritterdienste mit 3 gerüsteten Pferden wiederholt wurden, und seitdem das Lehn beim Lehnhof zu Meiningen geblieben. Von den Vasallen sind die Nachkommen von den 3 zuletzt genannten Brüdern Lippold, Martin und Heinrich ausgestorben, und die der zuerst genannten beiden Brüder Caspar und Melchior, nämlich jetzt die von dem erstern abstammenden Heinrich Friedrich Christian Franz v. Hanstein zu Ober-Ellen (geb. 1799) und dessen Vetter Silvius Eduard Adolf Gottlieb daselbst (geb. 1808), welche die Hälfte des Guts besitzen — und der Nachkomme Melchior's, der Gutsbesitzer Friedrich Hermann v. H. auf Besenhausen, jetzt dessen Söhne, welche im Besitz der andern Hälfte sind, auf die indessen noch ein Nachkomme Caspar's von dessen Sohn Rudolf auf Einberg, nämlich Adalbert v. H., Gutsbesitzer auf Bornhagen, Ansprüche macht.

Von den alten Kloster-Gebäuden ist gar nichts mehr vorhanden, außer der nahe dem Hofe stehenden Kirche, vor der, neben der Kirchenthüre, das halb erhabene Bild eines sitzenden Christus sich befindet, neben dem auf jeder Seite ein knieender Engel betet. In der Kirche sieht man 4 aufgerichtete Grabsteine mit den gewöhnlichen Bildnissen von geharnischten knieenden Rittern,

1) mit den Buchstaben C. v. H. 1577 (Taf. 3), mit dem Hardenberg'schen Wappen dem Schweinekopf, und dem Wangenheim'schen, ohne Zweifel Curt v. H. bezeichnend, der einzige Sohn des ersten Besitzers Curt, der wie sein Vater, mit einer v. Hardenberg verheirathet war, und 1577 kinderlos in Ober-Ellen starb.

Der 2te Grabstein enthält die Jahrzahl 1592; der Namen ist unkenntlich geworden, aber wahrscheinlich Martin bedeutend, (Taf. 3 u. 4), des ersten Besitzers Bruder Sohn, des Hofmeisters Lippold 4ter Sohn.

Der 3te Grabstein giebt den Namen Rudolph von Hanstein,

angen

er Herz

Curt

aus
(Sa
595, S
621 G
berstein

Bilh
363.

ater g

(Taf. 7), Hessischer Obrist 1661 mit 2 Hansteinschen Wappen, indem seine Gattin eine v. Hanstein war.

Der 4te Grabstein nennt Hans Ernst v. Hanstein, (Taf. 3) Münsterscher Obrist, geb. 21. März 1645, gest. 22. März 1705, der mit seinen 6 Brüdern den oben (S. 213) genannten Zweig des Lippold beschloß.

Das Gut selbst enthält jetzt zwei in dem großen Hof gegen einander überstehende Häuser mit Gärten. Das neue etwas höher gelegene Haus enthält, sowie die sich daran schließende Pächterwohnung, weder Wappen noch Jahreszahl; kann aber nach der Form und Einrichtung nicht älter als 100 Jahre seyn und gehört den beiden oben genannten Vettern Heinrich und Silvius v. Hanstein. Das ältere Haus enthält im Thurm die Wendeltreppe, und am ersten Pfeiler die Jahreszahl 1594 nebst 3 neben einander stehenden Wappen, in der Mitte die 3 halben Monde im abnehmenden Viertel des Hansteinschen — links daneben das Oidershausische Wappen, und rechts den Reichs-Ädler. Die beiden erstern Wappen befinden sich auch am Hofthor nebst der Jahreszahl 1594 und zeigen ohne Zweifel als Erbauer Lippold und dessen Gattin Sidonie von Oidershausen an, der 1604 starb.

Der zweite Pfeiler zeigt neben dem Hansteinschen das Baumbachsche Wappen und damit den Fortbauer oder Vollender des Baues, den vor 1638 verstorbenen Caspar, Sohn jenes Lippolds und dessen Gattin Anna von Baumbach.

An einem angebauten Seitensflügel des Hauses, der Wohnung des Pächters, ist die Jahreszahl 1594.

Diese Gebäude gehören den Söhnen des Hermann v. Hanstein auf Besenhausen. Das Lehnverhältniß besteht hierüber noch wie zuvor, da die Lehen in Sachsen-Meiningen nicht aufgehoben worden.

3) Die Lehnsgüter zu Henfstädt in Sachsen-Meiningen, ehemals Henneberg'sche Lehen.

Lehnbriefe von 1578. 1580.

a) Das Obernitzgut zu Henfstädt. Dasselbe hatte früher Lorenz Preuning von den Grafen von Henneberg zu Lehen gehabt, der aber solches nachher dem Dr. Peter v. Gundelsheim und dann dessen Tochtermann Caspar von Obernitz und dessen Hausfrau, Anna, geb. v. Gundelsheim als Lehn überlassen hatte. Der Graf Georg Ernst von Henneberg erkaufte dieses Gut von Caspar und Hans Dittrich von Obernitz, den Söhnen jenes Caspars, und überließ es wieder käuflich seinem Rath Caspar von Hanstein, den er dann durch Lehnbrief von Masfeld den 15. Mai 1578 (Mrbf. 458) mit seinen Leibeserben, Söhnen und Töchtern förmlich damit belehnte. Sollte Caspar ohne Leibeserben mit Tod abgehen, so soll der Gatte seiner Schwester, Dieterich v. Odershausen und dessen eheliche Hausfrau, Elisabeth, geb. von Hanstein, mit Söhnen und Töchtern ihm im Lehen folgen. Dieser Caspar ist übrigens derselbe Rath und Kämmerling des Grafen Boppo von Henneberg, der von demselben 1569 mit den 3 Höfen in der jetzigen Herrschaft Schmalkalden (S. 199) und 1578 mit seinen vier Brüdern, von den beiden Herzogen von Sachsen zu Coburg mit Ober-Ellen (S. 212) beliehen wurde.

Dies Obernitz'sche Gut in Henfstädt besteht übrigens in einer Behausung nebst Acker und Wiesen und Zinsen daselbst, ein Gut zu Dingsleben, ein Gut, Garten und Wiesen zu Themar, dann, wie es im Lehnbrief heißt, „Unser Schloß „Osterburg (jetzt eine Thurm-Ruine) ober Henfstädt gelegen, „mit dem Gehölz des Hain's und dem kleinen Waidwerk und „allen Gerechtigkeiten.“ Außer Caspar und seinen Söhnen und Töchtern sind aber keine Mitbelehnnte genannt.

b) Das Zufraß-Gut, ist am Ende des Dorfs gelegen, der Hof mit Gärten und Länderei umgeben und war früher im Besitz des Wolf Zufraß, nach dessen tödtlichen Abgang, als

angen

er Herz

Cur

Hans
(Sa
595, S
621 G
berlein

Wih
363.

ater g

des letzten seines Namens und Stammes, dasselbe an die Grafschaft Henneberg zurückfiel, und der obengenannte Graf Georg Ernst seinen Rath Caspar v. Hanstein mit seinen Leibsorben, und nach deren Abgang, seine 4 Brüder Melchior, Lippold, Martin und Heinrich, als Mannlehn damit belehnte nach Lehnbrief von Masfeld den 13. Jan. 1580. (Urk. 465). Nach demselben besteht es „in dem Gefäß und Remnaten mit Häusern, „Bäuen, Hoffstädten, Städeln, Aedern, Wiesen und Holz“, in dem sich jedoch der Lehnherr das „kleine Waidwerk“ vorbehält. Ferner gehört zum Lehn die Tachbachs-Mühle, 2 Güter zu Tachbach, dann mehrere Hufen Land zu Grub, zu Weisbach, zu Breitensehe, mit allen Ehren, Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten; ferner der Sackzehnte zu Steinhauk, der von Dietrich von Trusel — und 5 Güter zu Dingsleben, die von Jörgen von Herbelstädt erkaufte worden. Auch sind darin begriffen die Lehen der Güter und Mühlen im Dorf Belrieth, welche der Graf Albrecht und nach ihm, der Vater des Grafen Georg Ernst dem Hans Zufraß verliehen.

In der Nähe lag das Kloster St. Ottilie, mit einer Wunderquelle, nach der gewallfahrtet wurde, das vom Benedictiner Nonnenkloster Trohstadt abhängig war. Die Abtissin von St. Ottilien, Jutta, besaß mehrere Grundstücke bei Henfstädt, die sie an den von Zufraß verkaufte, und die jetzt zu dem Lehen gehören. (Spangenberg's Chronik S. 278.)

Der Hof besteht außer den Oekonomie-Gebäuden aus 2 gegen einander liegenden Gebäuden, wovon das alte hohe steinerne Haus von Caspar von Hanstein (†1603) dem ersten Besitzer, gebaut seyn muß, da sich daran die Jahrzahl 1596 und das Hansteinsche und Hohenecksche Wappen neben einander befindet. Das andere kleine unten liegende Haus muß erst in neuerer Zeit entstanden seyn.

4) Das Lehngut Einberg in Sachsen-Coburg.

Lehnbrief von 1682.

Das Rittergut Einberg bei Coburg war Herzogl. Domain und wurde von Herzog Johann Casimir (†1633) von

Sachsen 1598 an Ernst von Bach für 11,000 Gulden frank. Währ. verkauft; von dessen Sohn Siegmund von Bach 1618 an Hans Conrad von Geilsdorf, und von diesem am 5. Dec. 1620 um 17,000 Gulden an Rudolf v. Hanstein († 1645) (Taf. 6) Caspars v. Hanstein jüngster Sohn, der vom Herzog Johann Casimir damit beliehen wurde. Nach dem Tode dieses Lehnsherrn, der keinen Sohn hinterließ, kam dieser Theil von Sachsen auf Herzog Friedrich Wilhelm den Ältern von Sachsen zu Altenburg († 1602) und nach ihm auf Ernst den Frommen zu Gotha, und nach dessen Ableben (1675) und, nach der „fürsbrüderlichen Erbsonderung“ seiner 7 Söhne, auf dessen 2ten Sohn Albrecht zu Coburg. Von den Vasallen erhielt Rudolfs Sohn (Taf. 7), Johann Casimir v. Hanstein, Landesmajor und Kriegsscommissair zu Coburg, auch Hauptmann der Kemter Königsberg, Heldburg, Eislefeld und Beilsdorf, das Gut Einberg, und nach dessen 1681 erfolgtem Tode seine beiden Söhne Adam und Heinrich Wilhelm, deren Mutter und Vormünderin, Catharine Magdalene, geb. von Thüna, durch Lehnbrief des Herzogs Albrecht von Coburg den 28. Nov. 1682 (Mrb. 626), für ihre Söhne die neue Belehnung empfing. Der Ältere, Adam, brachte dies Lehn auf seine beiden Enkel Erdmann († 1820) und Friedrich († 1818), welche, nach der Herzogl. Sächsischen Declaration vom 11. Dec. 1809, um die Allodification dieses Lehnguts nachsuchten, welche sie auch, gegen Abtretung der Jagd an die Landesherrschafft, erhielten, und hernach an den Canzlei-Rath Briegleb in Coburg verkauften. Nach einem am 21. Jan. 1598 aufgestellten und vom Herzog Friedrich Wilhelm bekräftigten besondern Verzeichniß und Kaufbrief, bestand dies Mannlehngut Einberg „aus den Ädlichen Ansitzen, Begriffen, Gebäuden, „Höfen, 100 eisernen Schaafen, Zinsen, Lehen, Brau- und „Schenkrechten, sammt allen Ein- und Zugehörungen, Rechten, „Freiheiten, Gerechtigkeiten, Gehölz, Fuchs- und Hasen-Jagden, „Wassern, Teichen, Wannen, Weiden, Trifft und Hut — welches als Ritterdienst, mit einem tüchtigen und wohlgerüsteten „Pferd, nach Ortslandesgebrauch zu verdienen ist.“ Außerdem

angen

er Herz

Cur

Hans
(Pa
595. S
624. G
berstein

Wilh
363.

ater g

sind auf Rudolfs von Hanstein besondere Bitte, „ihm und „seinen Nachkommen die Frohndienste aus besonderer Gnade er-
„lassen worden.“

In dem Lehnbrief von 1682 sind als Mitbelehnthe aufgenommen:

Georg Philipp von Hanstein († 1705) und Hans Caspar († 1697) auf Henfstädt,

Georg Ernst's († 1676) minderjähriger Sohn auf Hart-
hof, dessen Stamm mit seinen Enkeln 1809 ausgestorben, und
die Brüder Burghard Carl und Caspar Rudolf
(† 1711) auf Bornhagen.

In Beziehung hierauf meldeten sich deren Söhne 1731 zur Mitbelehnung auf Einberg, wurden aber durch Resolution des Lehnhofs vom 20. Jun. 1732 abgewiesen, weil sie seit jenem Lehnbrief von 1682, „dem Lehen weder in manu dominante, noch „serviente die gebührende Folge gethan.“ Auf ein im Jahr 1746 eingereichtes Gesuch um Condonation erfolgte ebenfalls am 28. Jun. d. J. eine abschlägige Verfügung.

Das Gut hat übrigens 1½ Stunden von Coburg eine reizende Lage auf dem linken etwas erhöhten Ufer des Flüßchens Itzsch, das von der Südseite des Thüringer Waldes kommt und ein herrliches Thal-Gelände bildet, das sich bei Coburg vorbei in der Richtung nach Bamberg fortzieht, wo es sich mit dem Main verbindet. Einberg gegenüber liegt in der malerischen Landschaft das bekannte blumen- und rosenreiche Lustschloß des Herzogs, Rosenau.

VII. Lehen der Grafen von Schwarzburg.

Gesammtlehen.

Lehnbriefe von 1433 — 1696.

Wir kehren aus dem Sächsischen Franken, aus dem Süden des Thüringischen Waldes wieder in dessen Norden zurück, zu den Grafen von Schwarzburg, welche die 6ten Lehnherren und die Lehen beschließen, welche schon früher, zwar immer als Ge-

sammtlehen, aber doch von den Gliedern des Geschlechts v. Hanstein vertheilt besessen waren, ohne daß die Lehnbriefe diese Vertheilung erwähnten, und nur sehr selten die Ansitze der genannten Vasallen namhaft machten, und behalten uns die ungetheilten Lehen für die folgende Abtheilung (B) vor.

Wir kommen wieder zu dem 14. Jahrhundert, wo der Franziskaner-Mönch Berthold Schwarz zu Freiburg in Baden 1354 das Pulver erfand, mit dem man bald eiserne und steinerne Kugeln gegen den Feind schleuderte, und um das Jahr 1378 in Augsburg bereits Kanonen goß; wo nach einer 33jährigen unruhigen Regierung Kaiser Ludwig der Baier 1347 starb (Herzogs Geschichte des Thüringischen Volkes S. 341); wo in dem sogenannten Grafenrieg mit den Grafen von Schwarzburg und Hohenstein gegen den Landgrafen Friedrich von Thüringen den Ernsthaften, zugleich Markgraf von Meissen, Städte und Dörfer verbrannt und verwüstet, deren Einwohner zu Tausenden hingeschlachtet wurden, welches der 1349 auf der Wartburg erfolgte Tod des Ernsthaften Friedrichs nicht süßnen konnte; wo der treffliche, rechtliche Günther von Schwarzburg zum Kaiser erwählt, nach 5 Monaten schon in Frankfurt 1349 durch Gift sein Leben endigte, das die vielen Thränen, die allenthalben um ihn geweint wurden, nicht wieder geben konnten; wo auch die Pest und Erdbeben das Thüringer-Land verwüstete, das die angeordnete Gebete, Opfer und Wallfahrten, sowie die Buß- und Betfahrten der Geisler oder Kreuzbrüder nicht beschwören konnten; wo die Juden in Nordhausen und Mühlhausen, in Eisenach und Arnstadt, und überall in Thüringen, wo sie sich angesiedelt, zu Tausenden vom Pöbel überfallen und getödtet wurden, weil sie die Brunnen vergiftet und Christenfinder geschlachtet haben sollten, und der Fluch des Ewigen sie in alle Welt zerstreut habe; wo ewiger Streit und Fehde zwischen dem Adel und den Reichsstädten das Land verheerte, wo noch das Faustrecht herrschte, welches die goldne Bulle des Kaisers Carl IV. (10. Jan. 1366) nicht stillen konnte, und nur verfügte, daß die Fehde 3 Tage vor dem Beginnen gekündigt werden solle. In dieser trüben Zeit saß Heinrich III.

angen

er Herz

Cur

haus
(Pa
595. S
624 G
berstein

Bilh
363.

ater g

von Birneburg (1328 — 1353) auf dem erzbischöflichen Stuhl zu Mainz, dessen Bruder, der Graf von Birneburg Hauptmann bei den Mainzern war; in Hessen herrschte Heinrich der Eiserne, Schwestermann Friedrich des Ernsthaften und in Thüringen und Meissen des letztern Sohn, der Markgraf Friedrich der Strenge († 1380). Dieser hatte sich mit den damals mächtigen Erfurtern verbunden gegen die Grafen von Schwarzburg und Hohenstein, die der Oberherrlichkeit Friedrichs müde waren, und denen der Erzbischof durch seinen Hauptmann Birneburg Beistand leistete. Bald kam aber auch, wie so oft in der damaligen Zeit, Zwiespalt zwischen diese Verbündeten. In dieser Fehde verloren die Grafen von Schwarzburg gegen 40 Ritter und Knappen an Gefangenen, wogegen der Mainzische Hauptmann Birneburg dem Markgrafen und den Erfurtern gegen 50 abnahm und sie in Arnstadt im Schwarzburgischen gefangen hielt, von den Grafen aber dem Erzbischof vorenthalten wurden, die sich mit dem Markgrafen verglichen, und dadurch ihren Verbündeten von Mainz um gegen 2000 Mark Silber Lösegeld gebracht haben sollen. Die Grafen von Schwarzburg und Hohenstein gingen aber in ihrer Kriegslust noch weiter, und fielen sogar feindlich in das Mainzische Eichsfeld ein, brannten Duderstadt, fingen 2 Bürger und hingen sie auf, — verbrannten in dem Hansteinschen Dorf Thalwenden mehrere Häuser, verwüsteten gegen 10 Kirchdörfer dieses Gerichts, und brandschatzten das Dorf Judewartherode (heut Fredderode) um 5 Mark Silber. Dies alles sagt uns eine Urkunde von 1362 (Urk. 137), in Gudenus Cod. Dipl. aufbewahrt, welche diese Beschuldigungen von Kurmainz gegen Schwarzburg und Hohenstein enthält, und woraus sich ergibt, wie die v. Hanstein, die an dieser Fehde keinen Antheil genommen hatten, mit jenen Grafen in Feindschaft kamen, obgleich ihre Güter keine Nachbarn, und das Schwarzburgische Amt Großbodungen im Eichsfeld gegen 6 Meilen von ihnen entfernt war. Indessen führte diese Fehde später zu einer freundlichen Verbindung, bei der die v. Hanstein den Grafen v. Schwarzburg Geld vorschossen und zuletzt Geldlehen von ihnen empfangen.

Nach jenem Einfall der Grafen von Hohenstein und Schwarzburg in das Eichsfeld und das Hansteinsche Gericht, scheint die Fehde fortgedauert, aber der Landgraf von Hessen Heinrich der Eiserne, des Markgrafen Schwager, daran keinen Theil genommen zu haben, denn er hatte in demselben Jahre 1362 die ihm von den v. H. angebotenen Güter angenommen und ihnen solche als Lehn wieder gegeben, und Werner von Hanstein verpflichtete sich 1373, dem Landgrafen gegen Otto von Braunschweig, so lange die Fehde daure, zu dienen *) und durch Urkunde vom 20. Oct. 1374 (Urk. 162) verbanden sich Heinrich, Werner und Ditmar von Hanstein dem Landgrafen Heinrich und seinem Neffen Hermann — wie es in der Urkunde heist — „ewiglich mit ihrem Leibe und allen ihren Schlössern“ behülflich zu seyn.“

Aber diese Ewigkeit dauerte damals, wie später, nicht lange, und die Besetzung des hessischen Schlosses Altenstein bei Allendorf durch Lippold von Hanstein mag sie abgekürzt haben, denn gleich nach Landgraf Heinrichs 1376 erfolgten Tode, wo die Regierung an seinen Neffen, Hermann den Gelehrten, überging, warben jene Grafen um ein Bündniß mit Hessen gegen die von Hanstein und verbanden sich durch die Urkunde, in Unter-Nieden, einem Dorfe am rechten Werraufer, über Wigenhausen, nahe an der Hansteinschen Gränze, mit dem Landgrafen Hermann von Hessen, Heinrich Graf von Hohenstein und Heinrich und Günther Grafen von Schwarzburg bekennen darin am 7. Sept. 1376, (Urk. 165) „daß sie sich mit wohlbedachtem Muth und nach dem Rath ihrer Freunde mit dem Landgrafen Junker Hermann zu Hessen verstrickt und verbunden haben, einer dem andern zu helfen, und zwar zur Stunde gegen die v. Hanstein und deren Helfer und die es noch werden.“ Sie wollen „zur Stunde 40 Mann in ein Schloß ihres Junker Hermann legen, das ihnen gegen die von Hanstein allerbest gelegen ist. Von diesen 40 Mann soll der Landgraf 20 — und die Grafen 20 haben und jeder die Seinigen beköstigen und vor Schaden

*) v. Rommels Gesch. von Hessen II, Anmerk. S. 140.

angen

er Herz

Cur

haus
(Sa
595, S
624 G
berlein

Bilh
363.

ater g

„stehen.“ Es soll „keine Sühne oder Frieden mit den v. Hanstein
 „oder ihren Helfern ohne Willen des Andern Statt finden, Jeder
 „soll dem Andern in diesem Kriege aushelfen, getreulich ohne Ge-
 „fährde und Arglist. Wenn nun auch dieser Krieg ausgesöhnt
 „würde, dann soll doch dieses Bündniß noch 3 Jahre nach erfolgter
 „Sühne bestehen bleiben; und wenn innerhalb dieser 3 Jahre Einer
 „von Hanstein oder ihrer Helfer, dem Landgrafen oder den
 „Grafen oder ihren Unterthanen Feind würde, so könne von jeder
 „Seite, wo es sich gebührte, Jeder Recht bieten und sey dazu er-
 „mächtigt. Wollten die v. Hanstein dann dies Recht nicht nehmen,
 „so soll, ein Monat nach der erneuerten Feindschaft, einer dem
 „andern, wo es Noth thue, helfen. Der Vortheil, oder Beute
 „(Frommen) welchen ihre Diener oder Hauptleute auf dem Felde
 „gewinnen würden, soll getheilt werden nach der Mannzahl der
 „gewaffneten Leute, die von beiden Seiten auf dem Felde zu der
 „Zeit gewesen.“

Aber auch diese Fehde dauerte nicht lange, denn schon im
 folgenden Jahre 1377, ein Monat nach der in der Urkunde fest-
 gesetzten Zeit, hatten Schiedsrichter nach der Urkunde vom 1. Dec.
 1377 (Urkb. 170) zwischen Landgraf Hermann und den v. H.,
 auch über das Schloß Altenstein entschieden und beide sich ver-
 tragen, wie 2 Jahre später ein besonderer Vertrag zwischen Land-
 graf Hermann und Lippold von Hanstein zu gegenseitiger
 Hülfe am 7. Juli 1379, und die Belehnung mit 12 Mark Geldes
 am 18. Nov. an Ditmar von Hanstein erfolgte, wie im 4ten
 Abschnitt umständlicher vorkommen wird, um hier die Verhältnisse
 der von Hanstein mit ihren Lehnherren den Grafen v. Schwarz-
 burg nicht länger zu unterbrechen.

Im Laufe der Zeiten hatten sich die Umstände und Verhält-
 nisse geändert, Feinde waren Freunde geworden, und die sich be-
 fehdet hatten, halfen sich mit Geldvorschüssen, die in der damaligen
 Zeit selten waren, und hohe Zinsen forderten. So waren die Grafen
 Heinrich und Günther von Schwarzburg 1411 (Urkb. 205)
 dem oben genannten Werner von Hanstein 1000 Gulden in
 Gold Hauptgeld und 100 Gulden, wahrscheinlich einjährige Zinsen,
 schuldig geworden, wofür der Graf Dieterich von Hohenstein

und Friedrich von Hopfgarten Bürgen geworden waren. Nachdem diese gestorben waren, stellten die Schuldner andere, und zwar in den Personen des Grafen Ernst zu Gleichen und Eckhard von Uslar, der in der Urkunde vom 11. Nov. 1417 (Urk. 209) sich Dfla nennt, worin beide bekennen, daß sie an die Stelle der Verstorbenen Bürge geworden sind für die genannte Summe und versprechen und geloben, „dem Werner v. H. seinen „Erben und getreulich Haltern (getreuen Inhabern des Schuldbriefs) „alle Stücke und Artikel, wie der Hauptbrief, den der Graf Heinrich von Schwarzburg und seine Erben gegeben haben, ausweise, „stet und ganz zu halten, in all der Maase, als die verstorbenen „Bürgen gelobet hätten.“

Mehrere Jahre nachher nimmt derselbe Graf Heinrich von Schwarzburg durch die Urkunde vom 22. Nov. 1433 (Urk. 221) als erstem Lehnbrief, den Werner v. Hanstein und seinen Sohn Heinrich und ihre Leibeslehns Erben zu Mannen auf, und setzt ihnen deshalb „zum rechten Mannlehen 9 Mark Silber aus, wovon „sie jährlich auf St. Michaelistag, für jede Mark, 6 Rhein. Gulden „Zins erhalten und damit genüge haben sollen; auch will Er sich „gegen die von Hanstein halten, wie ein Herr gegen seine Mannen pflichtig ist. Zeugen sind seine getreuen Heimlichen (Glieder des heimlichen Gerichts) Heinrich von Germar, Lorenz von Rürleben und Hans von Schladen.

In dieser Zeit war auch das gute Vernehmen zwischen Mainz und den früher befehdeten Markgrafen von Meissen und den streitsüchtigen Grafen von Schwarzburg (S. 220) wieder hergestellt, denn der Erzbischof Theoderich schloß 1436 ein Bündniß mit Friedrich dem Friedfertigen, der die Tochter Günthers von Schwarzburg, Anna, zur Ehe hatte, und den Grafen Ernst und Elger von Hohenstein, den Freunden der Schwarzbürger. (Serarii rerum mogunt. libri p. 749).

Von den Grafen von Schwarzburg wurde dies Geldlehen der 9 Mark nicht abgetragen, denn Graf Günther und der Rath der Stadt Frankenhäusen borgten selbst Sontag vor Michaelis 1438 von Georg von Winzingerode 500 rhein. Gulden — sondern 200 Jahre lang den v. Hanstein stets erneuert, nemlich

angen

er Herz

Cur

Haus
(Sa
595, S
624 G
berlein

Bilh
363.

ater g

durch Lehnbrief vom 1. Apr. 1447 (Urk. 242) an Heinrich von Hanstein,

vom 29. Mai 1476, (Urk. 276) an Werner Ritter v. H. beide vom Grafen Heinrich, und

vom 15. März 1491 (Urk. 289) vom Grafen Günther dem Ältern an die Söhne des Ritters Werner und seines Bruders Hans. In diesen 3 Lehnbriefen heist es aber nicht mehr, wie in dem von 1433, jährlich 6 rhein. Gulden von jedem der 9 Mark, sondern die 9 Mark selbst werden als jährlicher Zins bezeichnet.

Dann fehlen wieder längere Zeit die Lehnbriefe. Nur von 1554 Mittwochen nach Philippi und Jacobi apostolorum findet sich ein Lehnrevers „des Jost von Hanstein, Heinrichs seel. Sohns „und Vormunds der Söhne seines Veters zu Ershausen, Werners, Hans und Heinrichs und des Sohnes des seel. Hansens „zu Geismar, Otto — gegen Günther und Hans Günther, „Gebrüder Grafen von Schwarzburg wegen 9 Mark jährlicher „Aufnahme zu Lehen; — und ein Entwurf einer Vollmacht des Geschlechtsältesten Melchior von Hanstein und anderer vom 18. Aug. 1604, (Urk. 522) „der wegen Unnärmöglichkeit verhindert ist, in dem von den Räten der vier Grafen des Reichs „zu Schwarzburg und Hohenstein, auf den 25. Aug. in ihrer „Geheim. Kanzlei zu erscheinen, wo die v. H. von Ihro Gnaden „ein Kammerlehen oder Manngeld zu empfangen schuldig.“ Der Namen des Bevollmächtigten fehlt.

Darauf folgt dann auch der Lehnbrief von Sondershausen von Mittwoch nach Mariae Magdalene, 24. Juli 1605 von Günther, Anthonius Henrich, Hans Günther und Christian Günther, alle Graf zu Schwarzburg und Hanstein an Melchior und Hans u. s. w. v. Hanstein, welche „sich zu den „Grafen gethan und vermannet haben, und die ihnen dafür das „Mannlehen von 9 löthige Mark Zinses in 6 rhein. Gulden von „einer Mark jährl. auf Michälistag reichen.“

Auf einem ähnlichen noch in Pergament vorhandenen Lehnbrief vom 4. Jan. 1615 findet sich auf der Rückseite von anderer Hand geschrieben: „NB. Dieses Cammerlehn haben sämtliche v. H. „anno 1664 von dem Hrn. Grafen Capital und Pension aufge-

„hoben“ — nachdem der Älteste, Caspar v. H., zu Sondershausen am 23. März 1629 zuletzt mit 9löth. Mark Zinses = 60 Goldgulden beliehen worden, durch die unterlassene Muthung aber bis 1661 das Lehn in Stocken gerathen war, indem die am 2. März 1650 ertheilte Vollmacht von Conrad v. H., als Ältesten; Joh. Friedrich, Heinrichs Sohn; Dittmar und Jost, Christians Söhne; Hans Ludwig, Caspars Sohn zu Ober-Ellen; Caspar Bernhard und Hans Casimir, Rudolfs Söhne; Caspar Rudolf, Burchards Sohn; Melchior Burchard und Curt Christian, Caspars Söhne zu Werlshausen; Hans Hermann, Enkel Hanses zu Besenhausen, wegen des begonnenen Streits keine Folge gehabt hatte. Der Geschlechts-Älteste, Conrad v. H., war am 31. Juli 1660 in Henfstädt gestorben und der Älteste Hans Friß zu Wiesenfeld hatte darauf am 1. März 1661 die Belehnung bei dem Grafen nachgesucht, welche ihm aber von der Schwarzburgschen Regierung wegen mehrerer nicht geschehener Muthungen streitig gemacht und sogar mit gänzlicher Einziehung des Lehns gedroht wurde, wenn sich die v. H. nicht auf einen Nachlaß am Capitale einließen. Dies gab zu weitläufigen Verhandlungen Anlaß, worin die v. H. von Joh. Christ. Schindlert zu Sondershausen eine Deduction verfertigen ließen, wofür der Verfasser am 17. Dec. 1667 4 Thlr. erhielt, und darin ausführte, daß die v. H. des Lehns nicht zu priviren seyen, nach folgendem Auszug:

Gefordert wurden 4 Herren-Fälle, und 2 Vasallen-Fälle, auch ein noch obschwebender Herren-Fall bei dem Tode des jetzt verstorbenen Grafen Christian Günthers. — Verschuldigung der Felonie. Antrag auf Restitution. — Bezugnahme auf Intercessionales des Höchstseel. Churf. zu Sachsen. — Beweis daß die jetzige Sachlage keine privation der Lehen begründe, weil

- 1) kein dolus malus vorhanden gewesen (11. Feud. 52 §. ult.) Joann. Schneidewind de feudis part. 5 n. r.
- 2) sie auch rechtliche Abhaltungsgründe gehabt.
l. igitur 12. §. 1. et 3 sq. de liberat. causâ. Matth. Wesenbec. p. 1. Consil. 23. n. 38. Jul. Clarus lib. 5. recept. sent. q. 60 n. 22.

angen

er Herz

Cur

Haus
(Sa
595. S
624 G
berlein

Büch
363.

ater g

3) sie namentlich, die v. Hanstein, oft in dieser Zeit durch den Krieg von Haus und Hof verjaget worden, und keine Zusammenkunft ihres Geschlechts halten können. „Necessaria et justa vasalli absentia excusationem a non petita renovatione investiturae meretur.

1 Feud. 22 Rosenthal de feud. C. 6 Conclusio 50.

- 4) sie sich auch zum Theil in Kriegsdiensten aufgehalten,
- 5) einige unmündig gewesen,
- 6) sie nicht immer haben wissen können, wann ein Graf gestorben, oder
- 7) ihr, v. Hanstein Ältester, Conrad, die Muthung unterlassen,
- 8) auch selbst eine angenommene Felonie desselben ihnen nicht präjudicirlich sei,
- 9) ihnen die Papiere, aus welchen die geschehene Nachsuchung um Lehnsempfang ersichtlich, durch Plünderung mit vielen andern abhanden gekommen seyn könnten,
- 10) man in solchen Fällen nicht gleich zur Lehnsentsetzung, und
- 11) schreite,
- 12) vielmehr dann das Billigkeitsrecht eintrete,
- 13) nach dem Westphäl. Frieden keinem Vasallen die seit 1618 unterlassene Muthung als fraus ausgelegt werden soll (Artic. IV. §. 50.),
- 14) die v. Hanstein aber 1649 laut der Acten um die Muthung eingekommen sind,
- 15) die Juristenfacultät in Gießen sich günstig für die v. Hanstein geäußert,
- 16) der letzte Sterbfall des Grafen aus Unwissenheit übergegangen,
- 17) und einem über 70 Jahre alten Greise zu verzeihen sey.

Auch nahm sich der Oberamtmanu des Eichsfeldes, Philipp Caspar von Bicken, der v. H. an, indem er 1668 ein Intercessional-Schreiben an die Gräfliche Regierung zu Sondershausen erließ, um die v. H. mit dem Kammerlehen wieder alsbald zu belehnen, wofür aber im folgenden Jahr 100 fl. bezahlt wurden, als ein Beweis, daß auch schon damals reichliche Sporteln im Gange waren.

Der Vertrag mit der Gräflich Schwarzburgschen Canzlei kam zu Gehren den 27. Juli 1669 dahin zu Stande, daß

- 1) für alle Retardat-Zinsen die Canzlei zahlte eine 6jährige Pension, nämlich 386 fl.
- 2) von dem auf 1286 fl 6 gGr. berechneten Capital 286 =

überhaupt . . . 672 fl.

wovon gleich 472 fl. entrichtet wurden; die übrigen 200 fl. nach einem Rezeß, den Hans v. H. zu sich genommen, mit dem noch bleibenden Capital der 1000 fl. und die erste Zinszahlung Michäl. 1670. Von jenen 472 fl. wurden an versprochenen honorariis bezahlt:

dem Cbelebischen Hofrath	87 Thlr. 12 gGr.
dem Sondershäuser Hofrath 50 fl.	43 " 18 "
den Arnstädtschen Rätthen	33 " 12 "
dem Oberamtmann, wie oben, 100 fl.	87 " 12 "
dem Lehnshreiber 12, dem Lehnsknecht 6 verehrt	18 " — "
dem Rentmeister, so die Gelder ausgezahlt, ein Ducaten	2 " — "
Deffen Schreiber	— " 12 "

272 Thlr. 18 gGr.

Nach diesem Abgang werden von jenen 472 fl. 140 Thlr. vertheilt, wovon die Besenhauser Linie die Hälfte mit 70 Thlr. erhielt, die andere Hälfte in der Ershäuser Linie nach Viertel vertheilt wurde.

Außerdem hatten die v. H. noch davon folgende Kosten:

1669 für eine vergebliche Reise zu den Grafen von Schwarzburg 16 Thlr. 19 Alb. 6 Hlr. — 14. Oct. bei der Muthung in Sondershausen an den Canzler 100 Thlr., an die Canzlei 50 Thlr., an den Canzlisten 6 Thlr., dem Vicentiaten 12 Thlr., für Hans Fröh (+ 10. Juni 1669) Todesfall 6 Thlr., für den Lehnbrief 1 Thlr., für den Muthschein 1 Thlr., für Copieen des Lehns 2 gGr., dem Pedellen 12 gGr.

An dem Tage der neuen Wiederbelehnung am 13. Oct. 1669 durch den bevollmächtigten v. Hansteinschen Justitiarius Ernst

Casimir Berckling, wollte man in den Lehnbrief einrücken, „daß die v. H. hinfür Alle Gräflich Schwarzburgische „Todesfälle zu Nuthen und zu empfangen hätten“ — wogegen aber der Bevollmächtigte protestirte, als gegen das Herkommen, welches nur bei dem Todesfalle des ältesten Grafen eine Muthung nöthig mache, welches auch nachgegeben wurde. Indessen war der Hansteinsche Senior Ernst Friedrich auf Wahlhausen am 2. Oct. 1670 gestorben, und dessen Nachfolger Johann Siegfried erinnerte am 17. Oct. von Ershausen die Zahlung der auf Michälis fällig gewesenen „funfzig reichsflorin Pension“ bei der Gräfl. Schwarzburgischen Kammer.

Hierauf folgte endlich der noch vorhandene Lehnbrief von Sondershausen vom 20. Oct. 1671 von Christian Wilhelm der Vier-Grafen des Reichs zu Schwarzburg und Hohnstein, für sich und für seine Vettern und Brüder Ludwig und Anton Günther auf Johann Siegfried v. H., Werners Sohn, u. s. w. „welche sich zu Uns gethan und vermannet haben u. „Singegen Wir ihnen u. reichen und geben sollen funfzig Gulden „Reinisch auf Eintausend solcher Gulden Wehrung, wie nach jüngst „abgelegter Post dieses Cammerlehns noch rückständig verblieben, „jährlich auf Michälis tag.“

Bald darauf am 24. März 1673 wurden die v. H. durch ein Ausschreiben derselben Grafen Christian Wilhelm und Anton Günther Gebrüder, aufgefordert, „ihre Ritterpferde „stern zu lassen“ mit dem Befehl, „die Lehnschuldigkeit zu beobachten und mit den schuldigen Ritterpferden auch tüchtigen Knechten „undt guter mundirung also fort nach Verlesung dieses, sich gefaßt „zu halten, damit bey erster aufforderung, welche binnen 10 Tagen „geschehen möchte, dieselbe — erscheinen — vor tüchtig befunden „werden, und — fernern Befehls erwarten.“ Worauf die v. H. erwiedern, daß ihnen „nicht bewußt, daß von uns, noch Unsern „Vorfaren jemals Ein oder mehr Ritterpferde gefordert, noch gestellt worden, welches denn sonder Zweiffel darumb nicht geschehen, „daß dies Hochgräfl. Schwarzburgische Cammerlehen ein ange- „lihen Capital, wie wir bey vergangenen Verhör und Tage- „leistung zu Sondershausen mit uhralten Original Brieff dargethan,

„und darauf die Transaction zu Gehren erfolget, dann auch die „Abgabe des hinterstelligen Capitals in kurzem promittiret.“

Von den Rittersperden war weiter keine Rede und scheint überhaupt damals deren Stellung in Natur nicht mehr gefordert worden zu seyn; wenigstens geschah dies, wie es scheint zuletzt 1677 an die v. H. (von wem ist nicht gesagt) weshalb Joh. Siegfried in Ershausen als Ältester seine Vettern auf den 26. Sept. nach Bornhagen verschreibt, wo man die Rittersperde überhaupt auf 180 Thlr. in Geld berechnete, und solche auf 90 Thlr. für den Besenhausischen Stamm und eben so viel auf den Ershausischen betragend in Geld anschlug.

In Beziehung auf das Schwarzburg. Cammer-Geldlehen geben am 31. März 1673 die v. H. dem Joh. Siegfried v. H. Vollmacht, die rückständige Zinse, oder das ganze Capital à 1000 Reichsgulden von den Grafen zu erheben.

Die Vollmacht ist unterzeichnet von

- 1) Hans Hermann v. H. auf Besenhausen,
- 2) Hans Ludwig — Caspars sel. Sohn auf Oberellen,
- 3) Georg Philipp, {
- 4) Hans Caspar, { Conrads sel. Söhne auf Henstedt.
- 5) Caspar Bernhard für sich und seinen Bruder
- 6) Hans Casimir, Rudolphi sel. Söhne zu Einbeck (Einberg),
- 7) Hans — für sich und seinen Pflegesohnen,
- 8) Caspar Georg, Georg Burcharde s. Sohn auf Wahlhausen,
- 9) Curt Christian, Caspars s. S. daselbst,
- 10) Georg Balthasar, {
- 11) Joh. Ernst Friedrich, { Jost Dietrichs seel. noch unmündige unter Vormundschaft des Curt Heinrich v. Linsingen stehende Söhne auf Nuesessen,
- 12) Hans Ludwig, {
- 13) Hans Christoph, { Ernst Friedrichs seel. Söhne auf Wahlhausen.
- 14) Friedrich Albrecht, {
- 15) Hans Ernst, {
- 16) Burcharde Heinrich, {

Einige Glieder der Familie v. H. hatten am 10. April 1673 die

angen

er Herz

Curt

Hans
(Sa
595. S
624 C
berlein

Wilh
363.

ater

Auszahlung der Halbschied dieses Cammerlehens beantragt, welches die Grafen verweigert, weil sie den Consens aller Interessenten und verlangten, daß jede Quittung von Allen v. H. unterschrieben würde. Die Auszahlung unterblieb daher und Joh. Siegfried v. H. quittirte noch am 8. Nov. 1679 über 50 rhein. Gulden zu 21 gGr., obgleich man schon das Jahr vorher die Reichsflorin in schlechte Gulden verwandeln wollte, die man 1683 in meißnische Gulden festsetzte und so verzinst.

Als im Jahr 1683 das Lehn nach des Grafen Ludwig Günther von Schwarzburg Absterben wieder empfangen werden sollte, entschuldigte sich der Senior Joh. Siegfried zu Ershausen in einem Schreiben vom 8. Juli 1683 an Canzler und Räte zu Sondershausen — dem er 6 Rthlr. „discretion“ beigefügt — „daß er auch den ihm und seiner Familie gesetzten „zweiten Termin zur Wiederempfangung der Cammerlehen versäumt „habe, weil 1682 die leidige Contagion hiesiges landt, ja sogar „einige nicht $\frac{1}{4}$ Stunde weit von hier entlegene Dorffe wirklich „ergriffen und grausam gewüthet, wodurch dann sowohl hiesiges „ganze landt, als auch besonders diese Nachbarschaften in eine „solche spenge und noch wehrenden Bann von allen angrenzenden Herr- „schaften geschlagen, und alle Communication dergestalt abgeschnitten „worden, daß ich von denen großentheils außer hiesigen Lande in „Franken, Hessen undt anderswo geseßenen mitbelehnten die erforder- „liche Vollmacht und Lehnwehren unmöglich zur Handt schaffen „können.“

Bei dieser Gelegenheit, wo die 50 fl. Zinsen von Michälis 1682 zurückgeblieben und die für 1683 hinzugekommen waren und erhoben werden sollten, fand es sich, daß der Hofmarschall und Geheime Rath v. H. zu Gotha die vorjährigen Zinsen eingenommen hatte, „hinter sämtlichen v. H. Wissen.“

Der Lehnbrief von Sondershausen vom 13. Sept. 1683 wurde von Christian Wilhelm und Anton Günther der Vier Grafen an Joh. Siegfried v. H. u. s. w. auf die gewöhnliche Weise auf das Cammerlehn ertheilt und mit einem sehr großen Siegel versehen.

Zum Empfang des Lehns wurde damals der Richter Joh.

Ludwig Eßhard nebst dem Lehnknecht Claus Meyer von Oberstein nach Sondershausen gesandt, und wegen der damals herrschenden Pest, mit einem Paß des Oberamtmanns zu Heiligenstadt vom 21. Sept. (n. Styls) 1683 versehen. (Urk. 627.)

Nach Joh. Siegfrieds v. H. am 30. Oct. 1691 erfolgtem Tode ertheilte der Graf Ludwig Günther zu Sondershausen für sich und seine minderjährigen Vettern den Lehnbrief vom 14. Oct. 1696 an Ernst Friedrich v. H. auf die herkömmliche Art. Dies ist der letzte Lehnbrief, der ertheilt worden, oder wenigstens sich vorfindet, und findet sich keine Spur, wie das Cammerlehn der 1000 fl. getilgt worden.

B. Ungetheilte Lehnbesitz. (S. 90.)

Dieser gemeinschaftliche Besitz konnte früher, wie später, nicht getheilt werden, theils wegen der Natur der Gegenstände, theils nicht getheilt werden durfte, weil die gemeinschaftliche Familien-Ausgaben daraus bestritten werden mußten, namentlich die Kosten für das Muthen der Sammlen, für das Sammtgericht, so weit die eingehenden Sporteln dazu nicht anreichten, — für die Lehnkurie, für gemeinschaftliche Prozesse u. s. w. Diese Gemeinschaft bestand

I. an Gütern. Activ oder Asterlehen. Zuerst das Schloß, Burg oder Haus Hanstein als Passivlehen von Kurmainz, dann von der Krone Preußen, jetzt Ruine, jedoch mit einem eingehauten Saal, — mit seiner Umgebung und dem dabei liegenden Gerichtsboten-Haus nebst Stallung. Das bewohnbare Haus ist mit etwa 4 Acker Land an einen Mann verpachtet, der zugleich die Aufsicht auf die alten Burgreste hat.

Zu den in den Mainzischen Lehnbriefen über Schloß und Haus Hanstein genannten Zugehörungen mit Dorf und Mannschaften u., müssen nun auch die Activlehen der Familie v. Hanstein im Eichsfeld, Hessen und Hannover gerechnet werden, welche von jeher der v. H. Lehnkurie unterworfen waren. Wenn sie auch früher als Asterlehen erschienen, so haben sie doch später

angen

er Herr

Curt

Haus
(Ha
595, S
624 C
berlein

Wih
363.

ater g

diese Eigenschaft in Beziehung auf den Lehn herrn verloren, weil die königl. Verordnung von Berlin vom 11. März 1818 das Recht des Lehn herrn aufgehoben ließ und nur die Agnaten-Rechte wieder herstellte, und schon der Mainzische Lehnbrief vom 29. Mai 1587 (Urk. 484) zu den Zubehörungen des Schlosses und Haus Hanstein alles rechnete

„außerhalb was sie (die v. H.) deren von andern Chur- und Fürsten von alters zu lieben haben und mit derselben Chur- und Fürsten Lehnbriefen als derselben Mithenthums u. ihr v. Hanstein Lehen mit brieflichen Urkunden und Schein wie Zurecht „genugsam bestendiglich erwiesen und erscheint werden könnte.“

Die Lehnhöfe in Hessen und Hannover konnten aber davon nichts in Anspruch nehmen, weil deren Lehnbriefe von diesen Austerlehen nichts enthalten. Weshalb denn auch der Lehnhof in Cassel demselben entsagte, und das königl. hannöy. Finanz-Ministerium in Hannover in einem Schreiben vom 13. Juli 1851 „von weiteren „Erörterungen bezüglich der Frage abzustehen beschloß, ob die „etwa als Austerlehen von der Familie v. H. den Albrecht, Gruben, Wienecke etc. verliehenen Lehen den von hieraus verliehenen „Lehen beizuzählen seyn möchten.“

Diese in den 3 Landes-Territorien befindliche von der Gesamt-Familie von Hanstein noch abhängige Lehn-güter sind theils durch Aussterben des Mannstammes an heimgefallene — theils noch bestehende (allein im Königr. Hannover) — theils abgelöste Lehn-güter.

Es sind folgende:

1) im Eichsfeld.

a) An heimgefallen. Das ehemalige Dresanus-Lehngut in Rengelrode, gegen 4½ Hufe ohne Gebäude, und die ehemaligen 3 Lehnäcker der Familie Rosenthal bei Heiligenstadt.

Beides ist auf Zeit verpachtet.

b) Bestehende sind keine mehr vorhanden, seitdem durch die Ablösungs-Ordnungen vom 7. Jun. 1821 und 13. Juli 1829, sowie durch die Errichtung der Tilgungskasse in Heiligenstadt vom 18. Apr. 1845 die Ablösung der Renten und Real-lasten erleichtert und befördert und endlich durch das Gesetz

vom 2. März 1850 die Lehen ganz aufgehoben worden sind und abgelöst werden mußten.

Als Ausnahme hiervon besteht aber noch das Pfarr-Lehngut, die Alteburg (S. 74) bei Heiligenstadt, die zwar der Stadtrath daselbst als Erbzinsgut besitzt, die Pfarrei Kengelrode aber als Pfarrlehn inne hat, den Erbzins davon bezieht, und der zeitige katholische Pfarrer von dem Ältesten der v. Hanstein unter den gehörigen Formen damit beliehen wird, wie dies noch im Jahr 1855 mit dem vom Patronat der v. Hanstein präsentirten neuen Pfarrer geschehen ist. Bei dem der Familie v. Hanstein zustehenden Patronat-Recht wird unten das weitere deshalb vor-
kommen.

c) Abgelöst sind demnach nach den früheren Ablösungs-Ordnungen, schon seit 1826 und 1836, die Lehen

- zu Erfurt, der Fam. Heinge, die Schildches-Mühle;
- zu Heiligenstadt, Fam. Bitter;
- zu Kengelrode, Fam. Henze und v. Harstall;
- zu Aldra, Fam. Bollmar, Klinger und v. Kaisenberg;
- zu Siemerode, Fam. v. Steinmeyer;

und durch das Gesetz vom 2. März 1850 im Jahre 1852:

- zu Heiligenstadt, 8 Acker der Fam. Glucke, 4 Acker Marx und $\frac{1}{2}$ Hufe Strecker (Erbzins-Gut);
- zu Kengelrode, $\frac{1}{2}$ Hufe der Fam. Zacharias Kobald (desgl.);
- zu Werleshausen, 1 Hufe der Fam. Gerstenberg (desgl.);
- zu Geisleden, 1 Hufe der Fam. Weiß und $49\frac{1}{4}$ Acker der Fam. Franke;
- zu Rohrberg, Zehnten der Fam. v. Hanstein zu Besenhausen.

Die Lehen der Familie v. Kaisenberg (Kemnade) und Schuchard sind nicht auszumachen gewesen, und ebenso wenig die $6\frac{1}{2}$ Acker der Fam. Ziehn in Heiligenstadt und 2 Acker der Hottenrodt und $8\frac{1}{2}$ Acker der Otto zu Kengelrode.

Ebenso sind auch die Lehn-Schäfsereien, womit mehrere Dorfschaften des Hanst. Gerichts, nach dem Tode des Ge-

angen

er Herg

Curi

Haus
(Sa
595, S
624 G
berstet

Wilt
363.

ater g

schlechts-Ältesten stets von neuem beliehen wurden, mit dem vertheilten Triftgeld abgelöst, namentlich

Hohengandern	auf die Schäferei,		
Lindenwerre	auf 300 Stück Schaafe,		
Wüsthäuterode	" 400	"	"
Schwobfeld	" 200	"	"
Mackenrode	" 200	"	"
Röhrig	} auf die Schäferei,		
Eichstruth			
Gerbershausen			
Fretterode			
Schönhagen			
Thalwenden			
Arenshausen	auf 250 Stück Schaafe,		
Werleshausen	" 500	"	"
Neuseesen	" 200	"	"

Außer dem verschiedenen Triftgeld, (das aber auf die Güter der Lehnherren vertheilt und mit den übrigen Zinsen derselben abgelöst ist) zahlte die Gemeinde gewöhnlich an Lehngeld 1 Thlr. und einen guten Hamel — sowie an Schreibgebühr 1 Thlr. und an den Lehnknecht $\frac{1}{2}$ Thlr., Schwobfeld aber, Schönhagen und Thalwenden nur einen „schlechten Thlr.“ und einen Jährling. (Notiz von Curt Christian v. Hanstein vom 8. Jan. 1705.)

Wie nachtheilig übrigens die Ablösungen nach dem Gesetz von 1850 für den Lehnherren geworden, beweisen die Beträge, die der Familie v. H. für die verzeichneten Lehnstücke geworden, indem derselben

für die Hufe Land der Fam. Weiß in Geisleden

2 Thlr. 21 Sgr. 8 pf.

für 8 Acker Land d. Fam. Flucke in Heiligenst. 1 " 23 " 4 "

für 4 " " " " Marr das. — " 26 " 8 "

und für den Zehnten in Rohrberg nur 7 " 6 " - "

als Ablösung zuerkannt wurden.

2) In Hessen.

a) Anheimgefallen der Familie von Hanstein waren die ehemalige Dolläus und Wolf Mannlehen zu Hofgeismar.

Es sind gegen 48 Acker Land, Wiesen und Garten ohne Gebäude, und verpachtet.

b) Bestehende sind keine mehr vorhanden, seitdem durch die Ablösungs-Gesetze vom 23. Jun. 1832 und 31. März 1835, sowie durch die Errichtung der Landeskredit-Kasse, die Ablösung besonders der Natural-Zehnten sehr begünstigt und durch das Gesetz vom 26. Aug. 1848 die Lehen, eigentliche, wie uneigentliche, zu Gunsten der Vasallen völlig aufgehoben, und den Lehnherren oder Dber-eigenthümern nur eine Entschädigungs-Forderung vorbehalten wurde.

c) Abgelöst wurden demnach in den Jahren 1837 bis 1842 in Beziehung auf die Ablösungs-Gesetze die Lehen

zu Hofgeismar $\frac{1}{4}$ Zehnten daselbst der Fam. Bonnet zu Kelze (300 Thlr.);

zu Wizenhausen, der Zehnten der Fam. Kindervater, das Lehen der Fam. Hungershausen,

$\frac{1}{2}$ Zehnten zu Unterrieden, $\frac{1}{4}$ Zehnten zu Hundelshausen, $\frac{1}{2}$ Zehnten zu Ellingerode und bei Nieder-Rosbach $1\frac{1}{2}$ Hufe Land der Familie v. Hanstein zu Besenhausen (für 370 Thlr.),

zu Rosbach der Fam. Fahrenbach,

zu Ellingerode

zu Trubenhäusen } der Fam. Brandau,

zu Ober-Nieden Zehnten zu Hundelshausen, Trubenhäusen und Wizenhausen der Familie Lucan.

7 Morgen der Fam. Möhlhenrich;

durch das Gesetz vom 26. Aug. 1848:

zu Elershausen ein Erbzinsgut der Fam. Gastrock,

zu Kelze eine Hufe Land der Fam. Bonnet,

zu Hofgeismar 2 Hufen Land und Zehnten zc. dem Hospital daselbst,

" " 2 Morgen Land zc. dem Stadtrath das.

" " 17 Acker Land u. Gärten d. Fam. Schneider.

3) In Hannover.

a) Anheimgefallen durch Absterben des Mannsstammes der Familien Breithaupt, Buchholz und Mühlerts zu Göt-

langen

er Herz

Cur

Saus
(Da
595. S
624 C
berstet

Büh
363.

ater g

tingen sind einzelne Acker und Wiesen. Diese sind im Sept. 1849 zu Berichtigung mehrerer Ausgaben verkauft worden.

Die Königl. Regierung hatte durch Verordnung vom 20. Mai 1814 die durch das westphälische Gesetz von 1809 erfolgte Aufhebung und Modificirung der Lehen mit allen ihren Folgen, für null und nichtig erklärt, wodurch die Herstellung der Lehen da, wie in Kurhessen, wieder erfolgt war. Indessen wurde später durch das Gesetz vom 13. Apr. 1836 die Ablösung dieser Lehen gestattet. Hiernach

b) bestehen noch folgende Lehen der Familie v. Hanstein unter deren Lehn=Curie, bei welcher solche bei dem Tode des Seniors der Lehnherrl. Familie sowohl, als bei dem Absterben des Seniors der Vasallen, gemuthet, das Lehngeld *ic.* entrichtet werden muß und die neue Belehnung auf die herkömmliche Art durch Ertheilung eines Lehnbriefs geschieht. Diese Lehen sind zu Göttingen

- 1) Haus u. Hof u. 14½ Morg. Land der Fam. Dohmeiner,
- 2) 15½ Morgen Land der Fam. v. Helmold,
- 3) 12 " " der Fam. Weiß,
- 4) der Fam. Duentin,
- 5) 2 Morgen Land der Fam. Jünemann,

zu Geismar

- 6) 4½ Hufe Land u. 2 Rothhöfe d. Familie von Nordeck,
- zu Dransfeld

- 7) ein Garten der Fam. Mielenhausen,
- 8) 32 Morgen Land, Wiese, der Fam. Jaep,
- 9) Erbzinsgut, 16 St. Land und Wiese, (früher Lehn der Fam. Arens), derselben,
- 10) ein Baumgarten der Fam. Breithaupt,
- 11) 1½ Morgen und Garten der Fam. Hemmelmann,

zu Lippoldshausen

- 12) ein Vorwerk mit 100 Morgen Land und Kornhof mit 2 Hufen der Fam. Reined,
- 13) Grabengut und Schornhof mit 3½ Hufe Land, wovon 29½ Acker abgelöst, der Familie Helwig,

14) zu Elfershausen eine Hufe Land, Wiese und ein Sattelhof der Fam. Günther.

Von diesen Lehen steht 3) auf 4 Augen und 12) auf 2 Augen.

c) Abgelöst sind dagegen nach dem Gesetz vom 13. Apr. 1836 in den Jahren 1837 bis 1854 folgende:

- 1) zu Göttingen
Lehn von dem Hospital S. Crucis, der Fam. Henkel, Rauschenplatt, Helborn, Brauns, Winnecke, Eberwein;
- 2) zu Münden
der Bruchhof der Fam. Henke;
- 3) zu Dransfeld
der Magistrat daselbst, den Familien Groskurt, Mieltenhausen, Jaep, Kleinhans, Breithaupt, Grunewald, Ludwig, Kelterborn, Henke, Brandes;
- 4) zu Duderstadt
der Familie Schwanenflügel, v. Hagen;
- 5) zu Geismar
der Familie Seebode, Riemenschneider, Magerhans, v. Schnehen, Hofmeister, Karl, Frize, Zimmermann, Schrader, Knüllig, Scheide;
- 6) zu Grona
der Familie Heine, Wichmann, Hampe, Fischer, Dohrmann, Bornemann;
- 7) zu Elfershausen der Familie Mängel;
- 8) zu Elliehausen
der Familie Gruben, Albrecht, Ahlborn;
- 9) zu Rosdorf
der Familie Möring, Klinge, Hartbegen;
- 10) zu Großen-Schnehen
der Familie Dieterich, Bielefeld, Henkel;
- 11) zu Dbern-Sehsa
der Familie Herrenhausen, Bühren, Behrmann;
- 12) zu Niedern-Sehsa
der Familie Fette, Deppe, Dietrich;
- 13) zu Diemarden der Familie Schachtebeck;

angen

er Herz

Cur

Jans
(Sa
595, S
624 C
berstein

Wilh
363.

ater g

- 14) zu Mielenhausen der Familie Mengershausen;
 15) zu Lippoldshausen ein Theil der Familie Helwig.

Zu Verwaltung dieser bedeutenden Menge von Lehen in den 3 verschiedenen Landestheilen Eichsfeld, Hessen und Braunschweig wurden von Zeit zu Zeit die erforderlichen Lehnstage gehalten, zu denen die Vasallen durch den Lehnboten förmlich vorgeladen wurden, der Geschlechtsälteste den Vorsitz und der Richter das Lehnprotokoll führte, so wie der Lehnreiber die Lehngelder einzunahm. Es finden sich deren noch von 1447 an vor.

So verließ im Jahr 1447 Berldt von Hanstein als Ältester die Hansteinschen Lehen —

1464 Werner v. Hanstein, Heinrichs Vater und Hanses Großvater —

1502 Heinrich von Hanstein, Curts Sohn —

1527 Heinrich von Hanstein, Hanses Sohn —

Sie sind dann in den folgenden Jahrhunderten ziemlich vollständig vorhanden;

So wurde ein Lehnstag am Montag nach Laetare (8. März) 1529 von Herrn Christian von Hanstein Ritter —

am Montag nach Invocavit (8. März) 1557 zu Hohengandern von Allen von Hanstein —

am 16. 17. und 18. Juni 1575 von Merten v. H.,

am 22. Oct. 1588 von Caspar v. H. auf Henfstädt,

am 9. und 10. März 1593 in Beiseyn von Caspar, Melchior, Heinrich und Hans Heinrich v. Hanstein zu Gerbershausen — und

am 17. Juli alt. Kal. 1598 ein solcher abgehalten und für den Lehnfall der inzwischen verstorbenen Geschlechtsältesten der Lehnsherrlichen Familie, als der Vasallen die neue Belehnung ertheilt.

Gewöhnlich geschah diese Verhandlung am Gerichtsort, wie zu Hohengandern am 12. März 1604 unter Melchior von Hanstein ein allgemeiner Lehnstag, und

zu Gerbershausen am 4. 5. 6. Febr. 1608.

Si aber hielten die Seniores auch die Lehnstage an ihrem Wohnort, wie

zu Wahlhausen am 8. Jan. 1612 durch Hans v. H. und am 9. Apr. 1627,

zu Bornhagen Montags post Exaudi (3. Juni) 1633 nach Hans Heinrich v. H. Tode, „so diese Welt am 14. Jun. 1631 gesaget“, durch Christoph Wilhelm von Hanstein oder wie die Unruhen des 30jährigen Kriegs, sie ins Ausland trieben,

zu Göttingen am 12—14. Juni 1637 und hernach wieder nach Christophs Wilhelms Tode (26. Aug. 1637),

zu Bornhagen am 29. Oct. und 10. Dec. 1638 durch Otto den Ältesten,

zu Oberstein am 3. Oct. 1642 durch Friedrich von Hanstein und

zu Stadt Allendorf in Hessen am Montag, Dienstag und Mittwoch nach Invocavit 20. bis 22. Febr. 1643 in demselben Jahr dieselben Tage post Quasimodogeniti 10. bis 12. Apr. (nach dem Julian. Calendar) zuerst „in dem offenen Gasthoeff so „ein General-Lehnstag gewesen“ — und dann „in des Burgmeisters „Klingersfuß Behausung.“

In einem andern Lehnstag, der den $\frac{1}{2}$ Nov. 1649 auch nach Allendorf angesetzt war, bitten die Lehnleute zu Heiligenstadt sie zu entschuldigen wegen des in „Anderer Herrschaft“ angesetzten Lehntags, der sonst auf Haus Hanstein, Bornhagen oder Wahlhausen gehalten worden, — auch wegen vieler Beschwerden und Einquartierung der Hessischen Soldatesca.

Sodann zu Wiesenfeld am 4. Juli 1650 und am 4. u. 5. Oct. 1659, wo zuerst der Lehnsschreiber Ernst Casimir Berking genannt wird. Dann wieder

zu Wahlhausen am 21—26. Oct. und am 19. Nov. 1661,

zu Wiesenfeld am 18. März 1662,

und wieder

zu Wahlhausen am 17. Apr. 21. Oct. 1662 und am 23. Febr. 1663, und

zu Gerbershausen, dem Gerichtsort am 24. Oct. 1692.

angen

er Herz

Cur

Haus
(Ha
595, S
624 G
berstein

Wilh
163.

ater g

Ähnliche Lehn-Protokolle finden sich von 1700 bis 1772 vor und später finden sich Beschwerden von einzelnen Familiengliedern, daß von 1772 bis 1792 keine förmliche Lehntage gehalten seyen. Seitdem die Lehnscurie förmlich besetzt war durch den Justizrichter, den Actuarius, der den Lehnsschreiber machte und die Lehnrechnungen führte, durch einen in der Person eines geschickten Juristen, Just. Henne in Bornhagen angestellten besondern Lehn-Secretarius (im Gegensatz des Lehnsschreibers) der allein als Lehnfiskal angestellt war, und auf die Lehnfälle besonders durch den Tod der Senioren der vielen auswärtigen Vasallen-Familien wachen mußte, — durch die Gerichtsboten, welche als Lehnboten auch in Hessen und Hannover gebräucht und als solche anerkannt wurden — seitdem diesem völlig eingerichteten Lehngericht mochte man förmliche ausgeschriebene Lehntage nicht mehr nöthig halten, besonders fielen solche ganz weg in der Westphälischen Zeit von 1807—1813, wo auch das Eichsfeld und der angrenzende Theil von Hannover, worin die Vasallen sich befanden, zum damaligen Königreich Westphalen gehörten. Für den Lehnfall des am 25. Jan. 1820 verstorbenen Familien-Seniors Adam Erdmann v. H. auf Bornhagen findet sich noch eine Citation vom 2. Nov. 1820 an 38 und 70 Vasallen um die Lehen neu zu empfangen — sodann eine vom 2. Jan. 1822 nach dem Tode des Oberlandes-Gerichtsrath v. Hanstein auf Wahlhausen und die letzte vom 12. Aug. 1837 nach dem Absterben des Kammerherrn von Hanstein auf Rotenbach. Seitdem waren die meisten Lehen abgelöst, und für die wenigen noch bestehenden wurde die neue Belehnung auf Anmelden der Vasallen, oder auf besondere Citation derselben durch die Post oder durch den Lehnboten, einzeln an einem Tage von dem Patrimonial-Gericht, wie auch seit 1814 geschehen, vorgenommen, wie solches auch nach Aufhebung des Patrimonial-Gerichts, seit dem 1. April 1849, von dem Geschlechts-Altesten geschieht.

Die Gelder, die an den Lehntagen für die neue Belehnung entrichtet werden mußten, waren viererlei Art: Lehngeld, Schreib-Gebühr, Muthgebühr und Knechtgeld (Lehnboten). Das Lehngeld war sehr verschieden nach der Größe des Lehns, war aber für jedes genau bestimmt und betrug von $\frac{1}{2}$ Thlr. bis zu 50 Thlr.,

für jeden Fall, das für die Lehen im Hannöverschen noch jetzt nach Kassengeld berechnet und mit einem Aufgeld von 3 gGr. auf den Thaler berichtigt wird. Das Schreibgebühr ist von $\frac{1}{2}$ bis zu 5 Thlr. oder von 1 bis 6 Kopfstück (à 5 gGr.) — sowie das Muthgebühr bis zu einem Thlr. oder von $\frac{1}{2}$ bis 6 Kopfstück, sowie für den Lehnknecht bis zu 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. oder von $\frac{1}{2}$ bis zu 3 Kopfstück angesetzt.

Das Lehngeld floss in die Lehnkasse des Lehnherrn, welches von den vielen Vasallen nicht unbedeutend war und z. B. in den drei Lehn Tagen von 1661 625 Thlr. 26 Ab. 10 Gr. betrug, wobei mehrere nicht erschienen waren, andere Nachlaß erhielten, und mehrere, wie das Hospital zu Hofgeismar mit 25 Thlr. im Rückstand verblieben, sowie David von Schnehen, der um Delation bat, wegen nothwendiger Reise, und weil er den Fall nicht gewußt. „Ihm wurde, — wie es im Protokoll heist — „ein guter Fils und Verweis gegeben.“

Die Muth- und Schreibgebühren zogen der Richter und Lehnreiber, sowie die Knechtgebühren der Lehnknecht, der später Lehnbote genannt und dem durch Beschluß d. d. Ershausen 7. Mai 1672 jedem noch ein Maas Bier zu geben verfügt wurde.

Von den geführten Lehnrechnungen sind noch mehrere vorhanden, nämlich von den Jahren 1629, 1686, 1688 — 1692. In den frühern Jahren scheinen keine geführt worden zu seyn, indem sich in den ältern Lehn-Protokollen mehrmals die Bemerkung befindet, daß von den eingegangenen Geldern die Zehrungs- und andere Kosten berichtigt worden und das übrige vom Senior zu sich genommen sey, der sich dann später mit den Vettern deshalb berechnete. Aus dem vorigen Jahrhundert finden sie sich noch vor:

- von 1703 und 1704, geführt vom Lehnreiber Schauzius,
- „ 1710 — 1721 vom Lehnreiber Blankenheim,
- „ 1726 — 1731 „ „ Königer,
- „ 1732 — 1735 war die Lehnreiberstelle vacant und deshalb keine Lehnrechnung übergeben.
- „ 1736 — 1746 vom Lehnreiber Rühling,
- „ 1746 — 1771 „ „ E. L. Sontag, der eine Caution von 800 Thlr. eingelegt;

angen

er Herz

Curi

haus
(Da
595. S
624 C
berlein

Bilh
363.

ater g

von 1771 — 1792 u. bis 1809 vom Lehnsschreiber Georg Ludwig Reiter;

„ 1790 — 1817 vom Lehnsschreiber J. C. Fr. Sontag;

„ 1818 — 1821 „ „ J. G. Wagner;

„ 1824 — 1849 „ Amtmann Strecker.

An den gehaltenen Lehnstagen, wo stets die Seniores der beiden Stämme und noch andere Glieder der Familie versammelt waren, wurden öfters Beschlüsse gefaßt, die diese Lehnkasse, deren Einnahme und Ausgabe betrafen. So beschloß man

1654, um eine Schuld (wahrscheinlich Ehegelder) an den Obristlieut. Christian v. Wreden in Cassel, (der den Joh. Siegfried v. Hanstein zu Ershausen seinen Schwager nennt) zu tilgen, ein Lehen an einen gewissen Duentin für 500 Thlr. zu verkaufen, auf welches schon 300 Thlr. erlegt waren.

Aus dieser Lehnkasse, als der einzigen gemeinschaftlichen Familienkasse, wurden dann auch die Kosten für Muthen der Passiv-Lehen und für die Lehnbriefe an die auswärtigen Lehnhöfe in Mainz, Fulda, Cassel, Braunschweig und Sonderhausen entrichtet, wenn sie nicht von den einzelnen Güterbesitzern für die Gesamtlehen zusammengeschossen werden mußten. Auf dem Lehnstage zu Wahlhausen

1661. 26. Oct. St. vet. wurden deshalb noch besondere Beschlüsse gefaßt, nämlich:

1) es sollen in Zukunft 2 Lehnsschreiber bestellt werden.

(Dies scheint in der Folge nicht ausgeführt worden zu seyn, wie auch nach Jahrhunderten bei manchen nützlichen Beschlüssen der Fall war, die auf Reichs- und Landtagen ganzer Länder gefaßt wurden.)

2) Lehngelder betr.

a) von ihnen sollen die Unkosten der Lehnstage, (der Lehnsschreiber erhielt z. B. für 2 Ries Papier 2 Thlr.) alsbald bezahlt werden;

b) der Rest wird unter die beiden Stamm-Altesten getheilt;

c) diese bezahlen davon die Lehnware an die Fürsten;

- d) doch zahlt jeder Stamm für seine Privat-Lehen für sich;
 e) der Ueberschuß ist von jedem Ältesten seinem Stamm zu berechnen.
 3) An den Lehngeldern soll künftig keinem Vasallen etwas erlassen werden, weil auch ihre, der v. Hanstein, Oberlehns Herrn die Lehntare mit der Zeit gesteigert.
 4) Von den mit Consens der v. Hanstein verkauften Lehen wird der 10. Pfennig bezahlt.
 5) Anheimgefallene Lehen sollen, selbst wann sie auf Expectanz gegeben wären, nicht verschenkt, sondern nur gegen ein billiges „pretium“ verliehen werden.
 6) Zu Ersparung der Unkosten, sollen in Zukunft die Lehnteute auf einen Tag citirt werden, und ihren Eid zusammen ablegen.

An diesem Lehnstage, der 4 Tage dauerte, wurden alle Vasallen in dem Wirthshause in Betreff der Zehrung frei gehalten, und betrug dieser Posten an einem Tage 7 Thlr. und an dem 4. Tage 13 Thlr. 28 Mb.

In dieser Rechnung von 1661 sind für die damalige Zeit, bald nach beendigtem Religionskriege der 30 Jahren, noch folgende Ausgab-Posten bemerkenswerth:

Für den Gesamt-Rasten	3	Thlr.
„ das große Siegel	2	„
„ den Lehnknecht	1	„
„ „ Trompeter	1	„
„ Hrn. Joh. Barkefeld von Duderstadt dem Gelehrten (Urkb. 597)	10	„
Dem Wirth vor 12 Mahlzeiten, wie er die von Adel gespeiset	12	„
Vor das Gesinde vor 12 Mahlzeiten geben	6	„
„ Bih, so uff gehaltene Lehnstage getrunken	6	„ 10 Mb.
Hans Nühling und andern Wirthen zu Wahl- hausen	7	„ 9 „
Eurdelen, der Krämerin	—	„ 8 „
Bauch Jobsten vor Brantewein	—	„ 6 „
	16*	

angen

er Herz

Cur

Hans
(Sal
595. S
624 C
berstein
Wüh
363.

ater g

Der Teuffel Catarine (das Wirthshaus hieß die Teufelei) vor Fütterung und vor gebrannten Wein	1	Thlr.	28	Alb.
Als die Grenze besichtigt ward verzehrt bei dem Wirth	1	"	—	"
Prozeßkosten und Advokaten-Gebühr gegen die Bauern	10	"	1½	Kpft.
(Ein andermal heißen sie in dieser Rechnung 6. Febr. 1663 Rebellen-Bauern) nebst verzehrt	7	"	1½	"
Als er auf die Notion vom Hrn. Oberamtmann den Herzog zu Sachsen Fürstl. Durchlaucht über das Land begleitet, verzehrt und verreiset	6	"	—	"
Wie die Scharfrichter das Blockhaus gereinigt, verzehrt	—	"	1½	"
Die anderen Ausgabe-Posten sind				
Botenlohn für gesuchte oder geforderte Belehnung bei den Fürsten —				
Reisekosten der Bevollmächtigten nach Mainz, Cassel und Hannover —				
Zehrungskosten bei den Zusammenkünften der Familienglieder (6. Mai 1662 zu Gerbershausen 2 Kpft. und zu Batterode 15. Mai — 1 Kpft.				
Nach Abzug dieser und ähnlicher gemeinsch. Kosten theilten sich die 2 Stämme in zwei gleiche Theile.				
Nach der Rechnung von 1669 — 1671 betrug die Einnahme der Lehngelder 351 Thlr. 15 Alb. 6 Flr. und die Ausgabe in Gesammtsachen 293 " 21 " 3 "				

Die Taren der Lehngelder etc., welche damals bei Empfangung der Lehen bei den fürstlichen und gräflichen Lehnhöfen entrichtet wurden, bestanden auf jeden Lehnfall

Lehngeld. Siegelgeld. Secre- Can- Boten- Pöbels-
tar. zellist. meister.

1) bei Chur=Mainz						
a. vom Schloß Han-						
stein cum pertinen-						
ciis	10	1 Gldfl.	2	2	1	$\frac{1}{2}$
b. von der Windischen		à 6 Pfst.				
Mark	16	1 Gldfl.	2	2	1	$\frac{1}{2}$
2) bei Fulda	15	1 Thlr.	2	1 $\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{2}$
3) „ Hessen	35 fl.	—	2	1	—	$\frac{1}{2}$
	à 26 Mß.					
4) „ — Pleß	10 fl.	—	2	1	—	$\frac{1}{2}$
5) „ Braunschweig-						
Lüneburg						
a. Zelle	18 Thlr. 30 Mß. 2 Hlr.					
b. Calenberg	desgl.					

Außerdem wurden berechnet:

bei Mainz „dem Cavalier, so das Lehn empfangen	10 Thlr.
„dem Hrn. Lehn=Secretario, welcher Ihrer Churfürstl. Gna-	
„den aus den Hansteinschen Lehn=Acten relation gethan,	
„und dieß Lehenwerk zur Belehnung besodert, für seine	
„Mühe gegeben	1 $\frac{1}{2}$ Ducaten.
bei Hessen dem Bevollmächtigten	6 Thlr.
bei — Pleß demselben	4 „

welches bis in die neueste Zeit der Procurator, der in schwarzem Hof-Anzug mit Degen vor dem Lehnhof erschien, in 1 Louisd'or in Gold erhielt;

bei Braunschweig=Lüneburg	4 Thlr.
-------------------------------------	---------

Aber auch selbst zu diesen Posten kamen gewöhnlich noch mehrere unter andern Namen. So quittirte zu Mainz Joh. Erbenius als Taxator am 25. Oct. 1670 für 3 Lehnbriefe, wovon der 3. noch zu empfangen war, pro taxa 45 Gulden 3 Bagen 3 Kreuzer und für die Siegelung 6 Gulden. Der Lehn=Secretar wollte sich jedoch, als noch der 4te Lehnfall hinzugekommen, auf eine

tangent

er Herz

Cur

Jans
(Hal
595. S
624 G
berstein
Bilh
363.

ater g

Separirung der einzelnen Beträge nach den einzelnen Lehen nicht einlassen, und alles nach der letzten Muthung gezahlt wissen, wo 2 Fälle 152 fl. 15 Ab. Tax- und Siegelgeld, dem Bevollmächtigten 18 fl., dem Sekretair angewiesenermaßen 36 fl. und für gehabte Bemühung 6 fl. gezahlt worden seyen.

Einige Jahre nachher, 1676, lagen 4 Fälle zur Muthung vor, nämlich für den Erzb. Joh. Philipp († 1673), für Lothar Friedrich († 1675), für die Senioren v. Hanstein Ernst Friedrich († 1670) und dessen Bruder Adolf Ernst († 1672) und wurden dafür vom Schloß Hanstein 16 Thlr. 20 gGr. — von der Windischen Mark 22 Thlr. 20 gGr. auf jeden Fall, und also auf die 4 Lehnfälle . . . 158 Thlr. 16 gGr. dazu für den Empfänger des Lehns . . . 12 " — " und für Reisekosten und Zehrung ungefähr 50 " — "

Summa 220 Thlr. 16 gGr.

berechnet. Außerdem beruhten für Ershausen Töpfer noch zwei Churfürstl. Fälle.

Da nun damals die Lehnkasse keinen Vorrath hatte, so wurde im Familienrathe zu Wahlhausen am 17. Oct. 1676 von dem Ältesten des Geschlechts, Joh. Siegfried v. Hanstein die Sache berathen und eine Familien-Collecte beschlossen, welche 250 Thlr. aufbringen sollte und folgendermaßen vertheilt:

Ershäusischen Stamm Joh. Siegfried v. H.	15 Thlr. 15 gGr.	
Hans v. H.	15 " 12 "	
Obristl. sel. Erben mit Weismar . . .	31 " 6 "	
Caspar Georg	31 " 6 "	
Johst Dietrich seel. Erben	31 " 6 "	
Besenhäuser Stamm, Hans Hermann v. H.	41 " 16 "	
Hermann Hansteinsche Lehnfolger . .	41 " 16 "	
Caspar Rudolphs seel. Erben	20 " 20 "	
Curt Christian v. H.	13 " 21 "	
Joh. Ludwig v. H.	6 " 23 "	

249 Thlr. 21 gGr.

Dieser Familien-Beschluß ist unterschrieben von
 Joh. Siegfried v. Hanstein,
 Hans Hermann v. Hanstein,
 Hans v. Hanstein,
 Curdt Henrich v. Linsingen, curatorio nomine,
 Curdt Christian v. Hanstein,
 Caspar Georg v. Hanstein,
 Agnese v. Alseburg, Wittib von Hanstein.

Die Gelder wurden als eingegangen quittirt, wovon Joh. Siegfried zu Ershausen als Senior der Familie am 30. Jan. 1677 228 Thlr. 11 gGr. 3 Bagen 3 Kr. an den Lehn-Sekretar Rath Günther zu Mainz übersendet, wovon derselbe für seine Bemühung 18 Thlr., der bevollmächtigte Cavalier, welcher für sie das Lehn empfangen, 10 Thlr. — das übrige zur Bezahlung des Lehns, Siegel- u. Geldes verwandt und der Rest per Wechsel remittirt werden soll.

In den folgenden Rechnungen wurden an solchen Lehngeldern vorausgabt:

- 1727 nach Cassel 39 Thlr. 9 Pf.,
- " Fulda 48 Thlr.,
- 1728 " Mainz 46 und 50 Thlr.,
- " Hannover 54 und 33 Thlr.,
- 1732 " Cassel 52 Thlr. 6 gGr.

Später wurden dann Advocaten oder Procuratoren in Mainz angenommen, welche dann außerdem natürlich noch ihre Deserviten berechneten.

Außer diesen Kosten an die auswärtigen Lehnhöfe und den, welche die gehaltenen Lehntage für die ertheilten Lehen verursachten, hatte diese Familienkasse auch noch andere gemeinschaftliche Ausgaben zu bestreiten. Dahin gehörten auch leider die Kosten für Prozesse, deren wohl die wenigsten nöthig gewesen seyn mochten, und die gegen die eignen Unterthanen am meisten zu bedauern waren.

Vergleichen Prozeßkosten kamen in der Rechnung von 1688 vor, wo am 17. Febr. beim Mangel in der Kasse für solche in Bornhagen eine Anlage von 50 Thlr. und dann von 30 Thlr. gegen die Unterthanen beschlossen und

angen

er Herz

Cur

Hans
 (Sal
 595. S
 624. C
 berstein

Bilh
 363.

ater g

1689 11. April eine gleiche von 100 Thlr. gemacht und
 1713 — 1721 an Gerichts-Prozesskosten und Advocaten-Gebühren
 347 Thlr. 8 gGr. 7 Pf. und
 1746 85 fl. verausgabt wurden.

Aber auch nützliche und verdienstliche Ausgaben für Kirche und Schule und fromme Zwecke, in Beziehung auf das der Familie zustehende Kirchen-Patronat, finden sich vor. In der Rechnung von

1688 werden Kosten für die Ordination des Pfarrer Weber in Wahlhausen, des Pf. Crollen in Werleshausen für jeden 10 Thlr. und für Pf. Steuber zu Hottenrode 6 Thlr. verausgabt.

Das Pfarrhaus in Bornhagen wurde unter dem Pfarrer Joh. Stig mittelst neuer Schwelle, Fenster und Gartenzaun 1679 — 81 reparirt.

1713 — 20. Desgl. mit 34 Thlr. 11 gGr. 8 Pf. und

1748 u. 49 mit 392 Thlr. neu erbaut, und dazu 1752 von einem Fräulein de Loys 200 Thlr. erborgt.

1712 — 1718 wurde für den Bau der Kirche in Fretterode, und zu Reparatur der Kirche zu Gerbershausen 646 Thlr. 2 Pf. beigetragen, auch

1716 nach Conferenz-Beschluß von Wahlhausen vom 27. Febr. der Gemeinde Häterode 6 Thlr. zu einer Glocke geschenkt, so wie

1712 — 1716 an Baukosten am Pfarrhause zu Wahlhausen 104 Thlr. 3 gGr. 8 Pf. und

1714 für den Bau des evangelischen Schulhauses in Fretterode 114 Thlr. 8 gGr. 6 Pf. verwilligt.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit wurde in den frühern Jahren größtentheils durch die gerichtlichen Taxen und Sporteln erhalten, denn wenn auch diese sehr mäßig waren, und die Gerichtsbarkeit auf mehr patriarchalische Weise ausgeübt wurde, so waren dagegen auch die Gehalte der Beamten in jener stillen bescheidenen Zeit mäßig und gering. In den frühern Rechnungen kommen daher nur die Kosten des Criminalgerichts vor, wie

1692 peinliche Gerichtskosten, für Holz zu dem Gerichtsgalgen mit 8 Thlr. 16 gGr. 12 Hlr. und für 3 Pfarrer, die den armen Sünder besucht und getröstet hatten, jedem 1 Thlr.

1716 an Inquisitionskosten 67 Thlr. 10 gGr. 6 Pf.

1712 — 14 für den Bau des Gerichtsdieners-Haus auf Hanstein 219 Thlr. 13 gGr, 11½ Hlr.

Mehrere Jahre später kamen dann auch noch ritterschaftliche Anlagen in den Ausgaben vor. Die sämtliche Ritterschaft des Eichsfeldes hatte von jedem 1000 Thlr., die auf dem jährlichen Landtag dem Kurfürsten von Mainz als Steuern verwilligt wurden, 218 Thlr. zu tragen (S. 186) und da sie dies wieder auf ihre Unterthanen repartirten, nach dem ihnen zustehenden jus sub repartitionis, so waren sie von ihren Gütern steuerfrei. Dagegen mußten von den erkauften bisher contribuabeln Bauerngüter die Steuern entrichtet werden, — worüber mancher Streit entstand — auch mußte zu den sogenannten Extrasteuern, wie Türkensteuer und andere Abgaben, beigetragen werden, wozu dann die v. H. zu diesen ritterschaftlichen Anlagen, die von den ritterschaftlichen Deputirten ausgeschrieben wurden, ihren Antheil zu zahlen hatten — sowie von den hessischen Lehen die sogenannte Petri- und Martinisteuer unter dem Namen Schreckenberger (Urk. 417) gefordert und entrichtet wurden. Wenn die gemeinschaftliche Kasse keinen Vor-rath hatte, wie gewöhnlich der Fall war, so wurden diese Ausgaben durch besondere Anlagen repartirt, kamen aber in die Rechnung in Einnahme und Ausgabe. Nach einem Schreiben des Caspar Hermann v. H. zu Wiesenfeld, Sohn Curt Christians vom 15. Juli 1723 an Johann Heinrich v. H. in Fretterode († 1726) war die Familienkasse so leer, daß sie mehrere Schulden nicht zahlen konnte, namentlich eine Rechnung des Wirths zu Wahlhausen, wahrscheinlich über Zehrungskosten bei der Familien-Conferenz, welche derselbe in Heiligenstadt gegen die Familie eingeklagt hatte. Dergleichen besondere Ausgaben kommen daher in jeder Rechnung vor, namentlich

1746—50 an ritterschaftlichen Anlagen 126 Thlr. 23 gGr. 3½ Hlr.
und hessischen Mittersteuern 10 " 3 " 10 "

angen

er Herz

Curt

Hans
(Sal
595. S
624. C
berstein

Wahlh
363.

ater g

1750—60 betrug die Anlagen . 1158 Thlr.
 und die Zehrungskosten 367 " und
 1771 die Extra-Steuer à Quartal 49 bis 59 Thlr.
 und ritterschaftliche Anlagen 68 Thlr.

Diese Lehnrechnungen wurden vom Hochgericht zu Hochgericht d. h. von Michälis zu Michälis geführt, aber mehrmals wurden sie erst nach 20 Jahren zusammen gestellt, nach mehrmaliger ernstlicher Erinnerung der Seniores. Später kam noch die Straf-Buß-Rechnung hinzu, die vom 6. Oct. 17 $\frac{3}{4}$ eine Einnahme von 184 Thlr. 23 gGr. und eine Ausgabe von 51 Thlr., somit einen Vorrath von 133 Thlr. nachwies, von da an aber eine gemeinschaftliche Rechnung mit den Lehn- und Pachtgeldern ausmachte, bis später auch diese Geldstrafen aufhörten.

In den Lehnrechnungen

17 $\frac{1}{4}$ hatte der Lehnshreiber Anton Blankenheim 659 Thlr. 14 gGr. 10 Pf. überzahlt, die er auch sofort in Heiligenstadt einlagte, und da, wie es scheint, die Acten an eine auswärtige Facultät verschickt wurden — sich noch folgende Notiz findet:

Fr. Blankenheim zahlte im heutigen terminio inrotulationis das gewöhnliche bibal à 2 fl. Heiligenstadt den 10. Febr. 1721.

Adam Würschmidt.

Dieser Prozeß muß übrigens lange gedauert haben, denn erst 1752 findet sich die Bemerkung: die v. H. werden von dem Oberlandesgericht zu Heiligenstadt verurtheilt, den Blankenheimschen Erben 600 Thlr. zu bezahlen.

17 $\frac{1}{2}$ des Lehnshreibers Joh. Georg Königer waren 329 Thlr. ausgeliehen und 228 Thlr. 15 gGr. 1 Pf. Vorrath; sowie 17 $\frac{3}{4}$ 1 Thlr. 21 Sgr. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. Vorrath.

Abgeschlossen sind diese Rechnungen vom Gesamt-Richter Justus Gottlieb Billeb zu Hohengandern am 19. März 1734. Die von

17 $\frac{1}{2}$ sind vom Lehnshreiber Friedr. Wilh. Nühling, aber ohne Abschluß. Die von

17 $\frac{1}{2}$ vom Gerichts-Actuar Ernst Lüder Sontag enthalten eine Ueberzahlung von 115 Thlr. 14 gGr. 10 Pf., welche auf 100

Thlr. von den Seniores Ernst Friedrich und Otto Friedrich zu Wahlhausen am 26. Jan. 1751 abgeschlossen ist.

Die folgenden Rechnungen von

1748 enthalten zuerst auch Belege, sind von demselben gestellt, der aber seitdem das Prädicat als Gesamt-Lehn-Secretarius -- der längere Titel scheint der Stelle mehr Werth zu geben -- erhalten hat.

Die Einnahme beträgt darin	5351 Thlr. 23 gGr. 10 Pf.
und die Ausgabe	6283 " 7 " 11 "

so daß eine Ueberzahlung von .	931 Thlr. 8 gGr. 1 Pf.
--------------------------------	------------------------

vorhanden ist; sowie in der von

1774 eine Einnahme von	762 Thlr. 3 gGr. 10 Pf.
und Ausgabe hauptsächlich Extra-	
Steuern und Anlagen enthaltend .	773 " 5 " 7 "

und daher eine Ueberzahlung von	11 Thlr. 1 gGr. 9 Pf.
---------------------------------	-----------------------

Von einer förmlichen Revision und Abschluß dieser Rechnungen kommt nichts vor, nur trat nach dem Tode des Sammt-Richters Müller, der Gesamt-Lehn-Secretarius Sontag an dessen Stelle, und die Familie v. H. bestellte Georg Ludwig Reiter zum Samtschaftlichen Lehn-Secretarius (mit jedem Jahr wurde der Titel länger), welcher dann auch die Führung der Lehnrechnungen übernahm und sie vom 17. April 1771 bis zum Hochgericht (30. Sept. 1772) und sofort in einzelnen Rechnungen bis 1792 stellte.

In diesen Rechnungen kommen außer den eingegangenen Lehngeldern auch noch andere Einnahmeposten vor, wie Pachtgeld vom Wasenmeister 15 Thlr., vom Musikhalten 10 Thlr., vom Schweineschneiden 2 Thlr. 16 gGr., vom Caminfegen 2 Thlr. 12 gGr. Unter den Ausgaben befinden sich 25 Thlr. für einen eisernen Depositenkasten (1790), für das gerichtliche Depositenwesen mit 25 Thlr., dann Salair für den Rechnungsführer, Belehnungskosten, für Zehrung, Prozeßkosten, Extra-Steuern, hessische Rittersteuern, Baukosten u. s. w.

Da Reiter 1792, nach Sontags Tode, Amtmann des Patrimonialgerichts wurde, sowie J. C. F. Sontag, Sohn des

Sontag

er Herz

Curt

Jans
(Hal
595. S
624. G
berstein

Wih
363.

ater g

verstorbenen Beamten, Lehnsekretair, so erhielt auch dieser die Rechnungsführung übertragen. Indessen war das Rechnungswesen Reiters noch nicht geordnet, und er entsagte dem Dienst, da durch die neue Organisation des Königreichs Westphalen, anstatt der Justizämter Cantons errichtet und darin Friedensrichter bestellt wurden. Reiter stellte daher seine Schlussrechnung von

1792 bis 1809 über die rückständigen Lehngelder und berechnete anfangs eine Ueberzahlung von 452 Thlr., die sich aber durch die berechneten Zinsen seiner Ueberzahlung und sonst auf 916 Thlr. steigerten, die indessen durch förmliche Prüfung der Rechnungen von Seiten eines Familiengliedes, das von den Seniores dazu ersucht worden, zu Notembach am 27. Juli 1815 auf 268 Thlr. 2 gGr. 10 Pf. herabgesetzt und auch auf diese Summe verglichen und bezahlt wurde.

Der Lehn-Sekretair Sontag stellte dagegen über die ihm gebliebenen Einnahmen und Ausgaben, namentlich Strafbußen und Lehngelder 21 Rechnungen vom

3. Oct. 1792 — 30. Sept. 1814 und weiter 2 gemeinschaftliche Rechnungen über Lehn- und Pachtgelber u. s. w. vom
30. Sept. 1814 — 25. Juli 1817, worin unter andern das Salarium des Lehnsehreibers oder Rechnungsführers sehr mäßig mit 19 Thlr. 13 gGr. 4 Pf. und 4 Thlr. für Schreibmaterialien jährlich berechnet war, während er von 1808 an, als Friedensrichter in Ershausen gestanden und hernach als Advokat in Wahlhausen fungirte. Ungeachtet nun von den auswärtigen Lehnhöfen die letzte Belehnung der Hansteinschen Güter von Hessen 1794 — von Fulda 1803 — von Preußen 1804 und von Hannover 1806 erfolgt war, und seitdem keine Kosten deshalb entstanden oder entrichtet waren, so befand sich doch die Lehnkasse, wie das stets ihr Loos zu seyn schien, in schlechten Umständen. Die Sontags Erben machten auf eine starke Ueberzahlung aus ihren Rechnungen Anspruch. Die ausbilligen Rücksichten gegen diese alte Beamten-Familie, die so lange mit dem Geschlecht der Gerichtsherrn vereint gelebt hatte, auf 1300 Thlr. anerkannt wurde, die mit 2 andern Forderungen von zweien Familiengliedern von 2000 Thlr. und 200 Thlr. als Schulden auf

der Familienkasse haften. Als nach Auflösung des ephemeren Königreichs Westphalen am Ende des Jahrs 1813 die Theile desselben unter ihre angestammte Regenten zurückkehrten und auch das Eichsfeld wieder der Preußen Herrschaft sich erfreute, wurde auch das Patrimonialgericht v. H. in Wahlhausen wieder hergestellt und ein tüchtiger junger Beamte aus dem benachbarten Hessen, J. G. Wagner, der noch jetzt als angesehener Beamter und Schriftsteller thätig ist, erhielt die Stelle des Gerichts-Actuarius, der auch die des Lehnsehreibers bei der Lehns-Curie versah und als solcher die Lehnrechnung von

1818 — 1821 führte. Da er nach wenigen Jahren zum Vaterlande zurückgekehrt, übernahm der damalige Beamte 1824 selbst die Führung dieser Rechnungen, die er auch von

1824 bis 1. April 1849, der Aufhebung aller Patrimonialgerichtsbarkeiten in Preußen, beibehielt, worauf dann die Verwaltung der Gesamt-Familienkasse und deren Einkünfte von den übrig gebliebenen gemeinschaftlichen Gütern und den wenigen Lehen im Königreich Hannover einem besondern Rechnungsführer unter besonderer Leitung und Aufsicht des zeitigen Seniors anvertraut wurde.

Außer diesem ungetheilten Besitz von Lehen (S. 231) findet sich auch noch

II. ein theilweis ungetheilter Besitz der Familie v. H. an mehreren Bauerngütern, Zehntpfennigs-Gelder und Mühlen. Sämmtliche Bauerngüter in den Dörfern des Gerichts v. H. und noch in einigen außerhalb dieses Gerichts, der Familie v. H. gehörig, waren nämlich von den wirklichen Mannlehen, wovon bisher gehandelt worden, ganz verschieden und werden mit dem Namen Erbzinsgüter (Colonate) bezeichnet. Sie entrichteten einen jährlich bestimmten Canon an Roggen, Hafer, ein gewisses Dienstgeld und Hauszins, und Rükenzins an Gänsen, Hühnern, Hahnen und Eiern an den Zinsherrn. Außerdem waren sie auch noch demselben zehntpfennigpflichtig, d. h. bei jeder Veräußerung des Guts an einen Fremden, die ohne Consens des Zinsherrn nicht geschehen konnte, oder bei Vererbung an einen Sohn oder Tochter, oder andere Erben mußte der zehnte Theil des Kaufgelds oder des eltern-

angen

er Gerz

Cur

Ans
(Sa
595, S
624 G
berfein
Wilt
363.

ater

lichen Gutsanschlags (Statt dessen auch auf Werthschätzung des Guts durch auswärtige Taxatoren bestanden werden konnte) — von dem Käufer oder Erben gezahlt werden, ohne welches der Consens nicht erteilt und der Vertrag gerichtlich nicht bestätigt wurde. So milde nun auch von dem menschenfreundlichen Zins-
herrn hierbei verfahren wurde, so war diese Last doch sehr drückend für den Colonen und besonders hart, wenn solche Erbfälle in wenigen Jahren nach einander sich ereigneten. Diese Last ist nun durch die Ablösung verschwunden. Diese Güter mit ihren bäuerlichen Abgiften waren nun bei Vertheilung der Rittergüter unter die Stämme, Vettern und Brüder des Geschlechts gleichzeitig vertheilt, wovon dann jeder Theilnehmer nicht allein jene Frucht, Geld- und Ruchenzinsen, sondern auch die Zehntpfennig-Gelder, welche auch den Namen Lehngelder führten, als Eigenthum bezog. Bei jener Erbvertheilung aber konnten oder mochten ein oder das andere Bauerngut, besonders einige Mühlen, einem Theilnehmer nicht zugetheilt werden, und wurden daher die jährlichen Erbzinsen mehreren Theilnehmern zugetheilt, welche dann auch ihren Antheil von dem Erbzinsmann bezogen; das Zehntpfennig-Geld aber blieb jedoch gemeinschaftlich, dergestalt, daß bei einer Veräußerung oder Vererbung dieses Lehngeld unter die Theilnehmer nach Verhältniß des jährlichen Zinses, den sie vom Gute oder der Mühle bezogen, vertheilt wurden, welches dann der Ordnung wegen durch den Sammltrichter geschah. Es finden sich Verzeichnisse solcher theilweise gemeinschaftlicher Güter noch vor, namentlich vom 14. Febr. 1603 bis 1627, welche den Titel führen:

Lehen-Buch, Verzeichniß der Lehngeld-Pflichtigen (Zehntpfennig-Geldpflichtigen) im Gericht Hanstein und Kalten-Ebra,
Lehen-Buch über die Pfandes-Unterthanen im Gericht Hanstein
— und

Lehen-Buch der Windischen Mark, welches die Dörfer: Ershausen, Lehenn (Lehna), Döppfern, Lengefelt, Faulungen, Geismar, Bartloff, Hildebrandshausen, Ristungen, Crombach, Effeldra und Bernderode enthält, mit dem Zusatz:

„Geben von zehen Thalern oder Gulden einen zu Lehnrecht,

„und wird den Lehnleuten von jedem Acker Wintersaat 4 Zerstengergroschen am Lehngeld abgekürzt.“

Diese bemerkenswerthe Vergütung für den Pflichtigen ist bei den Gütern im Gericht Hanstein, wenigstens in den letzten Jahren wohl darum nicht beachtet worden, weil bei Veranschlagung oder dem Kauf oder Schätzungspreis ganzer Bauergüter die vorhandene Ausfaat nicht besonders beachtet wurde.

Uebrigens war dieses Zehntpfennig-Geld bei allen Bauerngütern gewöhnlich. Von Verleihung derselben von den v. H., die in alten Zeiten oft wohl nur mündlich geschehen seyn muß, ist freilich nur das alte Herkommen übrig geblieben. Nur eine Urkunde ist noch vorhanden, die das Herkommen bestätigt und auch sonst ihres übrigen Inhalts wegen merkwürdig ist, nämlich von Mittwoch nach Michälis (30. Sept.) 1551 (Urk. 407), worin Hans und Jost v. Hanstein ihrem „Unterthan“ Lorenz Rosselin und seinen Erben einen Acker Landes zu einer Baustätte, eine Hube Landes und 2 Acker Wiesen übergeben, gegen einen jährlichen Zins auf Michälis von 5 Malter Frucht partim, 2 Götting, Mark Dienstgeld, eine Abgabe von einem Mariengroschen Zapfgeld von einem jeden Faß Bier und 2 Rauchhühner. Der Zinsmann Rosselin verspricht auf der Baustätte ein Haus zu bauen zu einer Wirthschaft, das „unsträflisch“ seyn soll, mit einer Unterstube, eine „Beerstube“ (Bierstube) einer Kammer mit 2 guten Betten und guter Stallung zu einer „Stige“ Pferde (20) dann soll er noch bei einem Verkauf des Guts mit Wissen und Willen der Zinsherrn, von dem Kaufgeld den Zehnten Pfennig geben, „wey das im ganzen Gerichte zu Hanstein gebrewlich Is.“ Dies Wirthshaus steht noch, an der großen Berliner Heerstraße mit einem Schild als Preussischer Hof.

Zu jenen der Familie zustehenden theilweise ungetheilten oder mehreren Rittergütern zustehenden Bauern-Gütern gehören besonders mehrere Mühlen, nämlich

1) die alte Mühle zu Fretterode, deren Lage in einem Protokoll des Sammt-Richters Johann Gottfried Müller

hangen

er Herz

Cur

Hans

(Hans

595. S

624 G

berstein

Wülh

363.

ater g

von Hohengandern den 24. Mai 1762, zwischen dem Adlichen Hofe und Friedrich Ristner angegeben wird. Sie bestand aus Haus, Hof und einem Acker Land und Gemeinde-Gerechtigkeit, und zinsete

an den Oberhof zu Wahlhausen	1 Thlr. 1 Huhn, 2 Hahne, 30 Eier,
an den Unterhof das.	14 Alb.
an Unterstein.	14 " 2 Hlr.
an Oberstein 1 Kopfst.	9 Hlr. 7 " 9 "
an Ershausen 1 "	7 "

Die Mühle, die hernach eingegangen ist, und daher später das Gut die Mühle genannt hieß, wurde 1755 zu 200 Thlr. und 1762 zu 240 Thlr. verkauft, und der zehnte Theil der Kaufgelder nach Verhältniß jener jährl. Zinsen an die 5 Besitzer jener Güter vom Gesamt-Richter vertheilt. Die Kauffumme war aber in der damaligen Ripper- und Wipper-Zeit schlecht Geld, daher schon 1766 das Gütchen nur für 100 Thlr. einen Käufer fand, die aber 4 Jahre später auf gut Geld reducirt nur 70 Thlr. ausmachten. Im Jahr 1786 wurde sie für 90 Thlr. – in 1787 zu 85 und 1793 zu 80 Thlr. verkauft und geschah jedesmal die Vertheilung der 10 Procent nach obigem Verhältniß. Außer dem Beachtungswerthen dieses gesunkenen Geldwerthes, hat der letzte am 24. Mai 1793 abgeschlossene und vom Gericht zu Wahlhausen bestätigte Vertrag für unsere Geschichte noch das Bemerkenswerthe, daß der Käufer Ernst Utermark sich nennt, (Seine frühere Heimath ist nicht angegeben) und daher wahrscheinlich von der adlichen Familie Aus der Marke, oder U₃ oder U₅ der Marke, in Platt-Deutsch Ut der Marke, herstammt, die schon im 13. Jahrhundert bekannt, in Stadt Allendorf ansässig war, von Graf Everstein 1291 (Urk. 43) mit dem halben Dorf Wahlhausen beliehen wurde, (S. 154), den v. Hanstein viele Güter verkaufte und die v. Dörnberg zu ihren Verwandten zählte. Sie führte wahrscheinlich ihren Namen von der über Allendorf liegenden s. g. halben Mark. (Randau's hess. Ritterburgen Th. 2, S. 6.)

2) Die Stubenmühle bei Fretterode, nebst 3 Wie-

senplätzen, $\frac{3}{4}$ Aker Land und eine Mühlenstätte, welche letztere aber Mannlehen seyn sollte, zinsete an

Gut Unterstein jährl. 1 Sch. Korn, 1 Sch. Hafer, 20 Mb. Mühlzins, ein Rauchhuhn und einen Tag Dienst.

Unterhof Wahlhausen dasselbe, nur anstatt des Rauchhuhns 2 Hähne und 30 Eier.

Der Verkauf geschah

1721 für 500 Thlr.

1746 beim Gericht zu Gerbershausen nach Meistgebot, für 710 Thlr., von dem die auswärtigen Käufer aus Hessen wieder abgegangen, für 600 Thlr.

1785 beim Gericht zu Wahlhausen für 400 Thlr., wovon jedesmal die 10 Proc. nach gleichen Theilen an die beiden Häuser vertheilt wurden.

3) Die Mühle zu Mackenrode, genannt die Beckmühle, mit 18 Aker Land und 2 Aker Wiesen, sämmtl. v. Hanst. zins- und lehnbar, nämlich an

Oberhof Wahlhausen	}	an jeden 14 Mb. Mühlzins.
Unterhof "		
Unterstein		

Oberstein desgl. 7 Mb. 9 Hlr.

Dahin versetzt: Dienstg. an Ober-Ellen 1 Thlr. 1 Mb. 4 Hlr.

Besenhausen Mühlzins 21 Mb. 4 Hlr.

Ershausen desgl. 6 Mb. 11 Hlr.

Verkauft wurde diese Mühle unter gewöhnlicher Vertheilung des Lehngeldes

1719 zu 600 Thlr.; 1740 gegen die Mühle zu Röhrig vertauscht mit 80 Thlr. Aufgeld;

1754 verkauft zu 1000 Thlr.; 1764 zu 250 Thlr.;

1793 zu 240 Thlr.; 1794 zu 331 $\frac{1}{2}$ Thlr. u. 1798 zu 380 Thlr.

4) Die Untermühle zu Wahlhausen zinsete an

Wahlhausen Unterhof: Grundgeld 1 Thlr. 12 gGr. 9 pf., 2 $\frac{1}{2}$ Sch. Korn, 2 $\frac{1}{2}$ Sch. Hafer, $\frac{1}{2}$ Huhn, 1 Dienstag mit 2 gGr.

Daf. Oberhof: Grundgeld 1 Thlr. 10 Mb., 1 $\frac{1}{4}$ Sch. Korn, 1 $\frac{1}{4}$ Sch. Hafer, $\frac{1}{4}$ Hahn.

angen

er Herz

Cur

haus
(Sa
595. S
624 G
berstein

Büh
363.

ater g

Ershausen Unterhof: Haus- u. Mühlenzins 14 gGr. 6½ pf.,
1 Meze Korn, 1 Meze Hafer.

Oberstein: Mühlenzins 21 Mb., 2 Sch. Korn, 2 Sch. Hafer.

Unterstein: Grundgeld 1 Thlr. 8 gGr.

Verkauft wurde die Mühle 1723 zu 800 Thlr., 1779 zu 850 Thlr. nach Abzug ¼ Erb-Portion, 1820 zu 2020 Thlr. und geschah die Vertheilung nach den Erbzinsen, wobei das Mtr. Korn zu 4 Thlr., Hafer zu 2 Thlr. und das Huhn zu 3 gGr. berechnet wurde.

5) Die Mühle zu Diegenrode mit Land und Gemeindegerechtigkeit, zinsete an

Wahlhausen Unterhof: Mühlenzins 21 Mb. 4 Hlr., 4½ Sch. Korn, 4½ Sch. Hafer, ¼ Huhn u. 1 Tag Handdienst.

Wahlhausen Oberhof: Mühlenzins 21 Mb. 4 Hlr., 1 Sch. Korn, 1 Sch. Hafer, ⅓ Huhn und 1 Tag Handdienst.

Ershausen Oberhof: Mühlenzins 13 Mb. 7 pf., 2 Mezen Korn, 2 Mezen Hafer, ⅓ Huhn.

Oberstein: dasselbe, Mühlenzins 7 Mb. 9 pf.

Unterstein: Mühlenzins 21 Mb. 4 pf., ¼ Huhn u. 1 Tag Handdienst.

Die Mühle wurde verkauft 1773 zu 800 Thlr., 1805 zu 1000 Thlr., 1820 zu 1850 Thlr., wovon die Vertheilung, des letzten Kaufgelds, von 185 Thlr. geschah.

6) Die Mühle zu Gerbershausen zinsete dem

Wahlhausen Oberhof: 3 Sch. ½ M. Korn à Mtr. 4 Thlr., 3 Sch. ½ M. Hafer à Mtr. 1½ Thlr., Dienstgeld u. Grundzins 1 Thlr. 5 Mb., ½ Huhn, 1 Hahn und 15 Eier.

Ershausen Oberhof: 1 Sch. Korn, 1 Sch. Hafer, Hauszins, Dienst- und Mezer-Geld 14 gGr. 4½ pf.

Oberstein: 1½ Sch. Korn, 1½ Sch. Hafer, Hauszins 10 pf., Mühlenzins 7 Mb. 9 pf.

1788 verkauft zu 850 Thlr.

7) Die Mühle zu Röhrig, mit 5 Acker Land 1773 zu 25 Thlr. tarirt, zinsete dem

Wahlhausen Oberhof: Mühlenzins 14 Mb.

„ Unterhof: „ 14 „

Unterstein: Mühlenzins . . . 14 „

Oberstein: Mühlenzins 7 M.

Ershausen: " 8 "

Bornhagen: Coburg. Hof, Mühlenzins 1 Thlr. 17 M. 8 pf
2 Hahne, 1 Huhn und 30 Eier.

Verkauft wurde sie 1752 für 400 Thlr., 1779 für 540 Thlr.,
die aber wegen des schlechten Geldes auf 300 Thlr. reducirt wur-
den, 1794 für 640 Thlr., aber wegen der Erbportion mit 440
Thlr. verlehntet, 1803 für 1000 Thlr.

8) Die Mühle zu Arenshausen, zinsete den folgenden 4
Gütern Fruchtzinsen an Korn und Hafer, Küchenzins, Haus-,
Grund-, Mühlenzins und Dienstgeld. Bei dem Anschlag an den
Müller Philipp Stubenitzky von Seiten seines Vaters am 17. März
1800 für 1200 Thlr. ertrug es nach Abzug seiner Erbportion von
171 Thlr. 17½ gGr. an Lehngeld 102 Thlr. 19 gGr. 2 pf. u. davon

Besenhausen 57 Thlr. 2 gGr. 8 pf.

Oberstein 10 " 2 " 3 "

Wahlhausen u. Geismar 22 " 4 " 12 "

Ershausen 13 " 9 " 11 "

9) Unter dem Namen der Wüsten Mühle, kommt noch
ein Haus und Hof zu Thalwenden vor, den Claus Teich-
manns Kinder an ihren Schwager Hottenrodt für 50 Thlr.
am 18. Nov. 1701 verkauften (Urb. 637). Es muß eine ge-
meinschaftliche Mühle gewesen seyn, weil nach dem vorhandenen
Kaufvertrag mehrere der Familie von Hanstein in diesen Kauf
consentiren, nämlich (Taf. 7) Caspar Rudolf v. H., (Taf. 14)
J. E. Friedrich — (Taf. 12) Caspar — (Taf. 11) Joh. Adolf
— Margarethe Elisabeth — Heintr. Ernst Emanuel.

Die Vertheilung der 10 Proc. geschah wie gewöhnlich nach
Verhältniß der Zinsen.

Wir wenden uns nun bei dem ungetheilten Güterbesitz (S.
231. 253) zu den

III. Gerechtigkeiten,

welche ebenfalls zu den Passiv-Mann-Lehen zu rechnen sind, da
sie sich auf die Lehnbriefe gründen. Dahin gehört

1) die Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Von einer solchen gilt, was der 1830 verstorbene Oberhofgerichts-Präsident von Draß in Mannheim sagt:

„Die vier großen Eigenschaften einer guten Justiz sind:
 „daß sie gründlich, redlich, prompt und nicht zu
 „theuer geleistet werde.“

Man hat dies stets auch dem von Hanstein'schen Patrimonial-Gericht nachgerühmt.

Die Befugniß, dieses Hoheitsrecht auszuüben, gründete sich wie gesagt auf die Lehnbriefe. Es verdient bemerkt zu werden, daß die ältern derselben die Belehnung mit diesem Hoheitsrecht ausdrücklich nicht enthalten, wie sie denn überhaupt sehr kurz gefaßt waren, die Lehnstücke nur sehr unvollkommen bezeichneten, und man wohl in der damaligen Zeit die Ausübung der Justiz für kein Hoheitsrecht ansah, solche dem Adel und den Gemeinden und den gewählten Schiedsrichtern überließ, und der Landesherr sich nicht darin mischte. Es wäre zu wünschen gewesen, daß man das letztere beibehalten. Der Richter wurde zwar auch in spätern Zeiten, durch die Constitutionen des neuen Jahrhunderts, stets für unabhängig erklärt; es fanden sich aber öfters Mittel mancherlei Art, und nachgebende gefällige Richter, diese Unabhängigkeit zu schmälern, und namentlich in Sachen des Fiskus demselben das Gericht geneigter zu machen, als es bei den verbundenen Augen der Themis hätte seyn sollen. Auch bei den Patrimonial-Gerichten erlaubte sich auch hier und da mancher Gerichtsherr, der von seinem Beamten sonst angesehen und geehrt wurde, Eingriffe in die Ausübung dieses hohen Rechtes, die ihm nicht zustanden, und manche Gerichte dieser Art, die sich nur auf ein oder auf ein halbes Dorf beschränkten und daher einem benachbarten unbedeutenden Advokaten anvertraut waren, drückten ihre wenigen Gerichts-Unterthanen mit desto größern Sporteln, so, daß überall die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, welche im Reich des Königreichs Westphalen am 1. Januar 1808 mit der Einführung des Code Napoleon, nach Muster der französischen Constitution geschah — nicht so tadelnswerth erscheint, als sie noch im vergangenen Jahre in der ersten Kammer in Berlin dargestellt wurde.

In dem Mainzischen Lehnbrief des Erzb. Wolfgang, vom 29. Mai 1587 (Urk. 484) über das Schloß und Haus Hanstein heißt es

„samt allen und jeden obern und untern Gerichten“ und in dem Lehnbrief der Preuß. Regierung zu Erfurt vom 23. Oct. 1804 sind dieselben Worte wiederholt.

In dem von demselben Datum über Ershausen und das Dorf Löpfer ist zwar der Gerichte nicht besonders Erwähnung gethan, die Privat-Gerichtsbarkeit ist aber früher von einem besondern Justitiar, seit 1815 aber von dem Hanstein'schen Gesamtgericht zu Wahlhausen ausgeübt worden.

Von den Braunschweig-Lüneburg'schen Lehnbriefen spricht der auf das halbe Dorf Walbesa (Wahlhausen) von Donnerstag nach St. Catharinentag 1489, sowie der letzte vom 20. Januar 1806:

„mit allen Gerechtigkeiten, Nutzen und Zugehörungen.“

Der Lehnbrief vom Sonnabend nach trium Regum 1549, von der Vormundschaft über die Söhne des Herzogs Ernst zu Celle († 1546) an Hans v. Hanstein u. ausgestellt, enthält schon bestimmter die deutlichen Worte:

„— mit allen ihren Gerechtigkeiten u. wie man das benamen mag, nichts davon ausgescheiden, In allermaßen und weise als dieselbigen zuvor von altersher von unser gnädigen Herrn Herrschaft Eberstein und nun von Ihren F. G. deshalb zu Lehn gehen, mit den Gerichten derselbigen guter, hohen und niedern Obergkeit über Hals und Hand.“

In den über Reiffenhausen von 1650 bis 1820 werden

„Alle unsere Gerichtsrechte u.“

zwar genannt, das Gesamt-Gericht hat sich aber nicht auf dies im Hannoverschen liegende Dorf, so wenig wie auf die Gronische Güter in Friedland erstreckt.

Der Lehnbrief der Abtei Fulda vom St. Andreas Abend (30. Nov.) 1357 (Urk. 121) über Walbesa und Wederolbeshausen nennt ebenfalls

„Unsere Stiftsrechte u.“

sangenb

er Herz

Cur

Hans
(Ga
595, S
624 G
berstein
Wahlh
363.

ater g

sowie es in allen Hessischen Briefen von 1546 bis 1794 über Hawaterode (Wüßhäterode) u. heist:

„Mit allen und jeden Iren hohen und nidern gerichten
und Gerechtigkeiten.“

Die Hessische, ehemals Plessesche Lehnbriefe thun der Gerichte keine Erwähnung, da die meisten Lehnstücke, ohne eigentliche Rittergüter, in Hessen und im Hannöverschen lagen.

Die Gerichtsbarkeit der v. Hanstein in Beziehung auf Hessen wurde auch durch den Vertrag zwischen dem Erzb. Wolfgang von Mainz und den damaligen 4 Landgrafen von Hessen vom 8. Sept. 1583 (Urk. 473), nachbarliche Irrungen betr., näher bestimmt. Man hatte sogar von Seiten Hessens 1580 die Behauptung aufgestellt, daß Wahlhausen nach Hessen gehöre (Urk. 469). In jenem Vertrag wurde dann bestimmt, daß in den Mainzischen Dörfern Wahlhausen, Diezenrode und Lindenwerre den v. Hanstein (S. 161)

in künftigen zutragenden Fällen die Peinlichkeit zu exercieren und zu üben ungehindert gelassen werden solle — was jedoch allen und jeden Beschwerden der hessischen Beamten nicht vorbeugen konnte. (Urk. 503).

Wobei dann auch wegen der Auslieferung von Verbrechern noch Bestimmung erfolgte und festgesetzt wurde, daß Hessen das Geleit zustehen solle auf der Straße nach Heiligenstadt durch Diezenrode bis zu der Warte (bei Lenterode) und durch Wahlhausen bis auf die Mitte des Hühbergs (dem sogen. Ausspann) (Wolfs Gesch. des Eichsfelds II. S. 65).

Hiernach bestand dann das Gesamt-Gericht der v. Hanstein aus folgenden

Dorfschaften	und	Herdstätten	Einwohner- Zahl.
Wahlhausen mit 3 Ritterstätten . . .		42	547
Diezenrode mit einem Ritterstuhl . . .		17	116
Fretterode desgl.		53	372
Werleshausen desgl.		50	512
Lindenwerre		40	313
Neuseesen		19	151

welche nach dem Westphälischen Friedensschluß der evangelischen Confession angehörten. Die folgenden der katholischen:

Dorfschaften	und	Herbststätten	Einwohner- Zahl.
Gerbershausen		72	681
Rimbach mit Schanze		28	298
Hohengandern mit einem Rittersitz		60	670
Arenshausen		29	288
Birkfeld		30	589

die übrigen Häuser gehörten zur
v. Linsing'schen Gerichtsbarkeit

Schönhagen	26	224
Thalwenden	48	465
Wüsthäuterode	50	461
Röhrig	32	292
Mackenrode	24	232
Eichstrut	13	110
Schwobfeld	24	182
Wiesenfeld mit einem Rittersitz	51	547

Diese 19 Dörfer nebst den 7 ritterschaftlichen Höfen zu Bornhagen (105 Einw.), dann Rotenbach, Ober- und Unterstein, Nummerode und Besenhausen bildeten mit der von Hanssteinschen Mühle auf dem rechten Ufer des Walzebachs beim heffischen Dorfe Vatterode mit 52 Feuerstätten, ursprünglich das Gesamt-Gericht, mit mehr als 7904 Seelen.

Dazu kam 1815 das Gericht Töpfer und Schachtebich

	Einwohner.
Groß-Töpfer	328
Lehne	90
Schachtebich	331

Dann

Bornhagen	105
---------------------	-----

welches zusammen eine Seelenzahl von 7904 ausmacht.

Nach den in Folge des Pariser Friedens 1815 wiederhergestellten Patrimonial-Gerichten, wurden die bisher besonders verwalteten Privat-Gerichte der Familienglieder auf Ershausen von Groß-Töpfer mit 36 Häusern zu unterscheiden von Klein-

angen

er Herz

Cur

Hans
(Sa
595. S
624 G
berstein
Wüth
363.

ater

Löpfer im Kr. Mühlhausen), von Lehna mit 12 Häusern und der v. H. auf Oberstein von Schachtebich zu dem Gesamt-Gericht gezogen.

Bei Ershausen, einem Dorf von 114 Häusern ist zu bemerken, daß das Dorf selbst nicht zum Hansteinschen Gericht gehört. Es befinden sich darin 2 Ritterfidei, genannt der Ober- und Unterhof, im Besitz von zwei verschiedenen Familiengliedern.

Ob Hottenrode, wo sich Joh. Wahlen 1488 als Pfarrer befand (Urk. 285), ohnweit Hohengandern, das in den alten Lehn specificationen nur als Wüstung und Pfarrkirche vorkommt, zum v. H. Gesamt-Gericht gehört, bleibt ungewiß, ist aber doch wahrscheinlich, indem die Feldflur dieses in alter Zeit verschwundenen Dorfs ohne Zweifel nach Hohengandern gezogen ist. Es war darüber, besonders zur Zeit der Reformation und 1593, viel Grenzstreit mit dem Mainzischen Amt Rastberg. Am 8. Aug. 1659 verbot das Ober-Amt zu Heiligenstadt den v. Hanstein u. v. Bodenhausen „ohnweit Hottenroder Kirche „die Grenz zu bereiten, beuorab besagte Kirch am kaiserl. Cammergericht zu Speyer in vnentschiedenen rechten langendt vnt „höchst gedachte Ihr Churf. Gnaden in possessione notoria be- „griffen.“ (Wolfs Gesch. des Eichsfeldes II. S. 67, Urk. 116). Im Jahr 1665 waren an der Hottenroder Kirche und Besenhausen die Braunschweigischen Wappen angeschlagen und wurden von Braunschweigischen Unterthanen bewacht. Nachdem diese die Wache wieder verlassen, wurde vom Oberamts-Befehlshaber in Heiligenstadt am 9. Nov. wieder davon Besitz genommen. Der Streit wegen dieser Hoheits- und Gerichtsgrenze hat aber noch lange gedauert, denn nach dem Tode Carl Philipps v. Hanstein zu Besenhausen, begab sich Caspar Hermann dahin und meldete am 24. Febr. 1724 an den Senior Joh. Heinrich zu Fretterode, „daß gestern der Amtmann von Friedland mit 300 „Mann eingebrungen, und sey es darauf abgesehen, Besenhausen „auf Hannöverschen Boden zu ziehen.“ Die Verhandlungen deshalb dauerten von 1727 — 1730, worauf dann durch Vertrag zwischen Mainz und Hannover vom 21. Oct. 1743 (Urk. 643) die Hoheitsgrenze bei Besenhausen durch den Garten regulirt

(S. 173) und dadurch auch die Hottenroder Kirche unter Hannoversche Hoheit gezogen wurde, deren Pfarrer zu Neckerhausen wohnt, (sein Patronat von den v. Bodenhäusen und v. H. zu Besehausen) wohin auch Besehausen und das Hannoversche Dorf Niedergandern eingepfarrt sind, deren Bewohner jetzt die von dem Gesandten v. Bodenhäusen in Niedergandern erbaute Capelle besuchen, während die Hottenroder Kirche, welche der Friedhof umgiebt, nur zu Leichenpredigten benutzt wird.

Daß die v. Hanstein sich ernstlich angelegen seyn ließen, ihre Gerichtsbarkeit gut und „Gott wohlgefällig“ verwalten zu lassen, beweist eine von ihnen „Dienstags nach Visitationis Mariae 1541 aufgerichtete Gerichts-Ordnung“ welche 1600 durch eine weitere ergänzt, beide zum Druck befördert und 1779 durch eine 3. ersetzt wurde, welche das Motto führt: Römer 13.

„Jedermann sey Unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott.“

Sie enthält auch zum Theil Straf-Ordnung in

- S. 1. Verbot der Gotteslästerung, Fluchen und Schwören bei willkürlich harter Strafe (Sollte heißen nach Ermessen).
- S. 2. Die Feier der Sonn- und Feiertage.
- S. 3. Verbot des Gäste-Sehens vor und nach dem Gottesdienst bei 2 fl. Strafe.
- S. 4. Verbot des Spielens mit Karten und Würfeln.
- S. 5. Verbot des unordentlichen Lebens mit Fressen und Saufen bei Hochzeiten und Kindtaufen bei 10 fl. Strafe.
- S. 6. Verbot des Ehebruchs und Hurerei bei Gerichtsverweisung, resp. bei 5 fl. Strafe.
- S. 7. Verbot das Herbergiren betr.
- S. 8. Wie man bei vorkommenden Todschlag sich zu verhalten.
- S. 9. Verbot alles Zankens und Schlagens bei Geld- oder nach Befinden harter Leibesstrafe.
- S. 10. Nichtig Gemäß und Gewicht betr.
- S. 11. Die Hunde betr. und Verbot der Dachs- oder Sauhunde.
- S. 12. Die gerichtliche Errichtung der Kaufnotuln betr.
- S. 13. Verbot des Taubenhaltens von mehr als 4 Paar auf eine Hufe.

angen

er Herz

Cur

aus
(Sa
595. S
624 C
berstein
Wüh
363.

ater

- §. 14. Lieferung von 5 Spazenköpfen von jedem Unterthan oder vom Stück 1 Mb.
 §. 15. Verbot des schädlichen Ackerns.
 §. 16. Verbot des schädlichen Hütens, Feld- und Garten-Dieberei.
 §. 17. Verbot der Beschädigung der Bäume.
 §. 18. Verbot zu Verhütung der Feuersgefahr.
 §. 19. Reinhaltung der Schornsteine und Herdstätten.
 §. 20. Rettungsmittel bei Feuersgefahr.
 §. 21. Bei Gemeindeversammlungen sollen die Männer bei 1 fl. Strafe erscheinen.
 §. 22. Desgl. bei dem Mittwoche nach Michälis zu haltenden Hochgericht bei 2 fl. Strafe.

In diesem jährlichen Hochgericht mußten die noch restirenden Strafgelber und Gerichtskosten abgeliefert werden, und die Schultheißen mußten die etwa habende Rügen schriftlich übergeben, die gewöhnlichen Gerichtsgroschen sowohl von den Unterthanen, als den Einmiethlingen, vorher einzassiren und nach einem genauen Verzeichniß abliefern — wie dies eine noch vorhandene Zitation von Wahlhausen vom 19. Sept. 1805 beweist.

Diesem Hochgericht wohnten in ältern Zeiten gewöhnlich die beiden Senioren des Geschlechts v. H. bei, und die davon verschiedenen Rügegerichte waren von ihnen bereits am 24. Oct. 1643 in Gerbershausen »restaurirt« worden. Auf den sogenannten Heil. 3 König und Walpurgi-Gerichten von 1647 bis 1649 waren an Strafbußen überhaupt eingegangen 8 Thlr. und 1 Malter Hafer.

Das Gesamtgericht bestand anfangs aus dem Richter, dem Gerichtschreiber, seit dem Hensstädter Vergleich vom 25. März 1661 aus dem Gesamt-Lehnschreiber (der mit dem Richter die Lehncurie ausmachte) einen Flurschütz (in Hengandern) und einem Lehnknecht.

Nach einer Notiz von 1749 bekam »der Gesamttrichter zum jährlichen Salario gewöhnlichermassen 12 Thlr. Geld, 10 Malter Korn und 12 Malter Hafer, welches nach der gewöhnlichen Familien-Repartition erhoben wurde,« und bezog daneben mit dem Gerichtschreiber auch die Sporteln, weil solche erst in der neuesten Zeit zur Kasse verrechnet wurden.

Der Lehnknecht erhielt nach einer Notiz d. d. Bornhagen 27. Juni 1715 „für Montirung und Rock abermal 8 Thlr.“

Die Senioren der Familie waren mit der Oberaufsicht auf das Gesamtgericht beauftragt. Nach einem Original-Protokoll d. d. Wahlhausen den 3. April 1682 bevollmächtigten Sämtliche v. H., statt ihres weit abwohnenden kränklichen und in hohem Alter stehenden zeitigen Ältesten Johann Siegfried v. H. (auf Ershausen, war seit 1672 Senior und starb 1696) den Hans v. H. Erbherrn auf Oberstein und Curt Christian v. H. auf Werleshausen mit der Uebernehmung der Gerichtsangelegenheiten. Es haben unterschrieben und untersegelt: Joh. Siegfried, Caspar Georg, Raban, Joh. Ernst Friedrich, Georg Balzer, Hans Caspar, Georg Philipp, Joh. Ludwig und Caspar Bernhard v. Hanstein.

Noch verdienen hier die Namen der Männer bemerkt zu werden, welche in einem Zeitraum von beinahe 200 Jahren Beamten des Sammtgerichts waren:

Am 4. Oct. 1659 erscheint zuerst Ernst Casimir Berkling als Lehnsschreiber. Am 14. Juni 1663 stellten zu Niederstein (Unterstein) Jost Dietrich, Joh. Christoph und Ernst v. H. dem Hrn. Christoffel Georg Melberg von Mülhausen den Bestallungsbrief als Sammtschreiber aus. Im Jahr 1643 war Johann Henne (Urkb. 572) und 1664 war Nicolaus Rückeisen Sammttrichter und am 1. März 1680 wurde Johann Dieterich Birkenstamb zum Richter mit einer Bestallung von 14 Thlr. aus den jährlich fallenden Bußgeldern zu nehmen, — und ein (ungenannter) Schreiber des Joh. Siegfried v. H. auf Ershausen mit 30 Thlr. zum Lehnsschreiber angenommen, „soll sich aber sofort im Gericht Hanstein niederlassen, damit man seiner habhaft werden könne.“ (Urkb. 623.)

Am 21. Sept. 1683 (Urkb. 627) war Joh. Ludwig Eckhard Hansteinscher Richter, denn er wurde zu Empfangnahme der Schwarzburgsche Lehen — zur Zeit der Pest — nach Sondershausen geschickt; sowie Claus Meyer Lehnknecht. (S. 231.)

Wegen dieser „eingeschlichenen Contagion“ wurden auch von den v. H. 2 Chirurgen „zu ihren selbst eignen, auch der Unter-

angen

er Herz

Curt

Hans
(H
595. S
624. C
berstein
Mülh
363.

ater

„thanan künftigen Diensten am 19. Nov. 1682 auf 3 Jahre be-
 „stellt und jeglichen eine freie Wohnung verschafft, sowie den beiden
 „Barbirer oder Badern 10 Malter Korn und 8 Schock Wel-
 „len jährlich gereicht.“ (Urkb. 625.)

Der Lehnsschreiber Ernst Casimir Berckling war gestorben,
 und Gottlob Heinrich Schauz oder, wie er sich gern nannte,
 Schauzius wurde am 5. Oct. 1685 (Urkb. 629) zum Gesamm-
 Lehnsschreiber mit einem Gehalt von 12 Thlr. ernannt. Er hatte
 sich darum beworben, 18 Thlr. Salarium verlangt, dazu alle Acci-
 denzien, freie juristische und Notariats-Praxis, in Nothsachen bis
 1stägigen Urlaub, vierteljährige Kündigung und besonders ersucht,

„mit tisch auff vndt abdecken, weilen es niehmalen gethan habe,
 „auch von keinem mir angemuthet worden, auch solche Arbeit
 „bloßerdinge dem Laqueyen vndt Mägden zustehet — hochgeneigt
 „mich zu verschonen.“

Hans v. H. auf Oberstein, welcher diese Bedingungen
 punctatim beantwortet, sagt bei diesem passu:

„Behre nicht nötig gewesen zu gedenken, Sintemahlen mir vor
 „längstens schon bekant, Was eines Laqueyen oder Magt Ampt
 „mith sich bringt, wie auch zugleich einen Diener nach meritem
 „respectiren soll.“

Von 1710 — 1721 war nach Schauzius Tode, Blan-
 fenheim, wie oben bemerkt, Lehnsschreiber. Billeb war 1726
 Hansteinscher Gesammttrichter und zugleich auch v. Bohenhaus-
 scher und wohnte zu Hohengandern. Ueber die Wahl des
 Lehnsschreibers aber war die Familie unter den Seniores Carl
 Friedrich (Landdrost in Münden) auf Oberstein und Otto
 Friedrich auf Bornhagen, uneinig geworden, wie sie schon
 wegen des Richters nicht einstimmig gewesen, und wegen des Lehn-
 schreibers bereits ein Prozeß zwischen den beiden Linien anhängig
 gemacht; daher die Stelle von 1721 bis 1726 unbesezt blieb.
 Der von der Ershäuser Linie gewählte Richter Billeb hatte
 gestiegt, und der von der Besenhäuser Linie gesetzte Kouffer
 war ausgewiesen worden. Am 27. Febr. 1726 sollte im Gericht
 die Wahl des Lehnsschreibers vorgenommen werden. Die erforderte

Relation der Gerichtschöppen d. d. Fretterode 6. März 1726 enthält darüber Folgendes:

„Die v. H. auf Besenhausen und Rotenbach erschienen mit 6 von ihren Bedienten im Gerichtszimmer und stellten den jetzigen Gesamtrichter zur Rede, darauf die v. H. in einem starken Wortstreit kommen, endlich aber das Gericht aufzuheben sich beiderseits resolviret, je dennoch die Hrn. v. H. zu Besenhausen und Rotenbach anders Sinnes worden, nochmals das Gericht zu halten, und wer ihnen hindern würde, mit Pistolen und Degen zu begegnen sich verlauten lassen. Hierauf seyen die andern Herrn v. H., weil sie auf der Gerichtsstube keine Ungelegenheiten haben mögen, abgeritten, das Gericht aber nun, auf Befehl des Seniors an den Gesamtrichter, aufgehoben worden.“

Indessen erscheint ein gewisser Königer, von 1726—1731 als Lehnsschreiber, worauf die Stelle wieder 4 Jahre unbesezt blieb, die dann von 1736 bis 1746 Rühling versah, und nach ihm Ernst Luder Sontag.

Im Jahr 1701 (Urkb. 637) war der Contributions-Collector Sebastian Heinrich Weber, Richter und nachdem in dieser Zeit der bisherige Actuar und Verwalter Detmar in Töpyer das Actuariat im Gericht Hanstein interimistisch versehen — erhielt am 16. Febr. 1742 Amtmann Spanner das Richteramt, dem am 29. Dec. 1747 dessen Schwiegersohn Joh. Friedr. Rudorf adjungirt wurde, und am 21. Aug. 1770 (Urkb. 644) Richter Joh. Gottfried Müller förmliche Vollmacht durch die Deputirten Friedrich Ernst auf Besenhausen und Joh. Carl Friedrich auf Oberstein, und mit ihm der Lehnsschreiber Sontag, der dann nach Müllers Tode am 17. Apr. 1771 (Urkb. 645) (gegen dessen Begräbnis in Hottenrode protestirte A. Friedland) die Bestallung als Gesamtrichter unter dem Titel als Amtmann empfang. Ob dem Richter Sontag der Titel Amtmann gebühre, darüber waren die Senioren noch 1771 Jan. 2. selbst unter sich nicht einig. Im Gegentheil bemerkte F. L. v. H. auf Besenhausen ganz richtig, daß von einem Amtmann bei ihnen nicht die Rede seyn könne, „da — in der Eichsfeldischen Ritterschaft noch niemalsen ein Amt, sondern durchgängig adeliche Gerichte gewesen“ sich

tangen

er Herz

Curi

Jans

(Sa

595. S

624 C

berstein

Wilh

363.

ater

mithin der Titel Richter besser eigne, und zudem „jezt jeder Bauer, „der hinter dem Pfluge studiret, wenn er nur eine Pachtung „erhält, mit dem Character eines Amtmanns belegt wird.“ Doch Hr Sontag sei nun einmal bei Tisch Amtmann genannt worden und wenn er gleich gewünscht habe, es wieder „auf dem alten Fuß zu sehen“ so wolle er es sich doch gefallen lassen, und in Zukunft immer den ersten Beamten der v. H. Amtmann, das Gericht ein Amt und den zweiten Beamten (Reiter), weil er es lieber höre, Lehn=Secretar, und nicht mehr Lehn=Schreiber nennen. Georg Ludwig Reiter wurde Gesamt-Lehn=Secretarius und Gerichts-Actuarius, der 1790 zum Amtmann vorschritt, und der Sohn des verstorbenen Amtmanns Sontag, Joh. Chr. Friedrich Sontag, Amts-Secretarius wurde, während Justus Henne, vorher Privatschreiber in Besenhausen als Lehnfiskal unter dem Titel Lehn=Secretarius angestellt war und in Bornhagen, Unterhof, wohnte, und zugleich die Privat-Administration von Unterstein führte. Er hatte schon am 19. Dec. 1769 für sich und seine Bemühung täglich 2 Thlr. verlangt, „ohne welche ich niemals „einen ganzen Tag zu arbeiten gewohnt bin.“ Der Senior in Oberstein wollte es bei 1½ Thlr. Diäten und freier Zehrung bewenden lassen. Nach dessen 1804 erfolgtem Tode wurde die Stelle des Lehnfiskals nicht wieder besetzt und die des Lehn=Secretarius blieb mit der des Gerichts-Secretarius vereinigt.

Die dem Gesamt-Amtmann Reiter am 23. Juli 1792 ertheilte Bestallung und Instruction enthält in 27 Paragraphen seine Obliegenheiten auch in Beziehung auf die Lehnvasallen (§. 14 u. f.) als eine besondere Species jurisdictionis. Sie ist von den beiden Seniores Friedrich Ernst v. H. zu Besenhausen und Joh. Ernst Carl Friedrich zu Wahlhausen, sowie von noch 6 andern Familienglieder unterschrieben und ertheilt ihm den alten Gehalt von 12 Thlr. an Geld und 4 Thlr. für Schreibmaterialien, 10 Malter Roggen, 12 Malter Hafer und die Hälfte der unter IV genau bezeichneten Sporteln und Accidenzien; wogegen er 1000 Thlr. Caution stellt. (§. 27.)

Die unter demselben Tag und mit denselben Unterschriften in 21 Paragraphen ertheilte Instruction für den Lehn=Secre

tarus, Gerichts-Actuarius und zweite Gerichtsperson Sonntag, verpflichtet ihn unter andern auch zur Einkassirung und Berechnung der Gerichtsstrafen und Gesamtschaftskasse (§. 7) zur Aufmerksamkeit auf Lehnveränderungen und Todesfälle der Vasallen (§. 8), auf Lehnsempfängniß bei den hohen Lehnhöfen (§. 12), auf das Hypothekenbuch (§. 16), als Condepositarius (§. 17), zur Repartition und Entrichtung der von der Familie vierteljährig zu zahlenden extraordinären Steuern und ritterschaftlichen Anlagen (§. 19), wogegen er eine Caution von 800 Thlr. stellt (§. 21). Sein Gehalt wird bestimmt auf 19 Thlr. 13 gGr. 2 Pf. aus der Lehnkasse, auf 12 Thlr. an Geld, 10 Malter Roggen von den Gerichtsherrn und die Hälfte der verzeichneten Sporteln.

Bei der Introduction und Beeidigung des Richters, wie des Secretarius waren „allemaal die Herrn Seniores nebst andern Herrn, „ingleichen die Gerichtschöppen und die sämtlichen Schultheißen „zugegen.“ Letztere wurden von den Seniores dazu citirt.

Nach Absterben des Gerichtsdieners Friedrich Gaudiz (1704 war es Wedekind) wurde Jakob Georg Heinrich Brückmann von Ober-Ellen per majora dazu ernannt durch Instruction d. d. Wahlhausen den 13. Dec. 1783, welche ihm besonders Aufmerksamkeit im Gerichtsbezirk, auf die in der Gerichtsordnung von 1779 enthaltene polizeiliche Verbote empfahl (§. 9), sowie nach §. 10 „von Zeit zu Zeit von denen sitzenden Inquisiten „anzuzeigen, in was vor Gesundheits-Umständen sich selbige befinden, und was ihnen etwa an Kleidungsstücken abgeht“, worauf der etwas sonderbarer Zusatz folgt: „auch muß selbiger mit dem- „jenigen, so ihm zu deren Alimentation und sonsten ausgeworfen „wird, zufrieden seyn.“ So verband man damals die Sparsamkeit mit einer gewissen Humanität.

Er erhielt, außer den den Insinuationsgebühren à 3 Alb. und 1 Alb. per via (§. 3 u. 5) von der Gerichtsherrschaft 8 Malter Roggen und 8 Schock Wellholz.

Auch der Lehnbote und Gerichtspedell erhielt seine Instruction, nach welcher derselbe die Citations-Dekrete zu insinuiren (§. 4), die Gerichts-Sporteln beizutreiben (§. 8), die Lehnfachen zu besorgen (§. 12), und des Jahrs einmal bei den Lehnleuten

tangent

er Herz

Cur

Jans

(Sa

595. S

624 C

berstein

Wih

363.

ater g

herum zu reisen und sich nach den Todesfällen der Vasallen Seniores zu erkundigen hat. Als Gehalt erhielt er bei jedem Lehnfall die Knechtsgebühren von dem Lehn-Sekretair, der sie empfangen, ausgezahlt, sowie für eine simple Citation 1 Mlb. und Defret 8 Mlb. und alle 2. Jahre für eine Montur 10 Thlr. ex cassa und von der Contribution jährlich 8 Thlr. (§. 16.)

Bei dem Gerichte und dessen Besetzung verdient auch noch das Gerichtslokal und dessen Sitz eine besondere Erwähnung. Ein eigenes Gerichtshaus ist nie vorhanden gewesen. Der Richter Billeb wohnte, wie oben bemerkt, in Hohengandern 1726, und nach ihm auch Müller, wo daher, aber auch in Gerbershausen als mehr in der Mitte des Gerichtsbezirks, in dem dasigen Wirthshaus, das Gericht zweimal die Woche gehalten wurde. Schon 1770, wahrscheinlich auf Veranlassung des Lehnsehreibers Sontag, der in Wahlhausen Haus und Garten besaß, war der Antrag der Verlegung des ganzen Gerichts von Gerbershausen nach Wahlhausen geschehen, wo auch beide Gerichtspersonen wohnen sollten. Ein Jahr nachher, wo Sontag Amtmann wurde, 1771 wiederholte sich der Antrag und es entstand deshalb bei einer Familien-Zusammenkunft ein bitterer Streit, an dem der berühmte Staatsrechtslehrer Hofrath v. Selchow in Göttingen, Pütters Vorgänger, und nachher Vice-Canzler der Universität zu Marburg, vielen Antheil nahm, indem er seinem Schwiegervater Major Werner Ludwig v. Hanstein auf Unterstein, damaligen Senior (geb. 1693) dessen Tochter Anne Johanne Dorothea er geheißt, seine Feder ließ, und jene Familien-Conferenz wo der Streit entstanden, den Polnisch-Eichsfeldschen Reichstag und den Amtmann Sontag einen ehrlichen Tropf nannte. Die 12 Stimmen waren getheilt. 6 davon, der Consenior Otto Friedrich auf Bornhagen, Friedrich Ernst auf Besenhausen, sein Neffe auf Notembach und die 3 Gutsbesitzer zu Wahlhausen, der Hauptmann und der Hofrath von Celle auf dem obern — und Mordian auf dem untern Hof, als pro domo streitend, waren für die Verlegung des Gerichts nach Wahlhausen — und 6 dagegen, nämlich der hessische Major Senior und dessen Bruder der preussische Obristlieutenant auf Unterstein, der hannoversche Droßt in

Münden auf Oberstein, welche das Gesamtgericht gern in ihrer Nähe behalten — und Jost, Adolph und Georg auf Ershausen, welche es beim Alten lassen wollten, übrigens kein Interesse bei der Sache — indem sie ihren eigenen Justitiar in Ershausen hatten. Selchow, gewohnt seinen Zuhörern jede Sache deutlich auseinander zu setzen, gab die Gründe für die Verlegung an:

- a) Vereinfachung des Geschäftsganges,
- b) Ersparung der Kosten und
- c) schlechte Beschaffenheit der Gerichtsstube in Gerbershausen.

Die Gründe gegen die Verlegung waren:

- a) Der hohe und steile Hühberg, der Wahlhausen und zwei andere Dörfer von allen übrigen Gerichtsdörfern trennt.
- b) Die dadurch herbeigeführte Unmöglichkeit einer regelmäßigen Controlle des Gerichts durch den Familiendeputirten in Oberstein, der dazu nach Conferenzbeschluss vom 3. April 1682 besonders beauftragt war, und seit 15 Jahren die zurückstehende Rechnungen von den Beamten herausgepreßt und schweren Prozessen vorgebeugt hatte etc.;
- c) die Neuerung;
- d) fehlendes Blockhaus und Kosten zu dessen Anschaffung;
- e) „Pantoffeln und Schlafrock richterlicher Bequemlichkeit sollen damit abgewandt werden.

Selchow gab einen guten Rath, die Verlegung zu hinterreiben, und zwar

- 1) durch Vorenthaltung des Salarii,
- 2) durch ein Verbot an die Bauern, sich vor dem Gericht in Wahlhausen zu stellen und
- 3) durch Werbung um die noch nicht vergebenen 3 Stimmen, des Obristleutenants in Coburg, des Rittmeisters in Bornhagen und des Forstmeisters auf Unterstein.

Die drei Familienglieder auf Unterstein und Oberstein hatten am 14. Nov. 1771 in Gerbershausen durch Stimmgebung ihre Genehmigung zur Verlegung gegeben, behaupteten aber, der Amtmann, der die Verlegung nur zu seiner Bequemlichkeit gewünscht, habe sie „erschlichen“ und zogen sie zurück. Der

hangen

er Herz

Cur

Jans

(Pa

595. S

624 G

berstein

Wih

363.

ater g

Amtmann Sontag hatte indessen schon einen Gerichtstag auf den 21. und 22. Nov. nach Wahlhausen ausgeschrieben, „weil Gerbershausen kein locus tutus für ihn sey“, und beklagte sich in einem Schreiben vom 14. Nov. an die Senioren bitterlich, „daß er immer auf Beobachtung seines geleisteten Eides verwiesen, und dadurch als ein meineidiger prostituiert werde. Wie wehe dies einem ehrlichen Manne thun müsse, und wie sehr er dadurch, anstatt in seinem beschwerlichen Amte ermuntert, niedergeschlagen werde, solches stelle er Deroselben Ermessen anheim.“ Das Ende von der Sache war, daß das Gericht nach Wahlhausen, wo beide Beamten wohnten, verlegt wurde und daselbst bis zu seiner Auflösung (1. April 1849) geblieben ist. Das Gericht selbst wurde in einer besondern Gerichtsstube des obern Wirthshauses, später in einem besondern Hause gehalten, wo die Partheien, ohne Kosten der Gerichtsherrschaft, „eine warme Stube“ und wenn sie lange warten mußten, „einen genüßreichen Aufenthalt“ fanden.

Die zu dem Gericht gehörige Gefängnisse befanden sich mit dem Hause des Gerichtsdieners auf der Burg Hanstein. Das letztere liegt südlich dicht unter der Ruine, ist einstöckig, massiv, scheint nicht aus alter Zeit erbaut und enthält Küche, Stube und Kammer und hinter der Stube das Gefängniß für leichtere Verbrecher; die gefährlichen wurden in alter Zeit in den Kellern der Ruine verwahrt. Zu Vollendung des Hauses und Erbauung eines Backhauses, Kuhstalls und Hühnerhauses für den Gerichtsdieners wurden in 1711 — 1714 noch 95 Thlr. bewilligt und erhielten davon die Zimmerleute 20 Thlr., die Maurer 36 Thlr.; ferner kosteten 3 Fenster 5 Thlr. 20 Alb., 2 Eichbäume 4 Thlr. 23 Alb. 4 Hlr., 2 Schock Kacheln zum Ofen 2 Thlr., für Latten, Ziegeln, Kalk und Nägel 24 Thlr. 20 Alb. 8 Hlr., sowie in den folgenden Jahren jede Reparatur hergestellt wurde. Der Gerichtsdieners hat dasselbe bis zur Auflösung des Gerichts bewohnt und ist seitdem einem Aufseher über das alte Schloß eingeräumt. Für die Verwahrung der Gefangenen, nöthigenfalls durch Bewachung durch die dazu bestellten Gerichts-Unterthanen nach ihrer Dienstreihe, auch für Anschaffung von Halseisen, Ketten, Hand- und Bein-Schellen

und Schlösser wurde gesorgt, wie die Rechnungen aus den Jahren 1720 — 1722 namentlich nachweisen.

Diese Privat-Gerichtsbarkeit veranlaßte dann auch mit den benachbarten Gerichten mancherlei Irrungen und Streit, namentlich mit Hessen und der nahen Nachbarstadt Allendorf an der Werra. Schon vor 1538 hatte Caspar von Hanstein in der Werra, welche die Hoheitsgrenze bildete, ein Wehr — wahrscheinlich zum Fischfang — aufrichten lassen, welches Landgraf Philipp zu Hessen abschaffen, Caspars Sohn (Lippold) aber wieder herrichten ließ. Der Landgraf Philipp schrieb darüber von Wansfried Sonntag Michälis 1538 (Urk. 362) an ihn, dem bekannt sey, „daß ein Gestade (Ufer) dem Landgrafen gehöre“, welchem es an der Schifffahrt Schaden thue, und verlangte die Abschaffung. Im Jahr 1539 (Urk. 367) verlangte Hessen gar das ganze Dorf Wahlhausen, das doch die von Hanstein von Braunschweig-Lüneburg und dem Stift Fulda zu Lehn hatten, wie oben (S. 143. 153.) erzählt worden; aber 1578 trug sich ein Fall zu, der die Peinliche Gerichtsbarkeit betraf. An einem Sonnabend, 6. Apr. 1578, hatten mehrere Bürger von Allendorf im Dorf Diezenrode gezehret und gegen Abend dasselbe verlassen. Bald nachher aber fand man dicht vor dem Dorfe einen derselben Hans Müller, der Schwanflügel genannt, todt, den die Bauern, wie es gebräuchlich, in die Kirche getragen. In der folgenden Nacht wurde der Körper von Allendorfern aus der Kirche entführt, den die v. Hanstein von dem Rath zu Allendorf zurückverlangen, (Urk. 457) um Gericht zu halten. In dem Vertrag zwischen Mainz und Hessen (S. 262) wurde dies regulirt, und dabei auch das Geleitsrecht, das Hessen auf den Straßen im Eichsfelde verlangte, näher bestimmt. Dies Geleitsrecht gab aber noch zu manchem Unfug Veranlassung. Am 2. Juni 1636 wurde „der Junge“ Thilo Albrechts v. H. (Taf. 10) zu Wahlhausen von 3 Räubern aus Allendorf in Wahlhausen erschossen. Man hatte den noch Athmenden von dem Plage des Mordes (am Wasser) in ein von Hansteinsches Haus gebracht. Hessen begehrte die Auslieferung des Körpers wegen des Geleitsrechts auf der Straße, und als diese verweigert wurde, fielen die

sangen

er Herz

Cur

Jans

(Cat

595. S

624 C

berstein

Wilt

363.

ater

Allendorfer mit gewaffneter Hand in Wahlhausen ein und holten den Leichnam. Aber noch besser zeigt ein Protokoll vom 23. Jan. 1661, mit welcher Pöngstlichkeit und Pöngstlichkeit man damals auf solche Rechte bestand, die öfters den gemeinen Wesen sehr Unrecht thaten. In jenem Protokoll wurden einige alte Männer von Fretterode über das zwischen Hessen und den v. Hanstein streitigen Geleitsrecht verhört, wobei 2 Zeugen die merkwürdige Thatsache zu Protokoll gaben:

Daß vor etwa 30 Jahren ein Betrunkener, Namens Körbe Wilhelm bei Wahlhausen auf dem Wahlfelde liegen geblieben und des Morgens daselbst todt gefunden sey. Und ob zwar selbigen die Hessischen Beamten von Allendorf hätten wegnehmen wollen, in Besichtigung aber sich befunden, daß der Körper „nurt mit den Beinen in der StraÙe, der Kopf aber uff „Hansteinischer Länderei gelegen,“ hätten ihn die von Hanstein nach Wahlhausen bringen und daselbst begraben lassen. Von einem Widerspruch sey nicht die Rede gewesen.

Aber besonders wurde dies Geleitsrecht auf der StraÙe, dem Jacob Schimpf und einem armen Schuster zu Wahlhausen, einige Jahre später, nachtheilig, weil es ihnen, die ganz unschuldig waren, längere Gefängnisstrafe zuzog, wie folgende Erzählung beweist.

Im Jahre 1677 (Urkb. 619) im Herbst hatte ein Allendorfer Bürger Christ. Reitel auf der LandstraÙe freventlich mit einer Büchse geschossen, und einem Einwohner aus Wahlhausen, welcher ihm dies verwies (Jacob Schimpf), die Büchse auf den Leib gesetzt, welche ihm glücklicher Weise versagte. Der Wahlhäuser nahm dem Allendorfer hierauf (angeblich neben der StraÙe, wohin die sich Kaufenden gerathen waren) die Büchse ab, überlieferte sie dem Wahlhäuser Richter, und erhob Klage. Die von Hanstein schrieben deshalb (13. Sept. st. v. 1677) an den SchultheiÙ, Burgem. und Rath zu Allendorf, und begehrten, daß der Inculpat (Freuder) von ihnen nach Wahlhausen gewiesen werde, um in dieser Sache einen Abtrag zu machen. Dort aber, in Allendorf wurde vielmehr Restitution der Büchse verlangt. Der Ober-Salzgrebe begehrte sie an dem Orte, wo sie dem Bürger abgenommen sey. Die von Hanstein bezogen sich jedoch in dem Antwortschreiben darauf, daß

die Straße in ihrer jurisdiction gelegen, und „mit allen Hoch- und Herlichkeiten vber Hals vnd Hand“ ihnen „von den Herzogen von Lüneburg und fürstlicher Ehtey Fulda“ verliehen, überdas auch die Büchse nicht einmal „auf der praetendirten durch Wahlhausen führenden geleutsstraßen, sondern dabey“ abgenommen worden. Sollte man jedoch in Allendorf „ein mehreres“ begehren, so möchte man dies bei dem Churf. Mainz. Oberamte des Eichsfeldes anbringen. Hierauf erfolgte keine Antwort. Hans v. Hanstein machte aber dem Oberamte nun von dem Vorgange Anzeige. Dieses verbot den v. Hanstein sich fernerhin noch der Sache anzunehmen, und die Allendorfer Beamten von nun an an es zu verweisen, ließ auch sowohl den Thatbestand durch Abhörung zweier Wahlhäuser implicirten, als die Observanz in Betreff des Geleits von Caspar Georg v. H. zu Protokoll geben. — Nachdem eine Zeitlang alles still gewesen war, ließen die Allendorfer Beamten $\frac{1}{2}$ April 1678 den Jakob Schimpf, welchen seine Geschäfte nach Allendorf geführt hatten, dort greifen und auf das Thor gefangen setzen. Die v. H. remonstrirten gegen diese ungerechte Prozedur, verlangten die Freilassung des ic. Schimpf, und verwiesen die Beamten an das Oberamt des Eichsfeldes. Der Schultheis zu Allendorf entschuldigte sich mit der Abwesenheit des Obersalzgreben, ohne den er sich nichts anmaßen dürfe, und dieser fragte nach seiner Rückkehr in Cassel um Verhaltungsbefehle an. Seitdem saß ic. Schimpf 9 Tage, und vergeblich sollicitirten die v. H. täglich die Antwort. Sie erfolgte erst am $\frac{1}{2}$ April und wollte sich auf den Fall für Hessen stützen, daß Jost Heinrich v. H., welcher a. 1614 einen Einwohner von Unteride auf der Geleitsstraße tödlich verwundet, 300 fl. an die Renterei in Allendorf habe zahlen müssen, — worauf die v. H. (d. d. Hanstein $\frac{1}{2}$ Mai 1678) bei dem Oberamte jedoch excipirten, daß dieser Fall, wenn er sich zugetragen haben sollte, (die zu Protocoll 1678 Mai 13. Bernommenen d. d. Wahlhausen, wollten nichts davon wissen) gar nicht hierher gehöre, weil jene Schlägerei auf unbefrittenem Hessischen territorio geschehen sei, für das Mainzische aber nur der letzte Vertrag zwischen Mainz und Hessen, de a. 1583. d. d. 8. Sept. in Betracht kommen könne, der jedoch in dem betreffenden, das Geleit ange-

sangen

er Herz

Cur

Hans

(Sat

595, S

624 C

berstein

Wühl

363.

ater g

henden S. ganz für sie und Mainz und klar gegen das jetzige Verfahren der Allendörfer Beamten rede. -- Auch ein anderer Fall lasse sich nicht hieher ziehen und für präjudiciallich gegen die v. H. und gegen Mainz halten, der, daß Hans Wilhelm von Bischofshausen einen Jungen in Wahlhausen erschossen, und die Allendörfer bewaffnet in Wahlhausen eingefallen und den todten Körper mit Gewalt geholt hätten, weil dies ja „tempore belli“ und gegen den Landfrieden geschehen. Endlich wüßten sie, die v. Hanstein, sich eines Vergleiches, den sie mit den Allendörfer Beamten a. 1660 Febr. 13. über eine auf der quästionirten Geleitsstraße vorgefallene Schlägerei abgeschlossen, und durch welchen sie ohne einzige Widerrede und Vorbehalt die Bestrafung der Frevler den Allendörfer Beamten freiwillig nachgegeben haben sollten, nicht zu erinnern. Wäre ein solcher jedoch vorhanden, so könne derselbe nur von Einem oder einigen v. H. abgeschlossen seyn, und die Rechte der andern nicht kränken. -- Für Schimpf wollten seine Verwandten indessen Bürgschaft leisten, und die Beamten ihn gegen eine Urfehde entlassen. Er jedoch weigerte sich diese zu unterschreiben und wurde daher vom Rathhause auf das Thor in das Gefängniß zurückgeführt, und den v. H. durch das Oberamt aufgegeben, dem 2c. Schimpf bei angedrohter doppelter Strafe zu verbieten, sich mit den Allendörfer Beamten einzulassen (1678. Juni 19). Das Begehren Schimpfs ihn nach gestellter Caution in einem öffentlichen Wirthshause in Allendorf bis zu ausgemachter Sache verweilen zu lassen, war ihm dort abgeschlagen. Auch wurde ihm gedrohet, auf eigene Kosten Wächter zu bestellen, sonst werde man ihm „eine andere Herberge praesentiren.“ Ein Schuster aus Wahlhausen, von dem das Gerücht ging, daß er in Allendorf auf dem Rathhause in dieser Sache verhört worden sey, sollte nach dem Verlangen des hiesigen Hans v. Hanstein, wenn er fortführe zu leugnen, durch den Gerichtsdienner, den der Lehn- und Gerichtsschreiber Berking in Fretterode mit nach Wahlhausen zu bringen habe, „in das Blochhaus“ gesteckt werden. (1678. April 6.) Der Befehl ward vollführt, und der arme Schelm in das Blochhaus nach Gerbershausen geschleppt, wo er noch am 19. April saß. Denn unter diesem Datum legt der dortige Pfarrer David

Döring bei dem Gerichtschreiber Berking eine schriftliche Fürbitte um Befreiung ein, oder, falls diese nicht statthaft seyn sollte, um Verwandlung der Incarcerirung in Hausarrest, damit er doch sein Handwerk fortreiben und sein armes Weib und seine Kinder damit ernähren könne. Er fühle sich hierzu um so mehr veranlaßt, weil der Schuster wiederholt versichere, von keinem Verhör auf dem Rathhause in Allendorf zu wissen. (Dasselbe hatte er schon vor Notar und Zeugen erklärt.) — 1678. Oct. 28. Schreiben Caspar Georg's v. Hanstein an die Mainz. Canzlei-Räthe in Heiligenstadt. Hessen habe von Allendorf her auf der Straße „biß ahn den auspan des Hühberges“ nur das Geleite, die v. Hanstein aber, soweit ihr Gericht reiche, die Jurisdiction. (Angriff, Niederwerfung, Gefangensetzung der Delinquenten, „auf dem Hanstein“ und deren Bestrafung.)

Das war denn auch keine Gott wohlgefällige Justiz. Desters wurde dann auch jeder anscheinende Eingriff in eine andere Gerichtsbarkeit durch einen Revers beseitigt. So stellte am 26. Febr. 1664

Franz Wilke von Bodenhause, Herr zu Mühltröck, Arnstein und Leubnitz zc. dem Hans, Jost, Dietrich und Curt Christian v. Hanstein auf Ober- und Unterstein auch Werlshausen, welche auf sein Nachsuchen die Catharine Altermann verhaftet und in sein Gericht überliefert haben, neben Erbietung ad reciproca den Revers aus, daß ihnen dies an ihren Gerichten nicht präjudiciren solle.

Und die v. H. reversirten sich, daß die Auslieferung des im Gefängniß zu Wizenhausen sitzenden Georg Riedmüller, dem Landgrafen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten nichts präjudiciren oder schaden solle, am 4. Sept. 1665; und Hans v. H. auf Oberstein forderte am 15. Sept. 1668 einen ähnlichen Revers wegen desselben Verbrechers vom Amte Rüsteberg, dessen Auslieferung das Oberamt vom Schultheißen in Wizenhausen verlangt hatte.

Mit dem Oberamt Rüsteberg wurde dergleichen auch durch Protestation oder durch Reverse abgethan. Im Jahr 1636 war ein Mensch in der Leine über der Mühle bei Besenhausen verunglückt und von den Dienern des Hans Hermann v. H. be-

hängen

er Herz

Curt

Hans

(Hans)

595. S.

624. C.

berstein

Wülh

363.

ater g

stattet worden. Das Mainzische Oberamt warf darüber den v. H. Eingriffe in die Mainzische Hoheitsrechte vor. Es entstand darüber ein lebhafter Schriftenwechsel, der bis nach Mainz gedieh, und worin die v. H. von Wahlhausen auseinander setzten, daß sie Besenhausen vom Hause Hessen mit dem „imperium merum et mixtum“ zu Lehen trügen, und also Hans Hermann, da der Ort, wo der Ertrunkene ins Wasser gerathen (?) und wo sein Körper gefunden sey, unstreitig zur Besenhauser Jurisdiction gehöre, wohl gutes Recht gehabt, sich des todtten Körpers des verunglückten Menschen anzunehmen und ihn zur Erde zu bestatten, weshalb sie denn dem Ansinnen des Oberamts „doch in alle wege aufgenommen die pflicht und unterthenigkeit, womit sie auch wegen Besenhausen Eminentissimo ostringiret — contradiciren.“

Auf dem Concept befindet sich jedoch die Bemerkung: ist noch nicht abgegangen.

Am 11. Nov. 1592 (Urk. 499) hatte der Rath und gemeine Amtmann Pippold von Stralendorf zu Heiligenstadt Michel Pingel in Dalwenden gefänglich einziehen lassen und stellte deshalb dem v. H. einen Revers aus.

Am Ende des Jahrs 1655 war ein Hauptmann Moriz Tremper von Hans Kenkeln und Matthes Fromen in der Luttra mit Prügeln und Nerten jämmerlich erschlagen worden. Die Thäter waren aber entwichen, dann aber mit sicherm Geleit vom Oberamt, bis auf Erkenntniß einer peinlichen Untersuchung, versehen worden, und so zurückgekehrt. Das Oberamt hatte dann das Geleit durch Urtheil und Recht kassirt, die Haft erkannt, und den Vogt und Richter des Rüstebergs Johann Möring nach dem Hansteinschen Dorf Dalwenden mit einiger Mannschaft geschickt, sich des Fromen zu versichern. Der Richter hatte sich dazu, aus Mangel des Hansteinschen Gerichtsboten, des Rüstebergschen bedient, trug aber nun den v. H. sein Gesuch vor, ihm den Gefangenen in des Amts Botmäßigkeit, von wo er entwichen, zur peinlichen Strafe zu stellen. Die v. H. zeigten sich dazu willig, jedoch mit der Bedingung, daß vorgedachter Angriff und der Gebrauch des Rüstebergschen Amtsdieners ihrer Criminal-Jurisdiction

unverfänglich seyn solle. Darüber stellte der Vogt einen Revers aus d. d. Rustenberg 12. Juli 1656.

Ein gleiches geschah am 23. Nov. 1675 von demselben bei der Auslieferung eines Weibes aus Wahlhausen, welches in Heiligenstadt einen Ehebruch begangen, und am 11. Mai 1660 eben so von Hans Nickel, Richter des Amts Rustenberg zu Udra, der von den v. H. die Auslieferung von Delinquenten (Pferdebiebe) von Werleshausen „more solito an unstrittiger „Gränzstetthe, benantlich in der Steine“ erhielt, und dagegen den Revers „dem Junker Hans v. H. Gerichts-Junker und Erbsassen „uff Obersteina und Ershausen“ ausstellte, daß den v. H. Seitens des Oberamts diese Extradirung unpräjudicirlich an deren Gerechtsamen seyn solle.

Weiter erfolgten noch Protestationen

am 22. Mai 1664 wegen eines vom Amt Rustenberg auf dem Hühberg eingezogenen Reuters, welches der Oberamtmann v. Bicken damit vertheidigte, daß den v. H. als landsässigen Adel kein Regal zugestanden werde.

Der geistliche Commissarius Böning zu Duderstadt hatte nicht allein den Pf. Petri die Lehnware an die v. H. zu entrichten verboten, sondern auch eine Civil-Jurisdiction über deren Unterthanen zu üben angefangen, indem er den Hans Bode von Wüsthäuterode wegen seines Vergehens mit einer ledigen Person, als er in Heiligenstadt seiner Nahrung nachgegangen, daselbst greifen lassen und ihn zur Erlegung von 10 fl. genöthigt und den Hans Wedman zu Gerbershausen, wegen einer Dirne zugefügten Injurien, mit einer Strafe von 10 und 5 fl. belegt. Die v. H. beschwerten sich darüber beim Erzbischof und bitten den Commissarius in seine Grenzen zu verweisen und zur Restitution der Strafgeselder anzuhalten. Die v. H. scheinen darauf jenen Bode ebenfalls mit Strafe belegt zu haben. Die Mainz. Rätthe zu Heiligenstadt weisen sie aber am 11. Febr. 1678 (Urk. 618) an, die 10 Thlr. Strafe zu restituiren, „alldieweil in dergleichen Fällen die praevention statt habe“ und in solchen Fällen sich der Cognition zu enthalten.

Am 22. Juni 1678 protestiren die v. H. wegen einer For-

sangen

er Herz

Cur

Hans

(Halt

595. S

624 G

berstein

Wülh

363.

ater g

nicationsstrafe aus dem Hanstein. Gerichte, die das geistliche Commissariat praeveniendo an sich gezogen hatte; desgleichen

am 12. Dec. 1704 auf eine vom Fiscal beim Vicedomamt Verweiser v. Harstall gegen den Hansteinschen Richter Weber angestellte Klage, daß derselbe eine Weibsperson aus Wahlhausen, welche ihren Dienst beim Oberschulzen in Wizenhausen bösslich verlassen, auf den Hanstein in Verwahrung bringen lassen und dann an der Werra dem Stadtdiener von Wizenhausen ausgeliefert habe, indem er nicht befugt gewesen, diese Person außer Landes zu liefern. Es war mit Willen der v. H., besonders auf Betreiben des Curt Christians zu Werleshausen dies geschehen, welcher angeführt, daß das Oberschultheisenamt zu Wizenhausen ihm auch einst einen entlaufenen Knecht extradirt habe. Der Richter Weber bot hierbei am 9. Nov. 1705 seine juristische Dienste an, gegen eine vom Vicedomamt den v. H. dictirte Strafe wegen Annahme zweier Delinquenten auf der Landesgrenze; sie wurde indessen für diesmal nachgelassen.

Wichtiger war die vom Oberamt in Heiligenstadt behauptete Gerichtsbarkeit über die Hanstein'sche Diener. Das Oberamt hatte im Jan. 1683 den Schreiber Stephan Beurmann zu Oberstein, wegen eines geringen im Gericht Hanstein begangenen Vergehens und den Pfarrer Joh. Hoppenstädt zu Wahlhausen, weil er auf die Mainzische Regierung gescholten, mit Sämmtlichen v. H. schon zum zweiten male vorgeladen. Diese aber verweigerten in einem Schreiben datum im Gericht Hanstein, 12. Jan. 1683 die Auslieferung, weil

- 1) bei dem Landtag von 1594 dem Eichsfeldischen Adel die erste Instanz wieder zuerkannt sey, und sie dieselbe sogar in poenis criminalibus hergebracht hätten,
- 2) weil es ihre „gebrötete Diener“ seyen,
- 3) weil Beurmann nicht außerhalb, sondern innerhalb des v. H. Gerichts gefehlt habe, auch
- 4) deshalb schon von diesem in 10 Thlr. Strafe genommen, die er auch bereits erlegt;
- 5) zugleich habe sich auch die Herrin des Schreibers, Frau Wittwe v. H. zu Unterstein schon bereitwillig auf ihr,

der v. H. Zureden, erklärt, jenen Diener in 9 Wochen abzuschaffen.

6) Der Pfarrer sey in Untersuchung.

7) Uebrigens wollen sie sich bei dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg wegen jenes Eingriffs in die v. Hanstein'sche Jurisdiction beschweren, weil das Dorf Wahlhausen von diesem Fürsten zu Lehen gehe.

Als darauf am 9. April 1683 von Kurf. Mainz. Rath und Oberamtmann, Landrichtern und Räthen des Eichsfeldes der Bescheid erfolgte, daß allerdings der Schreiber und Pfarrer, alles Einwendens der v. H. ohngeachtet, sich persönlich, bei Vermeidung willkührliche Strafe zu stellen hätten, reichten die v. H. am 12. dess. bei dem Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg die Klagschrift ein und bezogen sich auf den beigefügten Lehnbrief dieses Herzogs vom 31. Dec. 1673 und die darin vorkommende Stelle und Belehnung „mit den Gerichten derselbigen „güter, hohen und niedern Obrigkeit über Hals und handt.“

Hierauf schrieb der Präsident der Braunschweig-Lüneburgschen Regierung, Dr. Henrich Speirman, d. d. Celle 24. April 1683 an den Mainzischen Oberamtmann des Eichsfeldes Philipp Caspar von Bicken zu Heiligenstadt und bat sich Erläuterungen aus, weil sein Herr nicht gesonnen sey, Eingriffe in seine Jurisdiction zu gestatten. Zugleich verlangte die Cellesche Regierung, von den v. H. zu beweisen, daß auch der zeitige Pfarrer von Waldefa (Wahlhausen) unter die v. H. Gerichte gehöre. Dies beantworteten sämmtl. v. H. folgendermaßen:

„Daß von Zeit der in A. 1542 von unsen seel. Vorfahren „geänderten Päpstlichen und eingeführten Evangelischen Religion, „sowohl von erst ermelten unsern seeligen Voreltern, als auch noch „von uns bis dato die Priester und Schuldiener in gedachtem „Waldefa vociret, Jene auch examiniren, ordiniren, introduciren „und von denen zu der Kirchen gehörigen Güthern und intraden „uns Rechnung thun lassen, curam Inspectionis et visitationis, „auch andern Actus ohnstreitig exerciret undt gebraucht haben, „item, wann Sie in ihrem Amte etwas straffbares begangen, oder „sonst von ein undt den andern verklaget worden, vor uns oder

sangen

er Herz

Cur

Daus

(Sat
595, S
624 G
bersteinWilh
663.

ater g

„unfern Hierzu Committirten gestanden, undt Recht gegeben, oder
 „genommen, Allermassen dann Ao. 1654 in Causa Herren Ernst
 „Friedrich undt Adolph Ernst Gewettern v. H. contra den
 „damahligen Pfarrer Sebastian Weber in puncto injuriarum
 „geschehen. Ao. 1660 den 8. Febr. ist derselbe Pfarrer von Han-
 „ßen Dönen vor unserm Gerichte injuriarum belanget undt die
 „Sache daselbst erörtert, sogar ohne alle Widersprechung des Churf.
 „Oberamts, ohnerachtet es, laut der Beylage, wißenschafft von sol-
 „cher injurien Clage erhalten.

(Diese Beilage ist eine Aufforderung des Oberamts an die Richter
 und Schöffen des Gerichts Hanstein, dem supplicirenden Dö-
 sen. und jun. den vorenthaltenen Schein auszustellen, da ja die
 betreffende Sache contra den Pfarrer Sebastian von ihnen
 verglichen und beigelegt sey.)

„Desgleichen ist der jetzige Pfarrer Joh. Hoppenstedt vor uns
 „einiger Diffamation von Philipp Ibenßen belanget, vorgefor-
 „dert undt der Sache am 26. Martii 1678 ihre Abhelfliche mafe
 „gegeben worden. Wie auch in A. 1679 derselbe von seinen Pfarr-
 „kindern in Fretterode einiger Nachlässigkeit im Predigen beklag-
 „get, ist den 7. Aprilis besagten Jahrs citiret und seines Amts
 „erinnert worden. Geben im Gerichte Hanstein 19. Mai 1683.“

Die Litteralien enthalten noch ein Schreiben des oben ge-
 nannten Präsidenten zu Celle vom 30. Mai 1683 an den Kur-
 mainzischen Rath, Oberamtman, die Landrichter auch Rätthe des
 Eichsfeldes: „sie hätten die Verfügung zu thun, damit dergl. prä-
 „judicirliche Eingriffe eingestellt und gutes freund-nachbarliches Ver-
 „trauen erhalten werden möge.“ Dabei ist bemerkt: „Ist aus
 „gewissen Ursachen nicht abgegangen.“ Man scheint vom Ober-
 amt selbst nachgelassen zu haben.

Von der Verwaltung der Justiz gilt gewiß auch das, was
 der große Dichter vom Besten Staat und von der Besten
 Frau sagt:

Voran erkenn' ich den Besten Staat?

Voran du die Beste

Frau kennst; daran, mein Freund,

Daß man von beiden nicht spricht.

Dann ist auch die Justiz im Hansteinschen Gericht gut gewesen, denn es finden sich in den alten Scripturen darüber keine Klagen vor. Die Berufungen von diesem Gericht gingen an das Ober-Landgericht in Heiligenstadt und von da an das Oberhofgericht in Mainz. Die Akten wurden aber auch in der Appellations-Instanz öfters an die Juristischen Facultäten auswärtiger Universitäten gesandt. Im Jahr 1782 wurde dies zu Gunst der beiden Mainzischen Universitäten beschränkt. Der Amtmann Sonntag zeigte nemlich den Gerichtsherrn an, daß der Erzbischof befohlen habe, in Rechtsachen die Akten nur an die Universitäten Mainz und Erfurt zu senden! mit dem Zusatz: der Geh.-Rath Pütter habe zwar deshalb ein Bedenken versertigt, wovon sich aber noch kein Gebrauch habe machen lassen.

Während der Mainzischen Zeit, wo die von Hanstein auch die peinliche Gerichtsbarkeit hatten, findet sich noch folgendes bemerkt.

Im Jahr 1583 wurde Caspar Hirt, sonst Engel genannt inhaftirt. Er hatte sich mit 2 andern, von denen sich einer Junker Hans v. Treffurt nannte, der andere Jacob Daniel hieß, stehend im Lande umhergetrieben. Hirt wollte zuerst gütlich nichts bekennen, wurde dann auf die Tortur gebracht, und bekannte dann 15 Diebstähle auch einen Korndiebstahl auf der Burg Hanstein, die er begangen. Als er bei dieser Aussage in einem spätern Verhör beharrte, verurtheilte ihn das Hansteinsche Gericht zum Galgen, und der Senior familiae, Otto v. Hanstein (auf Wahlhausen und Geismar) schrieb die Execution auf den 29. Juli 1584 aus. An diesem Tage wurde der arme Sünder „durch Urtheil und Recht am Galgenberge gerechtfertiget vnd hat an Gerichts-kosten getragen, Nemlich
5 Gld. 5 Alb. Richtern, Schöpffen, Gerichtschreibern vnd Gerichts-knecht.

Item 3 Thlr. 1 Ort Jobst Spengelen dem Fiscal.

„ — 2 — „ — Benedictus Bohn, dem andern Procuratorn.

„ — „ — 1 Drthl. vor die Ketten am Galgen.

„ — „ — 1 — des Henkersknecht zu Trangfelson.

hangen

er Herz

Cur

Hans

(Sak

595, S

624 G

berstein

Wähl

663.

later e

„Dem Scharfrichter wirt von wegen der Abdeckerei so ehr im „Gerichte Hanstein umbsunst Innen hat, von seiner Arbeit nichts gegeben.

„Vnd hat der Gerichtskoste meinem Jungfern Heinrich v. H. „(auf Oberstein) zu seinem Antheil 15 Gld. getragen.“

Ueber das Schicksal der beiden andern Delinquenten findet sich nichts bemerkt.

Im Jahr 1692 scheint noch eine Hinrichtung durch den Galgen gewesen zu seyn (siehe S. 249).

Im März 1664 fand sich in dem Teiche, unfern des ritterschaftlichen Hofes des Dittmar v. H. († 1661) den dessen Wittwe Sabine geb. von Schachten mit ihren 2 Töchtern bewohnte, (Urkb. 601) ein neugeborenes Knäblein, das Eva Lise N. N. heimlich geboren und durch des Kuhhirten Junge in einem Spreukorb, worin ihrer Angabe nach, Flachs zum Spinnen seyn sollen, hatte wegtragen lassen. Gleich darauf war dies Mädchen mit ihrem Zuhalter, dem Kuhhirten Michael Weisse entflohen. Nachdem „uff beschlig Semmtlicher Hansteinschen Gerichts= Junkhern“ der Pfarrherr Herrmann Birkenstamb zum Bornhagen und eine Magd Lise in einem (ganz defekten) Protokoll, über die Sache vernommen worden, wurden in einem Steckbrief vom 17. Martii 1664, unterzeichnet von „Nicolao Rückeissen p. t. Sambt Richter, und Hans Rake Im Nahmen sambtlicher Gerichtschopffen“ die Flüchtigen verfolgt und in 3 Exemplaren in 3 Fürstenthümer ins Land zu Hessen, zu Braunschweig und übers Eichsfeld abgesandt.

Von dem Erfolg findet sich nichts vor. Nur ein Restantens Verzeichniß der zum peinlichen Gericht 1664 gemachten Collecte von 50 Thlr. wegen Eva Lisbeth: Hans Hermann v. H. 8 Thlr. 1½ Pfst., die v. H. zu Niedersteina 6 Thlr. 8 Alb., Caspar Rudolf seel. Wittib 4 Thlr. 6 gGr., Dittmar v. H. seel. Wittib und Junker Johst zu Rotenbach 4 Thlr. 4 gGr., Johann Ludwig v. H. 1 Thlr. 9 gGr., Adam Friedrich v. H. 2 Thlr. 11 Alb.

Im Jahr 1643 hatten Soldaten auf dem Felde bei Solstedt, dem Hirten Ziegen abgenommen und davon etliche dem

Hans Krause jun. von Bernterode verkauft, welcher damit nach Birkefeld gekommen, wo ihn Friedrich Wilhelm Knorre von Solstedt mit „der Nachfolge“ erselet, der Mainzische Vogt ihn gefänglich annehmen wollen, der Junker v. Linsingen ihn aber in Anspruch genommen und sich mit ihm durch seinen Garten auf den Weg gemacht. Da aber den v. Linsingen in Birkefeld zwar 2 Güter und ein Theil des Dorfs zustehen, die von Hanstein aber die Gerichtsbarkeit haben, so „folgten Friedrich und Jost Dietrich v. H., treffen Krause und dessen Gesellen „auf dem Kreuzwege, nahmen sie von den Mainzischen Männern, „so der Herr Vogt bei sich gehabt und führen sie auf das Haus „Hanstein in Verwahrung und hafften.“ Das Oberamt zu Heiligenstadt, bei welchem sich die von Hanstein beschwerten, versprach, sie „bei ihrer Befugnis zu manutuniren,“ da wohl sie, nicht aber die v. Linsingen dort eine Gerichtsbarkeit hätten.

Krause wurde dann am 5. Mai 1643, nachdem er die Urfehde (Urkb. 572) geschworen, für ihn sein Vater, Hans Krause sen. und wieder für diesen der Hansteinsche Richter, Johann Henne in Gerbershausen, selbst Bürgschaft geleistet, aus der Gefangenschaft entlassen. Diese beschwornen Urfehden waren schon früher nicht ungewöhnlich. 1589 (Urkb. 494) gab der Kuhhirt Claus Erhardt, der sich in Oberstein gegen den Vogt des Heinrich v. H. vergangen, und deshalb gefänglich eingezogen war, eine solche und setzte einige Verwandte und Freunde in Birkefeld und Schönhagen zu Bürgen, welche sich verpflichteten, eintretenden Falls auf Erfordern des Jungherrn Heinrich v. H. in eine gemeine Schenke sich einzustellen und da auf ihre Kosten so lange zu zehren, bis sie den Schuldner wieder eingeliefert. Für diese Bürgen und auf ihre Bitten unterschreibt Adam von Linsingen.

Der Müller Claus Stöber zu Wahlhausen hatte 1630 in der gepachteten Mühle mehrere Reparaturen herzustellen versprochen, und war, weil er dies Versprechen nicht erfüllt, von dem Junker Georg Thilo von Hanstein zu Niederstein in gefängliche Haft genommen. Auf seine am Sontage Oculi 1630 eidlich zu Gott und seinen Heiligen beschworne Urfehde (Urkb. 549) wurde er entlassen, nachdem er Einwohner zu Lindenwerra und

sangenb

er Herz

Cur

Hans

(Hans

595. S

624 G

berstein

Mühl

663.

later g

Sickenberg zu Bürgen gestellt, welche sich mit Hand gegebener Treue an Eidesstatt verpflichteten, die versprochenen Reparaturen zu bewirken, und für welche der Sammttrichter J. Ernst Hane, — oder Henne, wie für Krause — untersiegelte.

Dieses Recht Urfehden zu verlangen, wurde denen von Hanstein vom Oberland-Gericht zu Heiligenstadt am 14. Oct. 1718 beschränkt und solches am 30. Jan. 1719 wiederholt, wohl, um überflüssige Eide und voreilige Verhaftungen zu verhüten.

Von dem Gericht in Ershausen, das damals noch nicht mit dem Gesamt-Gericht vereinigt war, findet sich am 22. Juni 1699 ein Holzdiebstahl bemerkt, indem 2 Einwohner von Töpfer, welche im Greifensteinschen Walde Holz gestohlen, jeder eine Welle, welche ihnen abgenommen wurde, obgleich sie sich entschuldigen, „daß umb Bezahlung kein Holz überkommen könnten, dasselbe aber „zum Brothbacken benöthigt gewesen,“ in 2 Gld. Strafe oder 2 Tage und 2 Nächte Gefängniß verurtheilt wurden.

Die Defensores der Inquisiten wurden, weil sich wohl in Wahlhausen keine dazu geschickte Personen oder Advokaten fanden, aus der Ferne geholt. Heintr. Albr. Weber mußte am 22. Febr. 1717 deshalb von Eschwege in Hessen nach dem Schloß Hanstein kommen, „um in causa Henr. David Weisen's und „dessen Eheweib's in puncto furti & criminis, information einzuholen, „eine Defensionschrift auszufertigen u. s. w.“ Er berechnete für alle seine Bemühungen und Reisekosten in dieser Sache 8 Thlr. 2 Alb. 4 Gr.

Am 11. Oct. 1717 ist bemerkt: daß Andres Hesse den Staubbesen bekommen und des Landes verwiesen worden. Der Gerichtsplatz war in Gerbershausen und die Gerichtsschöffen von 6 Dörfern, Hohengandern, Lindewerra, Werleshausen, Mackenrode, Wahlhausen und Rimbach waren dabei gegenwärtig, und wurden hernach auch der Gerichtsdiener und seine Frau, gespeist. Sie verzehrten mit Essen 2 Thlr.; für den Trunk 2 Alb.

Am 7. Nov. 1770 wurde eine Churf. Verordnung publicirt, welche wegen der Pest die Tag- und Nachtwachen bei 5 Gld. Strafe anbefiehlt.

Wegen des Felddiebstahls berichtete der Amtmann Sonntag zu Wahlhausen an die v. Hanstein am 26. Aug. 1771: „Wenn die Felddiebereyen nicht bald ein Ende nehmen, so wird die „in Churfürstl. Verordnung gesetzte Straffe nicht mehr anreichig „seyn, und niemand mehr was behalten. Ich habe heute aber= „mahlen des Ehebrechers Henrich Bachhausens Ehefrau zu „Rimbach wieder ans Halseisen schließen und prügeln lassen, „wobey wieder 2 neue dergl. Denunciations eingelauffen, so morgen „müssen vorgenommen werden.“

Das geistliche Churfürstenthum Mainz endigte mit Ende des Jahrs 1802 durch den Lüneviller-Frieden und Preußen nahm, für seine Verluste am Rhein, Besitz vom Eichsfeld. Die Verhältnisse in der Gerichtsbarkeit blieben unverändert, der General Graf Schulenburg-Wolfsburg organisirte in Heiligenstadt das Land, das durch die Vermehrung der Behörden, der Kriegs- und Domainen-Kammer in Heiligenstadt und der Regierung in Erfurt u. sich eines vermehrten Gewerbs- und Wohlstandes erfreute. Aber leider dauerte dies nur einige Jahre, denn durch den Krieg Napoleons mit Preußen und durch die Schlacht von Jena oder Auerstedt (14. Oct. 1806) kam Eichsfeld in die Hände der Franzosen und durch den Tilsiter Frieden wurde es mit Hessen und einem Theil von Hannover zum Königreich Westphalen, und bildete mit dem Harz das sogenannte Harz-Departement (S. 24) das südlich durch die Werra von dem der Fulda, nördlich von dem Leine-Departement getrennt war und in Heiligenstadt seine Departements-Hauptstadt und in ihr eine Menge Behörden, die Präfektur mit ihren Räten und starken Personal, die Directionen der direkten und indirekten Steuern, den Criminal-Gerichtshof des Harz-Departements mit seinem General-Procurator, das Tribunal 1. Instanz, den General-Commandanten des Harz-Departements u. besaß; eine Begünstigung, die man damals der besondern Bemühung und Empfehlung von zwei Beamten von Heiligenstadt, dem nachherigen Staatsrath Dohn und Landforstmeister v. Wizingerode verdankte. Dadurch vermehrte sich noch der Wohlstand der Gegend, die auch nun die

Sangenb

er Herz

Cur

Daus

(Sat

595. S

624 G

berstein

Wülh

663.

later g

Franzosen bei ihren Durchmärschen nicht mehr zu Feinden hatte, obgleich sie dieselben noch immer als solche ansah, und sie durch die erhöhten Steuern allerlei Art viel gedrückt wurde. Die Gerichtsbarkeit der v. H. ging nun auch verloren, der Gerichtsbezirk wurde in mehrere Cantone oder Friedensgerichte, nach Allendorf, Udra, Ershausen, wo der Lehn=Secretarius Sontag Friedensrichter war, zerrissen. Den größten Theil des alten Gerichts machte der Canton Gerbershausen aus, wo der Amtmann Reiter Friedensrichter, und nach ihm Ficinus es wurde, der in Bornhagen wohnte.

Nach der Schlacht bei Leipzig 18. Oct. 1813 nahm Preußen wieder Besitz vom Eichsfeld und das königl. Patent vom 9. Sept. 1814 stellte die Patrimonial-Gerichtsbarkeit dergestalt wieder her, daß den vormaligen Gerichtsherrn die Civil-, nicht aber die Criminal-Jurisdiction, wieder eingeräumt werden sollte. Zugleich verfügte die nach S. 20 des Patents ertheilte Instruction S. 11.

„Daß, wenn die Güter eines zur Patrimonial-Gerichtsbarkeit berechtigten Guts Herrn ein unzertrennt beisammen liegendes Ganze bilden, so daß für sie allein ein gehörig besetztes Gericht constituiert werden kann, dasselbe die Benennung eines *re. ad-* lichen Patrimonial-Gerichts führen solle.“

Am 2. Febr. 1815 baten die beiden Senioren v. H. Kammerherr zu Rotenbach und Ober-Landes-Gerichtsrath zu Wahlhausen bei dem Präsidium der königl. Ober-Land-Gerichts-Commission in Halberstadt (Biedersee) um Wiederverleihung des Patrimonial-Gerichts. Das Antwortschreiben vom 10. dess. genehmigte den vorgeschlagenen Justizrat, Theodor Brodmann, und Assessor Joh. Chr. Fr. Sontag, mit dem Zusatz, „daß nach dem angeführten S. 11 für solches Gericht das Prädikat Amt und für dessen Gerichtshalter der Titel Justiz-Amtmann nicht Statt finden könne.“ Wenn übrigens die Fonds zur Reichung der Besoldungen *u.* das erforderliche Gerichtslokal und Gefängnisse *u.* bis 1. April nachgewiesen werde, so könne von Seiten der Commission das Gericht für organisiert erklärt werden.

Die Senioren reichten darauf am 17. März durch Brodmann das Nöthige nebst den Bestellungen für die beiden Beamten

und Gerichtsdienier Brückmann ein. Die Antwort des Präsidiums v. vom 28. März bemerkte darauf

„daß die Anweisung der resp. $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ an den Justitiar und Actuar von den Ueberschüssen der Sporteln unzulässig ist, da diese auf die beabsichtigte Art und als solche niemals als ein Theil des Gehalts assignirt werden dürfen. Will die Familie den Gehalt künftig erhöhen, so muß dies für immer Statt finden.“

Gewiß sehr verständig und angemessen!

Der Justitiar erhielt demnach als Gehalt jährlich 10 Malter Roggen, 12 Malter Hafer und 510 Thlr. Geld. Der Actuar 10 Malter Roggen und 340 Thlr. Geld.

Nachdem diese Bestallungen auf die vorgeschriebene Art von den Seniores eingesandt worden, erklärte das Präsidium durch Schreiben vom 14. April 1815 nunmehr „das von Hanstein'sche „Gesammtgericht von Hanstein-Schachtebich und von Hanstein-Töpfer „und Lehna für vollständig organisirt, macht dies dem Königl. „Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt bekannt, mit der Anweisung sich nunmehr aller weitem Jurisdiction darin zu enthalten „und beauftragt den Stadt- und Landgerichts-Director Kolligs „den Gerichtshalter zu verpflichten, welcher dann die Vereidung „des Actuars und Gerichtsdieners vornehmen soll.

Dies ist dann auch am 26. April 1815 in der Gerichtsstube in Bornhagen geschehen; sowie denn auch auf Betreiben des Landes-Directors Göbel in Heiligenstadt das Institut der Schulzengerichte wiederhergestellt und die Schulzen der einzelnen Gemeinden von den Seniores vorgeschlagen und ernannt wurden.

Indessen hatte die Oberlandesgerichts-Commission zu Halberstadt am 2. April 1816 mehrere Mängel an den Gefängnissen zu Bornhagen, namentlich an Ofen u. gerügt. Dies mochte die Seniores mit veranlaßt haben, auf eine Verlegung des Gerichts nach Wahlhausen im Nov. 1816 anzutragen, welche dann auch am Ende erfolgte, nachdem Brodmann, der vom 1. April 1815 bis zum letzten December 1816 Justitiar war, abgegangen, für denselben der vorgeschlagene Lehn-Secretarius nicht angenommen, an Sonntags Stelle ein neuer Actuarius, J. G. Wagner, angestellt und endlich in dem Stadt- und Landgerichts-Referendarius Streckler

hangen

er Herz

Cur

Daus

(Sat

595. S

624 C

berstein

Wüh

663.

later g

ein tüchtiger Beamte gefunden wurde, der diese Stelle auch bis zur Aufhebung der Patrimonialgerichte (1. April 1849) versah; wie er auch, nachdem Wagner durch Actuar Pfandler ersetzt worden war, von 1824 an bis zu seinem Abgang die Führung der Lehnkasse übernommen hatte, wofür man am 16. Juli mit ihm ein besonderes Abkommen wegen seines Gehalts und der Gerichts-Sporteln getroffen hatte. Das Oberlandgericht wurde dies durch eine Visitation des Patrimonialgerichts, die es durch seinen Rath Hartmann vornehmen ließ, gewahr und tadelte dies in einem Schreiben an die Seniores vom 18. Jan. 1828, weil in der Instruction vom 29. Nov. 1814 ausdrücklich untersagt sey, den Justitiaren den Genuß der Sporteln statt des Gehalts anzuweisen. Zugleich wurde verordnet, „daß die Seniores eine ordentliche bisher ganz unterbliebene Rechnungsführung einleiten, einen Rechnungsführer bestellen, die Ablegung und Abnahme der Rechnung verfügen und solche zur Prüfung und Genehmigung einsenden sollen.“ Diese Abhörung der Rechnung wurde vom 1. Jan. 1829 an, durch ein Verdict des damaligen Seniors vom 5. Juni 1828 ausdrücklich zugesagt.

Bei dieser Gelegenheit waren dann auch noch Mängel bei dem Gerichtslokal und dem Gefängnisse zur Sprache gekommen, die sich bisher in einem gemietheten Hause befanden. Da dabei von einem zu erbauenden Gerichtshause die Rede war, man aber damit nicht zu Stande kommen konnte, so wurde die Sache von der Oberbehörde öfters erinnert, so daß 1831 ein zum obern Hof gehöriges ehemaliges Brauhaus zum Gerichtslokal u. eingerichtet wurde, wozu die Familie 582 Thlr. 10½ Sgr., für Repositoren u. 29 Thlr., für Gefängnisse 120 Thlr. aufwandte — welche letztere auch der Criminal-Senat in Halberstadt und das Inquisitoriat in Heiligenstadt fleißig überwachte; worauf auch 1836 die Ueberwölbung des Depositenkastens und Hypotheken-Bücher mit 30 Thlr. bewirkt wurde. Die Aufforderung vom 15. Nov. 1831 „ein besonderes gesundes Gefängniß für Personen, welche wegen Schulden verhaftet, herzustellen“, wurde glücklicherweise abgelehnt, aus Mangel an solchen Wechsel-Schuldnern in einem nicht großen aber armen Gerichtsbezirk, wobei man nur auf sichere Hypothek Geld

auszuleihen pflegte; sowie die verlangte Einrichtung eines besondern Zimmers zu Abnahme des Eides unterblieb, und dazu „die Aufstellung eines besondern schwarz beschlagenen mit einem Crucifix versehenen Tisches“ durch die höhere Verfügung vom 20. Oct. 1840 hinreichend befunden wurde. Für das untere Stockwerk des Hauses wurde dem Besitzer des obern Hofes 40 Thlr. jährlich Miete entrichtet,

Nach Abgang des Actuars Pfandler und Kellner hatte Referendair Ule am 1. Oct. 1842 diese Stelle angetreten, aber am 1. Sept. des folgenden Jahrs solche schon wieder verlassen, und wurde darauf solche mit dem Referendair Wilhelm Bürger von Halberstadt zugleich als Richter-Gehülfe wieder besetzt, nach dem mit ihm am 20. Jan. 1844 abgeschlossenen Vertrag, worin ihm §. 4 der Gehalt von 300 Thlr., in monatlichen Raten zu zahlen, und die Commissions- und Calculatur-Gebühren (etwa 24 Thlr.) sowie $3\frac{1}{2}$ pCt. von der Ist-Einnahme der Sporteln und Stempel, welche vom 1. Jan. 1848 bis 1. April 1849 121 Thlr. 2 Sgr. betragen, zugesichert wurden. Dagegen betrug der Gehalt des Justitiars nach Beschluß der Familien-Conferenz vom 23. Juli 1835 jährlich 1000 Thlr. Geld, 20 Malter Roggen, 12 Malter Hafer nebst den Commissions- und Lehnsgeldern, wobei er auch die Lehnrechnung übernahm; des Canzlisten Johann Anton sen. 120 Thlr. nebst gegen 60 Thlr. betragende Insinuations- und Befigebühren; des Canzlisten Müller 120 Thlr. und Carl Anton 96 Thlr.; Gerichtsbote Brückmann jährl. 30 Thlr. nebst freier Wohnung und Länderei auf Hanstein und des Postboten Preuß 24 Thlr. Außerdem war auch der ehemalige Canzlist Hubenthal am 24. Mai 1842 gegen Beziehung der Meilengelder, als Gerichtsbote angestellt, und N.N. Stallknecht, nach dessen Vaters Tode, mit dessen Dienst als Gerichtsbote vom Beamten beauftragt.

Im Jahr 1844 fand der damalige Senior, der die Beaufsichtigung des Gerichts für seine besondere Pflicht hielt, und die Revision der Sportel- und Stempel-Rechnungen jährlich vorgenommen hatte, dabei die Unregelmäßigkeit, daß der Justitiar diese Rechnungen selbst führte, weil er deren Einnahmen und Ausgaben allein besorgte, anstatt solche dem Actuar zu überlassen, und dagegen dar-

hängend

er Herz

Cur

Dane

(Sat

595. S

624 C

berstein

Wüh

663.

later g

über genaue Aufsicht und Controlle zu üben. Dann waren die 4 Schlüssel zum Depositenkasten öfters in einer oder zwei Händen, welches vielleicht zu dem vorher erschienenen Verlust eines nicht unbedeutenden Depositums Veranlassung gegeben hatte. Dem Actuarius Bürger wurde daher am 1. Juni die Mitübernahme der Sporteln übertragen, und die 4 Depositen Schlüssel vorschriftsmäßig an den Beamten, Actuarius, Canzlisten Anton und Müller vertheilt.

In den folgenden Jahren scheint man in dem Justizministerium zu Berlin schon die Auflösung der Patrimonialgerichte gewünscht zu haben, versuchte aber vorher eine Verbindung derselben mit den königl. Kreisgerichten, um, wie es in einem Schreiben des Oberlandesgerichts zu Halberstadt an den Senior vom 21. Sept. 1847 heißt:

„den Patrimonial-Gerichts-Einsassen die mit der Collegialischen
„Behandlung wichtiger Rechtsangelegenheiten und mit einer lebe-
„digen Beaufsichtigung der selbstständigen Wirksamkeit der Ein-
„zelrichter verbundene Garantie gründlicher und unparteiischer
„Rechtspflege zu gewähren.“

Der Patrimonial-Nichter sollte hiernach ein stimmungsführendes Mitglied des Kreisgerichts seyn, „um nicht mehr, wie bisher, isolirt
„zu stehen, sondern in der Collegien-Verbindung einen Anhalt zu
„finden,“ und das Collegium sich mindestens monatlich einmal versammeln. Die durch diesen Collegial-Verband entstehende Kosten der Lokaleinrichtung, die Reisekosten der Richter zu den Sitzungen u. haben die Gerichtsherrn (das ist so natürlich, daß es sich von selbst versteht) aufzubringen.

Die Familie von Hanstein fand aber mit ihrem Senior ein großes Hinderniß gegen diese Reform und die Verbindung ihres Gerichts mit dem königl. Kreisgericht zu Heiligenstadt in der 2 Meilen betragenden Entfernung des Justitiars zu Wahlhausen und in der noch größern von mehreren Dörfern von Heiligenstadt, wodurch deren Bewohnern der Weg, um ihr Recht zu suchen, erschwert, wozu öfters ein Tag nicht ausreicht, ihnen dadurch viel Zeit und Geld geraubt, dessen Verlust durch eine gründliche Behandlung im Collegium nicht aufgehoben werde, die sie sich doch

in allen wichtigen Sachen durch Appellation gewöhnlich verschafften. Eine lebendige Beaufsichtigung des Einzelrichters siehe durch öftere Amtsvisitation durch den Justizfiskal eben so gut zu bewirken u. s. w. Auf diesen Vortrag vom 5. Jan. 1848, erfolgte die Antwort des Oberlands-Gerichts vom 18. dess. daß

„von den mitgetheilten Vorschlägen, welche der Tendenz der von „des Königs Majestät selbst befohlenen Reform, nach dem wieder- „holt ausgesprochenen Allerhöchsten Willen, entsprächen, nicht abge- „wichen werde, und daß daher angenommen werden müsse, daß die „Gerichtsherrn den Weg der Vereinbarung ablehnen und auf ge- „setzliche Bestimmungen es ankommen lassen wollen;“

welches dann auch zu erwarten die Familie am 24. Febr. 1848 erklärte.

In den darauf folgenden tollen Jahren beantragte man in mehreren Eingaben an das damalige Ministerium Camphausen und Bornemann in Berlin die Abtretung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an den Staat; deren Aufhebung dann durch die königl. Verordnung vom 2. Jan. 1849 verfügt und durch ein späteres Gesetz vom 26. Apr. 1851 bestätigt wurde. Bei der am 1. Apr. 1849 etwas schnell und noch vor der gesetzlichen Bestätigung erfolgte Schließung des Patrimonial-Gerichts, wurde zwar der Justitiarius als Kreisrichter und der Aktuarus in dieser Eigenschaft angestellt, das übrige Personal aber dergestalt übergangen, daß die beiden Kanzlisten, weil sie nicht eine förmliche Bestallung auf Lebenszeit vorzuweisen hatten, nur als Lohnschreiber zu 1 Sgr. 3 Pf. für den Bogen angenommen werden sollten, und dem alten Gerichtsboten Brückmann aus demselben Grunde der Dienst gekündigt wurde, welches das Appell.-Gericht in Halberstadt gegen die Verwendung des Seniors am 5. Mai 1849 bestätigte. Der Kanzlist Müller entsagte der Anstellung. Für den Kanzlisten Anton aber, der gegen 30 Jahre als solcher gearbeitet, verfügte die Gerechtigkeit des Justiz-Ministeriums in Berlin am 10. Aug. 1849 dessen Anstellung mit 200 Thlr. Gehalt, und für den alten Gerichtsboten Brückmann, der als solcher seit 1804 gedient, dessen Pensionirung, welche dann auch angemessen erfolgte.

Da das Gesetz die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, — ungeachtet

hangen

er Herz

Cur

Daus

(Sat

595. S

624 C

berstein

Wib

663.

later g

eines 500 jährigen Besizes, — für kein Eigenthum anerkennt, auf das die Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 Ges. Samml. S. 17 welche nach Art. 9 „das Eigenthum ist unverleglich“ die Sicherheit des Eigenthums gewährleistet, sich beziehen lasse — keine Entschädigung für die Entziehung dieses Rechts zuläßt, so konnten die ehemaligen Gerichtsherrn darauf auch keinen Anspruch machen, aber wohl auf die noch ausstehenden Sportel- und Stempel-Rückstände, welche nach der vom Kreis-Gericht in Heiligenstadt vorgenommenen Rectification 4780 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. betragen, worauf aber während 6 Jahren nur 1402 Thlr. beigetrieben werden konnten, weil die Behörde in Halberstadt darauf nur einen Gerichtsboten zuließ, während das Hansteinsche Gericht deren 3 hatte, und die Gerichtsherrn die Anstellung eines zweiten auf ihre eigne Kosten nicht zugeben mochten und 289 Thlr. von 55 Debuten in dem Hypothekenbuch eingetragen sind, deren Eingang erst beim Verkauf der Hypothek erwartet werden kann. Uebrigens wurden von den Rückständen 3133 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. wegen Armuth, Inerigibilität und wegen Verjährung niedergeschlagen, obgleich in Beziehung auf die letztere nicht zu begreifen ist, wie dieselbe eintreten konnte, da der Beamte, nach seinen Pflichten, die Verjährung durch Annahmen gewiß unterbrechen ließ. So hat diese Sache bei vielen Schreibern und Beschwerden bei den obern Behörden erst nach vielen Jahren beendet werden können, und weder die Gerichtsherrn, noch die Unterthanen sind einer Reform froh geworden, die den Vortheil wenigstens der letztern bezweckte, den sie jetzt schwerlich erkennen, weil sie das Recht, das sie oft vor ihrer Thüre oder bei geringer Entfernung mit kleinen Verlust an Zeit und Geld bei einem Richter, der ihr Vertrauen besaß, wenn er auch ein königl. Einzelrichter geworden wäre, finden konnten, — jetzt durch theure Advokaten und noch theurere Sporteln und Stempel, durch weite Reisen und vielen Verlust an Zeit und Geld bei vielen Richtern suchen müssen.

Wegen der verjährten 3100 Thlr. Sporteln behielt zwar die obere Behörde, selbst das Kön. Justiz-Ministerium, den ehemaligen Gerichtsherrn den Regreß gegen den Justitiar vor — aber diese konnten und mochten denselben gegen einen Beamten nicht geltend

machen, der ihnen 32 Jahre mit Fleiß und Treue gedient und den noch zu dieser Zeit des Königs Gnade mit dem Titel eines königl. Rath's beehrt hatte.

Wie wichtig und nützlich auch die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit für den Staat und das allgemeine Beste seyn mochte, so hätte sie doch gewiß mit mehr Schonung und Humanität ausgeführt werden können. Dahin gehört unter andern, daß man die Sonderung der Justizakten, so wie deren Verpackung und Absendung aller in der Gerichtsstube befindlichen, auf Kosten der Gerichtsherrn angeschafften Mobilien, Tische, Stühle und Schränke, nach Heiligenstadt — einem nicht wieder angestellten Hansteinschen Kanzlisten auftrug, und die verursachten Kosten, selbst des Transports, kurzer Hand den Gerichtsherrn an den eingetriebenen Sporteln abzog — ein Verfahren, das selbst die Billigung des königl. Just.-Ministeriums nicht erhielt, indem solches diese Kosten auf seinen Etat nahm.

Durch diese Aufhebung des v. Hanstein. Patrimonial-Gerichts hatte denn auch der bisher Schatten gewährende Baum eines alten Geschlechts das letzte Blatt verlohren. Durch die Entziehung der Steuerfreiheit (1808) waren die Mittel schon sehr verkümmert — durch Aufhebung der Lehen (1809) die Agnatenrechte genommen — dadurch ein Theil der Gesamt-Güter an Fremde übergegangen — die Geschlechts-Gesamtschaft zerstört — durch die Ablösung der Fruchtzinsen und deren Verwandlung in einen geringen Geldzins, der jährlich an Werth verliert, nicht allein ein großer Theil des Grundeigenthums entzogen — sondern zum Nachtheil des Ganzen auch die Mittel genommen, das hohe Steigen der Fruchtpreise zu hindern, wozu die vielen auf jedem Gute befindlichen Fruchtvorräthe dienten, die auf manchem nicht unbedeutend und bei der Abwesenheit der Eigenthümer ganz — bei den Anwesenden zum größten Theil zum Verkauf und Unterstützung der Gerichts-Unterrhanen bestimmt waren und dadurch einen Mittelpreis der nöthigen Brodfrucht hervorbrachten. — Die Auflösung des Hansteinschen Gerichts in Wahlhausen und die Hinweisung der bisherigen Gerichts-Untergebenen an das königl. Kreisgericht in Heiligenstadt vollendete nunmehr auch die Auflösung der mehr als hundertjährigen Verbindung der Colonen mit ihren Zins- und Gerichtsherrn, die, wenn

Sangenb

er Herz

Cur

Säng

(Säng

595. S

624 C

berstein

Wahlh

663.

later C

auch manchmal durch Irrung gestört, doch stets eine patriarchalische durch gegenseitiges Vertrauen und Hülfeleistung gestärkte geblieben — jetzt aber durch den Geist der Zeit getrennt und von beiden Seiten ein „geebnetes“ Verhältniß geworden ist. Und so stellt sich dann heraus, was der alte General von Schlieffen in der Geschichte seines Geschlechts schon vor mehreren Jahren gesagt:

Der jetzige Adel ist der abgestorbene Stamm eines alten ehrwürdigen Baumes, der, wenn er auch den Schatten nicht mehr gewährt, als sonst, doch als Denkmal des ehemaligen Schutzes, Aufmerksamkeit und Achtung verdient.

2) Das Patronat-Recht über Kirchen und Schulen übten die von Hanstein als ein in den Lehnbriefen unter dem allgemeinen Namen Gerechtigkeiten, Nutzen und Zugehörungen begriffenes Recht nach einem alten Herkommen von jeher aus, ohne daß in den frühern Jahrhunderten bis zum Anfang des 15ten eine Spur über die Art der Besetzung der Pfarreien oder die Einwirkung auf die Kirche sich findet, indem die Schule dem Pfarrer und den Klöstern überlassen blieb. Die Ausübung dieses Rechts geschah aber ohne allen Widerspruch in dem ganzen Umfang der v. H. Gerichts-Bezirke, und zwar meistens unter dem Namen eines Pfarrlehns, weil damit gewöhnlich die von der Gesamt-Familie verliehene Congraa, das Stipendium verbunden war. Eine noch vorhandene lateinische Urkunde im Original vom 26. Apr. 1514 (Urk. 315) beweist aber, daß schon damals die Vergebung einer Pfarrei nicht unmittelbar von dem Patron ohne weiteres, sondern durch Präsentation an die geistliche Behörde, dem geistlichen Official in Heiligenstadt geschah. Nach der genannten Urkunde war der Pfarrer in Rimbach, dem dicht am Schloß Hanstein gelegenen Dörfchen, dessen Kirche ohne Zweifel die Schloßkirche war, und die schon *ecclesia parochialis* genannt wird, Doctor Hanecroitt gestorben, und von Christian v. H. Ritter (auf Unterstein, Statthalter zu Cassel) und dessen Vetter Heinrich v. H. der Clericus der Mainzer Diözese Conradus de Hanstein zu dieser Pfarrei, der Vicarie des Altars der heil. Katharine, dem Official in Heiligenstadt präsentirt worden. Es heißt in der Ur-

kunde von dem genannten Christian und Heinrich v. Hanst. ausdrücklich:

„ad quos jus patronatus seu presentandi pleno jure pertinere
„dinoscitur.“

Der Official ertheilt dem genannten Conrad die Investitur dieser Vicarie und beauftragt, ihn zu introduciren und ihn in alles Einkommen, Nutzen und Rechte der Stelle einzusetzen — wen ist nicht ersichtlich, denn der im Anfang der Urkunde genannte plebanus — der Pfarrverweser — kann es wenigstens nicht allein sein, denn es ist von der Mehrzahl die Rede.

In einer 60 Jahre ältern Urkunde — vom 7. Sept. 1457 — (Urk. 253) ist dagegen weder von dem geistl. Official, noch von einer besondern Präsentation an denselben die Rede, sondern sie ist ein gewöhnlicher Revers auf das vom Junker Heinrich v. H. und dessen Söhnen Hans und Werner ertheilte Lehn der Vicarie des heil. Johannis des Evangelisten und der heiligen Katharine „in der Pfarrkirche zu Rim baghe mit welchem armen „Lehn der Priester Johan Gerlach, dessen Armuth angesehen, „begnadigt worden.“ Zu dieser Vicarie gehörte auch ein Haus, das aber nicht mehr vorhanden ist, wenn es nicht das gegenwärtige Schulhaus oder das Gerichtsboten-Haus gewesen. Der Pfarrer und Lehnträger verspricht zugleich das Haus mit Hilfe seiner Junkern zu bauen und zu bessern und wöchentlich 3 Messen für sie zu lesen, das also eine Dienst- und Lehnspflicht des Vasallen war.

Die Kirchen und Pfarren im Gericht Hanstein welche sämmtlich zum Patronat der v. Hanstein gehörten, bis die Reformation und der westphälische Friedensschluß auch darin eine Aenderung bewirkten, machten einen Theil des Archidiaconats Heiligenstadt und zwar des Sedes gleichen Namens und Martinfeld aus (Der 3te Sedes war Helmsdorf, nach Wolfs Commentatio de Archidiaconatu Heiligenstad). Folgende Kirchdörfer des Gerichts Hanstein werden im Sedes Heiligenstad genannt: Birkesfeld, Schönhagen, Thalwenden, Schachtebich, Hohengandern, Arenshausen, Mackenrode, Röhrig, Wüsthäuterode, Eichstruth, Gerbershausen, Rimbad,

hangen

er Herz

Cur

Hans

(Cat

595. S

624 C

berstein

Wülh

663.

later c

Walzhausen, Werleshausen, Lindenwerra, Stein, Fretterode und Diezenrode.

Dem Sedes Martinfeld waren zugetheilt: Wiesenfeld, Schwobfeld, Lehen, Ershausen und Töpfer.

Die Irrungen, welche durch die Reformation entstanden und welche unten näher geschildert werden sollen, hatten großen Einfluß auf das Kirchen-Patronat, aber nicht allein auf die Besetzung der Stellen, welche die v. H. gegen den Willen der geistlichen Behörde in Heiligenstadt, mit Bekennern der neuen Lehre versahen, sondern auch auf das Kirchenvermögen selbst. Die v. H., welche stets an ihren benachbarten Lehnherren, den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg und den Landgrafen von Hessen eine Stütze gegen ihren Landesherrn den Kurfürsten von Mainz gefunden, nahmen sie auch in Bekennung der neuen Lehre zum Vorbild. Christian v. H. Ritter, Statthalter zu Cassel († 1532), Ritter Werners Sohn, scheint der erste gewesen zu seyn, der mit seinem jungen Herrn, Landgraf Philipp von Hessen der neuen reinen Lehre des Evangeliums huldigte. Sein Sohn, auch Christian genannt, leistete beim Empfang der Gesamtlehen zu Fulda 1542 zuerst den Lehn-Eid ohne Anrufung der Heiligen, und sein Neffe Jobst, Sohn Thilo's des Dieners des Landgrafen Wilhelm von Hessen, baute 1544 das Haus zu Steina, jetzt Unterstein (der erste Wohnsitz außerhalb der Burg Hanstein) und 10 Jahre später, 1554, dem Haus anhängend, die kleine evangelische Hauskapelle. Ihm folgte 1582 Heinrich v. H. in Erbauung des Anstizes zu Oberstein, wo in dem Nebenhaus erst 1701 ebenfalls eine Hauskapelle errichtet wurde, der evangelische Gottesdienst aber ohne Zweifel schon früher in dem großen Hause gefeiert worden war, und zwar wahrscheinlich von dem evangelischen Pfarrer in Gerbershausen, denn die v. H. hatten gesorgt, daß in den der Burg nahegelegenen Dörfern Bekenner der reinen Lehre den Gottesdienst versahen. So befand sich schon 1585 Joh. Kemmerer (oder Kremer) daselbst als alter Pfarrer. Am 30. Sept. dess. Jahrs bat er nämlich die v. H. wegen seines hohen Alters und der Beschwerlichkeit der Wege um die Erlaubniß „einen Diaconus oder Gehülffen annehmen zu dürfen.“ Sie gestatten ihm solches und daß er den-

selben selbst erwähle, wünschen aber, „da sie das Gotteswort eine „so lange Reihe von Jahren zu ihrer großen Erbauung aus dem „Munde des Greises gehört hätten, daß er auch dann noch bis- „weilen, wenn es seine Kräfte erlauben, in der Mutterkirche oder „einem Filiale predige, oder die Jugend in der Religion unterrichte, „die Kranken besuche, die Sacramente ausspende &c.“ und werfen, zur Erleichterung des alten Mannes, dem Gehülfen aus ihren Frucht-Revenüen eine jährliche Besoldung von 3 Malter Korn und 1 Malter Hafer aus.

Dieser Gehülfe war Ehren Nicolaus Kapfe oder Zapfe. Im Sept. 1590 schrieben die v. H. an Magistrat, Pfarrherrn und Diener des göttlichen Worts in der Stadt Göttingen, „daß der „ehrwürdige Er (Herr) Johan Kremer zu Gerbichshausen, „Bornhagen und Rimbach eine geräumige Zeit das reine Wort „Gottes nach der unverfälschten Augsburg. Confession gepredigt, „wegen seines hohen Alters halber, sonderlich in Winterszeiten sein „Amt nicht wohl allein pflegen können, so haben wir ihm vor 5 „Jahren einen Caplan in der Person des Kapffe (oder Zapfe) zu „nehmen gestattet. Bitten denselben, gegenwärtigen Briefzeiger, „nach vorgängiger gebürlichen Examination und Erkundigung seiner „Lehre, der Gebühr ordiniren &c.“

Ein Beweis, wie sehr ihnen die Erhaltung der neuen Lehre am Herzen lag.

Zu Birkefeld, der Mutterkirche von Thalwenden und Schönhagen, deren Verleihung vor Alters dem Pfarrer zu Udra zugestanden haben soll, war schon 1565 ein lutherischer Prediger, Namens Valentin Schäfer, der diese Stelle 40 Jahre versehen hat. Zu bemerken hierbei verdient es, daß Burchard v. H., Probst des Stifts St. Martin zu Heiligenstadt und Canonicus zu Trißlar, ihm diese Stelle verlieh. Ein anderer, Nicolaus Ellenberger, war 18 Jahre Pfarrer zu Wüsthäuterode, Röhrich, Mackenrode, Eistruth und Schwobfeld. In einem Bericht des Oberamtmanns und des geistlichen Commissarius an den Kurfürsten von 1605 (Urkb. 523) über die lutherischen Pfarrer im Eichsfeld heist es von ihm, „daß er die „Pfarrer ex collatione seu verius intrusione der v. H. erhalten,

sangen

er Herz

Cur

dans

(Cat

1595. S

624 C

berstein

Wibh

663.

later c

„welche dann mit andern Herrn das jus patronatus von Em.
„Churf. zc. in Lehnenschaft präbendiren.“ — „Desgl. haben die v. H.
„Wederolbeshausen, Neuseßen und Ringewerde, eben
„so die Pfarreien Walhausen, Fredewerterode und Lützen-
„rode mit lutherischen Pfarrern besetzt.“

Schachtebich war 1594 eine Patronat-Pfarrei von den
v. Kerstlingeroda und Bodenhausen, welche vor Notarius
und Zeugen protestiren, daß der Braunschweig-Grubenhagische Amt-
mann zu Friedland unter dem Vorwand, daß dies Dorf „wie
„auch andere mehr des Orts um Eichsfeld dem Erzstift Mainz
„nur verpfändet“ die Verleihung der Pfarrei verboten und unter
die Inspection Göttingen gestellt habe. Später kam dies Dorf
durch Kauf an das Haus Oberstein.

Zu Hohengandern ließen Heinrich und Werner v. H.
im Sept. 1594 den Georg Holzmänn als Pfarrer, durch den
Pf. Joh. Kemmerer von Gerbershausen, der damals noch
lebte, einführen.

Nach dem Tode des alten Kemmerer zu Gerbershausen
hatte man sich an die Universität Helmstedt wegen eines Pfarrers
gewandt, und diese hatte Andreas Holzmänn empfohlen. —
Caspar v. H. zu Werleshausen schreibt darüber am 1. Juli
1633 an Friedrich zu Oberstein und Alexander zu Born-
hagen:

„Als ich gestern vom Bornhagen nach Haus kommen, ist
„Hr. Holzmänn alhie bei mir ahngelant, berichtet neben Vor-
„zeigung eines Schreibens, darin ihn die Universität Helmstedt
„dimittiret, daß auff unsere Vocation, welchen tag und stunde es
„uns gelegen, ihn zu Gerbershausen introduciren wollen. Dieweill
„ich dann vor meine einfalt davor halte, daß je ehe solches ge-
„schehe, es am besten vndt füglichesten wehre, in betracht, der theuffel
„solcher sachen, so zum ehren Gottes ahngesehen, feindt, vndt alle
„Verhinderung, so er nuhr gelegenheitt, einführet, als stelle ich zu
„ihrem belieben, ob sie solche einführung nächsten mittwochen oder
„Donnerstag vor die handt nehmen, oder den Hrn. Reten zu Hei-
„ligenstadt notificiren wollen.“

Es erfolgt darauf folgendes Schreiben von Friedrich v. H. auf Oberstein an seine freundlich liebe Vetter, Schweger, gewater und werthe Freunde:

„Denselbigen kan ich freundlich ohnverhalten, das unser Mith-
„glieder, die v. H. beschloßen haben, uf Nachsten freitag diesen
„noch anscheinenden monats 12. July, den ehrwürdigen und Wol-
„gelarten Eren Andream Holzman der gemeinde zu Gerbers-
„hausen Rimpach und Schanz vor einen Pfarherren und
„ihren Seelsorger nechst Gottlicher Verleihung, morgens zu 7 Uhr
„vorzustellen und also balden zu introduciren, Sich vereyniget ha-
„ben. Diweil ich dann Euch solches zu notificiren, einer von vn-
„sern Vettern aufgetragen ist worden vndt solches zue des lieben
„Gottes Ehren ahngesehen und gemainet ist, Also gelanget ahn
„Euch mein freundliches Bitten, Ihr wollet Euch von Ewren ge-
„schefften so viel abmuffigen, und auf nechsten Donnerstag gegen
„abendt bei mir ohnbeschwert ahnlangen und benachten, und fol-
„genden freitag, geliebt es Gott, obgetachte Person vor einen Pfarr-
„herren der Gemeinde nebet Vns vorstellen und introduciren helffen.“

„Gleichwie nun dieses Christliches Hauptwerck zur Ehre des
„lieben Gottes, Vns aber und Vnsern armen Nutterthanen zue
„Nutz und fromb ahn Leib und Seel gereicht, Also wollen wir
„Ewer ahnkunfft ohnausbleiblichen Vns versehen und getrösten,
„solches vor mein wenige Person vmb Euch in dergleichen und
„andern begebenden occasionen zu beschulden gestießen, und befehlen
„vns hiermit dem lieben Gott. Signatum Obersteina den 10. July
„Ao. 1633.“

Joh. Siegfried von Hanstein auf Ershausen entschuldigt sich darauf der Introduction nicht beiwohnen zu können, weil sein lieber Schwager Joh. Dav. v. Kreuzburg zu seinem Ruhebettlein gebracht werden solle.“ Schließt mit den Worten: „Wollt nicht deweniger solch heilsamb christliches Vorhaben in der That vollstrecken. Der getrewe Gott gebe Gnade und segn dazu.“

Indessen war nun auch durch den Einmarsch der Schwedischen und Sächsischen Truppen, den Protestanten der Muth gewachsen, besonders seitdem eine Schwedische und Sächsische Commission im August 1632 durch die Commissarien Laurentius Cramer u.

Sangenb

er Herz

Cur

Daus

(Cat

595. S

624 C

berstein

Wih

663.

later g

Johann Müller als eine Regierungsbehörde in Heiligenstadt Sitz genommen. Am 29. Juni 1634 übersenden Fürstl. Sächsische „vss Sächseldt verordnete Regierungs-Räthe“ den von Hanstein ein Exemplar der Fürbitte für den Herzog Wilhelm v. Sachsen welches nach der Predigt in allen Kirchen jedesmal verlesen werden soll. Mit der Fürbitte für seine „herzliebste Gemahlin“ sollen sie „bis auf anderweite Verordnung continuiren“. Aber schon das folgende Jahr, 1635 war es der katholischen Behörde in Heiligenstadt gelungen, den vor 2 Jahren nach Gerbershausen gebrachten evangel. Pfarrer Andreas Holzman zu entsetzen und zu vertreiben. Dies veranlaßte daher eine Vereinigung der v. H., nemlich Otto Friedrich, Burchart, Hans Hermann, Adolf Ernst, Werner, Dittmar und Lippolt Brüder und Gevetter zum Bornhagen, Steina und Besenhausen, nebst Balten v. Taftungen, Caspar und Friedrich v. H. als Vormünder über Georg Thilen Erben zu Unter-Steine, welche schriftlich bekennen:

daß sie den Pfarrer Holzman nicht dimittireu können noch mögen und dero wegen aufs neue in Bestallung angenommen, um „in unsern verschlossenen Häusern und Burgsitzen oder wo wir sonst seiner benöthigt sein, Uns unsern Nachkommen und „gebrotenden Dienern das heilige wahre Seligmachende Wort „Gottes nach der Augsburg. Confession vorzutragen, die heiligen „hochwürdigen Sacramenta auf unsern und der Unsrigen adeligen „Häusern, nach der Einsetzung des Herrn zu verrichten &c.“

Der Gehalt sollte seyn: 50 Gulden zu 21 Fürstengroschen, 25 Mtr. Roggen, 8 Mtr. Gerste, 11½ Mtr. Hafer, 20 Schock Reiskwellen, 2 Rftr. Holz und 1 Schock Wein zu säen, welches unter jene Gutsbesitzer vertheilt war.

In diesem Jahr 1635 scheint also durch Vertreibung des Pf. Holzman von Gerbershausen zuerst in ihm ein Pfarrer für Bornhagen, Ober- und Unterstein bestellt und diese evangelische Pfarrstelle errichtet worden zu seyn. Ueber seinen Wohnsitz findet sich nichts vor. Nach einigen Jahren ist er gestorben, denn am 8. Nov. 1638 erging von Friedrich v. H. zu Oberstein eine Einladung an Joh. Adolph Frey, „Theologiae Candidato

„zu Niedergandern“ (im Hannoverschen) „um nächsten Sonntag zu Oberstein eine Predigt abzulegen, und dann ferner wegen „Verrichtung des Gottesdienstes und seines Salarii Verhandlung zu pflegen,“ welcher dann auch am 2. Dec. 1638 von Friedrich v. Hanstein auf Oberstein und von Margarethe Catharine, Wittib des Georg Thilo auf Unterstein, geb. v. Verga — und von den Vormündern ihrer Kinder, Balten v. Tastrungen und Caspar und Friedrich v. H. dergestalt bestellt wurde, daß er von Advent 1638 bis heil. Pfingsten 1639 alle Sonntage, Fest- und Feiertage eine Predigt zu Ober- und Unter-Stein halten und dafür von jedem 15 Thlr. Salair und halbjährige Bezahlung erhalten solle. Hierin ist Bornhagen ausgeschlossen. Es scheint aber längere Zeit so fortgedauert zu haben, denn 1660 wandte sich Hans v. Hanst. auf Oberstein an Joh. Siegfried zu Ershausen, um ihn zur Theilnahme an den Gehalt des Pfarrers — wahrscheinlich in Beziehung auf sein Gut, den Bornhof, in Bornhagen — zu vermögen. Dieser erwiederte aber am 9. April 1660, daß er von der Töpferschen Besoldung nichts nehmen könne, weil es ein Vermächtniß an die Schule sey.

Indessen war der verheerende Religionskrieg 1648 durch den Frieden zu Osnabrück beendet und in demselben, zu Beseitigung der religiösen Streitigkeiten in einzelnen Orten, der 1. Jan. 1624 als Normal-Jahr dahin bestimmt worden, daß in Zukunft dasjenige Glaubensbekenntniß, sey es das evangelische oder das katholische, in jedem Orte geltend und herrschend seyn solle, welches an jenem Tage daselbst ausgeübt worden sey. Nun war aber bereits im Jahre 1623 das Eichsfeld, namentlich der nördliche Theil des Gerichts Hanstein, die um die Burg Hanstein gelegenen Dörfer, von Tilly's Heerschaaren besetzt und die darin bestellten katholischen Priester geschützt worden, während die im Süden an der Werra gelegenen durch hohe Berge abgesonderte Dörfer befreit und mit ihren Geistlichen der neuen Lehre treu geblieben waren. Hiernach sind die 3 Patronat-Kirchspiele Werleshausen, Wahlhausen und Töpfer der evangel. Confession zugethan und die Besetzung der dasigen Patronat-Pfarreien der Familie v. H. geblieben. Dagegen wurde schon 1649 auf Befehl des Erzbischofs Joh. Philipp

sangen

er Herz

Cur

Daus

(Cat

595. S

624 C

berstein

Wahlh

663.

later

g

von Mainz in den oben genannten Dörfern Gerbershausen, Rimbach u. der katholische Ritus nach jenem Normal-Jahr wieder hergestellt und nur ausnahmsweise den in diesem Distrikt liegenden Rittersitzen Bornhagen, Ober- und Unter-Stein die freilich bisher geschehene Ausübung des Augsburg. Glaubensbekenntnisses, aber auch nur in ihren Häusern als Privat-Gottesdienst für ihre Besitzer und deren eingebrodete Diener (wie der Ausdruck lautet) gestattet. Daher die Katholiken den bestellten Geistlichen nicht Pfarrer sondern Saal-Prediger nannten. Hiernach wurde dann auch für die genannten Rittersitze zuerst in den österlichen Feiertagen 1676 5. Apr. (Urkb. 615) „ein förmlicher Bestallungsbrief für den Pfarrer Johann Stiezen in den verschlossenen Häusern und Burgritzen zu Bornhagen, Ober- und Unter-Stein von den Besitzern derselben ausgefertigt und der Gehalt auf jährlich 30 Thlr. Gelb, 11 Mltr. 6 Mez. Roggen, 5 Mltr. Gerste, 7 Sch. 2 Mez. Waizen, 4 Mltr. Hafer, 4 Kftr. Scheib- und 7½ Sch. Wellholz, 1 Mepe Land und 10 Gebund Stroh bestimmt. Das noch vorhandene Original weist den Pfarrer an:

alle Sontage, Fest- und Feiertage 2 Predigten, eine zu Bornhagen, und die andere abwechselnd zu Ober- und Unter-Stein „Uns, Unsern Nachkommen und gebrodeten Dienern das heilige wahre Seligmachende Wort Gottes nach der Apostolischen Lehre Augsburg. Confession und Schriften Dr. Lutheri zu halten „die heiligen Sacramenta zu administrieren u.“

Das Pfarrhaus in Bornhagen soll früher für adliche Wittwen bestimmt gewesen, dann von Sämmtl. v. H. zum Pfarrhaus gegeben worden und muß schon für den vorigen Pfarrer vorhanden gewesen seyn, obgleich in den Rechnungen darüber nichts vorkommt; denn in denselben findet sich von 1679 — 1681, daß, wie bereits oben (S. 248) bemerkt, das Pfarrhaus in Bornhagen unter dem Pfarrer Joh. Stiz mittelst neuer Schwellen, Fenster und Gartenzaun reparirt worden.

Später sollten die Kosten einer Reparatur auf die Familienglieder repartirt werden. Werner Sittich v. H. zu Ershausen schrieb darauf am 6. Nov. 1696 an Curt Christian zu Werleshausen: „die Repartition wegen des Pfarrhauses in

„Bornhagen ist meinem Vater selig zugeschiedt worden, welcher aber zu solchen Baukosten sich gar nicht verstehen wollen, Angesehen zu „Unsern Pfarrhause zu Töpfer Niemandes einigen Beitrag zu „thun angemuthet wird.“ Diese Kosten werden seitdem aus der gemeinschaftlichen Familienkasse bestritten. Sie betrugen für durch den Wind ausgebrochenen Wände zc. von 1712 — 1718 21 Thlr. 20 Alb. 1 Gr. 1735 wurde ein neues Pfarrhaus in Bornhagen gebaut, während dem der Pfarrer Anger beim Senior in Unterstein wohnte. 1765 war schon wieder eine Reparatur nöthig, weil Pf. Thomas darin „nicht mehr trocken liege.“ Bei diesem Pfarrhause verdient noch bemerkt zu werden, daß 3 Jahre nach dem Tode des Pf. Thomas (1810) man bei der Reinigung des Kellers gegen 570 — 600 Thlr. in Carolin, Louisd'or und Dukaten, wahrscheinlich von einer französischen Einquartirung, vorfand, wovon durch gerichtliches Erkenntniß die Hälfte dem Eigenthümer des Hauses, der Familienkasse, die andere Hälfte dem Funder, der Magd Feige, verhehlichte Arold, die nach Holzhausen bei Cassel zog, zugesprochen wurde.

In Beziehung auf diese Pfarrstelle enthalten die alten Akten, daß auf der Familien-Conferenz zu Wahlhausen am 3. Nov. 1681 Claus Meyer zu Gerbershausen sich beschwert, daß

„die Erben des evangel. Pfarrers Joh. Holzmänn Abgaben „von seinem Gute forderten, welche er bei Wiedereinführung der „katholischen Religion dem damaligen Pfarrer Georg Rauch „habe entrichten müssen.“

Hans v. H. berichtete darauf, daß diese Sache schon vor 30 Jahren abgehandelt worden und „die v. H. zu Steina und Bornhagen „sich obligirt, den Holzmänn zu contentiren; weil aber damals „Hans Herman, Adolph, Philipp Georg und Ditmar „mit ihrem Contingent rückständig geblieben, so wäre die Forderung „der Holzmänn Erben billig“ und erboten sich daher Joh. Sigfried, Curt Christian und Joh. Christoph jeder 3 Thlr. zu zahlen.

Zehn Jahre später kam der Gehalt von Bornhagen, wo der v. H. zu Ershausen ein Gut besaß, wieder zur Sprache, indem sämmtl. v. H. zu Gerbershausen anwesende am 14.

sangen

er Herz

Curt

Hans

(Gat

595. S

624 G

berstein

Wih

663.

later g

März 1692 an Werner Sittich und Joh. Adolph zu Ershausen schreiben: „wie der Pfarrer zu Bornhagen, Hr. Joh. Stitz beweglich vorgestellt, daß mit deroſelben Hrn. Vaters ſelig (Joh. Siegfried) Bewilligung und Ratification ihm zwar eine Beſtallung gemacht, bis dato er aber, ungeachtet bei des Hrn. Vaters Lebzeit gethanen Collocation, er noch nichts erhalten; bitten ic. Worauf dieſelben 14 April 1692 antworten: „Daß ihnen davon nicht das geringſte wiſſend, außer daß ihr ſeel. Hr. Vater im Discurs geſagt: wer denn ſeinen Pfarrer zu Töpfer hülf beſolden?“ verlangen den Beſtallungsbrief im Original zu ſehen. Den 27. April wiederholen Jene ihr Erſuchen mit dem Bemerken, „daß die Töpferſche Pfarr- und Schulbeſoldung nicht von den Hrn. Vettern, oder deren Vater, ſondern von fremden Chriſten dahin geſtiftet ſey.“ Dieſe behaupten darauf am 18 Mai, daß ſolches ungegründet, da die Wittib v. Wizingerode ihrem Vater und deſſen Bruder die Mülhauſſiſche Poſt legirte, hiervon habe derſelbe dem evangel. Pfarrer zu Töpfer 50 Thlr. jährlich — ſo lange er den Gottesdienſt mit ihrem Hauſe (zu Ershausen) verrichte — gegeben. Sie wollen jedoch, zur Ehre Gottes, dem Pfarrer Stitz künftig 1 Malter Korn und 1 Malter Hafer jährlich geben.

1712 war Rudorf Pfarrer in Bornhagen, † 1733.

1733 Magiſter Andreas Anger, nachdem vorher 8 Compenten Hofpredigt gehalten, † 1751.

1758 Chriſtian Wilhelm Rieman.

1765 Thomas † 1810.

1810 Glaſer wegez. Aug. 1825.

1825 Vogt † Jan. 1836.

Pfarrer Günther Werther.

Die Pfarrei Großtöpfer, noch jetzt Patronat der v. H., war früher ein Filial des katholiſchen Pfarrers auf dem nahen Hülfeſberg. In jenem Bericht des Oberamtmanns an den Erzbischof Joh. Schweikard von 1605 (S. 301) wird davon geſagt, „daß durch die Verwandten des Probiſtes (Burchard v. H.) das Filial Töpfer verloren gegangen, denn die v. H. ließen anfangs den in Martinfeld von dem v. Bodungen angenommenen Prediger nach Töpfer reiten, um hier nur einen Verſuch

„mit Predigen zu machen, und da sie keinen Widerstand fanden, „setzten Werner († um 1606) und Heinrich v. H. († vor 1602) „zuletzt den Joh. Kniege ins Dorf. Derselbe hatte die Pfarrei „Ershausen von dem Probst zu Heiligenstadt und Canoni- „cus zu Triglau, Georg von Dören, auf seinen Eidschwur „und schriftlichen Revers erhalten, „„daß er nach der Lehre der „katholischen Kirche predigen wolle.““ Aber kaum war er einge- „führt worden, so that er das Gegentheil und deswegen wurde er „von dem erzbischöfl. Commissarius abgesetzt und vertrieben.“

Diese evangel. Pfarrei Töpfer ist somit ein Patronat der v. H. geblieben, aber nicht der Gesamt-Familie, wie die Pfar- reien Wahlhausen, Werleshausen und Bornhagen, son- dern der Ershausischen Linie, da nach den Mainzischen Lehn- briefen von 1420, 1479 u. über die Windische Mark, 1518 und 1539 u. über das Dorf Großtöpfer dies ein Sonderlehen die- ser Linie, und von derselben von jeher die Ausübung dieses Patronat- Rechts den Gutsbesitzern des obern und untern Hofes zu Ershausen, welche ein besonderes Interesse dabei haben, überlassen worden ist, wie noch 1847 ausdrücklich erklärt und königl. Regierung in Erfurt 1851 bekannt gemacht wurde.

Zu den Patronat-Kirchen gehört auch ferner

Hottenrobe (Wolfs Gesch. d. Eichsf. I. S. 130), eine einzelne im Felde liegende vom Kirchhofe umgebene Kirche, ohne Zweifel zu einem verwüsteten Dorfe gehörig, deren Einwohner und Feldflur nach Hohengandern, mit dem sie ehemals vereint wa- ren, oder vielleicht auch der Confession wegen, nach dem Hannöver- schen Dorfe Niedergandern gezogen sind. (S. 264.) Hotten- robe gehörte ehemals zum Eichsfelde, wenigstens machte das kurf. Mainzische Amt Ruseberg darauf Anspruch, wenn auch von dem Hannoverschen Amte Friedland dies bestritten wurde. Nach dem letzten Grenz-Reß vom 21. Oct. 1743 (Urkb. 643) gehört die Kirche ins Hannoversche Land, dessen südliche Hoheits-Grenze nicht weit von der Kirche herzieht. Schon im 17. Jahrh. war sie nebst Niedergandern mit dem Hannoverschen Dorfe Neckershausen verbunden, wo der Pfarrer wohnt; wie noch jetzt. „Am 26. Nov. „1688 bat nämlich — nach einer alten Notiz — Johannes

Sangenb

er Herz

Cur

Daus

(Sa

595. S

624 C

berstein

Wüh

663.

later g

„Sanner, Pastor zu Reckershausen und Hottenrodt, da
 „er 70 Jahre alt, und 40 Jahre sein Amt an allen Sonntagen —
 „ausgenommen da das Land wegen der Pestilenz verschlossen war —
 „verrichtet, seiner großen Leibeschwachheit wegen, ihm ein gott-
 „seliges Subjectum als Gehülfe zu geben.“

Früher war Hottenrode ein Patronat der von Bodenhäusen und Kerflingerode, und nach der letztern Aussterben durch Christophs v. Kerflingerode Tode 1641 kam der Theil derselben an die v. H. zu Besenhausen (Urkb. 579) und Anfang des vor. Jahrh. (1718) war es zwischen Curt Odomar v. Bodenhäusen und Carl Philipp v. H. auf Besenhausen streitig. Am 30. April 1721 erhielt der General-Superintendent Joh. Daniel Butemeister zu Göttingen den Auftrag, den auf die Hottenroder Pfarre ordinirten Ehn Joh. Kelterborn zu introduciren, und ersuchte den v. H. zu Besenhausen dem Amt beizuwohnen. Eben so beauftragte das Consistorium zu Hannover am 6. Nov. 1794 den General-Superintendenten zu Göttingen den von den v. Bodenhäusen und v. Hanstein präsentirten Candidaten Zinserling der vacanten Kirch-Gemeinde Rückershausen und Hottenrode vorzustellen und eine Probedpredigt halten zu lassen, um demnächst eine ordentliche Vocation zu erlangen. Die Acquisition dieses Patronats mag auch wohl den Besitzer von Besenhausen, Hans Hermann geb. 1610, der 1635 an der Bestallung des Pf. Holzmann zum Pfarrer nach Bornhagen Theil genommen (S. 304) veranlaßt haben, der Besetzung dieser Stelle durch Pf. Stiz 1676 zu entsagen. (S. 306.) Nachdem der Ritter-Gutsbesitzer v. Bodenhäusen in Niedergandern in der neuern Zeit eine Capelle erbaut, ist der Gottesdienst von der Hottenroder Kirche dahin verlegt, und wird von dem Pfarrer zu Reckershausen in der neuen Capelle gehalten, während Hottenrode nur zu den Leichenpredigten benutzt wird und der Kirchhof um die Kirche die Todten von Niedergandern und Besenhausen aufnimmt. Das Erbbegräbniß früher in dem letztern Rittersitz selbst, ist seit einigen Jahren in ein Gewölbe verlegt, das sich in einem großen Garten befindet. (S. 173.)

Für die Patronat-Kirchen und Schulen ihres Gerichts sorgten

die v. H. nach ihren Kräften. Zu der Erbauung der evangelischen Kirche zu Fretterode steuerten sie von 1710 — 1713 aus eignen Mitteln 78 Thlr., und aus der Sammtkasse 313 Thlr. 6 Mb. 4 Hlr.; für die Schule daselbst 33½ Thlr.; 4½ Thlr. für Schulbücher für arme Kinder, 10 Gulden Zulage dem Schulmeister Niob Preisling, wo damals (1723) nur Winterschule gehalten wurde und das wöchentliche Schulgeld für jedes Kind 8 Heller betrug, das für die Armen aus einer Stiftung besrritten und daraus auch Catechismen, Testamente und Gesangbücher angekauft wurden. Der Schulmeister mußte über die Vertheilung eine Tabelle führen, und erhielt dafür 1 Thlr. Damals waren 24 Schulkinder. — Zum Schulbau in Lindenwerre wurden 36 Thlr. bewilligt. Die Bestellung des Schulmeisters daselbst wurde damals dem Pfarrer in Werleshausen überlassen.

Eben so wurden 40 Thlr. zu den Kirchenfenstern in Wahlhausen 1718, für das 1716 neu erbaute Pfarrhaus daselbst 26 Thlr. und für die Ordination des Pf. Joh. Christian Riemann daselbst 1715 12 Thlr. verwilligt. Aber auch den katholischen Kirchen wurde Hilfe in der Noth nicht versagt. Der Pfarrer Joh. Georg Ange zu Mackenrode hatte vorgestellt, daß die ohnehin arme Gemeinde, wegen der durch ein Gewitter am Himmelfahrtsfeste 1718 erfolgten Ueberschwemmung, nicht im Stande sey, den begonnenen Kirchenbau aus eignen Mitteln weiter zu führen; es wurden am 17. Nov. ihr 6 Thlr. ex cassa verwilligt.

Die Behauptung der Kirchen-Patrone, daß die von ihnen abhängende Pfarreien eigentliche Pfarrlehen seyen, die von ihnen als Lehnherren vergeben würden, gegen welche der Pfarrer in dem Verhältniß eines Vasallen stehe und daher auch Lehngeld (laudemium) schuldig sey — kam besonders bei Gerbershausen und Nengelrode zur Erörterung. Der geistliche Commissarius Böning zu Duderstadt machte am 12. Juli 1668 dem Schultheißen und der Gemeinde zu Gerbershausen bekannt, daß man entschlossen sey, den bisherigen Pfarrherrn anderweitig zu befördern und an dessen Stelle Hr. Joh. Kramer zu verordnen, der ihnen daher vorgestellt werde. Zugleich sollten sie auch statt des

Sangenb

er Herz

Cur

Daus

(Sa

595. S

624 G

berstein

Wibh

663.

later g

bisherigen Schuldieners in Gerbershausen und Rimbach, Joh. Dreyling, einen andern, Niclas Hamel, annehmen, und ihm aus jedem Hause 1 Meze Korn jährlich zusezen. Bald darauf, am 14. Febr. 1676, beschwerten sich die v. H. bei dem Oberamtmann über den geistlichen Commissarius „wegen nicht abtrag und Verringerung des gewöhnlichen Lehengeldes von der Gerbershäuser Pfarr; dann auch das jus patronatus betr.“ Der geistliche Commissarius berief sich am 22. Nov. 1676 darauf, er habe den letztverstorbenen Pfarrherrn ohne Widerspruch der v. H. eingeführt, wenn auch die v. H. bei dem vorlegten einigermaßen „opponirt“ seind aber durch den Oberamtmann v. Elz von ihrem unbefugten Beginnen abgehalten, und des Hrn. Commissarii Ja-gemans seel. Verordnung gehandhabt worden. Belangend das „Laudemium wegen der Pfarr Rengelderode hat der Visitations-Nezeß, So auch von Ihr Churf. Gn. Joh. Philipp approbirt worden, Ziehl und Maas gesetzt.“

Dieser Befehl des 1673 verstorbenen Kurfürsten Joh. Philipp von 1668, der die Lehnpfarre zum Verbrechen der Simonie machte, lautete also:

Quarto, ut perniciosus, Sacrisque Canonibus improbus abusus patronis Ecclesiarum parochialium pro praesentatione, aut ut ipsi volunt, pro Collatione et investitura pecuniam numerandi et laudemium solvendi, tollatur, nostro in spiritualibus Commissario injungimus, ne quem Ecclesiasticum, qui pro dicto praesentatione ad parochiam Nobilibus nostris Vasallis aut aliis personis Ecclesiasticis vel Secularibus nobis ac S. Sedi Moguntinae Subjectis quibuscunque pecuniam vel quovis pretio aestimabile aut sponte obtulerit, aut exactum dederit, in parochia, ad quam praesentatus fuerit, instituat, vel ad eam quomodo libet admittat, ipsos vero patronos seculares requirat, ut absque hujus modi labem Simoniacam prae se ferente exactione vel praestatione alium idoneum praesentent, quod si tempore per SS. canones — concessio facere neglexerint, ipsemet Jure ad nos pio ea vice devoluto Ecclesiae parochiali vacanti de postero provideat.

Der Oberamtmann antwortete darauf den v. H. am 20. Febr.

1676: „Der geistliche Commissar stütze sich auf den Befehl des Kurfürsten und possessio momentanea und werde schwerlich davon ablassen.“ Umsonst präsentirten die v. H. auf Bitten der Gemeinde, nach des Pfarrers Kramers Tode zwei Personen, damit der geistliche Commissar einen aus ihnen zum Pfarrer in Gerbershausen bestelle. Der geistliche Commissar schickte das Präsentationschreiben mit der Bemerkung wieder zurück, daß er das jus patronatus den v. H. nicht zugestehet, und führte einseitig einen Pfarrer ein, wogegen die v. H. am 26. Febr. 1676 durch Notar und Zeugen protestirten. Der geistl. Commissar ließ aber den protestirenden Notar nicht einmal vor sich. Dieser mußte seine Protestations-Urkunde auf die Treppe legen. Die v. H. brachten nun am 27. April 1676 ihre Klage vor den Erzbischof Damian Hartard († 1678) und erinnerten solche am 17. Aug., worauf derselbe (Mainz den 4. Sept.) an das Oberamt des Eichsfeldes und dessen Räte rescribte: „daß sie dahin sehen sollten, damit die v. H. wider gepühre nicht beschwert würden.“ — Nachdem der gewesene Pfarrer zu Gerbershausen „avocirt“ worden, präsentirten die v. H. am 5. Nov. 1679 den Hrn. Lorenzen, zeitigen Pfarrer zu Rüstfeld, dem geistl. Commissar Böning. Dieser erneuerte aber den alten Streit, und verbot das Laudemium in Beziehung auf jenes Rescript des Kurfürsten. Die v. H. wandten dagegen ein (1½ Febr. 1680), daß dieser Befehl im Eichsfeld nicht publicirt worden, also keine gesetzliche Kraft daselbst haben könne, auch der usus das Gegentheil beweise, weil alle Lehnspfarrern dahier ein Laudemium zahlten, z. B. die in Udra und sogar der Probst in Erfurt dergleichen Gelder erhebe. Die Sache blieb aber, wie sie war, denn der Commissar Böning zu Duderstadt bestellte am 15. Oct. 1687 den Thomas Dhsell zum Pfarrer in Gerbershausen an die Stelle des beförderten Joh. Gemlott.

Bemerkenswerth aber ist hierbei, daß während das Patronats-Recht bei allen katholischen Pfarreien im Gericht Hanstein verloren ging und mit ihm das Laudemium von denselben, und es von den 4 evangelischen natürlich nicht gefordert wurde, — bei einer katholischen außerhalb des Gerichts, nämlich zu

Kengelrode, sowohl das Präsentations-Recht als das Lehn-

Sangen

er Herz

Cur

Daus

(Sa

1595. S

624 G

berstein

Wib

663.

later g

herrliche Recht mit dem Laudemium sich stets erhalten hat und noch jetzt ausgeübt wird. Die Geschichte dieser Pfarrei verdient einer nähern Beschreibung. Dieses Dorf liegt eine halbe Stunde westlich von Heiligenstadt und enthält ein Rittergut, das den v. Linsing gehörte, unter der westphälischen Regierung aber allodificirt wurde und dadurch jetzt auf die Familie von Reden gekommen ist; außerdem auch noch das der Gesamt-Familie v. H. anheimgefallene Mannlehngut von 4½ Hufe Land, mit einer zum Garten umgewandelten Hoffstatt ohne Gebäude. Die alte Warte beim Dorfe soll auf Hansteinischen Lehen stehen. (S. 232.)

Der Gegenstand dieses Pfarrlehnguts ist mit die sogenannte Altenburg, ½ Stunde von Heiligenstadt an der Landstraße und in gleicher Entfernung von Kengelrode aber durch die Leine getrennt, gelegen, in 3 Hufen Land und in nicht unbedeutender Waldung bestehend. Sie kommt schon im 13. Jahrhundert vor in einer Urkunde, wovon eine alte Abschrift noch vorhanden ist. Nach derselben vom letzten Februar 1241 (Urk. 19) kaufte nämlich Heidenrich, Vicedom von Rüsteberg, — der Ahnherr der v. Hanstein — von der Äbtissin Adelheit des Stiffts der heil. Katharine in Eisenach, neben einiger Güter in Geisleden und einer halben Hufe in Udra, den Berg genannt die Altenburg, (montem dictum Altenborg) für 17 Mark Silber, wozu der Erzbischof Sifrid von Mainz († 1248) in Besiegelung der Urkunde seine Einwilligung gab und der Probst Heinrich und unter den Laien Heinrich von Bodenhausen, Arnold von Gleichen und Conrad von Lutera Zeugen waren. Später war eine Capelle auf der Altenburg, die ein Geistlicher, Curt v. Driffurte (Dressfurt) versah, und Bartold, Burghard, Luppold, Ditmar und Heinrich v. Hanstein Gebrüder überließen noch dazu in einer Urkunde vom 22. Jan. 1417 (Urk. 208) dem Priester Curt Tehen ihr halbes Vorwerk zu Kengelrode für 10½ Mark für seine Lebenszeit, also als Lehn. Es heist in der Urkunde: „wenn Herr Curt verschieden ist, so soll dieser Brief auch „tödt seyn, und keine Macht mehr haben, und dasselbe Vorwerk soll „wieder ledig und los fallen an die vorgenannte Bartold u. v. H.“ Die Capelle zu Altenburg war seitdem eine Vicarie, welche von

einem Stiftsgeistlichen von Heiligenstadt versehen wurde, in 1492 von Herrn Conrad Cluten (Urk. 290) und im Jahr 1548 vom Probst Burchard v. H. daselbst. Diesem mochte die eigne Benutzung des Pfarrlehnguts zu beschwerlich seyn, er überließ daher am Montag nach Quasimodogeniti die Länderei, Wiesen und Gehölz zu der Vicarie Altenburg gehörig dem Barthold Ermenstrud gegen einen jährl. Erbzins von ein Schock Eier, ein Fastnachtshuhn, 2 Michälshanen, 3 Gulden Münz und 15 Malter partim. Bald nachher muß diese Erbleihe auf den Stadtrath zu Heiligenstadt gekommen seyn, denn es entstanden Irrungen, in welchen der Oberamtmann v. Stralendorf „zwischen Hr. Burchard „v. H. als jetziger Possessor und seinen Vettern als angegebenen „Patronen an einem — sodann einem erbaren Schulheiß und Rath „zu Heiligenstadt, anderseits, am 4. Sept. 1574 verfügte, — um „den Irrfahlen inhalt zu thun — daß binnen 3 Wochen ein Jeder „seine geruembte Gerechtigkeiten der Huettrifft, Beholzung und anders, durch lebendige und briefliche Urkunden zu erweisen habe.“

1587 war Georg Wendt, Scholaster und Custor St. Martinstift zu Heiligenstadt Possessor des Altars S. Petri et Pauli apostolorum in der Capellen auf der Altenburg und belieh juri emphiteutico den Rath zu Heiligenst. der die halbe Länderei für 150 Thlr. und die andere Hälfte für 145 Thlr. gekauft, und dessen Lehnträger, nach Erlegung 29 Thlr. Lehnshilling, mit dieser Länderei, wovon $5\frac{1}{2}$ Mltr. Korn und $5\frac{1}{2}$ Mltr. Haber jährlich abzugeben habe. Im Jahr 1605 war der Pfarrer Tilesius zu Udra Vicarius von der Altenburg und der Rath zu Heiligenstadt hatte die 3 Hufe Landes sammt allem Zubehör auf der Altenburg — wie Tilesius dem Commissarius Rudolf von Hildessen berichtete — in praejudicium patronorum do Hanstein, & absque illorum consensu um 290 Thlr. gekauft, welches wohl 900 Thlr. werth sey. Bald nachher wurde diese Vicarie einstweilen mit der Pfarrei Kengelrode verbunden, dessen Priester dann an den bestimmten Tagen den Gottesdienst auf der Altenburg versah, durch den noch vorhandenen Orig. Lehnbrief des Seniors Hans von Hanstein zu Besenhausen für Valentin Arandt Pf. in Crucis Ebra (Kreuz, Ebra) vom 1. Jan. 1618 und am 19. Nov. 1623 wurde

Sangenb

er Herz

Cur

Hans

(Ga

1595. S

624 C

berstein

Bilh

663.

later g

dann Jacob Meyer, Vicarius zu Heiligenstadt und Sacellus zu Heuten von Christian v. H., von dem Ältesten Hans v. H. bevollmächtigt, mit der Pfarrei zu Rengelrode an der Beber gelegen, cum omnibus suis pertinentiis förmlich beliehen. Eine alte Notiz darüber sagt zugleich: „Der Pfarrherr hat einen Revers von sich gegeben, daß der gewöhnliche Lehneid erlassen, und an Eidesstatt dem genannten Bevollmächtigten angelobet. Lehnsgepühren waren 12 Thlr. und 4 Thlr. Schreibgebühr.“

Nach dem Reversal vom 19. Febr. 1651 war Christoph Freitag, der Canonicus Senior zu Heiligenstadt, wieder Besitzer dieser Vicarie, und am 26. Aug. 1652 auf Belehnung des Seniors Conrad v. H., Caspars Sohn, der Canonicus ebenfalls zu Heiligenstadt, Christoph Joachim, der 6 vollwichtige Ducaten Lehngeld entrichtete. Ihm folgte schon am 13. Apr. 1654 der Canonicus Henricus Koch, und am 15. Oct. 1672 (Urk. 605) nach Lehnbrief v. Wahlhausen von Joh. Siegfried in Vollmacht des Seniors Adolf Ernst, der Scholasticus Georg Koch, der im folgenden Jahre den Lehnherren und ihrem Lehnsschreiber Berckling anzeigt, daß der Rath zu Heiligenstadt diese Lehnstücke ihm disputire und dies Lehn bei ihm nicht recognosciren wollen. Er klagte deshalb gegen den Stadtrath als Conductores der Altenburger Länderei, die dagegen die Emphitensis behauptete, und durch ein von Marburg eingeholtes beim Oberamt am 1. Sept. 1673 publicirtes Urtheil bei der Possession geschützt wurde.

1652 folgte dem Jacob Meyer der Pfarrer Joh. Rhim in Rengelrode (Urk. 614). 1675 hatte der Ober-Amtmann v. Bicken den Herrn Petri, seiner Kinder Präceptor, zum Pfarrer nach Rengelrode den v. Hanstein empfohlen, weil Pf. Rhym Canonicus in Heiligenstadt dieser Stelle entsagt haben sollte, welchem aber derselbe am 7. Febr. 1675 widerspricht und ihn dabei kraft der gegebenen investitur zu manutenciren bittet. Da er endlich dieser Stelle entsagt, so präsentiren die v. Hanstein in einem lateinischen Präsentationschreiben vom 8. März 1675 (Urk. 614) zu dieser „Ecclesia S. Joannis baptistae in Rengelrodo a progenitoribus nostris pie fundata“ den Heinrich Petri. Der geistliche Commissarius Böning zu Duderstadt erwiedert darauf am 22. Nov.

1676, daß das Laudemium der 12 Thlr. durch den vom Churfürst Johann Philipp confirmirten Visitations-Regesß von 1668, von dem er einen Auszug mittheilt, (siehe S. 312) ausdrücklich untersagt sey. Die v. Hanstein protestirten dagegen förmlich vor einem kaiserl. Notarius am 28. Febr. 1676 zu Oberstein. Die Einsetzung des Pf. Petri scheint auch seitdem erfolgt zu seyn und ist dabei nur die Entrichtung der Gebühren und Empfang des Pfarrlehens untersagt worden, worüber sich sämtliche Vasallen v. Hanstein 1676 beim Kurfürst Damian Hartert unmittelbar beschwerten, worauf sie dann die S. 313 angeführte Resolution erhielten, daß sie wider Gebühr nicht sollten beschwert werden. Die v. Hanstein sahen sich indessen veranlaßt 1680 eine besondere Deputation nach Mainz zu senden, woran auch ein v. Bodenhausem Theil nahm. Der Oberamtman v. Bicken, der seitdem nach Mainz versetzt worden, und mit Hans v. H. auf Oberstein in einem vertrauten Verhältniß stand, schrieb demselben am 8. Apr., daß die Streitigkeit über die Kengelroder Pfarrei eine unnöthige sey. Er habe bereits aus dem v. Hansteinschen Memoriale an den Churfürsten referirt und dieser habe die Sache dem Hofrath überwiesen, welcher einstimmig beschloß, daß die v. Hanstein nicht zu entsetzen, sondern dabei zu lassen seyen. Die Abgeordneten des Eichsfeldes, v. Bodenhausem und seine Collegen seyen am letzten Sonnabend Abends daselbst angekommen, hätten bei dem Churfürst Audienz gehabt und „den präsentirten Becher wacker geschwenkt und thut in Wahrheit „mir recht leidt, daß des Herrn Gevatter Herrn Sohn Caspar „mit mit anher kommen ist, dan ihme diese geringe Reisse zuversichtlich keinen Schaden gebracht haben würde.“

Nach Abzug des Pf. Petri wurde das Vicariat St. Petri et Pauli auf der Altenburg 1708 wieder von der Pfarrei Kengelrode getrennt und ersteres dem Philipp Gerhard Matthias Canonicus ad B. virginem zu Erfurt — die letztere von dem Senior Curt Christian v. H. auf Werleshausen, dem Pfarrer zu Kella, Johann Andreas Ziegler übertragen. So wurde in der Folge das beneficium auf der Altenburg stets einem canonicus zu Heiligenstadt, im Jahr 1757 dem Dechant von Sothen daselbst, conferirt. Das Lehngeld dafür betrug 10 Thlr.

sangen

er Herz

Curt

Hans
(Da
1595. S
1624 C
berstein

Wih
663.

later g

und Schreibgebühr 6 Thlr., wozu sich die Competenten gewöhnlich vorher bei dem Lehnrichter verbindlich machen mußten. Von einer Präsentation beim geistlichen Commissarius deshalb ergeben die Älften nichts, wohl aber zu Conferirung der Pfarrei Kengelrode, wovon das Lehngeld 30 Thlr. und Schreibgebühr 6 Thlr. betrug, welches der Senior und Con-Senior unter sich theilten, und wozu sich der Wittsteller ebenfalls vorher verbindlich machen mußte, und dann auch öfters noch bei Lebzeiten des Pfarrers die Expectanz darauf erhielt, wie sie am 6. Dec. 1770 von den Seniores Werner Ludwig und Otto Friedrich dem Caplan Nicolaus Digmann ertheilt wurde, der am 17. Jan. 1775 sie auch wirklich erhielt, nachdem der bisherige Pfarrer Carl Digmann nach Grenz-Eber versetzt worden. Im Jahr 1786 wurde er von dem Churfürsten selbst wieder nach Kengelrode „übersetzt,“ und verweigerte das verlangte Laudemium der 30 Thlr., womit er den mahnenden Lehn-Sekretar an die Befugniß Eminentissimi verwies. Dieser Eingriff in die Patronats-Rechte der v. Hanstein wurde durch die Transferrirung dieses Geistlichen auf die Pfarrei Högis (?) bei Gleichenstein wieder gut gemacht, worauf der Caplan Werner Goldmann von Westhausen am 12. Dec. 1789 von den beiden Seniores mit der Pfarrei und der dazu gehörigen Lehnländerei beliehen wurde.

Bisher war, wie bereits bemerkt, das beneficium oder die Vicarie zur Altenburg oft eine Zulage für einen Geistlichen des Stifts St. Martin zu Heiligenstadt gewesen. Am 6. Sept. 1786 theilte der Geh.-Rath v. Keller, Präsident der Churfürstl. Regierung zu Heiligenstadt, dem Ritterschaftlichen Deputirten von Hanstein zu Besenhausen den Wunsch des Churfürsten Friedrich Carl Joseph mit, daß die Familie von Hanstein sich entschließen möge, das beneficium auf der Altenburg, bei künftiger Erledigung der Pfarrei Kengelrode, zu besserer Subsistenz des dasigen Pfarrers, derselben zu incorporiren. An den zeither bezogenen Lehngeldern und Gebühren solle solches keine Abänderung nach sich ziehen, sondern der Pfarrer dieselben ebenmäßig, wie vorhin von den Beneficiaten geschehen, unweigerlich entrichten.

Die Seniores nebst den Vettern v. H. stellten, diesen Wunsch

erfüllend, darüber am 8. Nov. 1787 ein förmliches Bekenntniß aus, und der Churfürst bestätigte dies in einer eigenhändig unterschriebenen und untersiegelten Urkunde von Aschaffenburg den 24. Oct. 1788, worin der Consens der „Nobilis familia de Hanstein, ad quam nimirum jus patronatus ecclesiae Rengelrodæ, simul et beneficii sub titulo sanctorum Apostolorum Petri et Pauli in sic dicto veteri Castello fundati pleno jure pertinere dignoscitur“, ausdrücklich erwähnt wird.

Als Beweggrund wird angegeben, daß den Arbeitern im Weinberg des Herrn, denen die Seelsorge übertragen — (wozu also die Stiftsgeistlichen nicht zu gehören scheinen, oder sie hinreichend dotirt sind) — die Mittel nicht fehlen dürfen, das Leben honeste zu erhalten, damit sie, rerum inopia et temporalium cura liberi, ihre Gedanken und Sorgen allein auf die Geschäfte ihres heiligen Amtes wenden.

Folgende Bedingungen wurden zugleich festgesetzt:

- 1) daß nach dem Tode des Canonicus Hirstell, der (seit 1781) das beneficium auf Altenburg besaß, der dann befindliche Pfarrer zu Rengelrode dasselbe erhalten solle,
- 2) daß nach Erledigung dieser Parochie, durch Tod oder Veretzung, das beneficium auf den Nachfolger, „Nobis a nobili familia de Hanstein ad id praesentandum“ übergehn,
- 3) zu den Verbindlichkeiten desselben gehöre die Entrichtung des Lehngelds „sic dictae pecuniae feudalis“ sowohl in Beziehung auf die Pfarrei, als auf das genannte beneficium.

Nach dem Tode des Pf. Goldmann wurde hiernach der Pfarrer Rindermann von Effeldra 1814 dem Erzb. geistlichen Commissariat präsentirt, der sich dann auch sofort nach seinem Einzug um das Pfarrlehn gehörig meldete.

Nach Säkularisation des geistl. Stifts zu Heiligenstadt, (1803) und nach dem Tode des Canonicus Hirstell, war nun auch mit dem Gottesdienst in der kleinen Kirche auf der Altenburg, wohin am Marcusfeste (25. April) die Bürger von Heiligenstadt wallten und der Stiftsgeistliche predigte, eine Veränderung vorgenommen, indem die Predigt nach Heiligenstadt in die Jakobs-

Sangen

er Herz

Cur

Hans
(Da
1595. S
1624 C
berstein

Willeh
663.

later g

kirche und später in die Megidiuskirche verlegt wurde. Im Jahr 1822 bat der Schulz und Gemeindevorstand zu Kengelrode das geistl. Commissariat um Verlegung dieser Festpredigt in die Kirche zu Kengelrode, da für Heiligenstadt kein Grund vorhanden, nachdem das beneficium mit ihrer Pfarrei verbunden sey. Da sie hierauf angewiesen wurden, die Genehmigung der Patrone vorher beizubringen, so unterstützten die Senioren der v. H. unmittelbar beim bischöflichen Commissariat zu Heiligenstadt diesen Wunsch, welches dann auch am 12. April 1823 die Predigt nach Kengelrode verlegte. Seitdem hat denn das Kirchlein unter den schönen Linden seine Weihe verloren und dient den Einwohnern von Heiligenstadt und Fremden zum Tanzplatz, sowie der volle Wald und die malerischen Felsen zum Vergnügen.

Nach dem Tode des Pfarrers und Dechant Rindermann (11. Febr. 1848) wurde dem Pf. Siebert zu Birkefeld nach Vorschrift des Allg. Landrechts S. 374, die Vocation zu der Pfarrei Kengelrode ausgesetzt, und nachdem er solche erhalten, wurde er mit der Länderei zc. am 24. Sept. 1849 auf die gewöhnliche Weise belehnt, wofür er den Lehnrevers ausstellte. Das aus 3 bis 4 Acker bestehende stielbare Land und die schöne Waldbung, in der seitdem ein ergiebiger Steinbruch entstanden, bringt aber leider der Pfarrei unter den jetzigen Verhältnissen nur 9 Malter theils Korn, theils Hafer ein, da die Stadt das Land in alter Erbleihe besitzt, und einen Lehnträger bestellen und bei desselben Veränderung dem Pfarrer stets 12 Thlr. bezahlen soll. Die Rechte gegen den Magistrat zu wahren konnten indessen dem Pfarr-Basallen nur vorbehalten und überlassen werden.

Kirchen-Güter. — Im Verlaufe der Reformation im 16. Jahrhundert glaubten ihre Anhänger und Verfechter, die Kirchen-Patrone, Kirchen-, Klöster- und Pfarrgüter in ihren Schutz nehmen, und für die Diener der neuen Lehre sicher stellen zu müssen. Hierin folgten die v. Hanstein dem Beispiel ihrer Nachbarn in Hessen und Braunschweig-Lüneburg. Landgraf Philipp zu Hessen, dessen ganzes Land mit der Ritterschaft sich dem reinen Evangelium zuwandte, ließ Kirchen- und Pfarr-Güter den evangelischen Glau-

bensgenossen, und verwandte einen großen Theil der aufgehobenen Klöster zu Schul- und wohlthätigen Zwecken, wie zu der neugestifteten Universität Marburg, und zu den Irren- und Armenanstalten in den alten Klöstern Haina und Merxhausen. Eine andere Verwendung des von einem Abnherrn der von Hanstein in Hof-Geismar errichteten Kloster und Stifts, wollte er mit Recht nicht zugeben, wie im 4ten Abschnitt weiter vorkommen wird. Aber Kloster Heydau (auch Erica genannt) bei Morschen und das Wilhelmiter-Kloster zu Witzenhäusen behielt er für sich, welche noch jetzt Staatsdomainen sind. Bemerkenswerth ist es hierbei, daß er dem ruhigen Besitz dieser Kloster-Güter nicht traute, denn bei dem Verkauf eines Zehntens und Vorwerks in Wendershausen an der Werra, das dem Wilhelmiter-Kloster gehört hatte, an den Statthalter Ritter Christian v. Hanstein nach einer Urkunde vom 22. Mai 1528 (Urk. 329) versprach er ausdrücklich, aus seinen übrigen Gütern zu entschädigen, wenn mit diesem verkauften Meierhof späterhin sich eine Veränderung zutragen sollte.

Die von Hanstein glaubten nun um so mehr solche Güter sicher stellen zu müssen, als aus ihren Patronat-Kirchen und Pfarreien und Calands-Gütern die von ihnen angestellte Pfarrer und Prediger verjagt und wieder katholische Priester eingesetzt wurden, je nachdem eine oder die andere Parthei stärker war als die andere, oder der Erzbischof und die geistl. Obern mit mehr oder minderer Rücksicht handelten. So hatten sie mehrere Zehnten und Grundstücke in eignen Besitz genommen. In ihrer Versammlung in der Kirche zu Gerbershausen am 24. Juli 1564 (Urk. 425) und dem daselbst geschlossenen Vertrag setzten sie einhellig und christlich den Grundsatz fest: „daß nachdem alle Gütther dem Herrn Einmoll „geheiligt, billig an christlichem Brauch bleiben sollen.“ Sie verfügten demgemäß weiter über diese Güter in den folgenden ebenfalls zu Gerbershausen geschlossenen Verträgen vom 20. Juni 1565 (Urk. 429) und 1. Mai 1567 (Urk. 432) wie bei Gelegenheit der kirchlichen Irrungen während der Reformation umständlicher vorkommen wird.

Auch blieben darüber die Klagen der katholischen Geistlichen nicht aus. In der Feldmark von Bornhagen, zwischen dem

Sangen

er Herz

Curi

Hans
(Da
1595. S
1624 C
berstein

Wih
663.

later g

Dort und Steina liegt die Wüstung Friedelshausen, jetzt wie die übrige Länderei bebaut. Dort an der „Nageluordt an der gemeinen Heerstraße“ soll der größte Theil des Besoldungslandes der Pfarrer zu Rimbach und Gerbershausen gelegen haben. In dem Vertrag von 1564 (Urk. 425) zum vierten, kommen 2 Acker Landes im Katen vor, welcher Theil des Feldes zur ehemaligen Wüstung gehörte. Am 12. Nov. 1599 (Urk. 512) beschwerten sich deshalb der Pfarrer Sadocus Elbinghausen und Johannes Regelius und die beiden Kirchendiener zu Gerbershausen bei den Churf. Mainzischen Räten, daß ihnen ihr jährl. Gehalt, den sie auf 60 Malter partim angeben, von den v. Hanstein eingezogen worden und den Prädicanten zugewandt werde.

Die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg dagegen verwandten einen Theil der Klostergüter zwar ebenfalls später für die Universität Göttingen, die übrigen aber, wie das in der Nähe befindliche Kloster Mariengarten und das in Göttingen Stae Crucis zum allgemeinen Kirchenfonds, dessen Verwaltung in Hannover noch jetzt besteht.

Bei einer unter der Mainzischen Regierung bis in die neueste Zeit mangelnden evangelischen Oberbehörde mußten die Patrone selbst die Aufsicht führen. So übernahm in einer Familienversammlung zu Gerbershausen am 19. Nov. 1710 Caspar v. H. auf Oberstein, Domherr zu Merseburg († 1713), den Auftrag, „den beiden Herren Pfarrern zu Wahlhausen und Werleshausen, wegen einiger verfänglichen Reden, gehörige remonstration zu thun.“ In der Conferenz das. vom 2. Juni 1746 wurde dem Sammitrichter aufgetragen ein Dehortationsschreiben an Pf. Zacharias Dürre in Werleshausen (Zachar. Görner war 1747 sein Nachfolger) wegen dessen zeitherigen sehr übeln Auführung — sowie ein Monitorium an Pf. Kiener in Wahlhausen auf Bezahlung der ihm dictirten 20 Thlr. Strafe wegen nicht beobachteter Proclamation seiner Tochter — zu erlassen.

Kirchen-Ordnung. — In der am 3. April 1770 zu Bornhagen gehaltenen Familien-Conferenz machte der für das Familienwohl sehr thätige Oberhauptmann zu Münden, Joh. Carl Friedr. v. H. auf Oberstein († 1796) den Vorschlag die Feier einiger Heiligen- und dritten Festtage abzuschaffen wie

kurz vorher von dem Erzbischof für die kathol. Kirchen geschehen war) und zu einiger Abänderung in der Agende des Gottesdienstes. Die beiden Senioren Werner Ludwig auf Unterstein und Otto Friedrich auf Bornhagen erließen daher am 4. April an die Pfarrer Kelterborn zu Wahlhausen, Germer zu Werleshausen und Thomas zu Bornhagen die folgende Verfügung:

„Wir v. Hanstein haben nach reiflicher Ueberlegung die Einrichtung dahin getroffen, daß die Sonntage auf das Heiligste gefeiert werden sollen, und in allen diesen Tagen soll, anstatt ehemals die Epistel verlesen worden, vor der Predigt ein vom zeitigen Patrone gewähltes Kapitel aus der Bibel abgelesen und mit wenigen Worten erklärt werden, und dann folget nach gewöhnlichen Eingang der Predigt die Ablesung des Evangelii mit Belassung allen übrigen vor wie nach, nur künftig soll bei denen Festtagen, als Weihnachten, Ostern und Pfingsten nicht, wie vorhin, 3 Tage, wohl aber jedes Fest mit 2 Tagen auf das Heiligste und in bester Erinnerung gefeiert werden. So bleibt es auch bei dem neuen Jahrestage, Heilige drei Könige, Mariä Reinigung, der grüne Donnerstag halb, der stille Freitag als ein Buß- und Bettag, gleich wie Christi Himmelfahrt und Johannes des Täufers in ansehung des Gottesdienstes in bisheriger Ordnung. Michäli Tag und Mariä Heimsuchung aber bleiben weg, und werden, wofern solche nicht auf die Sonntage fallen, auf den folgenden Sonntag zur Erinnerung verlegt.“

„Damit nun diese unsere Willens-Meynung denen Gemeinheiten nicht unbekannt bleibet, so hat der Pastor dieses abgefaßte Schreiben auf den nächsten Sonntag in der Kirche öffentlich abzulesen mit zugesügter Bemerkung, gleich wie Wir von demselben hoffen und glauben, daß Er in allen den Pflichten eines treuen Seel-Sorgers auf das genaueste in Erfüllung bringete, treu fleißig ohnermüdet den Gottesdienst verrichtet, die Catechismus lehren ohne unterlaß halten, auf die Schulen besonders Augenmerk nehmen, und solche öfters visitiren, als gewärtigen Wir von der Gemeinde, daß sie sämmtlich für sich, Ihre Kinder und anhaltung des Gesindes fleißig bei dem Gottes-

Sangen

er Herz

Cur

Hans
(Sa
1595. S
1624 G
berstetWilt
663.

later g

dienste und Catechismus-Lehren still und andächtig im Gotteshause sich einfinden, Ihren Seelenhirten gehorsam und Folge leisten, die Jugend zur Schule anhalten, überhaupt also als rechtschaffene Christen leben, damit Sie vereinz mit Freudigkeit das Angesicht Gottes schauen. Hieran gewiß den wahren Antheil nehmen
Sämmtliche v. Hanstein."

Die unterstrichenen Worte sollten in der Reinschrift an Pfarrer Thomas in Bornhagen weggelassen werden, weil derselbe keine Schulen unter sich, den Catechismus nicht zu lehren hatte, die um ihn liegende Schulen Rimbach u. katholisch waren und er nur in dem Pfarrhause für die Confirmanden der Gutsherrn und deren evangel. Gefindes den Confirmations-Unterricht zu erteilen hatte (S. 306).

Jene in den Kirchen am Sonntag Palmarum 8. April abgelesene Verfügung scheint von den Dorfbewohnern dankbar aufgenommen worden zu seyn; wenigstens dankte der Pf. Kelterborn in Wahlhausen am 6. April 1770 noch besonders für diese Verordnung, „da sie allem Irrthume wegen der Catechisation „und Visitation der Schule vorbeuge.“

Uebrigens waren die evangel. Pfarrer ganz auf ihre Dörfer beschränkt und wagten nicht in katholischen Ortschaften Amtshandlungen vorzunehmen, welches den dasigen Geistlichen zu Beschwerden Veranlassung gegeben hätte. So wollte der Major v. Linsingen, Commandant von Hildesheim, den Pf. Kelterborn in Wahlhausen zu seinem Beichtvater berufen; dieser ersuchte ihn aber am 19. Mai 1770 ihn damit nicht in Verlegenheit zu setzen und lieber den Pfarrer Erhard im Hannöverschen zu wählen, es müßte dann seyn, daß er sich immer zu Fretterode, dem Filial von Wahlhausen, zum heil. Abendmahl halten wolle. W. L. v. Hanstein trug damals darauf an, daß dem Major v. Linsingen in Udra auf dem Linsingischen Gute das heil. Abendmahl in seiner Wohnung durch den Pf. Thomas gereicht werde, wo es auch die v. Wangenheim genossen. Es war damals alle Vorsicht nöthig, um bei dem katholischen Landesherrn keinen Anstoß zu erreichen, da man sich nur als geduldet ansehen durfte.

Mit dem Jahre 1803, unter der Krone Preußen, trat in

dem evangel. Kirchenwesen eine ganze Aenderung ein. Die Special-Organisations-Commission zu Heiligenstadt hatte am 28. April und 13. Aug. nach Berlin berichtet, daß die v. H. in den evangelischen Dörfern des Gerichtsbezirks Hanstein und in Löffner das jus patronatus bei Besetzung der Prediger- und Schullehrer-Stellen hergebracht und ausgeübt hätten. In einem Schreiben an die Familie v. H. im Erbfürstenthum Eichsfeld, auf Er. Königl. Majestät allergn. Special-Befehl von Berlin 5. Oct. 1803, wurde derselben dieses Patronat-Recht ferner belassen, jedoch unter dem Zusatz:

„daß dessen Ausübung nicht nur Unserm landesherrl. Juri circa „sacra, sondern auch den gegen den vorigen Landesherrn zwar „suspendirt gewesen, bei erfolgter Staatsveränderung aber „wieder revivisciren episcopal-Rechten untergeordnet bleibt.“

Ferner wurde darin in 17 Paragraphen bestimmt, wie es bei Wiederbesetzung der erledigten Stellen gehalten werden solle in Beziehung auf das allgemeine Landrecht T. 2 Tit. 11 §. 348 (2) und auf die Prüfungen und Ordination durch den bei der Kriegs- und Domainen-Kammer, als Landes-Consistorium, zu Heiligenstadt angestellten geistl. Rath und General-Superintendenten (3—6). Die Kirchen- und Armen-Rechnungen werden von dem Gerichtshalter mit Zuziehung des Predigers und des Gemeindevorstandes abgehört und an die Kriegs- und Domainen-Kammer eingesandt (8).

Die Anwendung der Chur-Sächsischen Kirchen-Ordnung von 1692 in Beziehung auf die verbotenen Ehegrade wird aufgehoben und die Ehe nur in auf- und absteigender Linie und zwischen Geschwistern untersagt (9—14)

wegen der Trauerzeit (15),

wegen Populationslisten (16)

das Nöthige verfügt.

Durch jene Behörde wurde auch am 25. Nov. 1803 das in den ältern Provinzen übliche Kirchengebet eingeführt, und in Heiligenstadt entstand eine evangelische Gemeinde, welcher, nach Aufhebung des Martinistifts, die Stiftskirche eingeräumt und ein Pfarrer eingesetzt wurde, der zugleich Superintendent war.

Die Kirchenvisitation nahm zuerst der Consistorial-Rath und

Sängerk

er Herz

Curt

Hans
(Ha
1595, S
1624 G
berstet

Wilh
663.

kater g

General-Superintendent Hermann 1805 unter Zugiehung der Kirchen-Patrone vor.

Unter der westphälischen Regierung entstanden 1810 zuerst die Friedhöfe zu Unterstein und Bornhagen. Die Gutsbesitzer der Edelhöfe hatten bisher ihr Begräbniß in der Kirche zu Gerbershausen und Rimbach gehabt. In Besenhausen und Notembach wurden gewölbte Erbbegräbnisse in Garten und am Walde angelegt, und am 23. März 1819 durch das Königl. Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg die Amtskleidung der Pfarrer eingeführt, auf Kosten des Kirchen-Alerars und wo dergleichen nicht vorhanden war, wie in Bornhagen, Ober- und Unter-Stein, auf Kosten des Gutsbesizers.

Durch die günstige Vorsorge dieser Behörde und nach deren Bekanntmachung vom 12. Dec. 1846 sind die sehr gering dotirten Pfarrstellen durch königl. Munificenz auf jährlich 400 Thlr. gebracht und erhielt demnach

der Pfarrer zu Wahlhausen . . .	175 Thlr.
„ „ „ Werleshausen . . .	160 „
„ „ „ Bornhagen . . .	180 „
„ „ „ Großtöpfer . . .	275 „

jährliche Zulage, und wenn sie auch nur eine persönliche genannt wird, so wird sie doch dem würdigen Nachfolger nicht fehlen.

Gottesdienst zu Wahlhausen etc. — Die Kirche zu Wahlhausen ist 1718 hauptsächlich durch thätige Mitwirkung des Geh. Raths Joh. Ludwig v. H. (obere Hof) und Joh. Burghard Mordian v. H. (untere Hof) neu gebaut, sowie die zu Großtöpfer gegen dieselbe Zeit — die zu Werleshausen in den Jahren 1803 — 1806 aus dem Kirchenvermögen.

Bornhagen. — In Bornhagen wurde der Gottesdienst nach der Vorschrift der Vergünstigung eines Privat-Gottesdienstes (S. 304) in den Sälen der 4 Rittergüter abwechselnd gehalten bis zum Jahr 1810, woher es auch entstanden, daß der Pfarrer da, wo der Gottesdienst war, die Verköstigung erhalten. Die sämtlichen Gebäude waren indessen im 30jährigen Krieg zerstört worden und die Wittve des Jost Dietrich v. H. auf Unterstein († 1665) Sabine Elisabeth, geb. v. Wangenheim, unter Vormund-

schaft der mehrsten ihrer Kinder, war die erste, die den zu Unterstein gehörigen sogenannten Steinschen Hof wiederherstellte, und neben einem kleinern Hause (über der Thüre ist eingeschnitten das Jahr 1673) in dem Wohnhaus, unter den Wohnzimmern eine Capelle mit Altar, Cangel und Emporkirche errichtete. Neben der Kirchenthüre steht die Jahreszahl 1678 in einen Balken geschnitten und daneben der Spruch:

Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter Euch.

Die Orgel kam erst 1700 von ihrem Sohn Joh. Ernst Friedrich und dessen Gattin hinzu, wie sein Wappen und Namen daran nachweist. Die Wände der Kirche enthalten mehrere Sprüche der heil. Schrift, die bisher sorgfältig erhalten wurden. Die folgende Notiz im Kirchenbuche weist die Einweihung dieses Kirchleins 1682 nach:

„Domic. XII. p. Trinit. av. 82 war der 3te Sept. und zwar Seraphinen-Tag, ist zum Bornhagen in der neuen Kirche, so die Wohlgeb. Frau Sabine Elisabeth Wittwe von Hanstein, geborne von Wangenheim in ihrer adlichen Wohnung daselbst aus ihren eignen Mitteln und auf ihre Unkosten erbauet, die erste Predigt von mir (Pfarrer Stitz) gehalten und sobalden das hochheilige Abendmahl ausgeheilt, dann nach Mittage selbigen Tages Vespunde darin auch gehalten und also eingeweihet worden. Hülfe der liebe Gott, daß hinführo in der Zeit Gottes Wort lauter und rein darinnen mit Nutzen möge gelehret und die heil. Sacramente ausgeheilt werden und Lehrer und Zuhörer dadurch die Seligkeit erlangen; ja der liebe Gott vergelte es der Hochabl. Frau v. Hanstein, so diese Kirche erbauet, reichlich, erbaue Ihr und den lieben Ihrigen als Söhnen und Töchtern wieder Häuser und segne sie an Leib und Seele hier zeitlich und dort ewiglich.“

Im Jahr 1810 hat, nach einer Uebereinkunft der Gutsbesitzer, der Gottesdienst in den Sälen aufgehört und wird seitdem jeden Sonntag in der Capelle des Steinschen-Hofs gehalten und zwar abwechselnd alle 4 Wochen mit Unter- und Ober-Stein, Morgenkirche um 8 Uhr, und Mittags um 11 Uhr. Diese 3 Capellen waren nur zum Haus-Gottesdienst bestimmt, indessen wurde der

Wangenh

der Herz

Curt

Hans
(Ha
1595, S
1624 G
berstet

Wülh
663.

later g

Zutritt zu denselben Niemanden versagt, indem sich die Anzahl der Evangelischen in den benachbarten katholischen Dorfschaften unter der preuß. Regierung, besonders durch Erbauung der großen berliner Heerstraße und die dabei Angestellten und noch mehr durch Besetzung der Zoll-Grenze gegen das benachbarte Hannover durch Grenz-Aufseher mehrerer Grade, sehr vermehrte. Dies mochte die Königl. Regierung in Erfurt, der die genauen Verhältnisse dieser Capellen nicht bekannt worden waren, veranlassen, den 23. März 1839 den Pfarrer zu Bornhagen zum förmlichen Parochus und die Hauskapelle im Steinschen Hof daselbst zur Parochialkirche zu erklären und derselben 170 in 8 katholischen Orten wohnende Evangelische dieser Parochie zuzuweisen. Dies hatte dann auch bald die Folge, daß dem Gutsbesitzer jenes Mitterhofs von der Behörde zugemuthet wurde, seine Hauskapelle zu vergrößern und einzurichten, da die vermehrte Anzahl der Communicanten oft kaum Platz in der Kirche fanden, und die Andächtigen vor der Thüre auf dem Oekonomiehof solchen suchten. Dies veranlaßte dann den Gutsbesitzer im Septbr. 1846, die Huld des frommen und freigebigen Königs, der selbst den Fortbau des Doms zu Eöln so großmüthig unterstützt, um den Bau einer evangelischen Kirche zu Bornhagen zu bitten, der nach einem sehr mäßigen Anschlag nur gegen 4000 Thl. kosten sollte, indem die Gutsbesitzer einen schicklichen Platz in der Nähe des Pfarrhauses dazu anweisen wollten. Die Sache verzögerte sich aber durch Verweisung an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten bis in das bekannte tolle Jahr, wo von jenem Ministerium am 24. Oct. 1848, also volle 2 Jahre nach der Eingabe, im Allerhöchsten Auftrag die Verfügung erfolgte, daß der Zustand der Staatskasse zu Gnadengeschenken keine Mittel besitze und daher den vorgetragenen Wunsch zu erfüllen Anstand genommen worden.

Die gottesdienstliche Feier ist, wie bisher, in den 3 Haus-Capellen geblieben, und wenn auch die Nachkommen es dankbarlich erkennen, daß diese Stiftung für die Lehre der Augsburg. Confess. durch den Muth und die Beharrlichkeit ihrer Vorfahren, sogar gegen den westphälischen Frieden und das Normaljahr, mitten zwischen katholischen Dorfschaften, erhalten worden, so bedauert doch der Freund der evangelischen Lehre, daß diese Gottesverehrung nur als

Haus-Gottesdienst betrachtet wird und durch eine öffentliche Kirche nicht die kirchliche Weihe erhielt. Man erinnert sich dabei ungern eines vor beinahe 200 Jahren entgegengesetzten Verfahrens des Churfürsten Anselm Franz (v. Ingelheim) von Mainz, der in dem evangelischen Dorfe Fretterode, wo nur einige Katholiken wohnten, 1682 nicht allein eine Kirche, sondern auch ein Schulhaus baute, die erhalten, benutzt und verschönert werden.

Zur Leitung des Gesangs und Orgelspiel sowohl in Bornhagen als Unter- und Ober-Stein ist ein Cantor bestellt, der seinen Gehalt von den Gutsbesitzern nach der alten Stiftung bezieht. Im Jahr 1848 10. Mai wurde von der kön. Regierung in Bornhagen ein evangelischer Schullehrer angestellt, der bei Mangel eines Schulhauses im Pfarrhause Schule hält, und bei Verhinderung des Cantors denselben vertritt. Zu dessen Unterhaltung erhält der Pfarrer 100 Thlr. jährlich.

Die Capelle in Unterstein ist fast gleichzeitig mit dem Hause 1544, von Jobst v. H. dicht neben demselben erbaut. Ueber dem kleinen Fenster derselben steht die Jahreszahl 1554. Sie ist mit einem nach Osten gewandten Altar, Canzel und Emporkirche versehen und zeigt in 15 Bildern aus jener Zeit auf Holz gemahlt die Leidensgeschichte unseres Heilandes bis zu seiner Himmelfahrt, so wie Sprüche aus Psalm 42 Vers 1 u. 2 und Psalm 84 Vers 2. Die Orgel ist 1771 von Thilo Heinrich v. H. gestiftet. Das Haus über der Capelle ist erst 1696 erbaut.

In Oberstein befindet sich auf gleiche Weise die Capelle in dem neuen erst 1701 gebauten Nebenhause. Die heiligen Gefäße von Silber gehören dazu, so wie dergleichen auch für Bornhagen und Unterstein in den Händen des Pfarrers sich befinden.

Das Patronat-Recht hat die Familie v. Hanstein nicht als von den Rittergütern abhängig — sondern als ein reines Mannlehn und personelles Recht angesehen und unter die Gerechtigkeiten gerechnet, womit sie als Gesamt-Lehen von Churmainz am 20. Nov. 1627 und folg. und nach dem Lehnbrief der Königl. Regierung in Erfurt vom 23. Oct. 1804 zuletzt beliehen worden. In der Lehnspecification zum letztern heißt es:

42) Nicht minder haben die von Hanstein in allen obgesetzten

Sangen

er Herz

Cur

Hans
(Ha
1595, S
1624 G
berstet

Wilh
663.

later g

Dörfern (im Gericht Hanstein) außerhalb in Rimbach die Pfarrlehns-Gerechtigkeit oder jus patronatus ab antiquo er-
fessen und herbracht, daran bis hierher merklich Inhalt
begegnet (man meinte in den katholischen Dörfern) und ob-
schon zum öftern eine desfallsige gnädigste Remedur gesucht
worden, so ist doch solche bisher unterblieben.

Daß übrigens darin Rimbach, ein Filial von Gerbershausen,
ausdrücklich ausgenommen worden, ist aus Irrthum geschehen, weil
die Urkunde von 1514 (Urk. 315) der Präsentation des Christ.
v. Hanstein ausdrücklich erwähnt, und der Lehnrevers von 1457
(Urk. 253) Rimbach als Hansteinsches Pfarrlehen genau aner-
kennt. Uebrigens haben die fremden Käufer der verkauften Ritter-
Güter in Wahlhausen, Werleshausen, Bornhagen und
Fretterode keinen Anspruch auf Theilnahme am Patronat-Recht
gemacht, weil ihnen solches nicht mit verkauft worden, so wenig
als die Besitzer des allodificirten Ritterguts Rotenbach bisher
daran Theil genommen. Dies Verhältniß ist dem Consistorium in
Magdeburg am 30. Nov. 1846 vorgelegt. Der zeitige Geschlechts-
Älteste leitet diese, wie andere Gesamt-Familien-Sachen.

3) Jagd und Fischerei.

Das Jagdrecht in dem ganzen Umfang des Gerichts Han-
stein stand der Familie v. H. nach den Gesamt-Lehnbriefen zu,
und wurde als Koppel-Jagd von den Familien-Gliedern ausgeübt,
mit Ausnahme einiger Enklaven. Auch die hohe Jagd gehörte dazu.

Die Grenzen dieses Jagdreviers waren folgende:

- 1) Der Anfang ist, wo die Hessische Hoheitsgrenze mit der Han-
noverschen auf den Weg von Hebenshausen nach Nieder-
gändern zusammenstößt.

Das Niedergandersche Feld ist Privat-Koppeljagd zwischen
den v. H. zu Besenhausen und den v. Bodenhausen.
Dann folgt links

- 2) die Jagdgrenze genau der Hessischen Hoheitsgrenze zwischen
Arenstein und dem Altenholze und den Waldrevieren
Stürzliede, Ebenhohe, Liebenberg über den Weg

- von Unterrieden nach Werleshausen bis an das rechte Werra-Ufer ohnweit Wendershausen, und ferner links
- 3) der Hoheitsgrenze gegen Hessen und aufwärts der Werra bis zu dem Hess. Dorfe Oberrieden.
 - 4) Durchkreuzt dann das Hessische Gebiet, indem der große Bogen der Werra gegen das Dorf Lindenwerra — Schürzeberg genannt — abgeschnitten wird, welcher aber gemeinschaftliche Koppelsjagd mit Kurhessen enthält und begreift auf dem rechten Werraufer die Hansteinschen Waldreviere Haarth, Kelle, Dorfberg und Trimberg;
 - 5) folgt dann wieder der Hoheitsgrenze mit dem rechten Ufer der Werra bis zwischen Wahlhausen und Allendorf;
 - 6) geht dann in einem fast rechten Winkel mit der Hessischen Grenze von der Werra ab, neben dem Walsebach hinauf, begreift die Heyer, die Walbung Mühlenberg, gelbe Ueber und umschließt das Diezenroder Feld am Stein, und begreift noch die Holzscheide und Eichenbühl,
 - 7) trennt dann das Hessische Dorf Batterode von der Hansteinschen Mühle, immer der Hoheitsgrenze folgend, zwischen Mackenrode und dem Hessischen Dorfe Hennigerode und begreift die Walbung Lindenburg und Haarth, das Mackenroder und Eichstruther Feld und die Birken;
 - 8) wendet sich von da fast ganz südlich bis da, wo sich die Hessische an die Preussische Hoheitsgrenze anschließt, und dann der Feldgrenze zwischen der Gemeinde Wiesenfeld und Schwobfeld nach Osten folgend, begreift die Schwobfelder Feldflur und Holz.
 - 9) Wo die Wiesenfelder Feldmark mit der von Rüstungen zusammentrifft, zieht sich die Jagdgrenze nordöstlich zwischen den Dörfern Schwobfeld und Rüstungen (Prinz Salmsches Jagdgebiet) und dann zwischen Eichstruth und Diezenrode fort bis zwischen der Königl. Jagd und Walbung Lengenbergl und Eichstruth und Wüsthäuterode, den Einsenrain begreifend, bis an die Udrasche Walbede und das zugetheilte Königl. Wizingeroder Jagdgebiet;
 - 10) dann nordwestlich bis an die Lenterober Warte und zwi-

Sangen

der Herz

Cur

Hans
(Ha
1595, S
1624 G
berstet

Wih
663.

later g

schen dieser Gemeinde Feldflur und der von Röhrig, den Erpelsberg, das Röhriger Feld, den Röhrigsberg und Schierbach begreifend,

- 11) von da zwischen dem Thalwender Feld und der Udraschen Waldung und Feldmark (v. Raissenbergsches Jagdgebiet) die zugetheilte Linsingsche Privatjagd begreifend, indem die von Linsingen dagegen ein Stück Jagd zwischen Birkefeld und Gerbershausen erhielten.
- 12) Dann die Birkefelder Flur und Waldung durchschneidend folgt die Jagdgrenze dem Heerweg gegen Norden, bei den drei Kreuzen den Weg von Birkefeld nach Hessenau kreuzend, zwischen dem Numeroder Feld und der Gemeinde Marth (Linsingisches Jagdgebiet) bis zum Bach Steina und diesem folgend bis zur Leine, das Geldloch und die Birken begreifen.
- 13) Dann der Leine herunter folgend eine Strecke, und dann in einen rechten Winkel abspringend auf die große Chaussee und dieser folgend bis zur Brücke bei Arnshausen.
- 14) Sie folgt dann dem Hauptfluß der Leine in Zickzack bis unter der Mühle, das Arnshäuser Feld und die Kronshecke begreifend, dann das kleine Bächlein von Hohengandern hinauf bis an die Chaussee, und dann in gerader Linie bis gegen die Hottenroder Kirche und an die Hessische Hoheitsgrenze, als den Anfangspunkt.

In diesem Jagdbezirk finden sich eingeschlossen die Linsingsche Privatjagd zwischen Birkefeld und den Ober-Elkerköpfen, und das Wizingeroder Feld, Koppeljagd mit dem Königl. Fiscus zwischen Tretterode und Wüsthäuterode.

Von diesem eingeschlossenen Hansteinschen Jagdgebiet ist die Jagd in dem ehemaligen Gerichtsbezirk Töpfer getrennt, welche den Rittergütern zu Ershausen zusteht und in der Feldflur Wiesfeld, welche dem Eigenthümer des Guts daselbst gehört.

Die Jagd von Ershausen grenzte an das Benedictiner Jungfrau-Kloster Zelle. 1671 beschwerte sich der Probst desselben über Beeinträchtigung der Jagd. Der Senior Hans zu Ober-

sein beantragte damals am Ostermontag, die ältesten Leute, ehe sie versterben, deshalb zu Protokoll vernehmen zu lassen.

Bei den vielen Theilnehmern dieser Koppeljagd konnte sie, selbst bei ihrer nicht unbedeutenden Ausdehnung, nicht sehr glänzend seyn. Die Familien-Conferenzen enthalten darüber mancherlei Bestimmungen. In der zu Wahlhausen am 1. März 1680 (Urtb. 623) wurde unter andern bestimmt, daß die Jagd auch in diesem wie in dem vorigen Jahr eingestellt und bis Bartholomäi gehegt werden solle. 1678 (Urtb. 621) bestand schon eine Hegezeit, denn die v. H. beschwerten sich unter andern, daß die Churf. Förster solche in der Grenze nicht hielten.

Am 24. Mai 1700 wurde zu Bornhagen den Jägern zur genauen Pflicht gemacht, auf Wild und Wasser strenge Aufsicht zu führen. Am 8. Mai desselben Jahres war an der Grenze von Udra in der Hansteinschen Jagd ein Hirsch geschossen und ins Udrasche Gebiet verfolgt, vom Einsingschen Förster aber in Besitz genommen, weshalb der Vicecom um den nöthigen Befehl angegangen wurde. Die dortige Waldung hegt jetzt kein Hochwild mehr. Nach einem Beschluß in der Conferenz zu Bornhagen vom 16. Juli 1706 sollten alle Jagd- und Windhunde abgeschafft werden. Im Jahr 1712 thaten die Bürger von Allendorf der Jagd großen Schaden an Wildpret und Vorkhahnen. Man beschwerte sich deshalb am 26. Febr. zu Cassel. Nach Conferenz-Beschluß zu Gerbershausen vom 5. Aug. 1724 soll das Hühnerfangen bis zum 8. Sept. eingestellt werden, weil die Früchte zumal bei verziehender Erndte großen Schaden leiden, wenn das Fangen früher, auf Laurentii-Tag, geschieht.

Einem Antrag der beiden Senioren von Unterstein und Besenhausen vom 30. Mai 1729 über schlecht gehaltene Jagdhege stimmten Alle zu. Eine angeschossene Rehgeiße verweset mit 2 Kälbern im Leibe, und mehrere angeschossene und verendete Haasen waren gefunden worden. Einige Jäger trachteten im Hühberg einer Bache nach, welche bereits geworfen oder davon nicht entfernt war. Den Jägern wurde daher untersagt, in der Hegezeit Flinten zu tragen, oder an den Gerichtstagen zu Gerbershausen mit Flinten und Seitengewehr zu erscheinen.

Jangent

der Herz

Cur

Hans
(Ha
1595, S
1624 G
berstet

Wilh
663.

Jater g

Nach der Conferenz in Gerbershausen am 2. Juni 1746 scheint die Verfügung von 1706 alle Jagdhunde abzuschaffen, nicht mehr gehalten worden zu seyn, denn dies wurde daselbst von neuem verordnet.

Durch die neue Jagdordnung für das Land Eichsfeld vom 31. Jan. 1780 sowie später 1815 durch die Einführung des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 9 §. 159 scheint mehr Ordnung in dieser Koppeljagd eingeführt worden zu seyn und die folgenden Familien-Conferenzen enthalten manche angemessene Verfügungen, die aber wohl später wieder widerrufen wurden, weil einzelne Familienglieder sich denselben nicht unterwerfen wollten, oder die vielen Förster und Jäger derselben, mit oder ohne Vorwissen ihrer Herrn, die Familien-Beschlüsse verletzten oder solche umgingen, worüber dann auch bei dem Hansteinschen Gericht die gehörige Untersuchung eingeleitet wurde.

Eine von zwei Familiengliedern entworfene Jagdordnung vom 24. Juli 1837 wurde von sämmtlichen Jagdberechtigten genehmigt. Sie enthält folgende Bestimmungen:

„Die hohe Jagd geht den 24. Juni auf, mit Ausnahme des Wechselwilds, wie Hirsch und Sau, das das ganze Jahr hindurch geschossen werden darf. Von Rehböcken darf nur einer für jedes Haus und mit der Büchse erlegt werden. Der Aufgang der niedern Jagd wird von Königl. Regierung in Erfurt für den Kreis Heiligenstadt jedes Jahr bestimmt, gewöhnlich Anfang September; die Hühner dürfen nur bis zum 31. Oct. beschossen werden. Garne sind ganz untersagt. Die Hasenjagd wird nur vom 1. Oct. bis letzten Januar gestattet. Für die Förster und Jäger wird die Ausübung der Jagd genau bestimmt und untersagt einen Fremden mitzunehmen. Die eingegangenen Strafgeelder sollen zu milden Zwecken für verarmte oder verunglückte Forstläufer 2c. verwandt werden.“

Am 27. Juni 1838 wurde von dem Landrathsamt gestattet, die Förster mit einem Hirschfänger zu bewaffnen, der an einem schwarzen Bändel mit Hansteinschen Wappen getragen wurde.

Die Verordnung vom 7. März 1843 (Ges. Samml. S. 115) über die Ausführung der Jagdgemeinheits-Theilungen für die zum

ständischen Verbanke der 1c. sowie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile veranlaßte mehrere Familienglieder auf Theilung des Jagdgebietes anzutragen, worauf man sich in einer Conferenz zu Wahlhausen am 13. März 1846 auf die Jagdberechtigten und die Anzahl der Theile vereinigte, die dann auch von der niedergesetzten Kreis-Jagd-Theilungs-Commission zu Heiligenstadt am 29. Juni 1846 auf 18 Theile näher bestimmt wurde, nämlich für

die 7 Güter in Bornhagen	7 Theile
" 3 " " Wahlhausen	3 "
für das in Diezenrode	$\frac{3}{4}$ "
" Oberstein	1 "
" das dazu gehörige Hohengandern	$\frac{1}{4}$ "
" Unterstein	1 "
" Besenhausen und Nummerode	2 "
" Rotenbach, Werleshausen u. Fretterode	3 "

Sa. 18 Loose.

Die dem Förster Scheurmann deshalb aufgetragene Vermessung (§. 12 der Verordn.) ergab für die ganze Jagdfläche 32,142 Morgen 179 □ Ruthen, und nach Abzug der Einsingschen, Wisingeröder Koppelfläche, mit 1145 Morgen 54 □ Rth. einen zu vertheilenden Bezirk von 30,997 Morgen 125 □ Rth., wovon es jedem der 18 Theilnehmer 1722 Morgen 16 □ Rth. ertrug, und mit dem Theilungsplan und der Charte der Jagdtheilungs-Commission am 12. Juli 1847 eingereicht wurde, nachdem alle Theilnehmer den Plan genehmigt hatten. Die Kosten für Messung, Chartirung, Berechnung und Theilung derselben betrugen 200 Thlr. und 85 Thlr. wurden von den Theilnehmern als Vorschuß der Commission eingefandt. Das bald darauf folgende Jahr 1848 und das Gesetz vom 31. Oct. 1848 (Gesetz-Samml. S. 343) beseitigte das ganze Verfahren und die bereits ganz vorbereitete Jagdtheilung, indem §. 1 jenes Gesetzes verfügte:

"Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben."

Das seit Jahrhunderten durch Urkunden und Verjährung besessene Recht wurde der Familie entzogen und auf ihre Grundstücke beschränkt,

Sangen

der Herz

Cur

Hans
(Sa
1595, S
1624 G
berstet

Wilh
663.

later g

wobei noch das Nachtheilige und Beschwerliche entstanden, daß man die Hansteinsche Waldung des umfangreichen Hühbergs auf 10 umliegende Dorfschaften vertheilt hat, wohin auch die Grundsteuern des Waldes und darauf auch die Gemeinde-Abgaben für Landwehr-Pferde, Straßenbau u. c. entrichtet werden müssen. Die Jagd in der Feldflur der Gemeinden ist verpachtet, und von den darin befindlichen Wald-Parzellen erhält der Wald-Eigenthümer den ihm zukommenden Antheil.

Die Fischerei der von Hanstein begreift

- 1) die Werra von der Hoheitsgrenze oberhalb Wahlhausen, wo dieselbe den Fluß verläßt, bis dahin ebenfalls bei dem hessischen Wendershausen, als Koppel mit den hessischen Orten, Allendorf, Ellershausen und Ober-Nieden. Sie muß in frühern Zeiten von den Gutsbesitzern unter sich in der Art vertheilt worden seyn, daß sie einzelnen Einwohnern als eine Art Erbleihe überlassen, wofür von dem Einzelnen ein Erbzinß, Fischzinß genannt, jährlich entrichtet wurde, z. B. an das Haus Unterstein von Heinrich Wilhelm in Werleshausen 2 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. nachdem der Zins auf die verschiedenen Güter nördlich vom Hühberg vertheilt worden, denen die Fischerei selbst zu entlegen und zu beschwerlich war. Die Güter in Wahlhausen hatten sich solche vorbehalten.
- 2) Der Walsbach, der von Mackenrode und dem Hessischen Battenrode, bei Wahlhausen in die Werra mündet; die v. Hanstein koppeln darin mit der Stadt Allendorf.
- 3) Die Leine
 - a) oberhalb Udra, gegen Rengelrode, zwischen den beiden Warten, wovon die Beberwarte auf Hansteinschen Lehn stehn soll, war schon im 16. Jahrhundert streitig. Nach einer alten Scriptur vom 7. Oct. 1571 hat Bastian Opfermann von Udra angezeigt, daß mehrere Einwohner von Thalwenden, Rörich, Rieffenhausen und Wederoldeshausen, welche mit Namen genannt sind, für die v. Hanstein zwischen den beiden Warten fischen helfen, und den Leuten von

Udra das Mittfischen nicht gestatten wollen. Es heist darin weiter: „und sein Ditmar v. Hanstein einmal von Heiligenstadt gerit vnd sie in dem Drißfischen „gesundten, habe er sie in das Wasser gejagt vnd mit „dem Gaul gefallen, dan sie Ime wieder auffgeholfen „Vnangesehen daß er sie schlagen wollen.“ In der Folge scheint die Fischerei daselbst aufgegeben worden zu seyn, vielleicht seitdem das v. Hansteinsche Gut zu Nengelrode als Mannlehn ausgezogen wurde.

b) von der Arenshausser Gemarkung an, in der Gegend der Birken, wo die Steina in die Leine mündet, unter dem Eichwäldchen her, bis zu der Brücke über die große Heerstraße, ist die Fischerei Koppel mit dem Dorf Arenshausen: jenseit, im Norden der Heerstraße, wird sie von den Dorfbewohnern streitig gemacht und von ihnen allein behauptet. Es ist von der Gesamt-Familie, welche die Fischerei als Gesamt-recht besaß, nicht weiter verfolgt worden, weil man es überhaupt vortheilhafter hielt, solche nicht zu üben, sondern die aus ihrem Bezirk genommene Fische zu kaufen, indem dies weniger kostspielig war, als die Fische selbst fangen zu lassen. Eben so verhält es sich

4) in der Steine von Unterstein bis zur Mündung in die Leine, bei der Mahlmühle gegen Marth, unter dem Rusenberg, wo es wohl Krebse und Aale, aber keine Forellen mehr giebt.

Ueber die Fischerei in der Werra und der Walse gab es auch schon frühe Streit mit der Stadt Allendorf. Im Jahr 1663 hatte der Schulze zu Vatterode vor diesem Ort für Allendorf gefischt und den Hansteinschen Dienern die Reusen genommen, obgleich die Stadt an diesem Orte der Walse kein Recht habe. Eben so hatten am 23. Febr. 1671 die Allendorfschen den Wahlhäuser Fischern die Fischgarne in der Werra „de facto“ weggenommen. Die Allendorfer Beamten antworteten auf die Beschwerde der v. Hanstein am 3. Juni, daß es auf Hessischen territorio

Bangenb

der Herz

Cur

Hans
(Ha
1595. S
1624. C
berstett

Wilh
663.

Bater g

geschehen, wie dies aus der Aussage der Allendorfer Fischer hervorgehe, denn

- 1) die gepfändeten Fischer pachteten den v. Hanstein ihre nur „zur Tafel“ dienende Fischerei ab und trieben damit Krämerei,
- 2) sie „öfeten“ das Wasser aus;
- 3) die ihnen abgepfändete Art von Garnen komme nur den privilegierten Allendorfer Fischern zu;
- 4) sey auf Hessischem Gebiete geschehen, was auch die Wahlhäuser Fischer dadurch anerkannt hätten, daß sie sich deshalb in Allendorf, *tantum in foro competenti* in dieser Sache eingelassen hätten;

worauf die von Hanstein am 3. Juli erklären, daß das Eingehen der Fischer von Wahlhausen in jenes eingeleitete gerichtliche Verfahren zu Allendorf ihrem der v. H. Rechte nicht Schaden könne. Seitdem scheint man sich vertragen zu haben.

4) Bierbrauen.

Dies Recht und den Auskauf des Biers haben die v. Hanst. in allen ihnen zuständigen Dörfern seit uralten Zeiten geübt und verliehen. Am Tage Petri Cathedrae (22. Febr. 1624 Urkb. 544) verglichen sich Friedrich und Johann Siegfried v. Hanst. zu Ershausen wegen des Bierschenkens im Dorfe Töpfer dahin

- 1) daß die Unterthanen beider damit allemal nach 3 Jahren alterniren,
- 2) ein Unterthan Johann Siegfrieds und seines Bruders Adolph damit den Anfang machen,
- 3) das Zapfengeld, „welches 180 auf 12 Pf. gesetzt ist“ jedoch gleichmäßig getheilet,
- 4) die Strafen wegen Muthwillens und Frevels in der Schenke jedoch von dem Wirthe oder Unterthan an seinen Junker allein gezahlt werden;
- 5) soll Aufsicht über rechtes Maas und billigen Werth gehalten und keinem Ackermann mehr als 1 Thlr., dem Hinderfettler nur 12 ggr., dem aber welcher nur ein bloß Haus hat, nur 6 ggr. geborget werden.

Bald nachher wurde aber schon den beiden Städten Heiligenstadt

und Duderstadt die alleinige Braugerechtigkeit verliehen, welche deshalb gegen die v. Hanstein beim Oberamt klagten, „welches abermalen darüber dem exereitio dero Braugerechtigkeit inhibition that.“ Die v. Hanstein entschuldigen sich am 1. Sept. 1631, „daß sie wegen des gefährlichen und betrübten Kriegswesens und der noch nicht bestellten Vormünder“ noch nicht antworten können. Am 22. Aug. 1636 erhielten sie einen ungünstigen Bescheid vom Oberamt. Indessen ist die Sache liegen geblieben, bis der Streit im April 1645 mit einer Gewaltthat von Seiten der Städte in Walhausen wieder anfang, denn am 16. desselben wenden sich die v. Hanstein in einem Schreiben an den Oberamtmann des Eichsfeldes von Elz, worin sie „mit höchster Verwunderung dienstfreundlich nicht vorhalten, welcher gestalt auß Heyligenstatt egliche Bürgern in Unser Gericht Hanstein und benandlich zu Walhausen ohnbefonnener Mörderischer Weise eingefallen, daselbstens erstlich vnsem Underthanen einem den Keller mit Gewalt veröffnet, ein faß Bier herausgezogen, aufgeladen, darzu noch ein Faß Bier, so angesteket gewesen, sich tholl und voll gesoffen, mit unsern armen Underthanen zu Walhausen als rechte Straßenreuber und Turbatoren des Landfriedens, mitt schlagen, Verwundung und abnehmunge des Ihrigen also tumultuirt, daß hiervon nicht genugsam zu schreiben, ja uff unserer Better einen so feindselig zugeseket, daß nicht zu verantworthen. Dann haben unsere Mitglieder sich zu Ihnen verfügt und befragt, auß welchem Befehl Sie also feindselig handelthen und Uns in Unser wohlhabender versessener und besessener Gerechtigkeit turbiren thäten, Sie Uns zur Antwort geben, wehren vom Raht zu Heyligenstatt ausgeschickett.

„Wann nun aber, Gestrenger Herr Ober-Amtmann der Raht zu Heyligenstat Uns nicht zu commendiren hatt, und Wir uber Menschen gedenken die Gerechtigkeit ruhiglich herbracht und ersessen, daß Wir im Dorff Walhausen drey offendliche Wirtshäuser gehabt, dieselbe daß Bierbrauen ruhiglich exereirt, und niemals einiger eingriff darinnen geschehen, Ist und gelanget darauff an Ew. rc. unser dienstfreundliche Bitte, die aufgesandte Bürgern, so alle Straßenreuber und Schnaphenen in Unserm Dorffe Walhausen feindselig imselben dero Unsrigen egliche biß uff den

Sangen

der Herz

Curi

Hans

(S)

1595. S

1624. C

Dorfteir

Wih

663.

Sater g

„Tod verwundet, nicht allein in gebührliche exemplarische Straffe
nehmen, maßen uns beband, daß Er. rc. zu solcher Schnaphanerey
keinen Gefallen tragen, sondern uns auch bey sothaner hergebrachten
und ruhiglich biß dahero ersetzener Gerechtigkeitt manuteniren, schützen
und handhaben, gleich wie das pro administratione justitiae ge-
reichen thut u. s. w.“

Der Ober-Amtmann verwies sie aber in den Weg Rechtens
und verfügte am 25. April 1645:

„Krafft dieses meines Ober-Ambts Befehligß wollet Ihr denen
von hier auß abgeschickten Bürgern das zu Walhausen auf-
geladene Fuder Bier ohn alle sperr und hinderungh von dannen
abführen und anhero in Sequestrum, alda es biß zu rechtlicher
decision, welchem Theil es wieder aufgesolget werden könne,
bey willkührlicher straaß einliefern lassen.“

Die von Hanstein wurden darauf, weil sie dem Schreiben
des Oberamtmanns Herrn zu Elß, vom 22. Juni 1645 gemäß,
in den 2 ersten Terminen nicht erschienen waren, in ihrer Streit-
sache gegen die Städte Heiligenstadt und Duderstadt am
13. Juli 1645 zum 3ten mal vorgeladen mit Androhung, „von
unangenehmen Verordnungen und Anzeige beim Erzbischof.“ Der
damalige Ober-Amtmann v. Elß — ein guter Bekannter — machte
in dem Schreiben eigenhändig den Zusatz:

„Ich bitte vor meine Person in particulari meine geliebte Herren,
sich doch nicht zu sehr durch practisirische Zungendrescher (er
meinte Advokaten) die vielleicht vor ein Paar Tagen auß der
Schule geloffen kommen, und mehr ihren Beutel, als ihre Per-
sonen suchen, verleiten wollen lassen: dann es fürwar umb ein
jungen hitzigen Doctor ein sehr gefährliches Ding, in erwegen
mancher dergleichen geseln offit seinen Principalen in eine solche
Schwemme reit, das er sein Lebenlang, ja seine Kindesfinder
damit zu thun hat, und nicht mehr emergiren kan.“

In dem angesetzten Termin 22. Aug. wegen angemasteter Bier-
brauerei, Bierschenkens und Bierverkaufs, wollten die v. Hanstein
auf diese Klage sich nicht eher einlassen, bis der durch den gewal-
thätigen Einfall in Wahlhausen und der durch das Verbot des
Bierbrauens in Birkefeld verursachte Schaden ihnen ersetzt sey.

Burgemeister Meyer und die Rätthe der beiden Städte beriefen sich dagegen auf die frühern Citationen und den Ober-Amtsbescheid vom 22. Aug. 1636.

Der Prozeß muß, etwa wegen den Kriegs-Unruhen, liegen geblieben seyn, denn es findet sich erst am 9. April 1652 die vom Schultheißen und Burgemeister zu Allendorf, auf Requisition bewirkte Abhörung von 5 alten Zeugen, „daß schon vor 50 Jahren „in Wahlhausen sowohl in den Adlichen Häusern, als von den „Wirthen, ja auch von den Bauern, Bier gebrauet und nebst fremden Bieren versellet worden.“ Wer ihnen aber solche Gerechtigkeit gegeben, und das Brauen erlaubt, das wissen sie nicht.

Indessen hatte auch die Gemeinde Hohengandern am 10. Sept. die v. Hanstein um den Consens zum Braurecht gebeten, und zwischen der Gemeinde Gerbershausen und dem Wirth zu Rotenbach war wegen Bierbrauens und Verkauf Streit entstanden, da den Verkauf in Fässern Gerbershausen, als ihrer Braugerechtigkeit zuwider, nicht gestatten wollte, und deshalb schriftliche Klage eingeführt. In einer Conferenz der v. Hanstein zu Gerbershausen am 29. Juli 1654 (Urk. 586) „ist zwischen beeden „partheyen uff Veranlassung und Gutheißen der Gerichts-Junker „ein Compromiss beliebt also und dergestalt, daß beede Partheyen „vor Johann Friedrich v. H. von 14 Tagen zu 14 Tagen „schriftlich ausführen und ihre Notturnst vorbringen, — damit kein „theil wider recht und Billigkeit beschweret, noch die entscheidung „dieser Sache lange uffgehalten werde — hernach schließen, die „Acta inrotulieren und auff eine ohnpartheische Juristen Facultät um „Abfassung einer rechtmessigen Sentenz verschickt werden, und was „alda erkannt, ohne fernere Klage u. verbleiben soll.“

Dies dient zugleich als Beleg eines damaligen Gerichtsverfahrens, wobei der wirkliche Richter nicht gegenwärtig war, wenigstens dessen nicht erwähnt wird, und die Gerichtsherrn selbst die Sache leiteten. Es ist Schade, daß von dem Erfolg sich nichts vorfindet.

Ein ähnlicher Streit, der einige Jahre später in Wahlhausen zwischen der Gemeinde und dem Wirth des Obristleutenants v. H. wegen des Reihebrauens entstand, wurde in der Conferenz der v.

Zangenb

der Herz

Gurt

Hans
(Hans)
1595. S
1624. C
Berstein

Wilt
663.

Bater g

Hanstein am 8. April 1657, wobei der genannte Obristleutnant Ernst Friedrich selbst gegenwärtig war, das Conferenz-Protokoll unterschrieben hat, „und dabei viele documenta vorgezeigt, daß er „eine absonderliche Bravgerechtigkeit von Altersher uff seinem Wirtshause habe, auch selbiges jeder Zeit ohn mennigliches einreden „exerciret, weßwegen er sich zum reigebrawen nit verstehen könne — dahin „verabschiedet“ daß die Wirte, gleich auch des Herrn Obristleutenants Wirt, mögen nach wie vor brawen, so viel als sie in „den Wirtshäuser versellen oder bey Fässern ausverkauffen können, „aber bei Kannen über den Weg außem Hause zu verkauffen, „sollen sie nit befugt sein, sondern selbiges der Gemeinde verbleiben, „es wehre denn, daß im Dorffe sonst kein Bier zu bekommen wehre.“

Nachzuholen ist hier noch, daß die v. Hanstein am 23. Jan. 1652 vor dem Amte Friedland einen 83jährigen und einen fast 80jährigen Mann über die Bierbrau-Gerechtigkeit der v. Hanstein Dörfer hatten verhören lassen. Der erste sagte aus: daß sein Vater in dem ihm eigenthümlich zustehenden Krüge zu Arenshausen gewohnt, 1583 gestorben und nach Hatterode begraben worden sei. Er habe eine kupferne Braupfanne $2\frac{1}{2}$ Fuß groß gehabt, das Malz welches er verbrauet, selbst gemacht, und nicht bloß Dorfbier versellt, sondern auf ganze Fässer nach Hessen und Braunschweig verkauft. Auch Gerbershausen und Birkefeld hätten gebrauet. — Der andere hatte im Jahr 1606 zu seiner Hochzeit sieben Faß Bier zu Gerbershausen gekauft und hätte nie gehört, daß den v. Han. das Brauen freitig gemacht worden wäre.

Indessen erschien nun auf Betreiben der beiden Städte, für beide vom Erzbischof Johann Philipp eine Brauverordnung von Mainz den 29. Mai 1661. In der für Heiligenstadt wird den Klöstern, Stiftern, Pfarrhern, den adligen Vasallen und Landsassen zu ihrer häuslichen Nothdurft Bier zu brauen gestattet; daß selbe aber in Faß oder Kannen zu verkaufen oder auszuschenken „wird ihnen ganz und zumalen bei Unserer hohen Ungnade gänzlich „verboten. Doch wollen wir aus sonderbaren Gnaden und ganz „keiner Schuldigkeit geschehen lassen u.:

- 2) „daß die v. Hanstein zu Wahlhausen, Werleshausen und Lindenwerra das Bier brauen und auszapsen, doch

„allein dergestalt üben und führen mögen, daß sie das er-
 „braute Bier keineswegs anders wohin in unserm Lande und
 „andere ihre gerichtbare Dörfer auszukaufen und zu verschütten
 „berechtigt seyen — und alle ihre außer obbenannten Orten
 „wohnende Bediente und Unterthanen sich des Bierbrauens
 „gar nicht unterfangen, sondern alles auf Hochzeit &c. und zu
 „ihrer Haushaltung nöthiges Bier in unsern Städten Heiligen-
 „und Duderstadt zu holen schuldig seyn.“

Dabei wird den v. Hanstein und Harstall in Wahlhau-
 sen &c. gebrantes Bier in die ausländische Nachbarschaft zu verkaufen
 nachgelassen.

Man hatte dieser den beiden Städten zugebachten Begünstigung
 vorzukommen und sich und den Dörfern die bisherige Braugerechtfame
 zu erhalten gesucht und zwar durch eine an den Kurfürsten Joh.
 Philipp, der sich damals als Bischof von Würzburg daselbst
 aufhielt, abgesandte Deputation. Sie wurde zu Schwobfeld am
 16. Febr. 1661 beschlossen. Hans Hermann v. H. auf Besen-
 hausen und Hans auf Oberstein waren die beiden gewählten
 Deputirten, welche den Weg mit 7 Pferden über Mülhausen und
 Schmalkalden nahmen. Am 3. März lagen sie in erstern Ort
 wegen Abwesenheit des Dr. Lehmann 3 Tage still, und hinter-
 ließen ihm „zum Recompens“ 20 Thlr. und Hr. Liborio Gerber
 so zu Ershausen Prediger gewesen, 1 Ducaten. Am 11. März
 kamen sie in Würzburg an und baten um Audienz. Die auf-
 gesetzte Bittschrift enthielt: die Brauereigerechtigkeit und den Auskauf
 des Biers hätten die v. Hanstein in allen ihnen zuständigen Dör-
 fern seit uralten Zeiten bis zum Jahr 1661 ausgeübt und verliehen,
 wo es dann den beiden Städten gegeben worden. Der Erzbischof
 thue dadurch sich selbst in dem Ausfall an der Tranksteuer (wie
 die neuesten Register zeigten) nicht nur den größten Schaden, sondern
 sey auch dadurch den Bauern, die die Last der Contribution und
 Einquartierung am meisten fühlten, ein Nahrungsquell und erleich-
 terter Absatz der Früchte genommen, während auch den beiden
 Städten unmöglich falle, das ganze Land mit Bier zu versorgen,
 am wenigsten aber die Hansteinschen von jenen Städten weit abge-
 legenen Dörfer. Der Reisebericht der beiden Deputirten enthält weiter:

Zangen

der Herz

Curi

Hans
 (Sal
 1595, S
 1624 G
 berstein

Wülh
 663.

äter g

vor erhaltener Audienz seyen die Heiligen- und Duderstädter angekommen, „man habe daher rathsam gefunden, das Memorial überreichen zu lassen, darmit nicht denen v. H. zum Nachtheil und „Präjudiz, etwas von den Städtischen möchte übergeben werden; „ehe wir Audienz erhielten, hat man es also durch den Kammer- „diener zu präsentiren vermittelt, worauf den 14 wir zur Audienz „gelassen, undt wie S. Churf.-Gnaden den 12 gedachten Monats „uns im Vorbeigehen aus der Messe mit der Handt gnädigst emp- „fangen, also haben Sie auch diesmal in dero Gemach gleichmäßig „gethan und Unser Anbringen gnädigst gehört, welches eine kurze „Wiederholung desjenigen gewesen, was übergeben worden. Wo- „rauf S. Churf.-Gnaden im beseyhn des Hr. Canzlers geantwortet, „Sie wollten den Cavallieren auf dem Eichsfelde gerne Freund- „schaft und Gnade erweisen; es beschwerten sich aber die Städte, „das ihnen wegen dieses Bierbrauens auf dem Lande alle ihre Nah- „rung entzogen würde, und hätten Sr. Churf.-Gnaden Vorfahren „ihnen alleine wegen des Bierbrauens privilegia ertheilet, das könnten „Sie nicht endern und hätten doch aus Gnaden denen v. Hanst. „zugelassen, in zwey Dörfern zu brauen, auch deswegen dero Landt- „schreibern befehl mit gegeben, wie auch andern Geschlechtern etwas „gern verwilliget;

„als hierauf unterthänigst replicirt wardt, es könnte den „Städten nicht alleine zukommen, weil die v. H. über Menschen „gedenken in geruhiger possession zc. antworteten S. Churf.-Gnade „Sie könnten keine possession allegiren, weil dero Vorfahren es „allezeit inhibiret, und wäre es ein regale auch könnte der Lehnbrief „dahin nicht gezogen werden zc.

„worauf man nomine derer v. Hanstein zur Antwort gab, „es könnten sich gedachte v. Hanstein keiner inhibition erinnern, „außer was durch Hr. Amptman Bicken anno 1656 geschehen — „und könnte dieses brauen und auskaufen nicht weniger denen von „der Ritterschaft als den Städten nachgelassen werden, wenn es „gleich unter die Regalia gehörte. — S. Churf.-Gnaden antwor- „teten, wann man die Biersteuer in die Clausel des Lehnbriefs „ziehen wolte, so möchte man auch mit der Zeit die Landsteuern „begehren zc. — es wardt aber zur Antwort gegeben, es würde

„von niemandt die Biersteuer begehret, sondern nur die Gerechtigkeit
 „des brauens und auskauffes, die Steuer wehre jederzeit geliefert.
 „Darauf S. Churf.-Gnaden zur Antwortt gab: weil die von beiden
 „Städten auch alhier, wolten sie dieselbe auch hören — wir solten
 „zur Tafel bleiben. Ob nun zwar folgender Tage zu Hofe undt
 „bey der Comoe di höchstgedachter Sr. Churf.-Gnaden wir fleißig
 „aufgewartet, und die Churfürstl. resolution verhoffet, — ist doch
 „solche erst den 17 Sontag gegen Abendt durch einen Cancellisten
 „überbracht worden. Weil nun dieselbe sehr nachtheilig, hat man
 „den 28 das andere Memorial übergeben — womit Abschied ge=
 „nommen und den 28 die Abreise von Würzburgt erfolgt, auch
 „zu Henfsstätt coram notario et testibus protestiret worden.“

Die Reise war demnach theuer und zwecklos. Sie kostete
 252 Thlr. 14 Fürstengroschen 8 Heller. Von Würzburg heist es
 dabei: „Allda Verehrung gethan:

„dem Hrn. Canzlar	30 Thlr.
„dem Hrn. Secretario	20 „
„deß von Tastungen seinem Gutscher, so uns heim= geführt, verehret	1 „
„Desselben Pfeiffer und Pauker	1 „
„Dem Kelner	1 „
„Dem Zeugwerter	1 „
„Dem Capitain-Lieutenant, so mit uns umhergegangen	2 „
„Dem Cammerdiener	1 „
„Dem Secretario	2 „
„Vor den Mühlzettull	1 „
„Den Knechten Kostgeldt	12 „
„Dem Schmiede, so an der Gutsche gemacht	4 „
„Vor Fütterung und Stallgeldt	3 „
„In der Frau Stetterin Hause verzehret	43 „
„Ins Haus verehret	2 „

(Stille gelegen zu Würzburg vom 11. biß zu dem 20. Martio.)“

Auch die Gemeinde Hohengandern wandte sich wiederholt
 im Sept. 1662 vergebens an das Oberamt um Gestattung des
 Bierbrauens, das sie seit uralter Zeit gehabt, und an ihre Junker
 um günstiges Vorschreiben, indem sie anführen, daß sie zwischen

Sangent

der Herz

Cur

Hans

(Sa

1595. S

1624. G

Oberstein

Wülh

1663.

Bater g

den Braunschweigischen und Hessischen Grenzen liegen, und wenn sie das Bier nur vom entfernten Heiligenstadt und Duderstadt holen dürfen, dasselbe weit theurer komme, als an andern Orten.

Im Jahr 1665 hatte Thilo Reinhard von Einsingen in Birkefeld die Bierbrauerei erlangt, durfte aber das Bier an die von Hansteinische Krüger und Unterthanen daselbst nicht ablassen. Die v. H. verstatteten ihm solches am 29. Aug. 1665 auf sein Ansuchen, gegen seinen Revers, daß ihnen solches an ihrer hergebrachten Jurisdiction nicht schade und das Bier in richtigem Maas und „Eick“ und nicht theurer als in den Städten gegeben werden solle.

Die vom Erzbischof 1661 gestattete Braugerechtigkeit in Wahlhausen führte 1667 zum Streite zwischen den v. H. und der Gemeinde, welche solche für sich verlangte. Als Hans v. H. einen, wie er glaubte, günstigen Bescheid erhalten, wollte er solchen dem dortigen Schulzen Jost Tryesman persönlich insinuiren, fand ihn, da er nicht zu ihm heraus kam, in seiner Stube auf dem Bette liegend, machte ihm bittere Vorwürfe, und griff, als jener sich verantwortete, zum Stock, worauf beide handthätig wurden und Hans v. H., welchen der Schulze angeblich sogar zu erstechen drohte, und dazu ein Messer begehrte, einige Verletzungen im Gesicht erhielt, und seine Wiederherstellung in Wahlhausen, wo er bei einem Verwandten einkehrte, abwarten mußte. Indessen ließ er den Schulzen durch die von Hansteinsche Gerichtsdiener greifen „und eßliche wenige Tage in Arrest, und zwar nicht in carcere, „wiewohl er solches gnugsamb verdient hette, Sondern in einer „warmen stuben detiniret und endlich nach vielfältigen Bitten und „Flehen, auch nach der Bethörung, daß er den Hans v. H. nicht „gekannt habe, gegen Ausstellung einer Urfehde wieder frei lassen.“

Die Sache hatte übrigens doch „große Sensation gemacht „und war bis nach Mainz zu den Ohren des Erzbischofs gekommen, welcher so wenig Gefallen daran fand, daß Hans v. H. „besonders durch die angebrachte Aeußerung: „er wolle den Bauern „schon unter die Füße bringen“ in des Erzbischofs hohe Ungnade fiel, und sich durch seine Relation und Verantwortung wieder in des Erzbischofs Gunst zu bringen suchte.“

Daß den v. H. 1661 gestattete Braurecht in den 3 Dörfern, soviel daselbst consumirt wird, veranlaßte aber auch Streit unter den v. H. selbst, indem sich des Obristen Ernst Friedrich v. H. (+ 1670) Erben auf Wahlhausen dieses Rechts allein anmaßten. Joh. Siegfried auf Erschhausen, der auch den mittlern Hof in Wahlhausen besaß, erhob deshalb am 19. April 1671 von Oberstein Klage bei dem Kurfürsten und in der Lehnspecification von 1673 (Urkb. 616) wurde über die in Werleshausen entzogene Braugerechtigkeit geklagt.

In Gerbershausen ertheilten die v. H. am 27. Juli 1674 (Urkb. 612) dem Jost Althaus „die Schenke und Seltenei des Biers“, wofür er von jedem Faß zwei Albus Zapfengeld zahlen und am Ende des Jahrs erlegen soll. Das Bier war also von Heiligenstadt geholt.

In Hohengandern untersagte der Oberamtmann von Bicken am 2. Jan. 1683 das Bierbrauen, worauf aber Hans v. H. erwiederte: „daß es nur zu eignem Hausgebrauch geschehe, was ihnen niemals verwehrt gewesen.“

So wollte auch am 14. Juni desselben Jahrs die Gemeinde Wahlhausen dem Richter Eckhard daselbst einen Haustrunk zu brauen verwehren; er berief sich auf die Mainzische Brauordnung, welche dies jedem Richter erlaube und will von den Gerichtsherrn v. H. geschützt seyn. Von Oberstein erhielt er den Bescheid: er könne nur ein Brauloos haben und der Haustrunk gehe nicht.

1697 bat die Gemeinde Töpfer um den „Bierzapfen“, will aber den „Schenkfins“ zu 7 Thlr. nicht erlegen, und bat am 4. Juli 1699 um Ermäßigung auf 5 Thlr., weil das Brauhaus und Brauzug reparirt werden müsse. Sie scheint daher auch die Erlaubniß zum Bierbrauen erlangt zu haben. Werner Sittich v. H. bestand aber auf 6 Thlr.

In Schönhagen wurden am 8. Nov. 1704 nach der „Sporteltare der Mainzischen Cämmerer, Hofrath, Vicedom, Amtsverweser und Rätthe des Eichsfeldes“ zehn angegebene Bier-Conventionen zu folgenden binnen 14 Tagen zu zahlenden Taxen verurtheilt:

Sangen

der Herz

Cur

Hans

(H)

1595. S

1624 C

Oberstein

Wahl

1663.

Bater

1) dem Canzlei-Bedienten . . .	—	Thlr. 10	gGr.	—	Flr.
2) dem Fiscal	1	"	—	"	—
3) dem Canzlei-Boten pro citatione	—	"	2	"	8
4) für das Decret	—	"	2	"	12
5) und insbesondere jeder Contra-					
nient für jeden der 57 Eimer					
gebrauten Biers dem Erz-					
bischof 1 gGr. zusammen .	2	"	7	"	—

überhaupt also 3 Thlr. 22 gGr. 4 Flr.

Am 6. Dec. 1736 ist darauf eine neue Brau-Ordnung des Kurfürsten erschienen und deshalb wurde in der Conferenz am 4. Mai 1737 zu Gerbershausen beschlossen, „wegen der dem §. 10 annectirten *jurium Stolae, causa communis* mit der übrigen „Ritterschaft des Eichsfeldes schon bereits beliebter maßen zu machen „und deswegen Vorstellung zu thun, damit es bey dem alten Herkommen verbleiben möge.“

Der Ausgang ist nicht bekannt. In der neuern Zeit erhielt das Gewerbwesen eine andere Gestalt und wurde nach Concessionen und Patenten frei gegeben.

5) Branntwein-Brennen und Blasen-Zins.

Bald nach den Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof, den v. Hanstein und den Gemeinden über die Bierbrauerei und das Zapfengeld, folgte eine andere über das Branntweinbrennen und den Blasen-zins.

Die Fruchtausfuhr und das Branntweinbrennen ohne besondere Kurfürstl. Erlaubniß muß schon gegen 1678 untersagt worden seyn, weil wir dies unter andern als ein besonderes gravamen der Ritterschaft ausgeführt finden. (Urk. 621. 11.)

Im October 1698 war ein gedruckter Befehl des Vicedom-Amtes „wegen Entführung der Früchte außer Lande“ und des Branntweinbrennens erschienen. J. F. v. Keudel zu Keudelstein und Caspar v. Hanstein zu Oberstein wandten sich deshalb an Heinrich Werner v. Bodungen zu Martinsfeld, der damals ritterschaftl. Deputirter gewesen zu seyn scheint, und

Caspar v. H. bemerkte besonders in seinem Schreiben vom 5. Oct. „daß das placat eine Neuerung und Präjudiz sey, daß ein Canzlei= Rath, so den Ständen nicht vorgestellt, ohne Communication des Kurfürstl. Befehls, nicht allein Uns, sondern auch den Unterthanen neue Gesetze, als wodurch ratione des Blaseninses unsere re= nuen genommen werden, auflegen will, ist auch wieder den recess von Joh. Philipp (+ 1673), kann also ohnmöglich auf solche arth, wenn den Ständen nicht der Vortrag geschieht und ihre Bewilligung darbey ist, passiren.“ Man müsse also, wenn der Befehl nicht gezeigt würde, an Ihro Kurfürstl. Gnaden die Sache gelangen lassen, aber bald, weil der Kurfürst noch zu Mainz sey, und mit den Städten communem causam machen.

In einer Familien-Conferenz zu Bornhagen am 24. Mai 1700 wurde dem gemäs beschlossen:

„wegen der Branntwein-Blasen und dessen Verbot das behörige zu suchen und das alte Herkommen mit vorzustellen.“

Am 13. Dec. 1700 machte der Vicedom von Leyen (die Canzlei) zu Heiligenstadt den Aemtern bekannt, daß die, welche das Branntweinbrennen erlangt haben, und ihn zugleich „sellen“ wollen, als auch andere, welche dessen „Versenkung“ verlangen, sich anzumelden und solches gegen eine „leidentliche recognition“ auszuwirken haben. Als nun auch am 10. März 1702 das Branntweinbrennen, namentlich in Töpfer inhibirt wurde, nahmen sich die Stände und unter ihnen der Primas und Prälat Wilhelm des Klosters Reiffenstein der Sache besonders an und wandten sich am 16. Mai mit einer Beschwerde wiederholt an den Kurfürsten wegen der „neuen Branntweinsauflage“ und baten: der getreuen Landschaft das zu gönnen, was sie bisher genossen, und pro proprio et pertinente feudi gehalten werde, „da in diesem armen Lande, wo die Nahrungsmittel so gar gering und rar sind, sehr viele seyen, welche von dem Branntweinbrennen und davon fett gemachten Viehe die Contribution und anderes abführen müssen.“

Da nicht sobald Resolution erfolgte, so meinte der Prälat zu Reiffenstein in einem Schreiben vom 7. Juni an den ritterschaftl. Deputirten von Bodungen „dieses Werk müsse pussirt werden.“ Dies geschah dann auch durch Sollicitation bei dem Kurfürsten

Bangen

der Herz

Cur

Sans

(Sa

1595. S

1624 C

Oberfeir

Wilh

663.

Bater g

Lothar Franz, da das Vicedomamt erequiren und die Helme von den Brantweinblasen wegnehmen lasse, was ihren ab immemoriali tempore hergebrachten Rechten zuwiderlaufe. Die von Westernhagen zu Teistungen und Berlingerode, die v. Hagen zu Deune (damals unter Schwarzburg. Hoheit) und die von Wingingerode zu Bodenstein und Adelsborn ließen eine Menge alter Zeugen abhören, welche alle am 9. und 14. Nov. 1702 einstimmig ausagten, daß der Blasenins mit 2 Thlr. jährlich an keinem Andern, als ihre Gerichtsherrn bezahlt worden. Die v. Wingingerode beriefen sich noch außerdem auf einen alten Kaufbrief vom 1. Januar 1337, nach welchem das Haus Bodenstein nebst allen dazu gehörigen Rechten von Heinrich Graf von Honstein (Hohenstein) und seinen beiden Söhnen Heinrich und Bernhard an Bertold v. Worbis Ritter, Hans v. Wingingerode und Otto v. Rusteberg verkauft worden, und darauf, daß ihre Hebe-Register vor 100 und mehr Jahren ergäben, „daß sie ohne Streit oder jemandes Einrede, aus ihren Dorfschaften den Zins von Bierbrauen und Schenken, auch nachgehends als „das Brantweinbrauen in Brauch kommen, um gewissen Accis „jährlich solches verliehen und eingenommen.“

Dies veranlaßte eine weitere Sollicitation am 21. Nov., indem S. Hochwürden Gnaden Frhr. v. Schönborn (Kurfürstl. Commissarius) auf dem Landtage den getreuen Ständen durch den Vicedom von Leyen eröffnen lassen, daß Kurfürstl. Gnaden die Stände „bei den herbrachten gerechtigkeiten gar nicht beeinträchtigen, sondern einen Jeden dabei gnädigst schützen wollten.“ Sie hätten darauf Copiam rescripti begehrt, „wozu aber der Vicedom wegen „vorgewandter Verlegung ohnfähig gewesen, und den Beweis oder „Beleg unsers Herbringens verlangt.“ Bitten daher S. Kurf. Gnaden sie mit „Dero weltgebriefene Generosität und berühmten „Clemens und einer gnädigen Resolution und inhibition an das „Vicedomamt, uns bey unsrer wolhergebrachten possession vel „quasi ohngekränkt zu lassen, zu erfreuen.“

Diese Resolution des Vicedomamts erfolgte dann auch am 15. Febr. 1703 dahin: „Daß, ob zwar Ihro Kurf. Gnaden das „von der Kurmainz. Kammer zeithero entzogene Brantweinblasen-

„gelb als einen effectum jur. territorialis gar wohl behaupten könnten, Sie doch den treuen Landesständen aus sonderbahrer Gnade und zu deren Consolation solches hinwieder gnädigst zukommen lassen wollten.“

Seitdem ist keine Aenderung hierin erschienen. In der neuern Zeit haben, bei dem starken Betrieb der Brennereien in Nordhausen, alle Gutspächter im Kreise Heiligenstadt, wegen der hohen Steuer, ihre Brennereien eingehen lassen.

6) Judenthum und Aufnahme.

Schutz und Aufnahme der Juden war ehemals ein kaiserliches Reservat-Recht, nach dem sie kaiserliche Kammerknechte genannt wurden — und gehörte später in den teutschen Fürstenthümern zu den Hoheitsrechten, aber nicht zu den unzertrennlichen, denn in Hessen besaßen es die adeligen Familien Boyneburg, Bischoffen, Bodenhausen, Malsburg und viele andere. (Hess. Beiträge von Lederhose, Kopp u. II. S. 134.) — Hier, wie in andern Gerichten hat es stets von den Gerichtsherrn abgehungen, und hatten sich Juden, wie überall, auch hier befunden. So hatte am 31. März 1603 der Jude Salomo das Gut in Gerbershausen vom Juden Abraham für 40 Thlr. erkaufte, und hatte das Lehn- oder Zehntpfenniggeld mit 4 Thlr. entrichtet. Aber schon im vorhergehenden Jahrhundert hatte der gläubigkeitsfrige Erzbischof Sebastian (von Heusenstamm † 18. März 1555) sämtliche Juden aus dem Erzstifte Mainz vertrieben — im Eichsfeld aber war dies nicht in Ausübung gekommen; es geschah aber 130 Jahre später. Ende Dec. 1686 entstand nämlich eine vertrauliche Correspondenz hierüber zwischen dem Vicedom und Oberamtman v. Bicken zu Heiligenstadt und Hans v. H. zu Oberstein, welche in Original und Concepten (Mss. 631) noch vorhanden ist und von dem damaligen Geist der Toleranz, von der gehorsamen Folge der Behörden — aber auch von dem milden Geist des Hans v. H. Zeugnis giebt. Das weitere wird bei Hans v. H. erwähnt werden.

Die Sache muß auch durchgesetzt worden seyn, denn noch jetzt (1855) befindet sich kein Jude in den Dörfern des ehemaligen v. Hansteinischen Gerichts wohnhaft.

Bangen

der Herz

Cur

Hans

(Hans)

1595, S

1624 C

Oberstein

Wülh

663.

Bater g

7) Wafenmeisterei und Nachrichten-Lehn.

In den vorhandenen Literalien findet sich, daß das Nachrichtenamt und Wafenmeisterei in den Kurfürstl. Aemtern Russeberg, Gleichenstein, Bischoffstein, Greiffen- und Scharfstein sammt den Klöstern Annrode und Zelle, auch „der adligen Landsassen darzu gehörigen Dorffschaften“, als von alters Herkommen, von dem Kurfürsten selbst ertheilt wurde, wie ein Erbkaufbrief vom Kurfürst Johann Schweickart d. d. Wschaffenburg vom 11. Febr. 1610 dasselbe dem Christoph Görteler Scharfrichter zu Duderstadt, seinem Weib und ehelichen Leibeserben erblich verliehen wurde.

Das Gericht Hanstein muß davon ausgenommen gewesen seyn, weil am 8. Sept. 1627 die Wittwe jenes Christoph Görteler zu Duderstadt sich über mehrere ihr gemachte Forderungen wegen dieser Wafenmeisterei im Gericht Hanstein äußerte, und sich nur auf 3 Paar Sommer-Handschuhe einlassen wollte, weil Winter-Handschuhe im Erzbisthum nicht Herkommens seyen. Christoph Görtler zu Heiligenstadt, wohl ihr Sohn, wurde darauf von dem Senior des Geschlechts v. H., Hans Fritz v. H., nach Lehnbrief von Wahlhausen am 20. Nov. 1661 förmlich beliehen, „daß er Alle Peinliche Fälle in unserm Gericht Hanstein gegen „Futter und Mahl umbsonst verrichte.“ Dies Lehn blieb denn auch in der Familie und ging am 3. Nov. 1673 auf Joannes Theodorus Görteler Meister Christoffel ältester Sohn — dann im Jahr 1692 auf Anne dessen Wittve — und am 22. Aug. 1696 auf deren Schwiegersohn Andreas Lucas über, auf den auch noch der Lehnbrief vom 9. Oct. 1727 spricht und dem 1739 mehrere Paar Handschuhe erlassen wurden.

Der vom 13. Mai 1747 findet sich vollständig vor. Er wurde zu Wahlhausen von Ernst Friedrich v. H. daselbst, substituirten Senior des ganzen Geschlechts, von Ernst Friedrich v. H. auf Unterstein und von Otto Friedrich v. H. auf Bornhagen, Bevollmächtigter des Obristen Adam v. H. auf Einberg, als Senior der Besenhäuser Linie, ertheilt auf Absterben des Nachrichten Andreas Lucas zu Heiligenstadt an dessen Sohn Meister Johann Adam Lucas für das Nachrichten-Amt

und Wasenmeisterei, „welches die v. H. von undenklichen Jahren
„gehabt und hergebracht, und vor diesen Christoph Görtler
„und dessen Sohn Theodorus zu Lehn getragen.“ Das Lehn-
geld betrug auf jeden sich ereignenden Lehnfall 6 Thlr., dann
1½ Thlr. Schreib- und Knechtgebühren, ein Kopfstück Muth- und
16 ggr. Reversgeld. Die Pflicht des Vasallen war:

„alle peinliche Fälle im Hansteinschen Gericht entweder durch sich
„selbst, oder einen Fremden gegen Futter und Mahl umsonst zu
„verrichten; ferner

„wann sämtliche v. H. Gesinde ein oder andern Schaden
nehmen, und einen Beinbruch bekommen sollte, mit Rath und That
beistehen ohne Entgelt —

„auch wenn unsere Pferd und Vieh oder ein Hund lahm würde,
selbigen helfen und Salbe dazu geben, (jedoch daß von unsern
Knechten und Dienern der Hund geschmeret werde) —

„ingeleichen auf jedweden Adligen Hof alljährlich ein Stumpf-
schwanz hergeben —

„die Gefängnisse um die Kost renoviren — alle Häute von
denen auf unsern freien Höfen den v. H. oder deren Pächtern zu-
ständigen Vieh wiederum treulich abliefern —

„ferner jedes Jahr 1. Mai, 71 Paar gute ohntadelhafte
Handschue und 21 Paar vor die Schultheissen in unserm Gerichte
in die Behausung des Seniors zu gehöriger Distribution abgeben.“

Diese Handschuhe lieferte 1752 bis 1756 für den Wasenmeister,
der Handschuhmacher Joh. David Pieper in Göttingen. Am
19. Nov. 1768 lieferte der Nachrichten, der mehrere Jahre solche
schulbig geblieben, auf einmal 200 Paar. Von den jährlichen 92
Paar Handschuhe erhielt jede der 2 Linien 30 Paar, nämlich die
Ershäufische

das Haus Unterstein	7½ Paar
Unterhof Wahlhausen	7½ —
Oberhof daselbst	7½ —
Oberstein	3¾ —
Ershausen	3¾ —

30 Paar

Sangen

der Herz

Cur

Hans

(Sa

1595. S

1624 G

Oberstein

Wilb

663.

Bater g

Die Besehauffische:

Sunferhof Bornhagen . . .	4½ Paar	} 30 Paar
Beide Coburger Höfe . . .	8½ —	
Besehauffen u. Rotenbach . .	17 —	

Dann

der Senior	4 —
der Con-Senior	4 —
der Richter	2 —
der Lehn-schreiber	2 —
der Lehn-bote	1 —
der Gerichtsdiener	1 —
die Hansteinschen Schulzen .	18 —
	32 Paar

Summa 92 Paar.

Der Nachrichten Lucas war aber in seinen Dienstverrichtungen so nachlässig gewesen, daß er sogar bis zum 1. Mai 1773, 1152 Paar Handschuh schuldig blieb, und sich gegen den Lehn-Pedell Roselieb ungebührlich benahm. Der Lehn-Fiskal-Secretarius Henne stellte daher am 29. Jan. 1774 Klage gegen ihn auf Verlust des Lehns an, welcher nach Transmiffion der Akten an die Juristen-Facultät in Marburg, durch deren Urtheil vom 24. Nov. 1776, welches 8 Thlr. kostete, auch erkannt wurde.

Später wurde die Wasenmeisterei an Joh. Georg Otto Rathmann in Allendorf verpachtet, im Jahr 1790 für 15 Thlr. Schon 1777 hatte er diese erhalten und dafür, nach dem Conferenz-Prot. von Bornhagen 11. Nov. 1777, 100 Thlr. Caution gemacht.

Seit Entziehung der Peinlichen Gerichtsbarkeit durch Königl. Patent vom 9. Sept. 1814 (S. 290) ist dies Nachrichten-Lehn weggefallen. Die Wasenmeisterei wird mittelst Patent gestattet.

8) Recht des Abzuggeldes.

Nach einem alten Herkommen hatten die v. Hanst. das Recht geübt, von Allen, die in ihrem Gerichtsbezirk gewohnt, und denselben verließen, ein gewisses Abzugsgeld von dem mitgenommenen Vermögen zu nehmen, indem sie dies Recht zu den in den Lehnbriefen

ihnen geliehenen Gerechtigkeiten zählten. Es findet sich dies bereits in der Rechnung des Lehnschreibers Ernst Casimir Verkling von 1685, und in dem Vertrag mit dessen Erben vom 23. Febr. 1685 (Urk. 628) wegen Abzuggeldes, so wie in der Bescheinigung des Wille von Bodenhausen zu Arnstein vom 28. Febr. 1696 (Urk. 636) und wurde auch 1722 von den Erben des Pfarrers Weber, welche weggogen, mit 170 Thlr. erhoben. (Conferenz-Prot. vom 20. Nov. 1722). Dies mochte auch die Veranlassung seyn, daß die Mainzische Regierung dies Recht, als zu den Hoheitsrechten gehörig, der Familie v. Hanstein bestritt, wovon ein Prozeß die Folge war, den der Kurmainzische Fiskal Habermann gegen die v. H. peto gabellae führte, worin die v. H. sich auf den Besitzstand dieses Rechts beriefen, und ihnen darüber den Beweis zu führen aufgelegt wurde. Am 7. Sept. 1725 erfolgte darauf das Erkenntniß des Geheim-Raths, Viceboms rc. zu Heiligenstadt:

daß Beklagte den Beweis nach Nothdurst erwiesen, und sie daher bei der possessio vel quasi des juris detractus, bis Kläger im petitorio ein anderes ausgeführt, zu schützen seyen.

Späterhin, nach der Preuß. Besitznahme des Eichsfeldes und nach der zwischen den Deutschen-Landen geschehenen Aufhebung dieses unmilden Rechts, ist von dessen Ausübung nicht wieder die Rede gewesen.

9) Schweineschneiden und Kesselflicken.

Die Erlaubniß zu Führung dieses Gewerbs im Gericht Hanst., wurde in Form eines Lehns ertheilt, wie die alten Akten es nennen: „Schweineschneiders Lehnbrief.“ Der erste dieser Art ist von Ernst Friedrich v. H. auf Wahlhausen am 20. Febr. 1651 als eine „Cession“ an Hans Methe wohnhaft zu Eschwege ertheilt

„das ganze Schweineschneiden, wie auch das Kesselflicken nicht allein in unsern Adlichen Häusern, sondern auch in unserm ganzen Hansteinschen Gericht ohne Eintrag Männliches mit allem fleiß zu verrichten, mit dieser angehangten Cautel vnd vernünftlicher Warnung, daß keinem unser Unterthanen vergönnet oder erlaubet seyn soll, sich dessen vor sich zu unterstehen, dem Schweineschneitter hierin in sein Amt zu fallen, undt etwa junge

Sangen

der Herz

Cur

Hans
(H
1595. S
1624 C
berstein

Wahl
663.

Bater g

„fickeln zu schneiden, sondern ihme, Meister Hansen Methen
in seinem amte ohne Eintrag gewehren zu lassen, bei willkühr-
licher Straffe.“

„Neben diesem sol Meister Hans Methe verbunden sein, auf
alle intragende Lehensfälle solche Cession hiewieder mit 3 Thlr.
zu muthen, jedoch deren alten Cession, in welcher er 4 Thlr.
sonst entrichten müssen, nichts benommen.“

Wogegen dann auch, wie bei wirklichen Lehen, Reversalen
gegeben und versprochen wurden auf alle zutragende Lehnfälle solche
Cession mit 4 Thlr. (wie es am 3. Nov. 1673 hieß) zu muthen,
einen neuen Brief darüber zu nehmen, dafür $\frac{1}{2}$ Thlr. Schreibgebühr,
1 Thlr. Lehnknechtgebühr und ein Kopfstück Siegelgelt zu erlegen.

Am 28. Juli 1697 stellte Christoph Riemenschneider,
Methe's Schwiegersohn zu Eschwege einen solchen Revers aus.

Indessen war bei der Canzlei zu Heiligenstadt Johan Methe
zu Eschwege „vor hiesiges land“ zum Schweineschnitt angenom-
men worden, worauf den v. H. in einem Schreiben des Geheim-
Raths rc. daselbst vom 22. März 1700 angesonnen wurde, auch
in ihrem Gericht den Schweineschnitt durch jenen Methe verrichten
zu lassen, wogegen aber Christian und Caspar v. Hanst. zu
Werleshausen; „weil sie von undenklichen Jahren einen aparten
„Schweineschneider gehalten,“ protestirten. Der Tod des obigen
Riemenschneider scheint aber dieser Differenz ein Ende gemacht
zu haben, denn am 24. Nov. 1706 stellte Joh. Philipp Methe
wieder einen Revers aus über die — wie es darin heist — er-
theilte Function.

Am 12. April 1729 machte der Lehn- und Gerichtsschreiber
Königer den Schultheissen des Gerichts bekannt, daß der Meister
Joh. Friedrich Krebs von Rückerode zum Schweinebinder im
Gericht angenommen worden, und befahl „bei willkührlicher Strafe
„der Gemeinde, keinen andern, als denselben zu gebrauchen.“

Im folgenden Jahre weigerte sich der ehemalige Schweine-
binder Meth zu Eschwege unter Beistand der Canzlei zu Heiligen-
stadt dieses Lehn von den v. H. zu recognosciren, wie die Senioren
zu Unterstein und Besenhausen ihren Herrn Bettern am 2. Juni 1730
anzeigen und sie zu Unterschrift der Vollmacht auffordern, um zu

Aufrechterhaltung ihrer Gerechtsame die Appellation nach Mainz zu prosequiren. Dies muß aber weiter keine Folge gehabt und man muß die Verpachtung dieses Gewerbs für vortheilhafter gehalten haben, denn wir finden einen Schweineschneider Michel Stein von Goldbach bis zum Jahr 1776 in einem solchen Pacht, der im Jahr 1790 nur 2 Thlr. 16 ggr. eintrug.

Auch die hohe Behörde in Heiligenstadt scheint die Verwaltung und Nutzen dieses Rechts den Adlichen Gerichten überlassen zu haben, denn eine Verfügung des Geh. Raths zc. zu Heiligenstadt vom 22. Dec. 1767 macht allein den Kurfürstl. Römern, den Klösterlichen und Städtischen Gerichten bekannt, daß dem Carl Wilhelm Krebs aus Blankenburg der Schweineschnitt gegen geleistete Cautio und auf Wohlverhalten auf ein Jahr lang gestattet worden; so wie am 2. Juni 1788 der v. H. Gerichtshalter benachrichtiget wird, daß dem Bernord Dornseif aus Somplar in Hessen dies Gewerbe in den kurf. Römern auf 3 Jahre überlassen sey. Nach dem Conferenz-Prot. vom 3. Nov. 1790 war es für 2 Thlr. 16 ggr. verpachtet.

Später erhielt auch dies eine andere Einrichtung.

10) Badstube in Heiligenstadt.

In den frühern Jahrhunderten gab es weder in den Landstädten, und noch weniger auf dem Lande, Anstalten zur Verminderung der Krankheiten, und also auch keine bestellte Aerzte oder Apotheker — vielleicht allein darum um das menschliche Leben zu verlängern. Als im Jahr 1611 die Pest auf dem Eichsfelde unter der Bevölkerung allgemeine Verheerung anrichtete, hatte Heiligenstadt noch keinen Stadt-Arzt. Der geistliche Commissarius schrieb damals nach Mainz: hic loci summa penuria medicorum. Erst 1682 (Urkb. 625) erfolgte von den v. H. die Bestellung zweier Chirurgen wegen der eingeschlichenen Contagion (S. 267). Zur Gesundheitspflege befand sich allein nur die Anstalt der Badstuben, deren man sich zur Erhaltung und Herstellung der Gesundheit bediente. In Heiligenstadt waren deren zwei, wovon die eine ein Lehn der von H. war. Vom 19. Sept. 1596 findet sich ein Notariats-Instrument von dem öffentlichen Notarius Georg

Sangen

der Herz

Cur

Haus
(Sa
1595. S
1624 G
berstein

Wüh
663.

Sater g

Henning zu Heiligenstadt, das den öffentlichen Contractus locationis et conductionis über die alte Badstube betrifft, „so Hanssteinisch Eigenthum und der Lehn=Zunker Gebrüder und Vettern „v. Hanstein Lehn, und gegen dem Rathhause vber gelegen ist.“ Gorrius Probst überläßt diese Badstube mit Rath und Beistand seines Vormunds und „vff sonderbare gunstige Verwilligung Ihrer „beiderseits Lehn=Zunker“ seinem Bruder Baltin Probst auf 4 Jahre um 13 Thlr. jährlichen Zinses, zu gebrauchen und zu bewohnen, jedoch unter ausdrücklicher Condition, daß Baltin sofort 2 Thlr. zu Besserung der baufälligen Badstube anwenden, die Pfanne allein ohne seines Bruders Zuthun bauen, und wöchentlich 6 Groschen an dem verheißenen Zins abgeben soll. Wenn er darin ein oder andere Woche und also $\frac{1}{4}$ Jahr „hinderstendig“ bleibt, so steht dem Gorrius und seinem Vormund frei, wieder zu der Badstube zu greifen und dieselbe ihres Gefallens zu gebrauchen. Das Hinterhaus an dieser Badstube ist „außer dieser Meyerstatt“ und bleibt den beiden Brüdern gemeinschaftlich. Weil diese Badstube auch als eine städtische Anstalt galt, so waren zu diesem Vertrag „wegen Raths darzu verordnete Unterhändler“ zugezogen.

Im Jahr 1613 wurde durch den „schleunigen unvorsehenden Todesfall des Hansen Probstens“ dieses Lehn eröffnet, und Johannes Hartung zu Arenshausen meldete sich dazu, da die v. H. ihn das Jahr vorher auf dem Lehnstage zu Hohengamborn mit einer „Expectanz auf ein nechst anfallendes Lehngut, „mit 150 Thlr. angesehen“ hätten. Hans v. H. zu Besenhause empfahl ihn auch dazu, als seinen Diener, seinen Vettern am 10. Jan. 1614.

In dem darauf folgenden 30jährigen Kriege war dieses Lehn „fast in abnehmen kommen und baufällig, die Mauern am Wasser „zerfallen und die pfanne ganz unbrauchbar worden, also daß die „badstube wüste geworden, und in langer Zeit kein bath darinnen „gehalten.“ Dies Lehn war im Jahr 1651 im Besiz der Wittve des Lorenz von Drone, Katharine und ihrer Kinder, und um es denselben und den Lehn Herrn zu erhalten, und zugleich die Stadt mit dieser Anstalt zu versehen, vereinigten sich die Wittve, der Großvater der Kinder, Lorenz von Drone der ältere als Lehnträger

und der Rath von Heiligenstadt am Dienstag nach quasimodogeniti 1651, und übertrugen dem Hans Königshauer die verwüsteten Stuben wieder bauen und einrichten und eine neue Pfanne machen zu lassen auf 5 Jahre. Acht Tage nach dem ersten gehaltenen Bade zahlt dann Königshauer 48 Groschen wöchentlich und jede Woche, wozu Lorenz der ältere 20 Gulden beiträgt und der Rath zu Heiligenstadt 50 Gulden zu 40 Groschen Heiligenstädter Wehre vorschiesst, wofür die Badstube zum Unterpfund dient. Die zeitigen Lehnherren Ditmar und Jost v. H. Tilens Sohn, haben darin eingewilligt und neben dem Rath zu Heiligenstadt die Urkunde besiegelt.

Spätere Nachrichten, und wann diese Badstube eingegangen, finden sich nicht.

II) Musik und Tanz=Halten.

Schon 1680 wurde hierzu, — sowie auch zum Lumpen= Sammeln — die Erlaubniß ertheilt, und nach dem Familien=Conferenz=Protokoll vom 1. März (Urk. 623. 4) wurde unter andern beschlossen, daß falls ein Unterthan bei Taufen und Hochzeiten Musik zu haben wünsche, und die im Gericht Hanstein ansässigen Spielleute ihm nicht anständen, solle er nur den Musikanten=Meister Hans Dick in Heiligenstadt nehmen dürfen, der sich darum gemeldet. Die Senioren pflegten auch in einzelnen Fällen für einen Tag Musik und Tanz zu verbieten. So ersuchte am 2. Juni 1666 Thilo Reinhard von Einsingen zu Birkefeld, welcher Trauer hatte, den Senior Hans v. H. auf Oberstein dem jungen Volk, welches in Birkefeld unter der Linde, auf Pfingsten Musik und Tanz halten wollte, wegen seiner Trauer, wie herkömmlich, solches zu verbieten. Antwort: Zugestanden und dem jungen Volk verboten.

Am 21. Juni 1765 wurde verfügt, daß beides, Musik und Lumpensammeln

im hiesigen Gericht, da solches ehemals auch geschehen, als fructus jurisdictionis an den Meistbietenden verpachtet werde.

Im Jahr 1771 soll die meistbietende Verpachtung der Musik Unzufriedenheit unter den Bauern erregt und das Gerede verursacht

Bangen

der Hery

Cur

Hans
(H
1595. S
1624 G
Oberstein

Wilh
663.

Bater g

haben, daß es auf der bevorstehenden Kirmes zu Wahlhausen viele Verdrießlichkeiten geben dürfte. In 1777 war sie verpachtet und 1790 für 10 Thlr.

Bei dem Tode des Seniors der Familie durfte $\frac{1}{2}$ Jahr lang keine Musik im Gerichtsbezirk gehalten werden, wie solche auch beim Absterben Jost Adolfs v. H. auf Ershausen 1783 6 Monate — und beim Tode des Con=Seniors Mordians auf Wahlhausen 1782 3 Monate unterblieb.

Am 10. Juli 1779 erschien in Heiligenstadt die gedruckte Verordnung:

Daß zum Tanzen auf Sonn- und Feiertagen jedesmal bei dem vorgesezten Kurfürstl. Beamten, Gerichtshalter oder Stadt=Schultheißen und Burgemeister die Erlaubniß nachgesucht, und für diese landesherrliche Erlaubniß von dem Wirth oder denen, welche tanzen wollen, jedesmal ein Rthlr., halb für die General=Armen=Casse und halb für den Schulfonds in Heiligenstadt an das Amt oder Gericht bezahlt und dieses Geld alsdann vierteljährig an die Kurfürstl. Regierung eingeschickt werden solle.

Die mit Gerichtsbarkeit versehenen Mitglieder der Ritterschaft fanden darin einigen Anstand, daß die eigentliche Einrichtung und Bestimmung der General=Armen=Casse nicht öffentlich bekannt gemacht sey, und daß der Schulfond dem Unterricht der Candidaten für die Dorfschulen vorzüglich gewidmet seyn solle. Sie waren der Meinung, daß den adelichen Gerichts=Obrigkeiten wenigstens so viel nachzulassen seyn dürfte, daß sie die für dergleichen Dispensationen von ihren Gerichts=Untertanen eingehende Gelder nach eigenem Gutfinden, zum Besten der Armen und Schulen in ihren Gerichts=dörfern verwenden könnten. Dies veranlaßte daher die Ritterschaft von dem berühmten Rechtslehrer Joh. Stephan Pütter in Göttingen ein Rechtsgutachten einzuziehen, der dasselbe den 7. April 1780 dahin erstattete:

Daß solche Verordnungen, welche die Absicht haben, gemeinschädlichen Unordnungen vorzubeugen oder auch sonst zu besorgenden göttlichen Unsegen vom gemeinen Wesen abzuwenden, unstreitig zur allgemeinen Landes=Polizei, einem landesherrl. Recht, gehören, ohne daß adeliche Gerichtsherrn solche als Ein=

griffe in ihre abliche Gerichtsbarkeit ansehen können. Die dafür zu entrichtende Gelder gehen als ein Zugehör der Hauptsache nach, wobei um so weniger etwas erinnert werden mag, wenn solche Gelder nicht zu bloßen Cammer-Einkünften, sondern zu andern, dem Lande selbst zu gute kommenden Anstalten verwandt werden.

Der berühmte protestantische Rechtsgelehrte berührt am Ende noch einen andern Umstand mit den Worten:

Sollte es vielleicht eintreten, daß die Armen-Casse nur katholische Arme, und der Schulfonds nur katholischen Schulmeistern gewidmet seyn sollte, so würde sich da ein anderer Gesichtspunkt eröffnen, und auf die Religionsverfassung des Landes ankommen, ob etwa durch geziemende Vorstellung eine solche Einrichtung der Armen-Casse und des Schulfonds sich möchte bewirken lassen, daß von beiden auch den Protestantischen Gerichts-Untertanen ein verhältnißmäßiger Vortheil zu gute kommen könnte.

Er schließt aber damit:

Jene Landesherrliche Rechte können aber übrigens mit Bestand Rechts nicht angefochten werden.

Der Familie scheint indessen durch jene Verordnung ihr Recht nicht entzogen worden zu seyn, wie noch die 1790 geschehene Verpachtung der Musik beweist.

Nach einem Gerichtsdekret vom 25. Jan. 1799 wurde von den Musikanten ein Stimmgeld erhoben, und in spätern Zeiten ging diese Einnahme durch die Einführung der Patente verloren.

12) Erlaubniß zum Lumpen-Sammeln.

Wie im vorigen bemerkt, wurde von der Familie bereits 1680 die Erlaubniß dazu ertheilt. Nach dem Conferenz-Protokoll von Unterstein am 26. Juni 1733 war dieß Gewerbe auf 6 Jahre für 4 Ries Papier jährlich verpachtet, wovon die Hälfte den Seniores der Familie, die andere Hälfte an den Richter geliefert werden sollte. 1765 sollte dasselbe, als fructus jurisdictionis (S. 359) — eine sonderbare Zusammenstellung der Lumpen mit der Gerichtsbarkeit — an den Meistbietenden verpachtet werden.

Dies geschah noch 1777 und ging später mit den übrigen

Gangent

der Herz

Curi

Hans
(Dat
1595. S
1624 G
Berstein

Wüh
663.

Bater g

verloren, wie auch das Recht zu Ertheilung der Erlaubniß zum Schornsteinfege, namentlich das Lumpensammeln 1790, weil die Hrn. v. Zwehl zu Heiligenstadt darauf Concession erhalten.

13) Ehren-Recht des Trauer-Geläutes.

Bei dem Ableben des Landesherrn, des Kurfürsten von Mainz, fand solches von jeher Statt, wie solches bei dem Tode des Kurfürsten Johann Philipp 1673 besonders verfügt wurde. (Urk. 606). Es war aber auch bei dem Absterben des Geschlechts-Neltesten, ohne Zweifel als Kirchen-Patron, im Verkommen. Nach dem Conferenz-Protokoll von Gerbershausen den 9. Febr. 1733 9. war wegen des Trauergeläutes allerhand Streit entstanden, namentlich bei den Schuldienern, welche 2 Glocken läuten müssen, welche dafür gegen die, welche nur eine Glocke zu läuten hatten, eine größere Belohnung verlangten. Es wurde damals verfügt, daß den Gemeinheiten die Verrichtung des Trauergeläutes bei nachtheilhafter Strafe anbefohlen wurde; zugleich aber soll auch einem jeden Schuldiener, der 2 Glocken zu läuten hat, in Zukunft 3 Scheffel — den übrigen aber 2 Scheffel Korn gereicht werden. 1742 sollte nach Conferenz-Prot. von Gerbershausen vom 16. Febr. 1742 das Trauergeläute auch bei dem Absterben der Gattin des Seniors Ernst Friedrich auf Oberhof Wahlhausen, geschehen. Der katholische Pfarrer Claus zu Gerbershausen weigerte sich dessen so wie bei dem Ableben des Seniors Liborius Friedrich zu Besenhausen 1749, und wurde nach dem Conferenz-Prot. von Besenhausen vom 17. Febr. Klage gegen den Pfarrer Claus geführt, wozu die Söhne des Verstorbenen die Kosten vorschossen. Das Erz. Commissariat zu Duderstadt erkannte darauf am 9. März 1750, daß der Pfarrer zur Extradirung des Kirchenschlüssels geziemend zu requiriren sey. Noch am 25. Febr. 1837 wurde den Schulzen aufgegeben, dies Hinkläuten zu veranlassen.

14) Die übrigen Rechte bedürfen nur einer kurzen Erwähnung, so wie sie der übrigen Ritterschaft zugestanden:

die Landstandschaft oder das Recht an den Verhandlungen der Landstände Theil zu nehmen;

die Lehnshäufereien für die Dorfschaften im Gericht Hanstein sind schon oben S. 233 angegeben;

die Gerichtsstrafen, Brüche, Forst-, Jagd- und Vicent-Strafen waren eine Folge der Gerichtsbarkeit;

das Erbbegräbniß in den Kirchen zu Gerbershausen, Rimbach, Wahlhausen, Werleshausen, Hottenrode, Ershausen und Töpfer, bis zu Anfang dieses Jahrhunderts, wo es aus polizeilichen Gründen untersagt war; welches die Errichtung von gewölbten Erbbegräbnissen im nahen Walde bei Rotenbach, im Garten bei Besenhausen und von Friedhöfen bei Unterstein und Bornhagen veranlaßte. Aus dem Ritterstiz des letztern wurde 1821 der Senior v. Hanstein nebst dessen Gattin, die sich zur katholischen Confession bekannten, bei der Kirche zu Rimbach begraben.

Die frühere Ernennung der Orts-Schulzen, der Chirurgen (siehe 10) u. s. w.

das Manggeld von Fremden und Standgeld an Markttagen, die Zehntpfenniggelder von jedem verkauften oder vererbten Zinsgut,

die Küchenzinsen an Gänsen, Hähnen, Hühnern und Eiern, welche aber mit den Zehntpf. Geldern zu den vertheilten Rittergütern gehörten.

Endlich

das mit der Leibeigenschaft längst aufgehobene Recht für den Consens zur Verheirathung den Vetemund oder Beteil — und bei Erbfällen der Leibeignen das beste Haupt — nach dem Tode des Ackermanns ein Pferd — nach dem Tode des Köthers eine Kuh — zu fordern — wie solches mit dem erblich überlassenen Vicedomamt an Heidenrich v. Hanstein 1241 übergegangen war. (Urk. 20. 21.)

Ende des ersten Theils.

Gangen

der Herz

Cur

Hans

(Gat
1595. S
1624 G
Oberstein

Wüh
663.

Sater g

Druckfehler.

- §. 102. 3le. 2 v. u. Gelasii statt Gelesii.
" 103. " 5 v. u. Koffelin statt Koffelm.
 Urkunden-Buch.
" 30. 174. Kogels statt Kolzels.
" 36. 206. Weisensee statt Weisenfer.
" 41. Nach 239 folgt 240 — nicht 210.
-